<366210952400l6

<366210952400l6

Bayer. Staatsbibliothek

Germ. Spec. 383

Ug$^{10}$ 5477.

R

# Die
# Churſächſiſche Staatskunde
## nach
## ihren erſten Grundſätzen
## entworfen
## von

## D. Carl Gottlob Röſſig,
der Philoſophie öffentl. Lehrer auf der hohen Schule zu Leipzig, immatrikulirten Rechtskonſulenten und mehrerer Geſellſchaften wirklichen und Ehrenmitglied.



Leipzig,
bey Siegfried Lebrecht Cruſius,
1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorerinnerung.

Sachsen, eines der ersten deutschen Länder, war bisher von Seiten der Staatskunde noch nicht so bekannt wie es verdiente; weise Regenten und Minister der vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts erhoben seine Verfassung zu einem hohen Grad von Vollkommenheit, welche nachahmungswürdig, und Fürsten und Völkern wichtig ist. Den Mangel an einer vollständigen gründlichen und ausführlichen Kenntniß ersezten die rühmlichen Bemühungen des verdienstvollen Hrn. O. R. R. Canzlers, *) nur fehlt es noch an einem Lehrbuche, das dem jungen Bürger Sachsens sein glückliches Vaterland in der Kürze kennen lehrt **) und ihm die Wege zeigt, sich weiter damit bekannt zu machen. Ich habe mich bemühet dieses zu erfüllen, und es wird eine vorzügliche Beruhigung für mich seyn, wenn ich diesen Zweck erreicht habe. Mein Bestreben



*) Tableau historique pour servir à la connoisance des affaires politiques et economiques de l'Electorat de Saxe et des provinces incorporées ou reunies: par I. G. Canzler, wovon 1786. der erste Band erschien.

**) Ich ehre auch des Hrn. Stövers Verdienste, allein ich glaube unbeschadet derselben behaupten zu können, daß neben seiner Arbeit, welche nicht die Absicht zu haben scheint ein eigentliches Lehrbuch zu seyn, noch ein eigentliches Lehrbuch bestehen könne.

ging dabey vorzüglich dahin, nie die Achtung und Ehrfurcht zu vergessen, welche ein Privatgelehrter der Regierung und der Verfassung eines Landes, und den Rechtsamen hoher Collegien schuldig ist; ich habe mich aller nur möglichen Behutsamkeit beflissen, um auch nicht in der weitesten Entfernung den Rechten unseres Durchlauchtigsten Landesherrn des einen oder des andern hohen Collegiums, oder einer und der andern Regierungsanstalt auch nur dem Scheine nach zu nahe zu treten; und sollte ich bey aller dieser Behutsamkeit, welche ich mir zur strengen Pflicht gemacht, dennoch geirret haben; so beweißt dieses, daß ich ein Mensch bin, und also bey einem Irthum, wenn dergleichen wider meinen Willen eintreten sollte, von Seiten des Staats und der Richter meiner Bemühungen ich mir einer gütigen Nachsicht schmeichle. Noch muß ich etwas über den Plan dieses Lehrbuchs sagen. Ich habe den Plan befolgt, welchen ich anderswo *) von der Statistik entworfen. Ich habe die wichtigsten Staatsveränderungen, welche in die allmählige Abänderung der Staatsverfassung einen beträchtlichen Einfluß hatten, kurz bemerkt, weil eine weitläuftige Darstellung aller wichtigen Thatsachen zu sehr in die Staatsgeschichte ausschweifen, und die Gränzen der Statistik überschreiten würde. Hierauf folgt die statistische Geographie nach ihren verschiedenen Theilen, sie bemerkt die Länder, ihre Gränzen, so:

*) In der diss. de finibus disciplinae cameralis oeconomiae publ. politiae et statisticae, regundis 1783.

sowohl die natürlichen als politischen, ihre politische und publicistische Eintheilungen zum Behuf der Regierung, die Größe der Länder, das Clima, die physische Beschaffenheit derselben. Hierauf die Menschen des Landes oder die Bevölkerung, denn ohne diese ist keine Cultur und Produktion möglich, den Charakter der Einwohner, ihre Fähigkeit und Kenntnisse und Cultur; die Religion des Landes und endlich die Produkte: sodann habe ich das Staatsrecht nach seinen verschiedenen Verhältnissen und Beziehungen, hierauf die Staats = und Regierungsverfassung nach ihren verschiedenen Zweigen betrachtet, und zwar namentlich die allgemeinen Regierungsanstalten und höchste allgemeine Collegien des Landes, sodann zuerst das Finanz = und Steuerwesen, die Justiz = die Polizey = die Kirchen = und Kriegsverfassung und zulezt das Staatsinteresse der Regierung. Ich habe bey den einzeln Theilen der Statistik die Verschiedenheit der einzelnen Länder bemerkt, und daher in den einzelnen Abtheilungen und Kapiteln, die alte Erbländische Verfassung, die Verfassung der Stifter und der Ober- und Niederlausitz, so wie die Stollbergische und Schönburgische auch Schwarzburgische Verhältnisse besonders angezeigt. Wegen den Markgrafthümern Ober = und Niederlausitz muß ich nur noch bemerken, daß ich, was die Specialverfassungen in Ansehung einzelner Gegenstände, welche sich am leichtesten von der Verfassung im Grossen und Ganzen abgesondert betrachten lassen, betrift, solche sogleich bey den einzeln Theilen der

Statistik mit behandelt habe, daher habe ich die Länder, die Gränze, die Produkte, die Bevölkerung unter diesen Artikeln mit betrachtet; allein was die Verfassung dieser beyden Markgrafthümer im Ganzen und Großen betrifft, so habe ich ihr das vorlezte Capitel gewidmet. Ich fand diese Erinnerung um deswillen für nöthig, damit nicht jemand glauben möchte, als habe ich den Plan ohne vorhergehende überdachte Ordnung und Regeln entworfen. Denn die ganze Verfassung der beyden Markgrafthümer besonders zu behandeln, würde zu vielen Wiederholungen, welche das Buch nur erweitert hätten, Anlaß gegeben haben; und diesen Theil der Verfassung, welchen ich hier in dem vorlezten Capitel des Buchs zusammen betrachtet habe, zu trennen, und vorne an den gehörigen Orte einzuschalten, war deshalb nicht thunlich, weil dieses Eigene in der Lausitzer Verfassung schwerlich getrennt werden kann, und die Darstellung der Sache dabey leiden würde. Ich hielt also diesen Weg, den ich gewählt, bey diesem Lehrbuche für den zweckmäßigsten.

D. Rössig.

---

# Inhalt.

## Einleitung.


Cap. 1. Von dem Begriffe der sächsischen Staatskunde
Begriff §. 1. 2. Seite 1.
daß sie eine praktische Wissenschaft sey §. 3. 1.
Nutzen derselben §. 4. 2.
Cap. 2. Von den Hülfswissenschaften 3.
welche es sind §. 1. 3.
Oekonomie §. 2.
Technologie §. 3.
Polizeywissenschaft §. 4.
Finanzwissenschaft §. 5.
Staatswissenschaft §. 6. 4.
Naturgeschichte §. 7.
Geschichte §. 8.
deutsches Staatsrecht §. 9.
Cap. 3. Von den Vorsichtsregeln 5.
Verwechslung mit der Geschichte §. 2.
Misbrauch der Altertümer §. 3.
der Staatswissenschaft §. 4. 6.
der Hilfswissenschaften §. 5.
der Oekonomie, Technologie und Finanzwissenschaft §. 6.
des allgemeinen Staatsrechts §. 7.
Angabe der Quellen der Rechte §. 8.
Cap. 4. Litteratur der Statistik 7.
Urkunden, Sammlungen und Collektionen 7.
Bibliotheken 8.
Allgemeine Sammlungen, welche für die sächsische Staatskunde Materialien enthalten 8.
Besondere Sammlung für die sächsische Staatskunde. 10.
Reisen 13.
Topographien 13.
Systematische Schriften 14.

# Erste Abteilung.

Cap. 1. Staatsveränderungen.
von den Ludolfinern §. 1. 3. Seite 19.
Billungen §. 3. 20.
Lothar §. 4.
Guelphische Herzoge §. 5.
askanische Herren §. 7. 21.
Theilung der Askanier §. 8.
Meißnische Herrn §. 10. 22.
Theilung §. 14. 23.
Reformation §. 15.
wittenbergische Capitulation §. 16. 24.
augusteische Regierung §. 17.
Christian §. 18.
Jülichische Succeßion §. 19.
Regierung der Johann George 2, 3, 4. §. 20.
Schwedischer Krieg §. 21. 26.
Siebenjähriger Krieg, und neueste Staatsveränderungen §. 22.

# Zweyte Abteilung.

## Geographischer Theil der sächsischen Staatskunde oder statistische Geographie.

Cap. 1. Von den Ländern, ihrer Lage, Grenzen und Größe Seite 29.
Länder überhaupt §. 1.
Grenzen §. 2 und 3.
Länder einzeln §. 4. 30.
Flächeninhalt §. 5. 31.
Eintheilung §. 6.
Alte Erbländer §. 7 und 8. 32.
Herzogthum Sachsen §. 9.
Landgrafschaft Thüringen §. 10. 34.
Das churSächsische Thüringen §. 11.
Markgrafthum Meißen §. 12. 35.
Das ChurSächsische Voigtland §. 13.
Von den unter sächsischer Landeshoheit stehenden subalternen Territorien §. 14. 36.
Von den Besitzungen der Grafen und Herren von Schönburg §. 15. 16. 17. 37.

Den

Der Inhalt derselben §. 18. Seite 38.
Ihre Fruchtbarkeit §. 19.
Die Grafschaft Stollberg §. 20.
Die jüngere Hauptlinie der Grafen von Stollberg §. 21. 39.
Schwarzburg. §. 22.
Die solmsischen Herrschaften § 23.
Mit den Erblanden auf das genaueste und unzertrennlichste verbundene Lande: §. 24. 46.
Von dem Fürstenthum Querfurth § 25. 41.
Die gefürstete Grafschaft Mansfeld §. 26. 42.
Von Henneberg §. 27. 43.
Von den meißnischen Stiftern §. 28. 44.
Die Stifter Merseburg §. 29.
Von den hanauischen Aemtern §. 30. 45.
Die Ganerbschaft Treffurt §. 31.
Von den Kreisen §. 32. 46.
Die Kreise sind in Aemter getheilt §. 33.
Die Kreise folgen in Ansehung ihrer Ordnung §. 34.
Der Churkreis §. 35.
Der thüringische Kreis §. 36.
Vom meißnischen Kreise §. 37. 48.
Vom leipziger Kreise § 38.
Vom erzgebürgischen §. 39.
Der voigtländische § 40. 49.
Der neustädtische § 41.
Von den beyden Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz §. 42. 43. 44. 46.

Cap. 2. Von der natürlichen Beschaffenheit der sämtlichen churfächsischen Lande §. 1. 2. 3. 51.
Landesbeschaffenheit §. 4. 53.
Mansfeld und Henneberg §. 5.
Stifter §. 6.
Oberlausitz §. 7. 54
Niederlausitz §. 8.
Von den Bergen §. 9 u. 10.
Gewässer §. 11. 12. 13. 14. 15. 16.
Kleine Flüsse §. 17. 57.
Oberlausitz §. 18. 19. 20. 21.

## Dritte Abtheilung.

Von Anbau und Kultur des Landes, Einwohner, Volkscharakter, Kenntnisse, Stände.

Cap. 1. Anbau des Landes, der Städte und Dörfer. Seite 61.
Angabe derselben §. 1.
Bevölkerung §. 2. 3. 62.
Kap. 2. Charakter der Einwohner 63.
Sprache §. 1. 2. 3. 4. 65.
Cap. 3. Wissenschaften, Künste und Manufakturen §. 1. 2. 66.
Schöne Künste §. 3.
Wissenschaften §. 4. 5. 67.
Cap. 4. Von der Religion 68.
Von der Reformation §. 1. 2.
Von den Reformierten §. 3.
Von Römisch-Catholischen §. 4. 69.
Oberlausitzer Verfassung §. 5.
Brüdergemeinde §. 6.
Juden und Griechen §. 7. 70.
Cap. 5. Klassen und Stände der Einwohner 70.
Vom Adel §. 1. 2. 3. 4. 76.
Vom Bürgerstand §. 5. ebend.
Von Bauern §. 6. 77.
Von Standesherren der Oberlausitz §. 7.
Von der Ritterschaft §. 8. 78.
Von Bürgerstand §. 9.
Von Bauern und Leibeignen § 10.

## Vierte Abtheilung.

Statistik der Produkte der Manufakturen, Fabriken und des Handels.

Cap. 1. Von den Produkten der gesammten churfächsischen Lande Seite 81.
Produkte des Pflanzenreichs
Feldfrüchte §. 1. 81.
Futterkräuter §. 2.
Handelskräuter §. 3. 82.
Küchengewächse §. 4. 83.

Obst

Obst §. 5. 84.
Weinbau §. 6. Seite 84.
Holzkultur §. 7.
Cap. 2. Von den Produkten des Thierreichs.
Wild §. 1.
Pferdezucht §. 2.
Rindviehzucht §. 3.
Schaafzucht §. 4.
Uebrige Viehzucht §. 5. 85.
Nutzbare Insekten und Bienen §. 6.
Seidenzucht §. 7.
Einheimische Cochenille §. 8. 86.
Fische §. 9.
Perlen 10. 87.
Cap. 3. Von Mineralprodukten 88.
Von Gold §. 2. 3. 4. 89.
Von Silber §. 5. 90.
Von Kupfer §. 6.
Von Zinn §. 7.
Von Bley §. 8.
Von Eisen §. 9.
Halbmetalle als Kobald und Wismuth §. 10.
Zinnober §. 11. 92.
Queckſilber §. 12.
Spiesglas und Arſenik §. 13.
Zink §. 14.
Schmergel §. 15.
Braunstein. §. 16.
Waſſerbley §. 17.
Verbrennliche Mineralien.
Schwefel §. 19. 94.
Erdpech und Erdwachs §. 20.
Torf §. 21.
Taubkohlen §. 22. 96.
Steinkohlen §. 23.
Gagat §. 24.
Bernstein §. 25.
Nutzbare Steine ſowohl edle als unedle.
Sandſteine §. 26.
Granitſteine §. 27. 97.
Baſaltſteinbruch §. 28.
Dachſchieferbruch §. 29.

| | |
|---|---|
| Kalchsteinbrüche §. 30. | Seite 98. |
| Marmorbrüche §. 31. | 99. |
| Gips- und Alabasterbrüche §. 32. | 100 |
| Tuffsteinbruch §. 33. | |
| Trak §. 34. | |
| Petuntsebruch §. 35. | |
| Serpentinsteinbrüche §. 36. | 101. |
| Nephrit §. 37. | |
| Lavezstein §. 38. | |
| Asbest §. 39. | |
| Agatbrüche §. 40. | |
| Opalbruch §. 41. | |
| Jaspisbrüche §. 42. | |
| Porphyr §. 43. | 104. |
| Prasem §. 44. | |
| Diamanten §. 45. | |
| Krystallbruch §. 46. | 105. |
| Rubinen §. 47. | |
| Amethysten §. 48. | |
| Topas §. 49. | 106. |
| Saphir §. 50. | |
| Hyacinth §. 51. | |
| Schmaragd §. 52. | |
| Aquamarin §. 53. | 107. |
| Karniol und Sardonich §. 54. | |
| Calcedonier §. 55. | |
| Beryll §. 55. | |
| Lasurstein §. 56. | |
| Granaten §. 58. | |
| Almandinen §. 59. | 108. |
| Turmalinschörl §. 60. | |
| Alter Werth der sächsischen Edelsteine §. 61. | |
| Gebürgarten §. 62-63. | |
| Salze und zwar Steinsalze §. 64. | |
| Salzquelle §. 65. | |
| Vitriol, Alaun und Borax §. 66. | |
| Salpeter §. 67. | 110. |
| Nutzbare Mineralien §. 68. | |
| Mineralquellen §. 69. | |
| Erden und zwar Färbererden §. 70. | 111. |
| Siegel- und Walkererden §. 71. | |
| Thonerden §. 72. | |


Cap.

Cap. 4. Von Gewerken, Handwerken, Manufakturen und Fabriken in Churſachſen Seite 112.
Von Gewerken §. 1. 2. 3. 4.
Cap. 5. Von Manufakturen und Fabriken aus dem Pflanzen- und Thierreiche §. 1. 114.
Wollenmanufakturen §. 2.
Baumwollmanufakturen §. 3. 115.
Kattun §. 4. 116.
Strumpfwirkereyen §. 5.
Bortenwirkereyen §. 6.
Neſſeltuch §. 7.
Wachstuch §. 8. 117.
Hutmanufakturen §. 9.
Spitzenmanufakturen §. 10.
Zwirnmanufakturen §. 11. 118.
Leinwandmanufakturen §. 12. 13. 14. 15.
Seidenmanufakturen §. 16. 119.
Ledermanufakturen §. 17.
Papier §. 18. 120.
Kattun- und Leinwandmanufakturen §. 19.
Buchdruckereyen §. 20. 21. 22. 121.
Cap. 6. Bergfabriken §. 1.
Irdene Waaren §. 2.
Glashütten §. 3. 122.
Granatſchleiferey §. 4.
Emaillie §. 5. 123.
Moſaiſche Arbeiten §. 6.
Alaunwerke §. 7.
Vitriol- und Schwefelwerke §. 8. 124.
Vitriol- und Scheidewaſſerlaboratorien §. 9.
Boraxfabrike §. 10. 125.
Salpeterſiedereyen §. 11.
Pulvermühlen §. 12.
Blaufarbenwerk §. 13.
Arſenikalwerk zu Geyer §. 14. 126.
Silberſchmelzhütten §. 15.
Kupferhütten §. 16.
Zinnhütten §. 17. 127.
Eiſenhütten oder Hammerwerke §. 18.
Münze §. 19. 128.
Silberhammer §. 20.
Gold- und Silbertreſſenmanufakturen §. 21. 129.
Kupferhammer §. 22.
Stück- und Glockenzießereyen §. 23.

Meßingwerk §. 24. Seite 130.
Hörner- und Trompetenfabrik §. 25.
Bleykugel- und Schrotgießerey §. 26.
Bleyglättefabrik §. 27.
Mennig- und Bleyweißfabrik §. 28.
Eisenblechwerke §. 29. 131.
Eisendrathwerke §. 30.
Zangen- Schaufel- und Waffenhämmer §. 31.
Gewehrfabriken §. 32. 132.
Plattwalzenfabrik §. 33.
Feilenhauerey §. 34.
Eisenblechwaarenfabriken §. 35.
Spormacherey §. 36. 134.
Löffelschmiederey §. 37.
Zwecken und Nägelschmiederey 38.
Kardetschen- und Krempelmacherey §. 39. 145.
Nadelfabrik §. 40.
Poliermühle §. 41.
Mathematische, optische und physikalische Instrumente §. 42.

Cap. 7. Von der Handlung in den churſächsischen Landen §. 1. 136.
Feine Wollmanufakturen §. 2-3.
Oberlausitzer Leinwand §. 4.
Spitzenhandel §. 5. 138.
Tuch- und Zeughandel §. 6. 7. 8. 139.
Eisenarbeiten, sonderlich Blech §. 9.
Eiserne Gußwaaren §. 10. 140.
Blaufarben §. 11.
Porcelain §. 12.
Farbenerden §. 13. 14. 15. 142.
Buchhandel §. 16.
Handelsarten §. 17.
Handelsförderung §. 18. 143.
Commerziendeputation §. 19-20. 144.

## Fünfte Abtheilung.

### Staatsrecht der unter churſächsischer Hoheit stehenden Lande.

Cap. 1. Von dem Churſächsischen Staatsrecht Seite 147.
Begrif §. 1.

Eine

Eintheilung §. 2. Seite 148.
Quellen §. 3.
Vorsichtsregeln §. 4.
Gegenstände §. 8. 149.
Cap. 2. Von den Hauptgrundgesetzen des churſächsischen Staatsrechts.
Eintheilung §. 1.
St. R. Grundgesetze in Ansehung des deutschen Reichs §. 2-3. 150.
Staatsgesetze in Ansehung der innern Verfassung 151.
Wegen Thüringen §. 5-6. 152.
Theilungsverträge und Zubehör §. 7.
Wittenbergische Kapitulation §. 8. 153.
Privilegien §. 9.
Jülichsche Erbschaft §. 10. 154.
Prager Frieden §. 11.
Testament §. 12.
Stiftsverträge §. 13. 155.
Anderweitige Grundgesetze §. 14. 156.
Recesse wegen der subalternen Territorien §. 15.
Reichsmitständische Staatsgesetze §. 16.
Maynz §. 17. 157.
Böhmen §. 18.
Pfalzbayern §. 19.
Churbrandenburg §. 20. 158.
Braunschweig §. 21.
Ernestinisches Haus §. 22. 159.
Hessen §. 23.
Einige andere §. 24. 160.
Wegen auswärtiger Staaten §. 25.
Cap. 3. Von der Person des durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen, Hofstaat desselben und seiner Gemahlin, Titel, Wappen und Orden 161.
Churfürstliche Rechte §. 1. 2. 3.
Erbfolge §. 4.
Mündigkeit §. 5.
Antritsrecht §. 6. 163.
Hofstaat §. 7.
Oberhofmarschallamt §. 8. 9. 10. 164.
Oberkammerherr §. 11.
Oberstallmeister §. 12. 164.

Oberhofjägermeisteramt §. 13. Seite 165.
Oberküchenmeisteramt §. 14.
Oberkämmerer §. 15.
Hausmarschall §. 16-17.
Erbländer §. 18. 166.
Hofstaat der Churfürstin §. 19.
Garden §. 20. 167.
Titel §. 21.
Wappen §. 22. 168-169.
Ritterorden §. 23-24. 170.

Cap. 4. Von der Landeshoheit des durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen 171.
Begrif §. 1.
Umfang §. 2.
Geschlossen Land §. 3. 172.
Gesetzgebende Gewalt §. 4. 173.
Begnadigungs- und andre Rechte §. 5.
Geistliche Rechte §. 6-7.
Besteurungsrecht §. 8. 174.
Kammerregale §. 9.
Hohes Kriegsrecht §. 10. 11. 12.
Bündnisrecht §. 13. 175.
Gesandschaftsrecht §. 14. 176.

Cap. 5. Von den Ständen des Landes 177.
Landstände §. 1.
Prälaten §. 2.
Grafen und Herren §. 3.
Ritterschaft §. 4. 178.
Städte §. 5.
Amtsassen §. 6.
Stiftische Stände §. 7-8.
Quellen des Rechts der Stände §. 9-10. 180.
In Ansehung der Stifter §. 11.
Worin sie Recht haben §. 12.
In Religions- und andern Sachen §. 13. 181.

Cap. 6. Von dem Staatsrecht der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz.
Die Rechte des Churfürsten §. 1. 182.
Die Rechte der Stände §. 2.
Die Rechte der Prälaten §. 3.
Ständische Klassen §. 4-5.
Herren §. 6.
183.

Prälaten §. 7. Seite 183.
Ritter und Mannschaft §. 8.
Städte §. 9.
Niederlausitzer Verfassung §. 9-13. 184.
Cap. 7. Churſächsisches Reichsstaatsrecht §. 1-2. 185.
Das Recht das Reichsschwerd vorzutragen §. 3. 186.
Das Direktorium auf dem Reichstage §. 4.
Das Recht der Ansage §. 5. 178.
Das Recht der Umfrage auf den Reichstagen §. 6-7.
Das Aufrufrecht im Fürstenrath §. 8. 188.
Die Gerichtsbarkeit §. 9.
Die Rechte des Erzmarschalls §. 10. 11. 13. 14. 190.
Das Reichserzjägermeisteramt §. 16.
Das Directorium Evangelicorum §. 17-18.
Sitz und Stimme im Churkollegio §. 19. 191.
Im Fürstenrath §. 20. 192.
Das Reichsvikariat §. 21. 193.
Einige Vikariatsrechte §. 23. 24. 25. 194. 195. 196.
Die Gerechtsame des sächsischen Vikariats §. 27. 28. 29 197.
30. 31. 32. 198.
Vikariatshofgericht §. 33.
Reichsdeputationsrecht §. 34. 199.
Kammergerichtspräsentation §. 38-39.
Matrikularanschlag §. 40-41. 200.
Lehnsverhältnis §. 42-43.
Cap. 8. Churſächsisches Reichsmitständisches Staatsrecht 201.
Was dazu gehört §. 1.
Gegen die andern Fürsten nach ihm §. 2.
Gesandschaftsrecht gegen die Stände §. 3-4.
Austragsrecht §. 5. 203.
Böhmen §. 6.
Bamberg §. 7. 203.
Fulda §. 8.
Vertragsrechte gegen die Reichsmitstände §. 9.
Ansprüche auf Reichslande §. 10. 11. 12. 204.
Lauenburgische Verlassenschaft §. 13.
Jülichsche Succession §. 14. 105.
Hessen §. 16.
Andere Anwartschaften §. 17.

Wegen der Erfurther Schutz- und Schirmgerechtigkeit §. 18. Seite 205.
Auf die Burggrafschaft Würzburg §. 19. 207.
Expektanz auf die Reußischen Lande §. 20.
Auf das Anhaltische §. 21.
Anderweitige Rechte §. 22.
Cap. 9. Auswärtiges Staatsrecht §. 1. 208.
Königliche Ehren §. 2.
Titel- und Gesandschaftsrecht §. 3.
Kriegs- und Friedensrecht §. 4. 209.
Besondre Verhältnisse §. 5.
Auf Neapel §. 6.
Familienverhältnisse §. 7-8. 201.

## Sechste Abtheilung.

Von der Staats- und Regierungsverfassung in Churſachsen.

Cap. 1. Von der Staats- und Regierungsverfassung der churſächsischen Lande im Allgemeinen, und der Landtagsverfassung insbesondre Seite 213.
Begriff §. 1.
Was dazu gehört §. 2.
Von Land- und Ausschußtagen §. 3-4.
Stände §. 5. 214.
Landschaft §. 6.
Ausschuß §. 7. 215.
Enger Ausschuß §. 8.
Städte des engern §. 9.
Direktorium §. 10.
Weiter Ausschuß §. 11. 216.
Städte desselben §. 12.
Direktorium §. 13.
Gemeine Landschaft §. 14.
Aemter §. 15. 217.
Ersetzung des engern Ausschusses §. 16.
Des weitern §. 17.
Archiv §. 18.
Eröffnung des Landtags §. 19. 218.
Landtagsschriften §. 20.
Gegenstände des Landtags §. 21. 219.
Sitzungen §. 22. 219.
Vordeliberationen §. 23. 24. 25. 26. 27. 221. §. 27. 220.
Von Ausschußtagen §. 29.
Deputirte §. 30. 222.

Er-

Eröffnung §. 31. Seite 223.
Proposition §. 32.
Verhandlung §. 33.
Von Stifstagen, welche zu Merseburg und Zeiz gehalten werden §. 34-35. 224.
Cap. 2. Von der Landesversammlung der Ober- und Niederlausiz
Eintheilung §. 1. 225.
Willkührliche §. 2.
Aufferordentliche §. 3.
Gegenstände §. 4.
Ausschuß §. 5.
Im Budißiner Kreise §. 6. 226.
Im Görlitzer §. 7.
Der weitere Ausschuß §. 8.
Kreisangelegenheiten §. 9.
Görlitzer Kreistage §. 10. 227.
Städtetäge §. 11.
Von den Landtagen in der Niederlausiz §. 12.
Allgemeine §. 13.
Ausschüsse §. 14-15.
Cap. 3. Von den Landeskollegien überhaupt und zwar den beyden höchsten. 228.
Geheimdes Kabinet §. 2.
Departements §. 3-4. 229.
Archiv §. 5.
Was für das geheimde Kabinet gehört §. 6. 7. 8. 230.
Der Versammlungsort §. 9.
Cap. 4. Vom hochpreißlichen geheimen Consilium §. 1.
Departements §. 2-3. 231.
Gegenstände §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 231.
Geheime Kanzeley §. 11. 12. 13. 14. 233.

## Finanzverfassung.

Cap. 5. Von dem Finanzkollegium und dem eigentlichen Finanzwesen des Landes. Geschichte §. 1. 234.
Departements §. 2-3. 235.
Kanzeley §. 4. ebend.
Generalhauptkasse §. 5. ebend.
Personale §. 6. 237.
Untergeordnete §. 7. 238.
Gegenstände des Kollegii §. 8. ebend.
Andre Gegenstände §. 9-10. 239.
Gesetze §. 11. 240.

Besorgung im Allgemeinen §. 12. Seite 241.
Stiftisches Kammerwesen §. 13. ebend.
Einkünfte aus den Domainen §. 14. ebend.
Zwey Hauptttheile des Finanzwesens §. 15-16. 242.
Cap. 6. Von den Kammergütern.
Worinnen sie bestehen §. 1. ebend.
Nutzungen §. 2. 242.
Bestimmung der Aemter §. 3. ebend.
Eintheilung §. 4-5. 244.
Cap. 7. Vom Postregale §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8 u. 9. ebend.
Cap. 8. Vom Bergwerksregal und der Bergwerksverfassung §. 1. 248.
Wohin es gehöre §. 2-3. ebend.
Oberbergamt §. 4. 249.
Bergämter §. 5-6. 250.
Bergschöppenstuhl §. 7. 251.
Bergakademie §. 8. ebend.
Blaufarbenwerke §. 9. ebend.
Oberzehnden- und Austheileramt §. 10-11. 252.
Generalschmelzadministration §. 12. ebend.
Regalsnutzungen §. 13. 253.
Verglichene Bergbaugerechtigkeit §. 14. ebend.
Verträge wegen Bergbau §. 15. ebend.
Lausitzer Bergverfassung §. 16. 254.
Vorzüge des sächsischen Bergbaues §. 17. ebend.
Cap. 9. Münzwesen §. 1. 255.
Münzfuß §. 2-3. 256.
Cap. 10. Vom Salzregale §. 1-2. 257.
Einrichtung §. 3-4. 258.
Ausnahme von Salzbann 259.
Cap. 11. Von dem Straßen- Zoll- und Geleitsregal §. 1. 260.
Eintheilung §. 2. ebend.
Wohin sie gehören §. 3. 261.
Kosten, wie sie aufgebracht werden §. 4. ebend.
Gerichtsbarkeit §. 5. 262.
Zoll und Geleite §. 6. 262.
Neue Untersuchung deshalb §. 7. 263.
Kommissarien §. 8. ebend.
Cap. 12. Vom Forst- und Jagdregal §. 1. ebend.
Eintheilung der Waldungen §. 2-3. 264.
Schreibetage §. 4. ebend.
Jagdeintheilung §. 5. 264.
Forstgesetze §. 8. 265.
Cap. 13. Von Wasserregalien.

Wohin sie gehören §. 1. 2. 3. 4 5. 6. 7. 8. 9. Seite 266.
Cap. 14. Von einigen Erhebungen, welche ganz oder zum Theil in die Finanzkasse fliessen.
Arten derselben §. 1. 270.
Landaccise §. 2. 3. 4. ebend.
Generalkonsumtionsaccise §. 5. 272.
Gegenstände §. 6. 273.
Hauptgrundsätze §. 7-8. ebend.
Leipziger §. 9. 274.
Generalaccishauptkasse §. 10. 275.
Fleischsteuer §. 11. ebend.
Salzlizent §. 12. 276.

## Steuerverfassung.

Cap. 15. Von dem Steuerwesen §. 1-2. ebend.
Eintheilung §. 3-4. 277.
Arten der Steuer §. 5. 278.
Tranksteuer §. 6. ebend.
Arten der Tranksteuer §. 7. 279.
Biersteuer §. 8. ebend.
Freyheiten §. 9. ebend.
Halbe Freyheiten §. 10. 280.
Weinsteuer §. 11. 12. 14. 280.
Brantweinsteuer §. 15. 181.
Revisoren §. 16. 17. 18. 19. ebend.
Von den Landsteuern §. 20. 21. 22. 282.
Von der Schock- und Pfennigsteuer §. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 284.
Von Quatembersteuer §. 33. 34. 35. 288.
Anzahl §. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 289.
Von Stempelimpost §. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 291.
Personensteuer §. 48. 49 50. 51. 52. 293.
Von dem Mahlgroschen §. 53. 294.
Erhebung 54. 55. 56. 57. 58. 59. 295.
Cap. 16. Von dem Obersteuerkollegio und der Steuerverfassung im Ganzen §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 297.
Von der Oberrechnungsdeputation §. 16. 302.
Cap. 17. Von der Steuer- und Kammerkreditkasse 303.
Steuerkreditkasse §. 1.
Einrichtung §. 2. 304.
Landschaftsobligation §. 3. ebend.
Tilgungsfond §. 4. 305.

# Inhalt.


Auslösung §. 5. Seite 306.
Cammerkreditcasse §. 6. ebend.
Cap. 18. Von der Verfassung des churſächsischen Finanz- und Steuerwesens in Ansehung der Fürsten von Schwarzburg, der Grafschaft Stollberg, Schönburg u. s. w. §. 1. 307.
Bergwerksnutzungen §. 2. ebend.
Münzwesen § 3. 308.
Steuerwesen §. 4-5. ebend.
Biersteuer §. 6-7. 309.
Von Kelbra und Heringen §. 8. ebend.
Quatembersteuer §. 9. ebend.
Steuereinnehmer §. 10. 310.
Schwarzburgische Verhältnisse §. 11. 12. 13. ebend.
Münzwesen §. 14. 311.
Bergbau § 15. ebend.
Steuerwesen §. 16. ebend.
Kontingentsgelder §. 17. ebend.
Cap. 19. Von dem Finanz- und Steuerwesen in Ansehung der Ober- und Niederlausitz §. 1. 312.
Abgaben §. 2 3. 4. 5. ebend.
Niederlausitz §. 6. 7. 8. 313.


## Justitzverfassung.


Cap. 20. §. 1-2. 315.
Cap. 21. Von der Landesregierung §. 1. 2. 3. 316.
Behandlung und Gegenstände § 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29 30. ebned.
Cap. 22. Von dem Appellationsgerichte §. 1. 325.
Neue Einrichtung §. 1. ebend.
Präsident §. 2. 326.
Appellationsräthe §. 4. ebend.
Kanzeley §. 5. ebend.
Jurisdiktion §. 6. 327.
Wer vor ihm stehet §. 7. ebend.
Selbst Ihro Churfürstliche Durchlaucht §. 8. 328.
Cap. 226. Von den Stiftsregierungen §. 1. ebend.
Von der Meißnischen §. 8. ebend.
Zu Merseburg §. 3. 329.
Zu Zeitz. §. 4-5. ebend.
Cap. 24. Vom Oberhof- und Hofgerichte §. 1. 330.
Bänke §. 2. 331.
Expedition §. 3. 332.

Advokaten §. 4. Seite 334.
Sitzungen 5. ebend.
Solenne Sitzungen und Prozesse §. 6. 7. 8. 333.
Als Appellationsinstanz §. 9. 334.
Ausnahmen §. 10. ebend.
Ausfertigung §. 11. ebend.
Vom Hofgerichte zu Wittenberg §. 12. 335.
Subalternen §. 13. ebend.
Sitzungen §. 14. ebend.
Gerichtssprengel §. 15. 336.

Cap. 25. Von den beyden Oberaufseherämtern.
Oberaufseheramt zu Eißleben §. 1-2. ebend.
Zu Schleusingen §. 3-4. 337.

Cap. 26. Von den niedern Instanzen.
Was sie sind §. 1. ebend.
Arten §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 338.
Stadtobrigkeiten §. 9. 10. 11. 340.
Dorfgericht §. 12. 13. ebend.
Eintheilung der Gerichtsbarkeit §. 14. 342.
Gränzen 15-16. ebend.

Cap. 27. Von einigen privilegirten Instanzen und den Dikasterien und Berggerichten. §. 1. 343.
Von den akademischen Gerichten §. 2-3. ebend.
Großprobsteygerichte §. 4-5. 344.
Vom Handelsgerichte zu Leipzig §. 6-7. ebend.
Von der Juristenfakultät zu Leipzig §. 8. 345.
Zu Wittenberg §. 9. 346.
Von dem Schöppenstuhl zu Leipzig §. 10. ebend.
Von dem zu Wittenberg §. 11-12. 347.

Cap. 28. Von der Justizverfassung und Verhältnissen des Hauses Schwarzburg, Stollberg und Schönburg.
Von Schwarzburg §. 1. ebend.
Stollberg §. 2. 3. 4. 348.
Von Schönburg. §. 5. 6. 7. 349

Cap. 29. Von den in den churfächsischen Landen geltenden Gesetzen in Ansehung des Privatrechtes §. 1. 2. 350.
Konstitutionen §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 351.

# Inhalt.

## Polizeyverfassung.

Cap. 30. Von der sächsischen Polizeyverfassung §. 1-2. 359.
Höchste Polizeyinstanzen §. 3. Seite 360.
Kreishaupt- und Amtleute §. 4-5. ebend.
Oertliche Polizey §. 6. 361.
Recht der Räthe §. 7. ebend.
Dresdner Polizey §. 8. 362.
Polizeykommission §. 9. ebend.
Leipziger Polizey §. 10. ebend.
Oekonomische Polizey §. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 363.
Sicherheit §. 22. 369.
Bettelwesen §. 23 ebend.
Armenanstalten §. 24. 25. 26. 27. 28. 29. ebend.
Bau §. 30. 371.
Schönheit §. 31. ebend.
Prozeß §. 32 372.
Gesetze §. 33. ebend.

## Kirchenverfassung.

Cap. 31. Von der Kirchenverfassung des Landes, den dazugehörenden Kollegien und den Universitäten §. 1-2. 373.
Grundgesetze §. 3-4. 374.
Kollegien §. 5. ebend.
Kirchenrath §. 6. 376.
Expeditionen §. 7. ebend.
Ausfertigung §. 8. 377.
Vom Kirchenrath insbesondre §. 9. ebend.
Gerichtsbarkeit §. 10-11. ebend.
Superintendenten §. 12. 378.
Pfarrstellen §. 13. ebend.
Vorrechte §. 14. 379.
Andere §. 15. 16. 17. ebend.
Oberkonsistorium §. 18-19. ebend.
Leipziger §. 20. 21. 380.
Wittenbergisches §. 22. 23. 381.
Von den Stiftskonsistorien §. 24. 382.
Merseburg §. 25. ebend.
Naumburg-Zeitz §. 26. 27. 28. ebend.
Von den Superintendenten §. 29. 383.
Gerichtsbarkeit der Konsistorien §. 30. 31. 32. 33. ebend.

# Einleitung.

## Erstes Kapitel.

### Von dem Begriff der Sächsischen Staatskunde.

§. 1.

Begriff.

Die Chur-Sächsische Staatskunde ist die Wissenschaft der Merkwürdigkeiten der gesamten Chur-Sächsischen Lande in Ansehung des gegenwärtigen Zustandes, der Verfassung und Regierung.

§. 2.

Merkwürdigkeiten sind alle die Gegenstände, welche einen wichtigen Einfluß auf Zustand, die Regierung und Verfassung des Landes haben.

§. 3.

Ist eine praktische Wissenschaft.

Die Statistik gehört unter die praktischen Wissenschaften, weil sie sich vorzüglich mit Dingen beschäftiget, welche in unmittelbarem Gebrauch sind.

## §. 4.

### Nutzen derselben.

Die Statistik macht uns genauer mit dem Lande, dessen Werthe und Produkten bekannt, lehrt seine Stärke und Schwächen kennen. Sie wird in der Leitung der Bevölkerung des Nahrungsstandes, der Gesetzgebung, der Kultur, und in Angabe der Vorschläge, so wie bey ihrer Ausführung, die Führerin des Staatsmannes.

Ihre genaue Kenntniß würde manchen unausführbaren Vorschlag, manche unbillige und ungegründete Klage verhüten.

---

## Zweytes Kapitel.

### Von den Hülfswissenschaften der Sächsischen Staatskunde.

§. 1.

Unter die Hülfswissenschaften der Sächsischen Statistik gehören alle die, welche zu ihrer Erläuterung, Aufklärung und Vervollkommung dienen.

§. 2.

Die Oekonomie lehrt die Vorzüge und Fehler kennen, welche die Sächsische Oekonomieverfassung hat, und worauf man bey Beurtheilung derselben zu sehen.

§. 3.

Eben so wird die Technologie in Rüksicht der Sächsischen Gewerbverfassung und des Manufaktur- und Fabrikstandes eine Hülfsdisciplin.

§. 4.

Ohne gute Polizeywissenschaftskenntnisse möchte wohl Niemand in der Statistik die Sächsische Polizeyverfassung zweckmäßig aufführen.

§. 5.

Ohne die Finanzwissenschaft wird das Kapitel von dem Finanzwesen entweder durch unnöthige Weitschweifigkeit, oder durch Mangel an Auswahl der eigentlich wichtigen Gegenstände zu weitläuftig oder zu mangelhaft.

§. 6.

Eben so wird die Staatswirthschaft und die Politik, das allgemeine Staatsrecht und selbst das Privatrecht für den Sächsischen Statistiker eine wichtige Hülfswissenschaft.

§. 7.

Eben so wichtig ist ihm die Naturgeschichte mit ihren Haupttheilen und Hülfsdisciplinen, um eine genaue Kenntniß der natürlichen Verfassung des Landes zu gewinnen.

§. 8.

Die Geschichte schließt wichtige Einsichten in der gegenwärtigen Verfassung auf, indem sie die allmählige Ausbildung derselbigen zeigt, und die Gründe derselben in dem, was ehemals geschehen, aufsucht; und blos in dieser Rükficht sind auch die Alterthümer des Landes für die Statistik wichtig.

§. 9.

Auszeichnend gehört auch hieher das deutsche Staatsrecht und die deutsche Statistik, wegen der Verhältnisse des Landes und seiner Regenten zum deutschen Reiche, wie auch den übrigen Reichsständen; auch darf man der benachbarten Provinzialstaaten Recht und Statistik nicht ausser Acht lassen.

---

# Drittes Kapitel.

## Von den Vorsichtsregeln.

§. 1.

Die Vorsichtsregeln bey der Behandlung der Chur-Sächsischen Statistik werden uns für manchen fehlerhaften Sätzen in der Theorie sowohl als in der Ausübung warnen; und dadurch manches Unbrauchbare und Nachtheilige verhüten lehren.

§. 2.

Man hüte sich vor der Verwechselung derselben mit der Geschichte und dem daraus entstehenden Mißbrauche der Geschichte in der Statistik. Sie wird dadurch entweder unnöthig weitläufig, oder es geht vieles Brauchbare auf Kosten ihrer wahren und eigentlichen Bestimmung verloren.

§. 3.

Eben so ist der Mißbrauch der Alterthümer in der Statistik zu verhüten, sie wird dadurch aus einer praktischen Wissenschaft zu einer blos antiquarischen; oft kann es gar Anlaß zu sehr schädlichen Grundsätzen geben.

Alterthümer sind die merkwürdigen Dinge eines Volks oder Landes in Rükficht auf seine Verfassung und Sitten, insofern sie nicht mehr in unmittelbarem Gebrauche sind. So könnten durch Schlüsse aus den ältern Verhältniß der Sächsischen Regenten gegen Kaiser und Reich für die Landeshoheit viel schädliche Grundsätze fliessen.

§. 4.

Man mißbrauche nicht die allgemeinen Staatswissenschaften in der Statistik; indem man allgemeine Sätze

oder Urtheile aus denselben an die Stelle der positiven und verfassungsmäßigen Thatsachen sezt.

Die Statistik soll zeigen, wie die Verfassung in allen ihren Arten wirklich ist, nicht, wie sie seyn könnte oder sollte.

§. 5.

Eben so können alle oben angeführte Hülfswissenschaften gemißbraucht werden, wenn man sie nicht nach ihrem wahren Einfluß und Bestimmung anwendet.

§. 6.

Man hüte sich sonderlich vor dem Mißbrauche der allgemeinen Oekonomie, der allgemeinen Technologie, Polizey- und Finanzwissenschaft in den positiven Grundsätzen dieser Art.

§. 7.

Man hüte sich vor dem Mißbrauche des allgemeinen und des besondern deutschen Staatsrechts in dem Sächsischen Staatsrechte und Statistik.

s. D. Roessig de cautione in Iure publ. tractando.

§. 8.

Man sey sehr behutsam in der Aufsuchung und Angabe der Quellen der verschiedene Rechten der Regierung.

So irrten die Sächsischen Publicisten ehedem sehr in dem Fundamento directorii Evangelicor., das sie allein von der Macht und Stärke des Hauses Sachsen, als eines Protestantischen Landes betrachtet, annahmen. Es beruhet vielmehr auf den unsterblichen Verdiensten dieses hohen Churhauses um die Reformation und die Evangelischen, und der geschehenen Uebertragung und Anerkennung dieses Directorii.

# Viertes Kapitel.

## Von der Litteratur der Sächsischen Statistik.

### Urkundensammlungen und Collectiones scriptorum.

C. Schoettgen Inventarium diplomaticum historiae Sax. Superior. Halle, 1744. Fol.

J. C. Lünigs deutsches Reichsarchiv pars generalis et specialis cum continuationibus omnibus. T. I-XIV. Lipſ. 1710.

Eiusd. Spicilegium ecclesiasticum des deutschen Reichsarchivs. T. I-IV. nebst 3 Continuat. 1716. 7 Bände.

Eiusd. Spicilegium seculare des deutschen Reichsarchivs T. I. II. 1719. 2 B. das Hauptregister über alle ist 1722 erschienen.

Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Iuris Saxonici von Joh. Christ. Lünig. Leipzig, 1724. Fol. 3 Theile, 2 Bände.

Fortgesezter Codex Augusteus, II. Abtheilung. Leipzig, 1772. Fol.

Chronologisches Register über den ganzen Augusteischen Codex und dessen Fortsetzung. Leipzig, 1778. gr. 8. von dem verstorbenen Hrn. Hofr. Hommel.

Georgii Fabricii res Germaniae magnae et Saxoniae universae. Lipſ. 1600. T. I. II.

Ioh. Burch. Menkenii Scriptores rerum Germ. praecipue Saxonicarum. T. I-III. 1728-1730.

Schoettgenii et Kreysig Scriptores rerum Germ. T. I-III. 1753-1760.

Scriptores rerum Lusaticarum antiqui et recentiores cum praef. D. C. G. Hofmann. Lipſ. 1719. P. I-IV.

## Bibliotheken.

Kreysig (G. Ch.) Historische Bibliothek von Obersachsen und einigen angränzenden Landen, 1732. 8. die 2te Ausgabe 1749. (von dieser 2ten Ausgabe aber ist nur der erste Theil erschienen). Eine Vermehrung und Fortsetzung hat Hr. Weinart angekündigt.

B. G. Struv Bibliotheca Saxonica. Halae, 1736.

**Allgemeine Sammlungen, welche für die Sächsische Staatskunde Materialien enthalten.**

Der Europäische Herold (von Bernhard von Zech) 1705. Th. I. 2.

A. F. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie. Hamburg, von 1767. an. Es sind nun 20 Bände erschienen.

A. F. Büschings wöchentliche Nachrichten 14 Jahrgänge, geht an mit 1771.

A. F. Büschings Erdbeschreibung. Die dritte Ausgabe erschien 1761.

Buders nüzliche Sammlungen ungedrukter Schriften. 1735.

Struvs historisches politisches Archiv. Th. 1-5. 1719-1728.

Schlägels unschuldige Nachr. von 1700-1736.

Schlötzers Briefwechsel meist statistischen Inhalts bis zum Jahr 1775. 14 St.

Schlötzers neuer Briefwechsel ꝛc. Göttingen, 1776 bis 1782. 10 Bände.

Schlötzers Staatsanzeigen. Göttingen, 1783 bis 1786. 9 Bände. 35 Hefte.

Politisches Journal (von Hrn. Schirach.)

Fabri geographisches Magazin. 1783. 5 B.

Ebend. neues geographisches Magazin, ist heraus bis 3n B. 1s und 2s St.

Historisches Portefeuille fing an 1782 bis 1786.

Bernoulli Archiv zur neuern Geschichte, Geographie und Menschenkenntniß ist im Jahr 1786 bis zum sechsten Bande erschienen, fing an 1785.

Dreßdner politische und gelehrte Anzeigen von dem Jahr 1749 bis zum Jahr 1786. 4.

Leipziger Intelligenzblatt vom Jahr 1763. kommt alle Jahr ein Band.

Wittenbergisches Wochenblatt seit 1768. 18 Bände.

Litteratur und Völkerkunde, von 1782-1786.

Journal von und für Deutschland seit 1784.

Wissenschaftliches Magazin für Aufklärung von D. Posselt. 1 und 2 Jahrgang, 1. 2. 3 St. 1786.

Beyträge zur Statistik und Geographie, vorzüglich von Deutschland. Das erste Stück erschien 1780.

Für ältere Litteratur und neuere Lektüre (von Meißner und Kanzler) seit 1783.

Historisch- geographisch- politisch- statistische Beyträge für die Preußischen und angränzenden Staaten. 1. 2. 3. 4 Theil.

Berliner Monatsschrift seit 1784.

## Besondere Sammlungen für die Sächsische Staatskunde.

Albini Meißnische Land- und Bergchronik. Dreßden, 1589.

Der Churfürstlich Sächsischen ꝛc. Residenz und Hauptvestung Dreßden, Beschreibung und Vorstellung durch Anton Wek. 1680. Fol.

Altes und Neues von Sachsen. Dreßden, 1727. 1 Stück.

Hicanders Sächsische Kernchronik in remarquablen Briefen. 1721. 6 B.

Sächsisches Curiositätenkabinet auf die Jahre 1723 bis 1737. der Herausgeber J. C. Krell; es ist die Fortsetzung von jenem, dieses wird fortgesetzet im

Neueröfneten Curiositätenkabinet von 1750-1757 bis 1760-1764. Dreßden, 5 B. Die Fortsetzung hievon war

Analecta sive Miscellanea Saxonica von 1765 bis 1778 und bis 1780.

Die ganze Folge dieser Nachrichten von 1721 bis 1780 beträgt 44 Vol.

Beyträge zur Sächsischen Geschichte. 1748. 1 St.

Müllers Annales des Chur und Fürstlichen Hauses Sachsen von 1400 bis 1700. Weymar, 1701 Fol.

von Birkens Sächsischer Heldensaal, verbessert und fortgesezt von J. F. Feller und J. G. Horn. Nürnberg, 1734. 8.

Politische Historie von Thüringen, Meißen und Sachsen, von Michael Ranfft. 1 bis 11 St. Leipz. 1770.

Joh. Gottl. Horns nüzliche Sammlung zu einer historischen Handbibliothek von Obersachsen. 1-9 Sammlung, 1728.

C. Schöttgens und G. L. Kreysigs diplomatische Nachlese der Historie von Obersachsen. Theil 1-11. 1730. 3 B.

G. L. Kreysigs Beyträge zur Historie der Chur- und Fürstl. Sächsischen Lande. Th. 1-6. Altenb. 1754-64. 8.

Schoetgenii opuscula minora Sax. hist. illustrantia cura G. I. Grundig, 1767.

H. G. Frankens Beyträge zur Historie der Chur- und Fürstl. Sächsischen Lande. 1-5 Th. 1760. ist die Fortsetzung von der Schöttgenschen und Kreysigischen Nachlese.

Ebend. Neue Beyträge zur Geschichte des Staats-lehns- und Privatrechtes des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, 1-6 Theil. 1767.

Ten-

Tenzels monathliche Unterhaltung von der Geschichte des hohen und Fürstl. Hauses Sachsen, vom Jahre 1689-1698.

Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. Chemnitz, 1767-1777. 12 Theile, von Hrn. Klotsch und Grundig.

Arbeiten der vereinigten Gesellschaft in der Oberlausitz, sind schon zu mehrern Voluminibus erwachsen.

Joh. Gottlob Böhmens Beyträge zur Sächsischen Geschichte.

Monatliche Auszüge aus der Geschichte des Chur- und Fürstl. Hauses von Sachsen (von Friedrich von Braun) 1-3 Th. 1778-1780.

Sächsische Merkwürdigkeiten (von J. Rüdiger.) Leipzig, 1724.

Neue Sächsische Handbibliothek. 1 Th. 1775. 2 Th. 1784. (von B. G. Weinart.)

Sächsische Geschichte von C. G. Heinrich. 1. 2 Th. 1780 und 1782.

Hellfelds Beyträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, aus ungedrukten Quellen. 1785.

Hasche Magazin zur Sächsischen Geschichte, 1 Th. 1-12 St.

Beyträge zur innern Kenntniß und Geschichte von Sachsen, herausgegeben von Karl Hammersdörfer, 1 St. 1785. 2 St. 1786.

Archiv der Sächsischen Geschichte, gesammelt von G. A. Arndt. 1 Th. 1784. 2 Th. 1785. 3 Th. 1786.

## Reisen.

Bibliothek der neuesten Reisebeschreibungen, 1780 bis 1785. 7 Bände.

Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweitz im J. 1781. von Nicolai. 6 Bände.

Post- und Reiseatlas für Deutschland. 1781.

Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland, übersezt von K. R. 2 B. 1783. 8. Der Verf. Riesbeck starb vor kurzem in der Schweiz.

Bernoulli Sammlung kurzer auserlesener Reisebeschreibungen. 1701-83. 10 Bände.

Briefe über Sachsen, von einem Reisenden. 1785.

Kleine Reisen durch Deutschland.

Reise durch Sachsen in Rükficht der Naturgeschichte und Oekonomie unternommen von N. G. Leske. 1785.

Briefe über eine Reise nach Sachsen, vom Pf. Will. 1785.

Neue Reisebemerkungen in und über Deutschland. 1786.

Holtenbergs Bemerkungen auf einer Reise durch einige deutsche Provinzen.

## Topographien.

S. Kreysigs Bibliothek, l. c.

Die Schriften der Leipziger Oekon. Societät. 6 B. enthalten ebenfalls ökonomische Topographien.

G. H. Zinke Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen Polizey- Oekonomie- und Finanzsachen 16 B. 8. Das Generalregister über die 12 ersten Bände erschien 1761. 8. enthält mehrere ökonomische Topographien.

## Systematische Schriften.

Das sich selbst nicht kennende Sachsen. 1717. 8.

Inventarium von Churſachsen in Schrebers Hallisch. Sammlung 7. p. 76.

Giovanni Germania princeps. (P. Ludwich) 1721.

Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und dazu gehöriger Lande jetzigen Verfassung, von Christian Gottlob Wabst. 1732. Fol.

Walchs Entwurf der Staatsverfassung, 1749.

A. F. Glafey Kern der Sächsischen Geschichte. 1753. 4.

Die sogenannten Rengerischen Staaten. 2 B.

Karl Wilhelm Gärtners kurzer Entwurf zu einer gründlichen Kenntniß des Churfürstenthums Sachsen und incorporirten dazu gehörigen Lande. 1729. Leipz. 4.

Reinhards Einleitung zur Staatswissenschaft. 1753.

Paul Reinhards Entwurf einer Historie des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen. Erlangen, 1764. 8.

Baumanns Statistisches Lesebuch. Brandenburg, 1781.

Einleitung in die Staatsverfassung der heutigen Europäischen Reiche und Staaten von D. Phil. Ernst

Ver-

Bertram. Teutschland, 1770. Hat die Staatskunde von Sachsen behandelt. S. 128-180.

Kurzer Entwurf einer Staatskunde von Obersachsen von A. D. Richter. 1772.

Die Geschichte und Statistik der weltl. Churfürstl. und Altfürstlichen Häuser, entworfen von Michael Konrad Curtius. 1780.

Statistische Uebersicht der vornehmsten deutschen und sämtlichen Europäischen Staaten. 1786.

Geographisches historisches Handbuch der Länder- Völker- und Staatskunde von G. P. H. Normann. 1 B. 1. 2. 3. 4 Abtheilung, 1786. gr. 8. Die Churſächsischen Lande sind in der 3ten Abtheilung.

Bar. von Gartenberg Vorschläge zur Wiederherstellung des Zustandes der Churſächsischen Lande. In Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie 9 Theil.

Etat actuel de la Saxe par un miniſtre etranger en 1772.

l'Eſprit & le Syſteme du Gouvernement de la Saxe.

Eſſai d'Economie politique.

Tableau hiſtorique pour ſervir à la connoiſſance des affaires politiques & oeconomiques de l'Electorat de Saxe & des provinces incorporées & reunies en V. parthie. 4. Der Verf. iſt der verdienſtvolle Hr. Oberrechnungsrath Canzler.

Historisch-politische Beschreibung der Staaten des deutschen Reichs von J. H. Stöver. 1 B. 85. enthält Sachsen.

Stati-

Statistische Tabellen zur bequemen Uebersicht der Grösse, Bevölkerung, des Reichthums und der Macht der vornehmsten Europäischen Staaten, von F. H. v. S, 3te verbesserte Auflage. 1785 = 1786.

Tabellen über die Staatswirthschaft eines Europäischen Staats der vierten Grösse, nebst Betrachtungen über dieselbigen. Leipzig, 1786. gr. 4.

Einige andere kleine Schriften gehören mehr für das bloße Staatsrecht von Churſachsen. Auch hätte diese Litteraturanzeige noch sehr vermehrt werden können, wenn ich alle die Sammlungen und einzelnen Schriften, wo etwas von und über Sachsen sich befindet, hätte hersetzen wollen. So würde Schrebers Sammlungen, und sonderlich die Büzower, die Oekonomischen Nachrichten ꝛc. und mehrere haben anführen müssen. Einige ganz lokale habe ich auch übergangen; es gehören hieher die Städtebeschreibungen von Dreßden, Leipzig, und mehrern andern Sächsischen Städten.

---

# Erste Abtheilung.

## Staatsveränderungen.

# Erstes Kapitel.

## Staatsveränderungen.

Adam Friedrich Glafey Kern der Geschichte des hohen und Churfürstl. Hauses zu Sachsen. 1737. 8. 1753. 4.

Reinhard Entwurf einer Historie des Chur und Fürstl. Hauses zu Sachsen. 1764.

Sächsische Geschichte von Heinrich. 1. 2. Th. 1780 u. 1782.

Stöver historisch statistische Beschreibung der Staaten des deutschen Reichs. 1 Th. 1785.

### §. 1.

Der Nahme eines Herzogs in Sachsen kommt zuerst vor in der Geschichte Ludwichs des Deutschen, in der Person Ludolfs, von welchen die Ludolfinischen Herzoge in Sachsen stammen.

D. Meibom demonstratio: Saxoniam etiam ante Hermannum Billungum suos habuisse duces. in script. rerum Germ. T. III.

I. Guil. Leibniz medit. de initiis ducatus Saxonici in Pistorii amoenitatibus historico iuridic. T. VII. p. 3011.

### §. 2.

Unter den Ludolfinern war das Herzogthum Sachsen durch das alte Ansehen und Macht der Sachsen überhaupt, da man schon dem Herzog Otto, Ludolfs Sohne, die deutsche Königskrone anbot, wichtig. Unter den folgenden Herzogen Heinrich und Otto wächst die Macht und das Ansehen durch die Schwächung der Slaven, durch Leitung des Handels der Slavischen Städte in das Sächsische, und durch Erbauung mehrerer Städte und beförderte Landeskultur.

## §. 3.
## Billunger.

Nachdem der Herzog von Sachsen Otto auf den deutschen Thron kam, gedieh das Herzogthum an Hermann Billung, und mit ihm gehen die Billungischen Herzoge an; welche durch die Eroberungen gegen die Slaven das Herzogthum Sachsen vergrössern, unter ihnen fanden sich schon einige Spuren von Erblichkeit, so wie von dem Münzregal der Herzoge von Sachsen. s. Böhm vom Ursprunge des Münzrechts in dem Herzogthum Sachsen in seinem Sächsis. Groschenkabinet. Th 1.

## §. 4.
## Unter Lothar.

Lothar Graf von Supplinburg und Querfurt vergrösserte die Macht des Herzogthums Sachsens auf das ansehnlichste durch die Richenza, die reiche Erbin der Braunschweigischen Lande, so wie auch unter ihm der Landsaßiat in Sachsen anhebt.

## §. 5.
## Guelphische Herzoge.

Unter den Guelphen erreichte es einen Grad von Macht, dergleichen es noch nie gehabt hatte, welche ihm aber so auch wieder nachtheilig ward; Heinrich der Löwe suchte sonderlich durch Slavische Eroberungen es zu vergrössern und den Slavischen Handel in das Herzogthum Sachsen und seine Städte zu leiten, und das hohe Recht in Kirchensachen durch Behauptung des Investiturrechts der Bischöfe zu begründen.

## §. 6.

Allein der Fall Heinrichs des Löwen verminderte die Macht und die Lande. Der westliche Theil von

Engern

Engern und Westphalen fiel an Cölln, so wie andere Theile dieser Lande an mehrere deutsche Fürsten, die Braunschweigischen Allodiallande verblieben Heinrichen, Bernhard von Askanien erhielt nur den östlichen Theil von Engern und Westphalen, und einen Theil des heutigen Lauenburgischen, und in diesen beyden Landestheilen das Herzogthum Sachsen.

## §. 7.

### Askanische Regenten.

Die Askanischen Herren vergrösserten es durch Eroberung der sämtlichen Lauenburgischen Länder, durch die angefallene Grafschaft Brehne, und durch Eroberung von den Wenden, so wie durch die Lande, welche nachher unter dem Nahmen des Churkreises bekannt sind. Auch haben sie keine geringe Verdienste um ökonomische Länderkultur; Wittenberg wurde unter Bernharden das Hoflager.

## §. 8.

### Theilung der Askanier.

Die Theilung in zwey Linien schwächt die Macht von neuen, die Wittenbergische Linie behauptet durch die Begünstigung Karls IV. die Churwürde mit Ausschluß von Sachsen Lauenburg.

Seit diesen Zeiten scheint die Benennung Ober Sachsen gewöhnlich geworden zu seyn.

## §. 9.

Durch die nahe Verbindung mit Rudolph I. von Habsburg wurden die Askanischen Herren zu Vergrösserung ihrer Lande und Macht begünstiget, und wurden

mehrere Gerechtsame unter ihrer Regierung dem Churhause Sachsen gesichert.

§. 10.

## Meißnisches Haus.

Einen großen Zuwachs von Macht und Reichthum erhielt es in der Person Friedrichs des Streitbaren, als welcher die Landgrafschaft Thüringen, die Marggrafschaft Meißen besaß, und mit diesen 1422. das Herzogthum Sachsen, die Churwürde und das Erzmarschallamt, das Burggrafthum Magdeburg, die Pfalz Sachsen, und die Grafschaft Brehne und einige vorzügliche Rechte verbindet.

§. 11.

Die Marggrafschaft Meißen war von jeher durch die Slavische Kultur von Wichtigkeit gewesen, und wurde durch Wieprecht von Groitsch noch wichtiger. Sie kam in der Person Heinrichs wieder an das Wettinische Haus, und erhielt sonderlich unter Conrad den Großen durch Flandrische Colonisten noch mehrere Kultur und Handel. Unter Otto dem Reichen wuchs durch die entdeckte Bergwerke ihr Reichthum sehr.

§. 12.

Heinrich der Erlauchte verbindet sie mit der Landgrafschaft Thüringen, nachdem Heinrich der Raspe ohne männliche Leibeserben verstirbt; der Landsaßiat wird in Thüringen begründet.

§. 13.

In dieser Vereinigung wächst die Macht zweyer mit an einander gränzenden Lande, der Handel und die Kul-

Kultur gewinnt; nur leiden sie immer wieder durch innere Zerrüttnng; bis endlich Friedrich der Streitbare dem Lande Ruhe, vorzügliches Ansehen und Macht schenkt, und mit ihm das Herzogthum Sachsen, die Churwürde, wie auch andere Lande und Rechte verbindet; durch Stiftung der Universität Leipzig 1409. sorgt er für die Aufklärung seiner Lande, und legt dadurch den entferneten Grund zur Reformation, indem die Wieklev-Hußischen Grundsätze von Prag in die Meißnischen Lande kamen.

§. 14.

Die Herzoge und Churfürsten von Sachsen Meißnischen Stammes behaupten im Ganzen genommen, das alte Ansehen, schwächen sich aber etwas durch innere Unruhen und Theilung, wovon die von 1485. durch die Entstehung der zwey Hauptlinien des Sächsischen Hauses, die wichtigste ist.

§. 15.

Der muthige Luther tritt unter Friedrich den Weisen in Sachsen auf, nnd seine Fackel erhellet die Dunkelheit; durch die in Sachsen angehende Reformation wird eine große Aufklärung bewirkt, das Finanzwesen, die Staatswirthschaft und die innere Landesstärke gewinnt großen Zuwachs, so wie das Land ausserdem ein großes Ansehen erlangt, welches Johann der Beständige alles fortsezt und behauptet; und die Durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen erwarben sich durch die unendlichen Verdienste um die Reformation, dergleichen kein deutscher Fürst hatte, die so wichtige Leitung und Direktion der Evangelischen Stände in Deutschland.

§. 16.

Durch die Wittenbergische Capitulation von 1547, kamen die Churlande nebst der Churwürde in der Person Morizens auf das Albertinische Haus, Moriz sucht die zerrüttete innere Verfassung zu bessern, auch das Kriegswesen wohl einzurichten, und das Land mehr zu befestigen; aber die vielen Unruhen und sein früher Tod hinderten ihn sehr, daß er seinen großen Nachfolger August das meiste überlassen müssen.

§. 17.

Unter dem weisen August ward der Grund zu der nachmaligen Sächsischen Verfassung, im Ganzen genommen, gelegt. Er errichtete das Geheimderathscollegium so wie das Kammercollegium und das Appellationsgericht, und gab dem Finanzwesen überhaupt eine bessere Einrichtung; er sorgte für eine vorzügliche Landeskultur, vermehrte seine Domainen durch Beurbarungen, beförderte die Aufklärung sehr; so wie die Einheit und Reinigkeit der Religion, nährte und bestärkte die in Sachsen so große Vaterlandsliebe, sezte die Nahrungsgeschäfte in glükliche Verbindungen, sorgte für den Handel, Polizey- und Justizverfassung, erweiterte die Sächsischen Besitzungen von dem Voigtlande, und suchte auch in dem Mannsfeldischen das Land zu arrondiren; kurz, er verbreitete seine tiefsehende Aufmerksamkeit über alle Theile der Regierung.

Die Stadt Plauen, Voigtsberg, Oelsnitz und Pause kamen durch ihn an Sachsen.

s. Halberstädtischer Permutationsreceß von 1573. in Glafey Historie von Sachsen. Beylage n. 6.

§. 18.

§. 18.

Der Flor der Sächsischen Lande, und die wahre innere Stärke wuchs unter Christian I. Er suchte sonderlich das Kriegswesen zu vermehren und das Land mehr zu befestigen. Unter ihm wurde der Grund zu der Pracht des Sächsischen Hofes gelegt; nur schaden der innern Verfassung von Sachsen die Kryptokalvinischen und Exorcistischen Streitigkeiten sehr.

§. 19.

Der Jülichclevische Succeßionsfall bestimmte das Staatsinteresse unter Christian II. und Johann Georg I. welcher leztere durch seine Mutter zu einem vorzüglichen Regenten erzogen war. Johann Georg I. suchte die Sächsische Vikariatsgerechtsame über Schlesien und Böhmen zu verbreiten. Das Land leidet durch den 30jährigen Krieg sehr. Der wichtigste Umstand unter Johann Georgs I. Regierung ist indessen die Erwerbung der vier eximirten Aemter und der beyden Marggrafthümer Lausitz. Ausserdem aber dankt ihm Sachsen noch viel in dem Münzwesen, dessen Güte er sich sehr angelegen seyn ließ, und deshalb einen Münzprobationstag hielt, er legt 1642. durch sein Testament den Grund zu den Albertinischen mehrern Linien.

§. 20.

Die Regierungen von Johann Georg den 2 und 3 waren meist durch Kriegsgeist ausgezeichnet, allein unter Johann Georg IV. wurde sonderlich das Postwesen in Sachsen ausgebildet, welches aber schon seit Georg dem Bärtigen begründet war, auch wurde er mit dem Titel: Erbe von Dännemark und Norwegen in einer besondern Urkunde von dem Könige von Dännemark beschenkt.

§. 21.

In der Folge leidet Sachsen durch den Schwedischen Krieg ausserordentlich, auch hemmen einigermaßen die Pohlnischen Angelegenheiten die Fortschritte seiner innern Grösse, allein demohngeachtet erhebt es sich zu einer der glänzendsten Länder Europens; es klärt auf, erleuchtet, veredelt den deutschen Geschmack, und erzieht die Künste.

§. 22.

Es leidet durch den Siebenjährigen Krieg und durch Handelssperrung der Nachbarn sehr, aber der weise Friedrich Christian entwirft die heilsamsten Einrichtungen; die während der thätigen Administration meist ausgeführt wurden, und unter der weisen, glüklichen und unternehmenden Regierung eines gütigen Friedrich Augusts theils noch mehr begründet, theils mit vielen und sehr vortheilhaften neuen vermehrt werden. Unter ihm ward der Kredit des Staats zum höchsten Grade erhoben, ein sehr großer Theil der traurigen drückenden Kriegsschulden abgezahlt, mehrere zur Landeserhaltung verpfändete Länderdistrikte eingelößt, der Nationalreichthum und die Länderkultur sehr vermehrt, und mit neuen Gewerbzweigen erweitert, das Kriegswesen, wozu die Administration schon nachdrükliche Anstalten machte, noch mehr erweitert und verbessert, durch Lehnsanfälle das Land vergrössert, die Lehnshoheit über mehrere Schönburgische Antheile mit der schon habenden Landeshoheit im Teschner Frieden consolidirt, und durch ansehnliche Geldadquisitionen aus diesen Frieden der Staats- und Landsreichthum vermehrt, für das Land die Feuerverwüstungen unschädlich gemacht, und dadurch der Werth der liegenden Gründe erhoben, und noch mehrere Anstalten, welche eine Regierung verewigen, getroffen.

# Zweyte Abtheilung.

## Geographischer Theil der Sächsischen Staatskunde

oder

## Statistische Geographie.

# Erstes Kapitel.

## Von den Ländern, ihrer Lage, Gränzen und Grösse.

Köhlers Geographie von Churſachſen.

Büſchings Erdbeſchreibung. 3 Th. 2 B.

Statiſtiſch hiſtoriſch geographiſches Handbuch zur Grundlegung der Kenntniß der Staaten und Länder von A. A. Watermeyer. Hamburg, 1786.

Fabri Handbuch der neuen Geographie. 1786.

### §. 1.

Die ſämtlichen Churſächſiſchen Lande die Oberlauſitz und das Hennebergiſche ausgenommen, gehören zu dem Oberſächſiſchen Kreiſe; dahingegen der Churſächſiſche Antheil von Henneberg zu dem Fränkiſchen Kreiſe gehört.

Die beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz gehören eigentlich in keinen der bekannten Reichskreiſe.

### §. 2.

### Gränzen.

Die Churſächſiſchen Länder mit Ausſchluß der Lauſitz gränzen gegen Morgen an die Lauſitz und Böhmen, gegen Norden an die Mark Brandenburg und das Magdeburgiſche, gegen Weſten an das Eichsfeld und Heſſen, und gegen Süden an das Fränkiſche und Böhmen.

### §. 3.

Allein dieſes ſind nur politiſche Gränzen. In Anſehung der natürlichen iſt Sachſen kein vorzüglich glükliches

liches Land, da es nur auf der einen Seite gegen Böhmen zu durch Berge gedekt ist.

## §. 4.

## Länder.

Unter den Churſächsischen Landen begreift man

1) Die eigentlichen Churlande oder das Herzogthum Sachsen.

2) Die Landgrafschaft Thüringen Churſächsischen Antheils, nemliche das nördliche Thüringen und 3 Aemter von dem südlichen.

3) Die Marggrafschaft Meißen.

4) Das Voigtland Churſächsischen Antheils.

5) Das Fürstenthum Querfurth.

6) Die Grafschaft Mansfeld Churſächsischen Antheils.

7) Die gefürstete Grafschaft Henneberg Churſächsischen Antheils.

8) Die Grafschaft Barby.

9) Die zwey Aemter aus der Grafschaft Hanau.

10) Der Antheil von Treffurth.

11) Die Meißnischen Stifter.

12) Die beyden Marggrafschaften Ober- und Niederlausitz.

Unter den vorstehenden Hauptlanden sind mehrere darinne gelegene wichtige Graf- und Herrschaften mit begriffen.

Die besten Charten von den Churſächsischen Landen sind Peter Schenkens Sächsischer Atlas. Amsterdam, 1760.

Er gründet sich auf den berühmten Atlas Augusteus, welcher in der Zeichnung vorhanden ist, und welcher aus einen General und Spezialtheil bestand. Viele Charten aus den Schenkischen hat Seuter nachgestochen.

Der

Der Schenkische besteht aus 70 Blättern, davon aber nur 47 die eigentlichen Churſächsischen Lande angehen.

Des Preußischen Ingenieurlieutenant Petri Charte über alle Lande des Churhauses Sachsen bestehen aus 15 Blatt, sind von 1759 bis 1763 zum Kriegsgebrauch gezeichnet. Auch gehört hieher die sogenannte Situationsharte auf 12 Bogen, und endlich die Fortsetzung derselben auch auf 12 Bogen.

Unter die neuesten gehören Jägers Atlas von Sachsen, 6 Blatt, und von der Lausitz 4 Blatt, sie erschienen 1778.

## §. 5.

## Der Flächeninhalt.

Die sämtlichen Churſächsischen Lande rechnet man 729 bis 730 geographische Quadratmeilen; indem die Lausitz allein 180 enthält; das Churſächsische Henneberg beträgt nur einige wenige Meilen, die übrigen Churſächsischen Lande aber 546 Quadratmeilen.

## §. 6.

## Eintheilung.

Die sämtlichen Churſächsischen Lande werden eingetheilt in die alten Erblande, die Stifter, die fünf Zwölftheile der gefürsteten Grafschaft Henneberg, die Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz, die zwey Aemter aus der Grafschaft Hanau und den Antheil von Treffurth. Oder man kann auch die Eintheilung also machen, daß man sie in die alten Erblande 2) in die Neuadquirirten 3) die mit den alten Erblanden genau und unzertrennlich verbundene, zum Theil einverleibte und mit ihnen in Kreise bezirkte Länder theilt.

§. 7.

§. 7.

Unter den alten Erblanden verstehet man diejenigen, welche 1483 bey der Theilung als Sächsische Stammlande dem Albertinischen Hause zufielen, durch das Mastricher Testament Herzog Albrechts 1499 auf das gemeinschaftlichste mit einander verbunden wurden, und in der Wittenbergischen Capitulation vom Jahr 1547 noch dazu kamen.

Herzog Albrecht zog alle Länder, welche er ausser dem Marggrafthum Meißen, den Thüringischen und den Osterlanden besaß, unter eine Regierungsverfassung zusammen, und untersagte für die Zukunft alle Theilung dieses fest uniirten Staatskörpers und daher kommt es, daß man in den folgenden Zeiten dieser Ländervereinigung die mehresten nachher angefallenen Länder, bis auf einige incorporiret.

Die Albertinische Verordnung von 1499. zu Mastrich s. in Lünigs Reichsarchiv p. sp. von Sachsen. Abth. IV. Abschnitt 2 S. 24. auch bey Glaffey.

§. 8.

Alte Erblande.

Die alten Erblande bestehen aus dem Herzogthum Sachsen nebst den damit verbundenen und einverleibten Landen, die Landgrafschaft Thüringen Churfächsischen Antheils, die Marggrafschaft Meißen nebst dem Churfächsischen Voigtlande.

§. 9.

Herzogthum und Churfürstenthum Sachsen.

Das Herzogthum Sachsen oder die Churlande enthalten den Churkreis. Es gränzt gegen Osten an die Lau-

Lausitz, gegen Norden an die Mark Brandenburg und das Magdeburgische, gegen Süden an Meißen, eben so auch gegen Westen an das Anhaltische. Dem Churkreise sind die Burggräflich Magdeburgischen Aemter Gommern und Elbenau, ingleichen die Grafschaften Brehne und Barby, und die Pfalz Sachsen, ausser Haus und Stadt Altstädt, einverleibt.

Die Grafen von Brehne stammten aus dem Wettinischen Hause, und starben mit dem Graf 1290. aus; Rudolf von Habsburg verlieh sie als eröfnetes Lehn an Rudolf I. den Prinzen Herzog Albrechts II.; allein auch Albrecht nahm den Namen in seinen Titel, vermuthlich als Vormund seines Sohns.

## Die Pfalz Sachsen.

s. Sagittarii Antiquitat. Altstad. Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen von Sachsen (von Heidenreich) 1740. 4. Es ist nur ein Stück erschienen.

Heinrich der Erlauchte erhielt in dem Frieden mit Sophien und Heinrich dem Kinde nebst Thüringen auch die Pfalz Sachsen. Albrecht II. oder vielmehr sein Prinz bekam von dem R. K. Rudolf I. die Pfalz Sachsen 1273. von welcher auch die Markgrafen von Meissen Titel und Wappen führten. Friedrich der Streitbare bekam selbige zugleich mit dem Herzogthum und Churfürstenthum Sachsen. Sie war begründet auf Altstädt, ausserdem gehörten aber auch dazu die Pfalzstädte Gruna, Werla, Merseburg und Walhausen. Vermöge des Naumburgischen Vertrags von 1554. kam Schloß und Stadt Altstädt an die Ernestinische Linie, die Pfalzgrafschaft blieb bey dem Churhause.

Die Herzoge von Sachsen Wittenbergischer Linie besaßen das Burggrafthum Magdeburg, Albrecht III. hatte die Aemter Gommern und Elbenau auf den Rath zu Magdeburg versezt, das Churhaus Sachsen wollte sie ein-

einlösen, welches aber der Erzbischof von Magdeburg zu hindern suchte. Endlich wurde 1579. in dem Eislebischen Permutationsreceß die Sache so beygelegt, daß diese beyden oder eigentlich 4 Aemter, nämlich mit Plezgau und Ranis, bey Chursachsen blieben, und mit dem Churkreise verknüpft wurden. Gommern enthält mit Plezgau, und Elbenau begreift mit Ranis.

Die Grafen zu Barby trugen 1536. ihre Grafschaft dem Churfürsten von Sachsen zu Lehen auf. Bey ihrem Absterben in der Person August Ludwigs 1659. fiel die Grafschaft als eröfnet dem Churfürst Johann Georg I. von Sachsen anheim; sie kam vermöge Expectanz an Sachsen-Weißenfels, und 1740. von diesem an das Churhaus zurük.

## §. 10.

## Landgrafschaft Thüringen.

Die Landgrafschaft Thüringen gränzt gegen Osten an Meißen, gegen Norden an das Anhaltische, gegen Westen an Hessen und das Schwarzburgische, und gegen Süden an Franken.

## §. 11.

Das Chursächsische Thüringen macht den nördlichen Theil von Thüringen aus. In dem südlichen besizt Chursachsen die ehemals sogenannten assekurirten Aemter, nämlich die Aemter Arnshaug, Weyda und Ziegenrück, denn das vierte, Sachsenburg, liegt im nördlichen Thüringen.

Den Thüringischen Antheil hat Chursachsen vorzüglich durch die Theilung von 1485; die sogenannten 4 assekurirten Aemter aber erhielt es erst später, nehmlich 1567, zum Ersaz der Unkosten auf die Belagerung und Schleifung des Grimmenstein, anfänglich blos pfandweise,

weise, allein 1660. hat sich das Ernestinische Haus des Einlösungsrechts begeben.

## §. 12.

## Markgrafthum Meißen.

Die Markgrafschaft Meißen, welche fast ganz dem Churhause Sachsen zustehet, gränzt gegen Norden an den Churkreis, gegen Osten an die Lausitz, gegen Süden an Böhmen, und gegen Westen an Franken und Thüringen.

## §. 13.

## Das Churſächsische Voigtland.

Das Churſächsische Voigtland gränzt an das Reussische, an das Fürstenthum Culmbach, an Böhmen und an das Churſächsische Erzgebirge; und wird eigentlich mit zum Markgrafthum Meißen gerechnet, als welchem es einverleibt ist.

Das Voigtland war ein Theil des alten Osterlandes, und hat seinen Namen von Kaiserl. Voigten, welche darüber gesezt waren. Das Churſächsische Voigtland kam an das Sächsische Haus theils durch die Unternehmungen vom Jahr 1354. 1357. und 1366. gegen die Herren von Plauen und Burggrafen zu Meißen. Ein hieher gehöriger Hauptvertrag ist der vom Jahr 1466, vermöge dessen die abgenommenen Länder gegen eine Summe Geldes dem Hause Sachsen überlassen wurden.

Unter dem Churfürst Johann Friedrich wurden die Böhmischen Lehnsstücke eingezogen, allein das Albertinische Haus behielt sich die Mitbelehnschaft vor, der damalige Böhmische Kanzler und Burggraf zu Meißen Heinrich V. erhielt selbige Lehn 1548. Allein der Burggraf gerieth hierauf wieder in Verfall. Der weise Churfürst August I. schloß 1556. mit Heinrich dem Aeltern Burggrafen

grafen zu Meißen wegen des Voigtlandes und der Herrschaft Gera einen Vergleich, daß solche niemanden als dem Churfürsten verkauft werden solle, wenn es dazu käme, s.

Vertrag in Lünigs Reichsarchiv part. spec. II. Cont. IV. Abth. II. Absch. p. 308.

und so brachte er theils pfandweise, theils käuflich noch viele Orte an sich, bis er endlich 1566. und 1571. alles zum völligen Eigenthum erhielt.

s. Müllers Annales des Churfürstl. Hauses Sachsen. p. 141.

Weck Chronicon Dresd. p. 134.

Das Chursächsische Bedenken von den vier Votis.

Ausführliche Deduction wegen der Territorialgerechtsame des Churhauses Sachsen in den Schönburgischen Herrschaften sub n. 13 und 18.

§. 14.

## Von den unter Sächsischer Landeshoheit stehenden subalternen Territorien.

Unter diesen alten Erblanden liegen verschiedene subalterne Territorien, worunter man in der Sächsischen Staatskunde diejenigen Länder verstehet, welche einigen angesehnen Reichsgrafen und Fürsten mit einigen vorzüglichen und Territorialrechten, jedoch durch Churfächsische Concession und unter der Churfächsischen Landeshoheit, zustehen.

§. 15.

## Von den Schönburgischen Besitzungen.

Die Grafen und Herren von Schönburg theilen sich jezt in die Waldenburgische und Penigsche, oder in die

die obere und untere Hauptlinie. Beyde haben wieder ihre Nebenlinien.

Die Waldenburgische zerfällt in die Hartensteinische und Steinische, welche leztere aber eingegangen ist, die zu Penig aber in die Remsaische und eigentliche Penigsche oder Wechselburgische, welches einerley ist; die Remsaische theilt sich wieder in die Rochsburgische, Glauchaische und Remsaische.

## §. 16.

Die Besizthümer der Grafen und Herren von Schönburg sind von dem Meißnischen, Erzgebirgischen und Leipziger Kreise, und dem Fürstenthum Altenburg umschlossen. Sie waren ehemals theils blos Churfächsische, theils angebliche Reichsafterlehne, sind aber durch den Teschner Friedensschluß 1779. gänzlich unter Sächsische Oberlehnsherrlichkeit gekommen; die Landeshoheit übte Churfachsen schon vorher über sämtliche Schönburgische Herrschaften aus.

s. die Konvention zwischen Ihro Maj. der K. Königin und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von 1779. 13 May Art. II. und Konvention zwischen Churpfalz und Churfachsen Art. II. in den Abhandlungen und Materialien zum neusten deutschen Staatsrecht. V. Theil 4 Stük p. 136 und 158.

## §. 17.

Die sämtlichen Schönburgischen Lande zerfallen also in drey Klassen.

1) Vorgebliche Reichsafterlehne ehemals von Böhmen, jezt seit 1779. ganz von Churfachsen lehnbar, und unter dessen Oberlehns- und Landeshoheit.

2) Alte Meißnische Lehne.
3) Bloße Schriftsäßige Güther.

Ueber sämtliche aber hat Churſachsen stets die Landeshoheit ausgeübt, und übt sie noch ungestört aus.

§. 18.

Sie enthalten die Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Stein, Penig, Rochsburg, Wechselburg, Remißau und die Ziegelheimischen Gerichte. Man rechnet in denselben zusammen 14 Städte, 138 Dörfer und 19 Vorwerke.

Von den Staatsrechtlichen Verhältnissen s. unten in der Regierungsverfassung. Es gehört hieher sonderlich der Vergleich von 1740. s. Für ältere Litteratur und neuere Lektüre von 1784. 1 Quartal 2 Heft, und vom zweyten Jahrgang 2 Quartal 1 Heft. p. 101.

§. 19.

Die Schönburgischen Graf- und Herrschaften sind meist fruchtbar an Getreide, sie haben auch Eisenminen und Steinbrüche, ingleichen guten Töpferthon, und vorzügliche Rindviehzucht und viele Wollenzeugmanufakturen; man rechnet sie gewöhnlich zu dem Erzgebirgischen Kreise, und zwar zu dem Amte Zwickau.

§. 20.

Stollberg.

Die Grafschaft Stollberg, welche der jüngern Hauptlinie gehört, und unter Churſächsischer Landes- und Lehnshoheit stehet, zerfällt in den Stollberg-Stollbergischen, und Stollberg; Roßlaischen Theil zu jenem gehören Amt und Stadt Stollberg, und das Amt

Hayn,

Hayn, zu diesem die Aemter Roßla und Questenberg, und die Aemter Ebersburg und Bäverode.

Wegen lezterm ist zu bemerken der Vergleich zwischen Churſachsen und Anhaltbärenburg von 1754.

Die Verhältnisse und Gerechtsame der Herren Grafen zu Stollberg gegen das Churhaus Sachsen sind vorzüglich bestimmt durch den Receß von 1738. und dessen Deklaration. Die gräflich Stollbergischen Lande unter Sächsischer Hoheit werden übrigens zum Thüringischen Kreise gerechnet.

§. 21.

Die jüngere Hauptlinie der Grafen von Stollberg besizt mit den Fürsten von Schwarzburg gemeinschaftlich die Aemter Kelbra und Heringen, welche unter Churſächsischer Landeshoheit mit einigen Vorrechten der Besitzer stehen, wegen des Amtes Ebeleben sind die Fürsten von Schwarzburg auch völlige Sächsische Unterthanen.

§. 22.

Schwarzburg.

Das Fürstl. Haus Schwarzburg stehet mit einem großen Theil seiner Lande unter Sächsischer Hoheit, genießt die vorzüglichen Vorrechte, welche durch verschiedene Vergleiche bestimmt sind.

Es gehören hieher die Recesse von 1699. 1702. und 1719. und die Erneuerung 1741.

§. 23.

Die Solmsischen Herrschaften.

Die Herrschaft Wildenfels, welche an der Voigtländischen Gränze liegt, und zu dem Erzgebirgischen Kreis, und zwar zum Amte Zwickau gerechnet wird,

hatte bis 1602 ihre eigenen Herren. Sie fiel theils wegen Erbverträgen, theils wegen einer Churſächsischen Expektanz an die Grafen von Solms, und gehört jezt der Nebenlinie Solms-Laubach; sie besteht aus Schloß und Stadt Wildenfels und 7 Dörfern, und genießt die Generalaccisbefreyung gegen ein Aequivalent.

Die Herrschaft Sonnewalde gehört zwar ihrer Lage nach zur Niederlausitz, ist aber dem Churkreise einbezirkt, und wird als Zubehör des Herzogthum Sachsens angesehen, und zu dem Amte Schlieben gerechnet.

Eben so die Herrschaft Baruth, welche an den Gränzen der Niederlausitz liegt, aber zum Churkreise, und zwar zu dem Amte Schlieben gerechnet wird.

## §. 24.

Mit diesen alten Erblanden sind auf das genaueste und unzertrennlich verbunden folgende Lande:

Ich finde diese verschiedenen Ausdrücke und Benennungen für nöthig, um die verschiedenen Verhältnisse dieser Länder dadurch etwas näher zu bestimmen. Auf das genaueste und unzertrennlich verbundene Lande nenne ich diejenigen, welche zwar unter den höchsten Landeskollegien gleich den Erblanden stehen, auch den Churſächsischen Gesetzen unterworfen sind, und die Rechte und Freyheiten der Churſächsischen Lande genießen, aber doch ihre besondre Verfassung haben, und so viel man weiß, nicht ausdrüklich einverleibt sind. Man kann als solche die Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz ansehen. Einverleibte sind die, wo eine incorporatio expreſſa oder tacita eintritt, d. h. die mit den alten Erblanden so genau verbunden sind, daß sie ohne alle eigene Verfassung mit ihnen ein einziges Ganzes ausmachen;

chen; z. E. die Grafschaft Brehne und Barby; das Churſächsische Voigtland. Endlich giebt es auch noch Länder, die zu den einverleibten gerechnet werden, denen man aber einzelne vorzügliche Rechte, obschon keine eigene oder besondere Verfassung im Ganzen zugestanden, und welche mit den alten Erblanden in Kreiſe bezirkt sind, z. E. das Stift Meißen.

## §. 25.

## Von dem Fürstenthum Querfurth.

Das Fürstenthum Querfurth bestehet anjezt nur noch aus den Aemtern Querfurth, Heldrungen, Jüterbock, Dahme; die beyden leztern liegen zwischen dem Churkreiſe, der Niederlausitz und der Mark Brandenburg, die erstern aber in Thüringen.

Das Geschlecht der edlen Herren von Querfurth ging 1496. mit Bruno ab, worauf Magdeburg Besiz nahm, die Bernburgischen Lehne aber an Anhalt fielen. Der Churfürst von Sachsen, Johann Georg I. erhielt in dem Prager Frieden, oder vielmehr in einem Nebenreceß vom 30 May 1635. die sogenannten 4 eximirten Magdeburgischen Aemter, Querfurth, Jüterbock, Dahme und Burg. Sie wurden ihm auch im Westphälisch. Frieden XI. §. 9. bestätigt, und er wies solche in seinem Testament 1652. seinem Prinz August, dem Stifter von Sachsenweißenfels, an. In dem Leipziger Receß von 1663. begab sich der Churfürst von Sachsen Johann Georg II. zum Besten Herzog Augusts der Landeshoheit über die 4 eximirten Aemter, und beyde wendeten sich nun an den Kaiser und Reich wegen Siz und Stimme von Querfurth als eines Fürstenthums, welches auch bewilligt wurde, aber es unterblieb die Introduktion. Allein auf dem Obersächsischen Kreistage geschah sie 1664. Nach Herzog Augusts Tode meldete sich Chur-

brandenburg wegen Magdeburg, und verlangte die Landeshoheit darüber, aber Herzog Johann Adolf von Weißenfels verglich sich 1687. mit Brandenburg dergestalt, daß er das Amt Burg an Brandenburg überließ, Brandenbnrg hingegen allen Ansprüchen auf Querfurth, Jüterbock und Dahme entsagten; Johann Adolf schlug hierauf die schon vorher besessenen Aemter Heldrungen, Sittichenbach und Wendelstein zu dem Fürstenthum Querfurth. Allein bey dem Absterben der Weißenfelsischen Linie wurden die Aemter Wendelstein und Sittichenbach wieder getrennt, so daß das Fürstenthum Querfurth anjezt nur aus den in dem §. gedachten 4 Aemtern bestehet.

§. 26.

## Die gefürstete Grafschaft Mansfeld.

Die ehemals so berühmte Grafschaft Mansfeld gehört zu drey Fünftheilen dem Churhause Sachsen, welches auch zugleich der beträchtlichste Theil ist. Es wird eingetheilt in die unmittelbar unter dem Oberaufseheramt stehenden Städte und in Aemter. Der leztern sind 11, nehmlich das Oberamt Eisleben, Amt Wimmelburg, Bornstädt, Arnstein, Wollbeck, Wiederstadt, Ramelburg, Leinungen, Morungen, Artern und Böckstadt. Diese Aemter sind zum Theil noch in den Händen der Gläubiger, an welche sie die Grafen von Mansfeld versezt haben; allein man macht thätige Anstalten zu ihrer Einlösung.

Die ehedem reichen Grafen von Mansfeld fielen 1570. in Sequestration von Churfachsen und Brandenburg. Churfürst August von Sachsen, welcher unermüdet für die Vergrösserung seines Hauses besorgt war, suchte Mansfeld für sein Haus zu sichern, und den Churfächsischen Antheil davon zusammen zu schlagen; aus diesen

Ursa-

Ursachen schloß er 1573. mit dem Hochstift Halberstadt den Halberstädtischen Permutationsreceß, und tauschte gegen die Herrschaften Lohra und Klettenberg die Halberstädtischen Lehnsstücke von Mansfeld für sein Haus ein, und weil nun auch Sächsische und Magdeburgische Lehnsstücke unter einander lagen, so geschah durch den Eißlebischen Permutationsreceß und Nebenvertrag das nehmliche mit Magdeburg; die Grafen starben endlich 1780. in der Person des Grafen Joseph Wenzels, Fürsten von Fondi, aus, und das Churſächsische Mansfeld, welches bisher meist in Churſächsischer Sequestration war, fiel als eröfnetes Lehn an Churſachsen.

## §. 27.

## Von Henneberg.

Von der gefürsteten Grafschaft Henneberg sind Churſachsen nur fünf Zwölftheile zuständig; sie gehört zu dem Fränkischen Kreise. Der Churſächsische Antheil enthält die Aemter Schleusingen, Suhla, Kündorf, Bennshausen, Kloster Rohr und Veßra; die beyden leztern sind Kammergüther. In Schleusingen ist das Oberaufseheramt zur Regierung des Churſächsischen Antheils von Henneberg.

Der lezte Graf Georg Ernst ging 1583. mit Tode ab. Die Grafschaft fiel, vermöge der 1554. zu Cala geschlossenen Erbverbrüderung, und durch Churfürst Augusts Verhandlung von 1573. an den Herzog Johann Wilhelm und an den Churfürsten August von Sachsen; sie besaſſen sie gemeinschaftlich bis 1661, wo sich beyde Häuser theilten, und Churſachsen fünf Zwölftheile zu seinem Antheil erhielt. Die Expektanz s. in Lünigs Reichsarchiv P. sp. Cont. II. Abth. 4. p. 370. Der Theilungsreceß ibid. Absch. 2. p. 179.

§. 28.

## §. 28.

### Von den Meißnischen Stiftern.

Man begreift unter diesem Namen die Stifter Meißen, Merseburg, und Naumburg-Zeitz. Das Stift Meißen ist zwar dem Markgrafthum Meißen nicht eigentlich ausdrüklich incorporirt, wohl aber stillschweigend, vorzüglich durch die beständige und auf immer geschlossene Capitulation vom Jahr 1663, vermöge deren es auf immer an die Person des jedesmaligen Churfürsten gebunden ist, hat aber noch seine eigene Regierung und Consistorium, und der Stiftshauptmann besorgt die Kameralia.

## §. 29.

Die Stifter Merseburg, von dem nur noch das Hochstift vorhanden ist, indem das Unterstift, welches zu St. Sixti war, zu andern guten Endzwecken bestimmt wurde, und das Stift Naumburg-Zeitz haben dem Churhause Sachsen lange die Territorialhoheit streitig zu machen sich bemühet, allein die Churfürsten von Sachsen haben sonderlich seit der Zeit der Reformation die Landeshoheit über sie zu behaupten gewußt, und sie sind durch Kapitulationen an die Person des jedesmaligen Churfürsten auf das genaueste gebunden, haben aber noch ihre eigene Verfassung, Regierung, Consistorium und Kammer.

Die größte Länge des Stifts Merseburg ist nach Büsching 5 Meilen, die größte Breite $3\frac{1}{2}$ Meile Chursachsen eximirt es sine onere. Es besteht aus 7 Städten, 1 Flekken, 212 Dörfern, und ist in 4 Aemter getheilt, nehmlich Merseburg, Lützen, Lauchstädt, Skeudiz. Das Hochstift Naumburg-Zeitz liegt theils an der Saale,

theils

theils an der Elster, und ist in 3 Aemter getheilt, nehmlich Naumburg, Zeitz, Heinzburg.

Die mit den Stiftern gewechselten Staatsschriften s. bey Kreysig in der historischen Bibliothek.

## §. 30.

## Von den Hanauischen Aemtern.

Unter den Hanauischen Aemtern verstehet man die Aemter Frauensee und Landeck, welche Chursachsen 1739. von den Hanauischen Landen, worauf es von Ferdinand II. eine Expektanz erhalten hatte, durch Vergleich mit den übrigen Partheyen erhielt.

## §. 31.

## Die Ganerbschaft Treffurt.

Die Ganerbschaft Treffurt war seit 1732. in gemeinschaftlichem Besiz von Maynz, Sachsen und Hessen, nachdem sie die unruhigen Herren von Treffurt wegen ihrer steten Befehdung gedemüthiget. Sie bestehet aus den Städten Treffurt, dem Schlosse Vormanstein und mehreren Dörfern; von welchen drey, nehmlich Ober- und Niederdorla und Langula, den Nahmen der Vogtey führen.

In dem Vertrage über die Hanauische Erbschaft überließ Hessen alle seine Rechte über Treffurt an Chursachsen, nur einige Rechte ausgenommen, worüber Hessen nicht mehr verhandeln konnte. Das Treffurtische hat also nun eigentlich noch 2 Herren, nehmlich Churmaynz und Sachsen; und beyde haben 1773. einen neuen Vertrag darüber geschlossen, nach welchem die Rechte von beyden zu beurtheilen sind. Einige wenige Rechte hat noch Hessen-Rothenburg.

## §. 32.

### Von den Kreisen.

Die alten Erblande sind in Sieben Kreise bezirkt, zu denen noch von denen mit diesen alten Erblanden genau verbundenen Landen verschiedene in Ansehung der Regierung derselben gerechnet werden; man hat übrigens diese Eintheilung vorzüglich zum Behuf des Steuerwesens und der Landesversammlungen gemacht.

Nur auf die sogenannten alten Erblande, und wie sie oben angegeben, erstrekt sich diese Kreiseintheilung aber nicht auf die sogenannten neuadquirirten; daher gehört im strengen Verstande das Fürstenthum Querfurth, die Grafschaft Mansfeld, das Churſächsische Henneberg, die Stifter, das Treffurtische, die Hanauischen Aemter, eigentlich nicht zu den Kreisen. Und noch weit weniger die Ober- und Niederlausitz.

## §. 33.

Die Kreise sind in Aemter getheilt; unter denen das sogenannte Kreisamt das erste ist, die Aemter haben theils Kameral- theils Justiz- und Polizeyendzwecke.

## §. 34.

Die Kreise folgen in Ansehung ihrer Ordnung, welche sich theils auf die Würde des Landes, theils auf die allmählige Errichtung der Kreise gründet, sonderlich, wenn man auf die Landtagssitzungen Rüksicht nimmt, also auf einander

1) Der Churkreis.
2) Der Thüringische.
3) Der Meißnische.
4) Der Erzgebirgische.

5) Der

5) Der Leipziger.
6) Der Voigtländische.
7) Der Neustädtische.

Vor den Zeiten des Churfürsten Moritz waren nur 4 Kreise, der Thüringische, Meißnische, Leipziger und Erzgebirgische. Churfürst Moritz fügte den Churkreis als den fünften dazu. Als hierauf Churfürst August die vier sogenannten assekurirten Aemter erhielt, machte er aus den Aemtern Arnshaug, Weyda und Ziegenrück den Neustädtischen Kreis, Sachsenburg, als das vierte; blieb bey dem Thüringischen; zugleich wurde auch aus den Erwerbungen des ansehnlichen Theils des sogenannten Voigtlandes, der Voigtländische Kreis errichtet.

## §. 35.

## Der Churkreis.

Der Churkreis, als der erste, enthält 11 Aemter, nehmlich das Kreisamt Wittenberg, und sodann die Aemter Gräfenhainchen, Belzig, Gommern nebst Elbenau, Seyda, Annaburg, Schweinitz, Pretsch, Schlieben, Liebenwerda, Bitterfeld.

## §. 36.

## Der Thüringische.

Der Thüringische Kreis enthält 13 Aemter, das Kreisamt Tennstädt, das Schulamt Pforte, das Amt Laukenburg, Weißenfels, Freyburg, Eckartsberg, Sangerhausen, Sachsenburg, Weißensee, Langensalz, Wendelstein, Sittichenbach.

Das Kreisamt Tennstädt ist auch noch als Commißionsamt merkwürdig, es ist das Oberamt in Ansehung Treffurt, und übt die Landeshoheit über Blankenhain,

Nie-

Niederkrannichfeld und Gleichen aus, als welche 3 Orte Churſachſen, weil Maynz und das Erneſtiniſche Haus Sachſen darüber ſtreiten, adminiſtriret.

## §. 38.

### Vom Meißniſchen Kreiſe.

Der Meißniſche Kreis begreift 4 Aemter, 1) das Erb- und Kreisamt Meißen, 2) das Oberamt Dreßden, 3) Dippoldiswalde, 4) Pirna, 5) Hohenſtein, 6) Stolpen, 7) Radeburg, 8) Morizburg, 9) Groſſenhayn, 10) Senftenburg, 11) Finſterwalde, 12) Mühlberg, 13) Torgau, 14) Oſchatz.

## §. 39.

### Vom Leipziger Kreiſe.

Der Leipziger Kreis nebſt dem Stift Wurzen enthält 14 Aemter, 1) das Kreisamt Leipzig, 2) das Amt Delitzſch, 3) Zörbig, 4) Düben, 5) Eulenburg, 6) Erbamt Grimma, 7) Schulamt Grimma, 8) Mutſchen, 9) Leißnig, 10) Rochliz, 11) Colditz, 12) Borne, 13) Pegau, 14) Stiftsamt Wurzen.

## §. 40.

### Vom Erzgebirgiſchen.

Der Erzgebirgiſche Kreis enthält 15 Aemter. Er hat wegen ſeiner Gröſſe 2 Kreisämter, 1) das Kreisamt Freyberg, 2) das Amt Auguſtusburg, 3) Chemniz, 4) Frankenberg, 5) Noſſen, 6) Grillenburg mit Tharand, 7) Frauenſtein, 8) Altenberg, 9) Lauterſtein, 10) Wolkenſtein, 11) Stollberg, 12) Grünhayn mit Schlettau, 13) Kreisamt Schwarzenberg, 14) Amt Wieſenburg, 15) Zwickau.

§. 41.

## §. 41.

## Der Voigtländische.

Der Voigtländische Kreis enthält 3 Aemter. Voigtsberg, Plauen und Pausa; wovon Plauen das Kreisamt ist.

## §. 42.

## Der Neustädtische.

Der Neustädtische hat die 3 Aemter Arnshaugk, Weyda und Ziegenrück; das Kreisamt ist zu Neustadt an der Orla.

## §. 43.

## Von den beyden Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz.

Sam. Großers Lausitzer Merkwürdigkeiten. Theil 1-3. Leipzig und Bautzen, 1714.

J. B. Carpzovs Neueröfneter Ehrentempel der Oberlausitz, 1719.

Nachlese Oberlausitzer Nachrichten von 1767-1770.

Lausitzer Magazin von 1768-1780. XIII. Jahrgänge. (von Dietmann.)

Bemerkungen über die Oberlausitz in Schlötzers Briefwechsel IV. Theil, Heft 20. p. 100-115.

Bemerkungen auf einer Reise durch die Lausitz und Sachsen, in der Berliner Monatsschrift 1783. Februar, S. 120.

Provinzialblätter von 1781 und 1782. St. 1. 2. 3. 4.

Die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz erstrecken sich von Nordwest gegen Südosten. Gegen Morgen gränzen sie an Schlesien, gegen Mittag an Böhmen, gegen Abend an Meißen, und gegen Norden an

die Mark Brandenburg; man berechnet ihre Grösse 180 Quadratmeilen.

Die Ober- und Niederlausitz gedieh in den Jahren 1635 und 1636, und zwar in dem Prager Frieden, und den deshalb besonders gepflogenen Unterhandlungen und errichteten Receß erblich an Chursachsen, es ward im Westphälischen Frieden bestätigt. Lünigs Reichsarchiv part. sp. S. I. p. 122. und der Traditionsreceß. Ebendaselbst, 127.

§. 44.

Die Oberlausitz wird in zwey Kreise getheilt, in den Bautzner und Görlitzer. Jeder Kreis hat sein eigenes Amt, aber beyde stehen unter dem Bautzner; unter welches auch die sogenannten Sechsstädte gehören.

§. 45.

Der Bautzner Kreis zerfällt in 5 Unterkreise, den Ober- und Niederbautzner, den Kamenzer, Löbauer und Queiskreis; der Görlitzer aber wird in 3 Unterkreise getheilt, in den eigentlichen Görlitzer, Zittauer und Laubaner.

§. 46.

Die Niederlausitz wird eingetheilt in den Lukkauischen, Gubenschen, Lübbenschen, Kalauischen und Sprembergischen Kreis.

---

# Zweytes Kapitel.

## Von der natürlichen Beschaffenheit der sämtlichen Churſächsischen Lande.

### §. 1.

### Clima.

Der Himmelsstrich der sämtlichen Churſächsischen Lande, ist, im Ganzen genommen, gemäßigt, gesund und rein, woran theils die Lage des Landes selbst, theils aber auch die Kultur und Flüsse, welche das Land durchstreichen, keinen geringen Antheil haben. Es liegt im Ganzen mehr hoch als niedrig, seine Luft wird nicht von Moräſten vergiftet, noch mit feuchten kalten Dünsten angefüllt; und es ist überhaupt an schönen Gegenden reich.

Die Lande, welche davon zum Obersächsischen Kreise gehören, liegen vom 27. 35sten Grad der Länge, oder nach andern vom 30. 39sten, und vom 50. 55sten Grad der Breite, die Churſächsischen aber vom 50. 52sten. Es zeichnen sich hierinnen die Meißnischen und Thüringischen aus. Merian in seiner Obersächsischen Topographie hat viele Städte, Schlösser und Gegenden geliefert, die Vorstellungen von Pirna, Königstein, Dreßden und Meißen haben wir Alexander Thielen zu danken. Herr Rath Krause zu Weymar hat auch einige geliefert. Neuerlich aber sind in der Breitkopfischen Buch- und Kunsthandlung erschienen Mahlerische Reisen durch Sachsen. 1 Heft. Reise an der Saale mit 11 Aussichten, 6 Tafeln im größten Folio, man hat sie theils nach der Natur ausgemahlt, theils bräunlich getuscht.

## §. 2.

Nur das Sächsische Erzgebirge macht zum Theil eine Ausnahme, und vorzüglich die Gegend von Eibenstock bis an die Böhmische Gränze, auf der einen Seite bey Johann Georgenstadt vorbey, wo es verhältnißmäßig gegen die übrigen Sächsischen Lande ziemlich rauh ist.

## §. 3.

### Physische Beschaffenheit in Absicht auf Kultur.

Die Lande sind überhaupt sehr bebauet und fruchtbar, woran die vorzügliche Industrie der Nation den größten Antheil hat. Selbst in dem Erzgebirge schafft der mühsame Fleiß Tragerde auf den Felsen hinauf, oder bepflanzt im Meißnischen die Gebirge mit Wein. Dennoch aber finden sich auch in den kultivirtesten Gegenden noch Lehden, deren Beurbarung oft politische Umstände und die Gemeinheitsqualität hindern. Doch hat die weise Regierung hieran von jeher nachdrüklich gearbeitet, um auch diese zu beurbaren.

s. C. A. Petsche Gedanken über die wüste liegenden Fluren in Sachsen. Er führt an die Lehde bey Maudiz, Borniz, Borna, Kalbiz, Schweta, Limpach, Groppendorf, Mahlis, Galopirberg bey Hubertsburg, das Lindigt bey Wernsdorf, imgleichen im Amte Gommern, auf dem Flämige und im Neustädtischen Kreise. So hat man bey Dreßden, in der Gegend von der Priesniz, imgleichen in der Niederlausitz, auch im Churkreise und mehrern Gegenden des Landes durch Wiesenbau und Baumpflanzungen die wüsten Plätze, meist noch traurige Spuren des dreyßigjährigen und Schwedischen Kriegs, zu verdrängen gesucht. Auch sind deshalb mehrere Gesetze ins Land ergangen, so wie auch die Oekonomiedeputation und Societät hierinnen eifrig besorgt gewesen.

s. Rößigs Geschichte der Oekonomie ꝛc. in den neuern Zeiten. Theil 1.

## §. 4.

## Landbeschaffenheit.

Was die bestimmten Beschaffenheiten des Landes betrift, so enthält der Churkreis in Ansehung seiner Oberfläche sehr häufig Flußsand, welcher aber beurbaret ist, eben so der Meißnische Kreis vom Churkreis an bis Grossenhain, und selbst bey Dreßden, imgleichen in der Gegend um Torgau. Allein von da an der Elbe hinauf sind viel sehr fruchtbare Ländereyen. Der Leipziger Kreis hat größtentheils sehr guten Boden, der Thüringische hat fast eine ganz fette schwarze Ackererde. Auch der Voigtländische Kreis hat im Ganzen sehr fruchtbares Land. Nur der Erzgebürgische und Neustädtische macht einige Ausnahmen.

## §. 5.

## Mansfeld und Henneberg.

Das Mansfeldische, ohngeachtet seiner gebirgigen Beschaffenheit, gehört nicht unter die unfruchtbaren Länder. Es hat viel Ackerbau, aber auch sehr viel Waldungen, Wildbahn und Bergbau; das Hennebergische hat erheblichen Ackerbau, Bergwerke und starke Waldungen.

## §. 6.

## Stifter.

Die Stiftischen Länder zeichnen sich durch Fruchtbarkeit aus, Merseburg vorzüglich durch Getreydebau, Naumburg-Zeitz und Meißen nicht weniger, und ausserdem auch noch durch Weinbau.

## §. 7.

### Oberlauſitz.

In der Oberlauſitz theilt man das Land in Anſehung ſeiner Fruchtbarkeit in das Gefilde, den gebirgigten und den ſandigten Theil; im Ganzen genommen aber iſt die gegenwärtige Kultur bey der ſtarken Bevölkerung nicht ganz zur Ernährung der Einwohner hinreichend.

## §. 8.

### Niederlauſitz.

Gegen die Niederlauſitz war in Anſehung des Klima's und des Bodens die Natur ungünſtiger als gegen die Obere; ſie liegt etwas tief, hat daher auch viel ſumpfige Gegenden und ungeſunderes Klima, indeſſen gehört ſie doch in Anſehung ihrer Fruchtbarkeit, im Ganzen genommen, nicht unter die ſchlechteſten Länder.

## §. 9.

### Von den Bergen.

Die Hauptgebirge ſind theils im Meißniſchen Kreiſe, wo es ſchon hinter Lomatſch ſich erhebt, und bis Dreßden ſo fortgehet; ſodann im Erzgebirge und der Oberlauſitz; einiges beträchtliches Gebirge iſt auch im Voigtlande und in Thüringen. Unter die vorzüglichen gehören die Finna und Hainleite, der Kifhäuſer, der Keulenberg, der Kollenberg, der Königſtein und Lilienſtein, der Auersberg, und endlich der höchſte der Fichtelberg und die Tafelfichte.

Nimmt man Wittenberg als den niedrigſten Ort im Lande mit den meiſten an, ſo erheben ſich die benannten Berge nach folgenden Verhältniſſen über Wittenberg:

Der Kollenberg ohnweit Oſchaz 819 Pariſer Fuß.

Der

Der Keulenberg zwischen Königsbrück und Pulsnitz 1164 P. F.

Der Kifhäuser in Thüringen, der höchste, 1307 P. F.

Der Königstein ist 1400 Fuß höher als die Elbe, der Lilienstein ist noch höher.

Der Auersberg bey Eibenstock ist 2953 P. F.

Der Fichtelberg bey Wiesenthal 3484 P. F.

Die Tafelfichte in der Oberlausitz ist über 3500 Fuß über die Meeresfläche erhoben.

Alle diese Berechnungen sind nach dem Verhältniß von Wittenberg gemacht.

Ausserdem aber sind noch viele einzelne Felsen und Berge im Lande.

## §. 10.

Diese Gebirge sind von mannigfaltigen Arten. Von dem Meißnischen bis Dreßden und darüber hinaus, sind meist Granit; das, welches sich von der Lausitz aus durch Böhmen nach dem Meißnischen Kreise untern Theils ziehet, ist häufig Sandstein. Ausserdem ist in der Oberlausitz auch der Basalt sehr häufig, das Erzgebirge ist meist Gneus. Im Voigtländischen ist es theils Granit, theils Schiefer, und im Neustädtischen meist Schiefer. Im Thüringischen ist es Sand und Kalchstein, im Neustädtischen meist Schiefer. Doch sind auch einige gipsartig.

## §. 11.

## Gewässer.

Von dem festen Lande gehen wir zu den Gewässern, woran es dem Sächsischen Lande sowohl zur Fruchtbarkeit als zum Behuf der Handlung nicht fehlt.

1) Der Hauptstrom des Landes ist die Elbe, welche in Böhmen ohnweit Leutmeriz entspringt, bey dem Städtgen Schandau in das Meißnische schon schiffbar eintritt, durch Dreßden über Wittenberg, durch das Anhaltische und Magdeburgische, die alte Mark und das Lüneburgische bis Hamburg, und von da weiter nach der See zugeht.

Man zählt auf der Elbe von Böhmen bis Hamburg 48 Zölle.

§. 12.

2) Die Mulde ist ein ansehnlicher Fluß, welcher sich anfänglich in zwey Aermen unterscheidet. Der eine, die Freybergische Mulde, entspringt an der Böhmischen Gränze, der andere aber, die Schneebergische oder Zwickauische auch in dem Böhmischen, an den Gränzen des Voigtlandes, ohnweit Schöneck. Beyde vereinigen sich bey Leißnig, und gehn unter dem Namen der Mulde durch den östlichen Theil des Leipziger Kreises bis Dessau, wo sie sich mit der Elbe vereinigen.

§. 13.

3) Die Unstrut entspringt auf dem Gebirge im Eichsfelde, geht durch Thüringen in das Naumburgische, wo sie in die Saale fällt; sie hat einen geschwinden und reissenden Lauf.

§. 14.

4) Die Saale entspringt am Fichtelberge im Kulmbachischen, und geht durchs Voigtland nach Thüringen, und durch einen Theil des Magdeburgischen und Anhaltischen in die Elbe.

§. 15.

§. 15.

5) Die weiße Elster entspringt im Voigtlande bey dem Städtgen Elster, durchläuft einen Theil des Voigtländischen und Leipziger Kreises, und ergießt sich zwischen Merseburg und Halle in die Saale.

§. 16.

6) Die schwarze Elster entspringt in der Oberlausitz, und geht hernach durch den Churkreis in die Elbe.

§. 17.

Kleinere Flüsse.

Ausserdem ist unter den kleinen Flüssen noch zu bemerken die Pleiße, die Weißriz, die Tschope, die Flöhe, das Schwarzwasser, die Rippach, die Gruna, die Röder, die Wipper, die Geisel, die Luppe.

§. 18.

Oberlausitz.

In der Oberlausitz ist zu bemerken die schwarze Elster, in der Niederlausitz die Queis, die Neiß und Spree. Ausserdem sind in der Oberlausitz die Pulsniz, die Spree, der Schöps und die große Tschirne.

§. 19.

Unter diesen Flüssen ist die Elbe nur eigentlich schiffbar, in der Niederlausitz wird die Spree durch große Kähne befahren.

§. 20.

Die Elbe richtet zum Theil wegen sehr ungleicher Beschaffenheit ihres Bettes und ihrer Ufer, und den

vielen Sandhorsten, so wie einige andere Flüsse, unter andern auch wegen vieler an ihnen angelegter Mühlen, und zu starken schnellen Einflusses von Bächen und Feldwassern häufige Ueberschwemmungen an; machen die Unterhaltung mehrerer Brücken und Fähren nöthig, schenken aber auch dem Lande mehrere fruchtbare Auen, befördern das Floßwesen des Landes sehr, und vielleicht könnte durch die Schiffbarkeit der Unstruth, Saale und Mulde, die Verbindung des Landes und der Handel viel gewinnen.

§. 21.

Auch ist das Land mit ansehnlichen Teichen versehen, allein große Landseen haben wir nicht; unter den Teichen zeichnen sich sonderlich aus, die Teiche bey Torgau, Augustusburg, Wermsdorf, Zwickau, der Gotthardsteich bey Merseburg, der Filzteich bey Schneeberg, der Friesnitzer Teich bey Weida im Neustädtischen Kreise, welcher überhaupt viel Teiche hat. So wie es überhaupt noch viel andere weniger beträchtliche giebt.

# Dritte Abtheilung.

Von dem

## Anbau und Kultur des Landes, Einwohnern, Volkscharakter, Kenntnissen und Ständen.

# Dritte Abtheilung.

# Erstes Kapitel.

## Anbau des Landes, der Städte und Dörfer.

Der Europäische Herold, (von Zech.) 1705. Fol. T. I. II.

Das sich selbst kennende Churfürstenthum Sachsen, oder umständliche Beschreibung des ganzen Churfürstenthums Sachsen, auch dazu gehöriger incorporirter Lande. Leipzig und Budißin, 1738. Fol.

Geographische Spezialtabellen des Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande. 2te Aufl. 1747. 8.

Summarischer Extract über die Einnahme und Ausgabe bey der Generalbrandkasse.

Alphabetisches Verzeichniß aller im Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen befindlicher Aemter, Städte, Flecken, Rittergüther, Dörfer, Vorwerker, einzelner Güther, Hammerwerker und wüsten Marken. Friedrichsstadt, Fol.

### §. 1.

Sachsen gehört in Ansehung seines Anbaues mit Städten und Dörfern ebenfalls unter die vorzüglichsten Länder. Allein die Angaben sind sehr verschieden. Hr. O. C. R. Büsching rechnet 251 Städte und 5185 Dörfer. Er beruft sich auf ein geschrieben Verzeichniß. Der ungenannte Verfasser der Tabellen über die Staatswirthschaft eines Europäischen Staats der vierten Grösse, giebt an 2372 Feudal- und Allodialgüther, 127 große Vorwerke, 17 große Städte, 50 mittlere, 243 kleine Städte und Flecken, 6747 Dörfer.

Man glaubt nicht ohne Grund unter diesem Europäischen Staate vierter Grösse Churſachsen zu finden, und die Nachrichten sollen von einem wichtigen Geschäftsmann seyn.

Hem-

Hempel in seinen Geographischen Tabellen giebt an 210 Städte, 61 Marktflecken, 3157 Dörfer, 1591 Rittergüther mit Dörfern, zusammen also 4748 Dörfer, etwa 156 Landesherrliche Schlösser, und 196 Landesherrliche Vorwerke.

Der Geh. Rath von Zech in seinem Europäischen Herold giebt in dem gesamten Churſachsen an 225 Städte und 5685 Dörfer, zieht man nun die Dörfer in der Lausitz und dem Hennebergischen ab, welche nach Hempeln 1444 seyn sollen, so bleiben für die eigentlichen Churlande nur 4241, also 507 weniger als bey Hempeln, welches am wenigsten anzunehmen ist.

Die Angabe des Hn. Stövers in der historisch-statistischen Beschreibung der Staaten des deutschen Reichs Th. 1 S. 177 ist nicht ganz genau. So giebt er z. E. p. 137 im Thüringischen Kreise mit Ausnahme des Fürstenthums Querfurth und dem Mansfeldischen, 19 Städte, 6 ansehnliche Flecken, 494 Dörfer, 174 Rittersitze an, gleichwohl giebt es doch wirklich 28 große und kleine Städte, 522 Dörfer und 214 Rittersitze. So giebt er im Erzgebirgischen Kreise 54 Städte, 10 Burg- und Marktflecken, 263 Rittergüther und 761 Dörfer an. Allein es finden sich nur 61 Städte überhaupt, 172 Rittergüther und 720 Dörfer.

## §. 2.

## Bevölkerung.


1. Für ältere Litteratur und neuere Lektüre. 3 Jahrg. 1 H.

Politisches Journal 1785. S. 7. p. 708.

Kurze Geschichte der Abgaben, besonders der Konsumtions- und Handelsabgaben in Sachsen, p. 116 u. 175.

Statistische Tabellen zur bequemen Uebersicht der Grösse ꝛc. der vornehmsten Europäischen Staaten, 1785-1786.

Crome über Grösse und Bevölkerung der sämtlichen Europäischen Staaten, 1785.


§. 3.

§. 3.

Die Bevölkerung von Churſachſen iſt ſehr anſehnlich; man rechnet mit der größten Wahrſcheinlichkeit an 1 Million 800000 Menſchen.

Im Jahr 1755. wurde eine Zählung vorgenommen. Hr. Stöver rechnet 1,750,000, ſagt aber, daß mehrere ſie auf 1,900,000 ſetzen. Nach der Stöverſchen Rechnung kämen 2,410 Einwohner auf die Quadratmeile in Churſachſen. In der Lauſitz iſt die Bevölkerung ſehr ſtark, man rechnet auf die Quadratmeile in der Oberlauſitz 3,155 Menſchen, und im Queiskreiſe will man gar 8000 rechnen.

Der Verf. der Tabellen über die Staatswirthſchaft eines Staats der vierten Gröſſe giebt an 1,663,594 Menſchen.

---

# Zweytes Kapitel.

## Charakter der Einwohner.

§. 1.

Der Sachſe iſt erfinderiſch, auszeichnend arbeitſam, und unermüdet thätig Induſtrie ſo wie die warme Vaterlandsliebe, welche bey den Sachſen auszeichnend iſt, iſt eine Tugend des Volks, die man als ein Heiligthum der Nation anzuſehen hat. Der Sachſe iſt edelmüthig und reich an vielen Tugenden des häuslichen Lebens, er liebt Nettigkeit, Reinlichkeit und Gaſtfreyheit, in ſeinen Sitten herrſcht Feinheit, woran die ſeit langen Zeiten blühende Handlung und der glänzende Hof der Auguſteiſchen Zeiten vielen Antheil haben. Von

Sach-

Sachsen ging die Aufklärung und der verfeinerte Geschmak aus über Deutschland; allein man will auch einige Verstellung und Falschheit an ihm bemerken.

s. Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland. 1784. Th. 2. S. 34 „Ein fleißigeres Volk als die Sachsen habe ich noch nie gesehen; das ganze Gebirge wimmelt von beschäftigten Menschen, nnd dem nakten Felsen trotzen sie Nahrung ab. Sie arbeiten nicht nur die Steine und Mineralien auf die mannichfaltigste Art, sondern alle Städte haben auch noch Leinwand- Spizzen- Band- Barchet- Tuch- Flanell- oder irgend sonst eine Art Manufakturen, die unzählige Hände beschäftigen. Ihr erfindsamer und reger Geist ist unermüdet und unerschöpflich; wenn die Mode oder die Mitwerbung ihrer Nachbarn ihnen einige Arten ihrer Manufakturen niederschlägt, haben sie in einem Augenblicke zehn andre, um die erste wieder zu ersetzen."

Man kann sich von diesem Urtheile gar bald überzeugen. Man reise von Guben aus über Sorau auf Lauban, Markliffe, Zittau und viele Weberdörfer, Herrnhut, Löbau, Budissin, Neustadt, Sebniz, Pirna, Freyberg, Oedern, Frankenberg, Chemnitz, Mitweyda, Burgstädtel, Lunzenau, Penig, Crimmitschau, Plauen, Oelsnitz, Mühldorf, Pausa, Weyda, Zeitz, Naumburg, Eckartsberge nach Langensalza zu, dann wieder zurük über Leisnig, Waldheim, Döbeln, Oschatz, Torgau, Großenhayn, nach Kirchheim und Dahme zu, und man wird überall Fleiß und Industrie erblicken; und nun antworte man, ob man in irgend einem benachbarten oder andern Lande, in einem so beschränkten Raume so viel Orte, wo dergleichen Geschäfte blühen, aufweisen kann?

s. Quartalschrift für ältere Litteratur und neuere Lektüre. 2 Jahrg. 2 Th. 1 Heft.

§. 2.

Sprache.

Die Obersächsische Mundart der deutschen Sprache hat seit den Zeiten der Reformation den Ton in Ansehung der Sprache gegeben, und ist als der vorzüglichste Dialekt anerkannt worden; auch ging jederzeit von Sachsen aus die Sprachverfeinerung, wozu die stets daselbst blühenden Wissenschaften, der glänzende Hof zu Dreßden, und das Genie des Volks das meiste beytrugen.

Am ausführlichsten hat dieses dargethan der um die deutsche Sprache verdienstvolle Hr. Rath Adelung in seinem Magazin und an mehrern Orten.

§. 3.

Der eigentliche Siz der feinern Sprache ist in Meißen; im Churkreise ist schon etwas fremdartiges; und so haben die Dialekte der einzelnen Länder sich sehr häufig nach den angränzenden Landen gebildet, mit denen sie den meisten Verkehr und Verbindung hatten.

§. 4.

In der Lausitz ist nebst der deutschen Sprache auch die Wendische, auch an einigen Orten noch die Böhmische Sprache; es wird daher auch noch wendisch an manchen Orten geprediget und Gottesdienst gehalten.

In den sogenannten Sechsstädten der Oberlausitz sind ausser den 29 deutschen Predigern auch noch 3 Wendische und 1 Böhmischer. In den sämtlichen Landstädten 33 Prediger, und darunter 5 Wendische, auf dem Lande sind unter 185 Predigern 46 Wendische. Zu Leipzig werden seit 1716. Wendische Predigerübungen in dem Wendischen Predigercollegio gehalten.

# Drittes Kapitel.

## Wissenschaftliche und Kunstverdienste.

§. 1.

Sachsen hat große Männer in allen Arten aufzuweisen, und ist reich an vorzüglichen Erfindungen. Sowohl die mechanischen als die schönen Künste und Wissenschaften bezeugen dieses.

§. 2.

### In Manufakturen.

In den Manufakturen und Fabriken hat Sachsen die wichtige Erfindung des Porzelains durch seinen berühmten Bar. v. Böttcher; die weißen Eisenbleche; die blauen Farben; in der Färberey verschiedene neue eigne Farben, in der Porzelainmahlerey desgleichen, imgleichen in dem Bergbau und Maschinenwesen, und in der Buchdruckerkunst, in dem Geschüzwesen mehrere wichtige Erfindungen aufzuweisen.

§. 3.

### In schönen Künsten.

In den schönen Künsten hat es Dietrich, Alexander Thielen, Mengs und andere große noch lebende Künstler; die Wiedererfindung der Eliodorischen Mahlerey dankt man einem Sachsen; in der Bildhauerkunst hat es einen Bermoser, in der Glyptik und Graphik viele geschikte Steinschneider und Medailleur's, in der Musik einen Hasse und Graun, und mehrere noch lebende Männer von Ruhm.

Die schönen und bildenden Künste haben sonderlich in Sachsen sich ausgebreitet und sehr vervollkommnet durch

die

die vortrefliche Gallerie zu Dreßden, durch die Mahler- Bildhauer- und Baukunstakademie ebendaselbst, und die mit ihr in Verbindung stehende zu Leipzig, zugleich mit der besondern Bildhauerey und Feuermahlerey bey der Porzelainmanufaktur zu Meißen.

## §. 4.

## Wissenschaften.

In den Wissenschaften prangt es mit Luthern, durch den die Aufklärung und Reformation von Sachsen aus durch ganz Deutschland und Europa ging, mit Leibnitzen, Christian Thomasius, Müllern, Winkler und Hausen. In der Philologie mit Melanchthon und Ernesti, welche auch nebst Börner und Deyling in der Gottesgelahrheit eben so groß sind. In der Rechtsgelahrheit hat es einen Christian Thomasius, Rechenberg, Griebner, Bach, Gottfried Maskau, Kramer, Gebauer, und den Reformator des deutschen Gerichtsstyls, Hommel. Im Staatsrecht einen Titius, Lünig, Jacob Maskau, welcher leztere auch vorzüglich Geschichtsforscher war, und Deutschland in dem Staatsrechte für den Hypothesen und unlautern Absichten der Hallischen Schule schüzte.

## §. 5.

Die schönen Wissenschaften Deutschlands nährte und erzog Sachsen, und bildete den Geschmak, so wie es nach Opitzen den ersten Schritt that, für die Reinheit der deutschen Sprache zu sorgen. In Leipzig und Dreßden lebten die Gellerte und Rabner, und in Ansehung der Ausbildung der deutschen Grammatik und Sprachreinheit Gottsched, und fast alle schöne Geister Deutschlands bildeten sich in Leipzig, und gingen von Sachsen aus. Die Litteratur hat in Sachsen Gelehrte aller Art

aufzuweisen, welche in den Wissenschaften groß waren und noch sind.

# Viertes Kapitel.

## Religion.

### §. 1.

Die Reformation hob in Sachsen an, und Luther verbreitete von Sachsen das helle Licht der Aufklärung. Die Evangelische Religion ist in Sachsen die herrschende, an sie ist das Bürgerrecht und der Güther- und Landesämterbesiz gebunden. Wegen der persönlichen Religion des Hofes stellt der regierende Herr bey dem Regierungsantritt dem Lande eine Assekurationsakte aus, welche dem Hochpreißl. Geheimden Consilio zugestellt wird.

Auch der Westphälische Friede von 1648. und der Altranstädter Friede von 1706, und der Dreßdner von 1745. sichert die Evangelische Religion in den Churfächsischen Landen und der Lausitz.

### §. 2.

Ausserdem aber sind in den Churfächsischen Landen auch noch Reformirte, Römischkatholische, die Brüdergemeinden und andere.

### §. 3.

#### Reformirte.

Die Reformirten haben ihre Privatreligionsausübung zu Dreßden seit 1686, und zu Leipzig seit 1701, da sie aus Frankreich vertrieben, in einer ansehnlichen Kolonie nach Sachsen kamen.

§. 4.

## §. 4.

### Römischkatholische.

Die Römischkatholischen haben ihren Privatgottesdienst in der Hof- und Schloßkapelle zu Dreßden, zu Leipzig, Meißen, Lichtenburg, Annaburg, Hubertsburg, Weißenfels.

## §. 5.

### Oberlausitz.

In der Oberlausitz ist die herrschende Religion die Evangelischlutherische, allein die Toleranz wirkte hier sehr frühzeitig und ziemlich glüklich. Die Katholischen haben mit den Evangelischen zu Bautzen eine gemeinschaftliche Kirche. Ueberhaupt aber haben sie mehrere Freyheiten in Ansehung der Religion, so wie in der Lausitz sehr viele Religionspartheyen und Sekten leben. Man findet daselbst Lutheraner, Reformirte, Römischkatholische, Herrnhuter, Stille im Lande, Quäcker, Schwenkfelder, Böhmisten, Methodisten.

Der Prediger zu Jauernick ist katholisch, und seine Gemeinde gänzlich lutherisch. Er predigt, tauft, trauet und begräbt. Die Priorin des Klosters zu Lauban ward in der Evangelischen Kirche begraben, ihre Nonnen werden von den Evangelischen Schülern und der Geistlichkeit beyder Religionen zur Erde bestattet. Geistliche Stifter besetzen lutherische Pfarren, und haben meist lutherische Unterthanen. Die Wenden in der Oberlausitz haben allein 8 katholische Kirchen.

## §. 6.

### Brüdergemeinde.

Die Brüdergemeinde wurde 1748. durch eine ausdrüklich dazu niedergesezte Commission, als der

Augsburgischen Confession gemäß, anerkannt, und hat seitdem zu Herrnhut, Barby, Berthelsdorf, Niesky und Großhennersdorf ihren Siz. Zu Gnadau haben sie seit 1780. eine ansehnliche Kirche erbaut.

§. 7.

### Juden und Griechen.

Die Juden und Griechen haben eigentlich nur sacra privata, die erstern in ihren Schulen, aber keine ordentlichen Synagogen, die leztern vorzüglich zur Zeit der Messe in Leipzig.

---

## Fünftes Kapitel.

## Von den vornehmsten Klassen und Ständen der Einwohner.

§. 1.

Die Einwohner in den unter Churſächsischer Hoheit stehenden Landen theilen sich in Adel- Bürger- und Bauernstand, wozu noch in der Lausitz die Leibeigenen kommen.

§. 2.

### Adel.

Der Adel zerfällt in den hohen und niedern oder gemeinen Ritterstand. Unter dem hohen Adel verstehen wir hier diejenigen Personen von Adel, welche zum Herrenstande gehören, und zugleich Reichs- und Kreisstände sind, auch durch verschiedene Verträge mit dem hohen Churhause Sachsen, dessen Landeshoheit sie erkennen,

kennen, verschiedene vorzügliche Rechte vor dem übrigen Adel besitzen. Es gehören hieher die Fürsten von Schwarzburg, die Grafen von Stollberg, sowohl Stollberg-Stollberg als Stollberg-Roßla, die Grafen von Schönburg in ihren verschiedenen Linien, die Grafen von Solms-Wildenfels-Baruth und Sonnenwalde, und in vorigen Zeiten die Grafen von Mansfeld und Barby.

Man verwechsle hiermit nicht, wenn erlauchte Fürstl. Personen gemeine Rittergüther unter Sächsischer Hoheit besitzen, welche nur unter der gemeinen Ritterschaft deshalb bleiben.

Die in den Sächsischen Landen sonst befindlichen Landsässigen Grafen und Baronen, welche aber weder Reichs- noch Kreisstände sind, gehören nicht zum eigentlichen hohen Adel, sondern man könnte sie für eine Art von Mittelstande ansehen, welches aber in die Landesverfassung keinen Einfluß hat.

S. Hommels Rhapf. Vol. VI. obf. 899.

§. 3.

Sie zeichnen sich aus durch den höchsten Rang in der Landstandschaft, und daß sie mit den Prälaten ein eigenes Corpus auf Landtägen ausmachen, und ausserdem durch mehrere ihnen besonders nachgelassene Vorrechte.

§. 4.

Die Ritterschaft oder der niedere Adel macht den zweyten Stand aus, worunter im publicistischen Sinne auch alle Landsäßige Grafen und Barone gehören. Sie haben ausser der Rittergutsfähigkeit die Steuerfreyheit,

Patrimonialgerichte, das Ius subcollectandi, die Tischtrunks- und Lizentfreyheit bey Einholung des Salzes, General- und Landaccisfreyheit in Ansehung der Produkte ihrer Güther; vorzugsweise aber Siz und Stimmrecht auf Land- und Ausschußtagen, wenn sie die gehörigen Ahnen haben, imgleichen Stiftsfähigkeit, und sind der Hofämter fähig; haben Siz und Stimme auf der adelichen Bank in den Landeskollegien, und Befreyung von Aufgebot, Kirchentrauung und Kirchentaufen ohne weitere Dispensation.

Stiftsfähig sind aber auch Doctores iuris, welche überhaupt auch Rittermäßig sind, und daher ehedem Equites legum hiessen.

s. D. Aug. Friedrich Schotts Institut. iuris Sax. Cap. III. membr. 1.

## §. 5.

## Bürgerstand.

Der Bürgerstand enthält die Einwohner der Städte, welche das Bürgerrecht haben und bürgerliche Gewerbe treiben können. Auch haben sie das Recht zu Siz und Stimme auf der gelehrten Bank in den Landeskollegien, und die Städte, wenn sie schriftsäßig sind, auch Siz und Stimme auf Land- und Ausschußtagen. Durch Privilegien von Ludwig dem Bayer und Carl IV. haben die Bürger im Meißnischen und Thüringischen das Recht, Rittergüther zu erwerben, jedoch dürfen sie nicht auf Landtägen wegen dieser Güther für ihre Person erscheinen.

Dieser Beysaz für ihre Person, ist nöthig, weil doch die Städte, so bald sie schriftsäßig sind, auf Land- und Ausschußtagen Siz und Stimme haben; auch die bürgerlichen Besitzer amtsäßiger Güther durch die Amtsdeputirten.

s. D. Aug. Friedrich Schotts l. c. membr. II. Von der Regimentsverfassung der Städte s. unten.

## §. 6.

### Bauern.

Der Bauernstand besteht theils aus ganz freyen Personen, theils aus halbfreyen, die leztern sind nur in Ansehung ihrer Person frey. Sie stehen als freye Bauern, als Zins- und Erbzinsleute, als Hufner, Halb- und Viertelshufner, als Cossäthen, Gärtner und Häusler, in verschiedenen Verhältnissen mit ihrer Gerichtsherrschaft, sind aber unfähig zur Handlung und bürgerlichen Gewerben, und unfähig zum Besiz von Rittergüthern und Landstandschaft.

s. D. Aug. Friedrich Schott l. c. membr. III.

## §. 7.

### Standesherren.

Die Einwohner der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz theilen sich in Adel- Bürger- und Bauernstand, die leztern sind meist Leibeigene. In der Oberlausitz so wie in der Niederlausitz kann man die Besitzer der Standesherrschaften wegen ihrer vorzüglichen Vorrechte als hohen Adel ansehen, und so werden zu dem hohen Adel in der Oberlausitz gehören, die Besitzer der vier Standesherrschaften in der Oberlausitz, nehmlich Hoyerswerda, Königsbrück, Muska und Seidenberg; und in der Niederlausitz die Besitzer der Herrschaften Dobrilugk, Forsta, Pförten, Sorau, Lieberosa, Lübbenau und einige andere. In beyden Landen haben sie viel Vorzüge, sind die ersten Landstände, haben Siz- und Stimmrecht, auch vorzügliche Rechte in Ankaufung der Güther.

§. 8.

Ritterschaft.

Die Ritterschaft in der Ober- und Niederlausitz kann man sodann als den andern Stand ansehen. Sie haben Siz und Stimme auf den Landesversammlungen, vorzügliche Rechte in Ankauf und Gütheralienation, und das bekannte Vorrittsrecht und alle oben benannte Adelsrechte.

§. 9.

Bürgerstand.

Der Bürgerstand hat die oben berührte Rechte der Bürger; so daß er auch selbst Güther erwerben kann, wenn der Adel das Vorkaufsrecht nicht ausüben will, auch haben die Städte, sonderlich die Sechsstädte der Oberlausitz vorzügliche Freyheiten und Rechte.

§. 10.

Bauern.

Die Bauern sind meist Leibeigene, und in der Oberlausitz ist ihr Zustand, im Ganzen genommen, weit besser als in der Niederlausitz, wo sie meist Wenden sind; sie müssen meist ungemessene Hand- und Spanndienste verrichten, auch viele Naturalzinsen liefern, und sitzen auf ihren Güthern, selbige als deutsche Leibeigene, zu bauen.

Ch. Thomasius' de hominibus propriis et liberis Germanorum. Halae, 1701.

Ioh. Christ. Schacher de hominibus glebae adscriptis Lusatiae superioris. Lipf. 1715.

Oberlausitzer Unterthanenordnung in dem Corp. Iuris Luf, superioris. p. 381 seq.

Von dem Rechte der Stände in Regierungssachen, und von der publicistischen Eintheilung der Stände s. unten im Staatsrecht.

---

# Vierte Abtheilung.

## Statistik der Produkte, Manufakturen, Fabriken und des Handels.

# Erstes Kapitel.

## Von den Produkten der gesamten Churſächsiſchen Lande.

Mit Produkten aller Art war die Natur freygebig gegen die Sächsischen Lande; und eben so stolz kann die Kunst und Gewerbsamkeit auf Sachsen seyn. Man kann sie am besten nach den drey sogenannten Naturreichen bestimmen.

## Erste Klasse.

### Produkte des Pflanzenreiches.

§. 1.

Feldfrüchte.

Aus dem Pflanzenreiche besizt Sachsen Spelz, Waitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Heidekorn, Erbsen, Linsen, Hirse, Tartüffeln, Erdäpfel.

Getreyde wird sonderlich viel erbauet im Meißnischen, Leipziger und Thüringischen auch Voigtländischen Kreise, so daß sie nicht nur sich, sondern auch noch andere versorgen können. Spelz bey Merseburg und im Voigtländischen, Waitzen sonderlich im Leipziger und Thüringischen Kreis. Erdäpfel vorzüglich im Voigtländischen und Erzgebirge; blos im Kreisamt Schwarzenberg baut man jährlich 300000 Scheffel Erdäpfel. Sie kamen 1710 nach Sachsen.

§. 2.

Futterkräuter.

Für die Viehzucht besizt es ausser vielen vorzüglichen natürlichen Weiden und Wiesen auch viele künstliche,

liche, welche mit Futterkräutern, als Klee, Luzerne, Esparcette bestellt werden, imgleichen werden Runkelrüben und Kohlrüben, und andere Wurzelgewächse zum Behuf der Viehzucht zahlreich erbauet. Zu Verbesserung des Futterbaues hat man sehr häufig aufgemuntert, Saamen vertheilt, Prämien aufgesezt und Unterweisungen unentgeldlich ausgegeben.

s. Unterricht für den Churſächsischen Bauersmann die Luzerne, Esparcette, Spanischen Klee und Turnips oder Runkelrüben anzubauen und zu benutzen, 1764.

## §. 3.

### Handelskräuter.

Von Handelskräutern erbauet es häufig Lein, Hanf, viele Apothekerpflanzen, viele Färbekräuter, als Waid, Safflor, Färberröthe, imgleichen Rübsen, Raps, Dotter, Hopfen, Tabak, Mohn.

Lein sonderlich im Erzgebirgischen Kreise und in der Oberlausitz, ausserdem aber auch im Leipziger, Meißnischen und Thüringischen Kreise.

In der Gegend um Buchau in Sachsen erbaute man längst viele offizinelle Kräuter und Pflanzen schon ziemlich ins Große, ehe man vielleicht noch in Deutschland irgendwo daran dachte.

Rübsen wird sonderlich im Meißnischen, Leipziger und Thüringischen Kreise viel erbauet, auch im Churkreise hat man ihn eingeführt.

Waid, Isatis tinct. und Safflor vorzüglich im Thüringischen. Sonst war der Waidbau sehr beträchtlich. Ehemals, sonderlich im 13 Sec. war er auch in der Lausitz sehr groß, und Görlitz war die Niederlage, hatte auch den Stapel deshalb, und ein besonderes Haus, welches das Waidhaus hieß. s. Schlözers Briefwechsel IV. Th. H. 20.

s.

s. Schrebers Nachrichten von dem Waidbau in Thüringen.

Dotter wird im Leipziger Kreise erbaut und zu Oehl benuzt.

Hopfen wird vorzüglich im Churkreise erbauet; allein auch im Thüringischen, in dem Stift Merseburg und in der Niederlausitz wird viel Hopfen gezogen. Allein bey weitem noch nicht hinlänglich für das Land.

Tabak sonderlich seit den Jahren 1765. bey Stötteritz, Zweynauendorf, Pirna, Zwickau, Torgau, Düben, Wittenberg, Kemberg, Kölleda in Thüringen, im Hennebergischen und in der Oberlausitz bey Görlitz und Ullersdorf. Man ermunterte dazu im Jahr 1766, und schickte 1770. Tabakspflanzer im Lande umher. s. die Anzeigen der Leipziger Societät und die Leipziger Intelligenzblätter.

Färberröthe (Rubia tinct.) Schon die ältere Commerciendeputation vom Jahr 1735. suchte diese Kultur in Gang zu bringen. Vornehmlich wurden bey Weißensee Versuche damit angestellt, und 1770. erbaute man schon an die 89 Centner Krapp. Auch sind Pflanzungen zu Dalen und bey Dreßden, imgleichen zu Kindelbrück, zu Seidlitz, Grävernitz. Sie wurde in der Lausitz ehemals sonderlich in Lauban gebauet, aber durch die Leinenmanufakturen verdrungen. Sie wurde in ordentlich befriedigten Gärten gebauet, daher noch die Röthegärten.

Safflor wird sonderlich um Erfürt und Langensalz erbauet, ingleichen im Merseburgischen. Auch in der Niederlausitz wird dergleichen gebaut.

Mohn sonderlich bey Torgau und im Thüringischen.

## §. 4.

## Küchengewächse.

Küchengewächse liefert das Land von vielfacher Art in der Gegend um Leipzig in den Kohlgärten, bey

Merse-

Merseburg und sonst sehr häufig. Sie sind meist unter dem Namen der Krätzereyen bekannt. Auch die Niederlausitz versendet sehr viel nach Berlin.

## §. 5.

## Obst.

Eben so reichhaltig ist das Land an Obst und Obstgärten; vorzüglich wird es in dem Meißnischen, Leipziger, Thüringischen und Voigtländischen Kreise erbaut, besonders sind die Borsdorfer berühmt; auch hat das Land viel Beerenfrüchte.

Man bauet auf 60 Arten Aepfel, 100 Arten Birnen, an 30 Arten Kirschen, 20 Arten Pflaumen. Manche Dorfschaften an der Elbe tragen von ihren Obstrevenüen ihre Grundsteuern ab; mancher Bauer aus dieser Gegend gab bey dem Eisgange seinen Schaden an Obstbäumen zu 300 bis 400 Rthlr. in Anschlag. In dem Jänner der Ephemeriden von 1783. wurden die von jungen Eheleuten angepflanzte Frucht- und Kastanienbäume zu 23434 angegeben, s. Für ältere Litteratur und neuere Lektüre, 2 Jahrgang, 2 Quartal, 1 Heft. Viel hieher gehöriges s. Meine Geschichte der Oekonomie, und in derselben die Geschichte des Gartenbaues, imgleichen Geschichte der Holzkultur.

## §. 6.

## Weinbau.

Der Sächsische Weinbau ist hauptsächlich in dem Meißnischen Kreise und in der Gegend um Naumburg. Einiger findet sich auch im Churkreise und in Thüringen. Im Meißnischen Kreise erstrekt er sich vorzüglich über die Gegen-

Gegenden von Meißen und Dreßden bis nach Pilniz und darüber hinaus, und zwar nur auf der einen Seite der Elbe, welche von Mittag gegen Norden sich hinzieht, die gegenüber gelegene Seite ist meist leer oder mit Wäldern bepflanzt; auch in dem Großenhayner Amtsbezirk. In den Naumburgischen Gegenden ist der Weinbau vorzüglich um Naumburg, Weißenfels, Gosek, Eilau, Kösen, Freyburg; auch in dem Merseburgischen zu Reglitz, welches ursprünglich ungarisches Gelege ist. Die großen landesherrlichen Kellereyen sind zu Dreßden, Torgau, Weißenfels, Lichtenburg und Merseburg, die kleinern zu Annaburg, Hubertsburg, Morizburg, im Hofe Lösniz und zu Leipzig.

s. Meine Geschichte des Weinbaues in der Geschichte der Oekonomie. II. B. p. 153.

## §. 7.

## Maulbeerbaumkultur.

Schon im vorigen Jahrhunderte schlug man Anlegung von Maulbeerbäumen vor, allein es fand keinen Beyfall; erst in diesem kam es zur Ausführung. Die Leipziger Plantage ist eine der ältesten. Seit 1770 wurde aber zu allgemeiner Betreibung ermuntert, dergleichen geschah auch 1771. und 1781. Man rechnet anjezt an die 70000 St. Maulbeerbäume im Lande, ohne die Baumschulen und Hecken zu rechnen; die meisten Orte, wo Maulbeerbäume und Seidenzucht befindlich ist, findet man angegeben in

meiner Geschichte des Seidenbaues und der Geschichte der Oekonomie, und neuerlich in

J. M. Fleischmann über die Erziehung der Maulbeerbäume und Beförderung des Seidenbaues, vorzüglich in Churſachsen, 1784. 8.

## §. 8.

### Holzkultur.

Holz liefern die ansehnlichen Wälder und Heiden in dem Lande, namentlich der Erzgebirgische und Voigtländische Kreis, blos das Kreisamt Schwarzenberg hat 300 Churfürstl. Forste. Der Thüringer Wald, die Torgauer, Dübener, Annaburgische, Liebenwerdaische und Gräfenhanische Heide, die Waldungen in der Grafschaft Mansfeld und dem Hennebergischen, die Böhmischen Wälder und die Ober- und Niederlausitz haben starke Waldungen. Es finden sich fast alle Arten Holz, Rüstern, Roth- und Weißbuchen, Hainbuchen, Birken, Eschen, Erlen, Linden, Tannen, Fichten, Pappeln, Ahorn, viel Ebschbäume, Wachholder, imgleichen sehr viel Buschholz. Aber im Ganzen genommen nimmt in Verhältniß gegen die Konsumtion die Holzmenge ab, und nur durch eine gute Forstwissenschaft und durch mehreres Aufsuchen der Steine und Erdkohlen, so wie durch Ansäung neuer Wälder und Holzpflanzungen kann dem künftigen Holzmangel vorgebaut werden.

Aber auch hier sucht man höchsten Orts vorzubeugen. Man hat mehrere Holzpflanzungen gemacht, zu Ansäung ermuntert, und sowohl die wilde als zahme Fruchtbaumkultur zu befördern sich bemühet. Churfürst Augusts I. Forstordnung war schon vor 200 Jahren ein Meisterstük, nnd man hat von Zeit zu Zeit viele Gesetze zu Beförderung der Holzkultur gemacht, s. Rößigs Geschichte der Oekonomie in den neuern Zeiten ꝛc. und daselbst die Geschichte des Forstwesens. Man hat sonderlich in den Jahren 1726. 1771. 1781. 1782. 1785. darzu ermuntert.

Zwey-

# Zweytes Kapitel.

## Zweyte Klasse.

### Produkte des Thierreiches.

#### §. 1.

#### Wild.

Die Natur war auch hier nicht karg gegen das Land, wir haben alle Arten des edlen Wildes in ziemlicher Menge, auch Schwarzwild ist häufig. An Federwild ist das Land nicht weniger reich.

Rothwild giebt es sonderlich in den Churfürstlichen Waldungen, im Leipziger und auch im Churkreise, imgleichen in Thüringen und Erzgebirge. An Rothwild besizt Sachsen Hirsche, Rehe und Dammhirsche.

Schwarzwild ist am häufigsten im Chur- und Meißnischen Kreise, auch in Thüringen.

An Hasen und Kaninchen ist es ebenfalls reich.

Federwild ist häufig im Erzgebirge und Thüringen, in der Lausitz, auch im Meißnischen und Leipziger Kreise. Es gehören hieher Fasanen, auf mehrern Fasanerien, z. E. bey Merseburg, Dreßden, Kalkreuth und andern Orten, Rebhühner, Schneppen, Kramtsvögel, Auerhähne, Birkhüner, Trappen, wilde Enten und Gänse u. a. m. Die Leipziger Lerchen sind sehr bekannt, gleichwohl kommen sehr viele aus dem Voigtländischen und dem Thüringischen dahin. Allein daß sie vorzüglich fett sind, rührt von einer Art Panicum her, welche sich in dieser Gegend häufig findet.

Auch sind einige schädliche Raubthiere, die aber durch ihre Häute und Felle nüzlich sind. Es gehören hieher Wöl-

fe, Luchse, wilde Katzen, Füchse, Dachse, Marder, Wiesel, Iltis, und an Raubvögeln Habichte, Geyer, Steinadler, Uhus, verschiedene Eulenarten und kleinere Raubvögel.

## Zahme Hausthiere.

### §. 2.

### Pferdezucht.

Die Pferdezucht hat noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreicht, welchen das Land erreichen könnte. Sie blüht am meisten in den Gegenden an der Elbe hin und im Thüringischen; indessen versieht man doch einen großen Theil der Kavallerie mit inländischen Pferden. Das Land hat an 8 Stutereyen. Die Gestüte zu Torgau, welches die zu Repitz, Graditz und Dahlen sind, zu Merseburg, zu Kreyscha, Zelle im Amte Nossen, imgleichen zu Kalkreuth, einem Kammerguth unter dem Amt Großenhayn, Wendelstein und Veßra. Auch suchte man sie in den Jahren 1763. und 1764. durch Spanische Beschaler zu verbessern.

### §. 3.

### Rindviehzucht.

Diese Zucht blüht vorzüglich im Gebirgischen und Thüringischen, auch Voigtländischen und Leipziger Kreise, imgleichen in der Lausitz, und namentlich in der Niederlausitz.

### §. 4.

### Schaafzucht.

Die Schaafzucht in Sachsen ist vorzüglich durch die Spanischen Stähre, welche in den Jahren 1763.

und

und 1764, und nachher zu wiederholtenmalen nach Sachsen kamen, und durch die Bemühungen des Hofs, der Landesökonomiedeputation und Societät, so wie durch die Ritterguthsbesitzer in einem hohen Grad veredelt worden; so daß man jezt schon einheimische Spanische Wolle auf den Markt bringt. Im Meißnischen und Leipziger Kreis ist auch vorzüglich gute einheimische, welche auch mehr verbreitet werden sollte; die vorzüglichste soll um Perle im Leipziger Kreise seyn, selbst nach dem Geständniß sehr erfahrner Wollhändler und Manufakturisten. Auch im Churkreis verbreitet sich selbst unter Privatpersonen die Spanische Zucht.

Der Verf. des Essai d'Oeconomie politique 1785. giebt an 1,561,286 Stük Schaafe.

## §. 5.

### Uebrige Viehzucht.

Die übrige Viehzucht und das Federvieh ist mehr zur Bedürfniß als zum Handel. Es mangelt in den dazu schiklichen Gegenden noch an der Ziegen- und Eselzucht, wiewohl Churſachsen ehemals auch Maulthiergestüte hatte. Die Schweinszucht ist noch am stärksten in Thüringen, Federviehzucht ist mässig. Vieles bekommt Sachsen noch aus Böhmen, z. E. häufig die Truthüner.

## Nuzbare Insekten.

## §. 6.

### Bienenzucht.

Die Bienenzucht wurde von jeher in der Lausitz stark betrieben, sonderlich in der Herrschaft Muskau, und zum Theil auch im Churkreise. Allein weit stärkere

Fortschritte machte sie in den neuern Zeiten durch die Bemühungen des verdienstvollen Schirachs, Spitzners, Wilhelmi und einiger andern, vorzüglich durch die nachdrükliche Fürsorge und Ermunterung der auf alles blickenden Regierung, s.

Meine Geschichte der Bienenzucht in der Geschichte der Oekonomie der neuern Zeiten. I. Theil.

## §. 7.

### Seidenzucht.

Mit der Maulbeerzucht verbreitet sich auch die Seidenzucht vorzüglich. Sie wird besonders betrieben im Churkreis, im Leipziger, Meißnischen und in der Niederlausitz.

## §. 8.

Auch würde es sich der Mühe lohnen, mehr für die Fortpflanzung und Vermehrung des Cocci Polonici, der sich an mehrern Orten findet, zu sorgen, um die einheimische Cochenille zu gewinnen.

## §. 9.

### Fische.

An Fischen ist das Land mehr nach Bedürfniß als zum Ueberfluß besorgt. Die vorzüglichsten sind: Karpfen, Aale, Hechte, Schmerlen, Forellen, Sander; auch Neunaugen, und vorzüglich auch viele Krebse.

s. Meine Geschichte der Fischerey in der Geschichte der Oekonomie in neuern Zeiten. II. Theil.

## §. 10.

## Perlen.

Unter den übrigen nuzbaren Wasserthieren sind in Sachsen noch zu bemerken die Perlenmuscheln. Sie finden sich in dem Voigtlande, in der Elster, und in der Queis und der Neiße in der Lausitz.

Von dem Sächsischen Perlenfang s. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. 4, imgleichen meine Geschichte der Perlenfischeren in der Geschichte der Oekonomie, II. B. p. 570 u. f.

Der Perlenfang in der Elster enthält eine Fläche von etwa 5 Meilen. Es ist dazu ein besonderer Perlensucher bestellt. Oft war der Fang sehr einträglich. Im Jahr 1630. lieferte er 224 Stük allerley Perlen, im Jahr 1674. wurden 294 Stük eingeliefert. Man hat nach und nach sieben Bäche besezt. Auch finden sich dergleichen in einem Bach eine Stunde von Chemnitz nach Zschopau zu. Es sind wegen der Sicherung der Perlen verschiedene Gesetze ins Land ergangen, sonderlich von 1701.

---

# Drittes Kapitel.

# Dritte Klasse.

# Mineralreich.

Carl Friedrich Zimmermann Obersächsische Bergakademie 1776. 3 Th. 4.

Johann Friedrich Charpentier mineralogische Geographie der Churfächsischen Lande. Leipzig, 1778. 4.

Ursprung der Bergwerke in Sachsen. 1764. Chemnitz. 8.
Mylii memor. Sax. subterr. rel.
Beyträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues von J. F. Gmelin, 1783.
Ueber die Bergwerksverfassung der Churſächsischen Lande, 1786.
Churfürstlich Sächsischer gnädigst privilegirter Bergkalender, seit 1775 hört auf mit 1784.
Nachricht von den in den Churſächsischen Landen vorhandenen Mineralien und deren Benutzung in Fabri neuem geographischem Magazin. 3 B. 1 St.
Magazin zur Bergbaukunde. Lemgo, 3 Theile, 1786.
C. G. Nößigs Geschichte des Bergbaues in den neuern Zeiten, in dem Versuch einer Geschichte der Oekonomie. II. B. 657.
Historisch-Bergmännische Briefe über verschiedene Gegenstände des Freybergischen Bergbaues, von C. F. Löscher. 1786.

## §. 1.

Im Mineralreich war die Natur in einem hohen Grad gütig gegen das Land. Zwar hat es keine eigentlichen, wenigstens keine ergiebigen Goldwerke, aber desto reicher ist es an Silber und andern, obschon unedeln, doch wichtigen Metallen.

## §. 2.

### Gold.

Man fand in den ältern Zeiten an einigen Orten Sachsens Gold und güldisches Silber. Bey Geyer wurde ehemals auf Gold gebauet, fadenförmiges und staubartiges Gold brach man zu Reichmannsdorf im Neustädtischen, in Quarz und Eisenstein. Auf dem Lambertus zu Hohenstein ist nach alten Rechnungen bey dem Scheibenbergischen Bergamte auch Einnahme an

Gold

Gold gewesen; die Grube war lange Zeit auflässig, ist aber jezt, obschon schwach, wieder belegt. Die Silbererze von Braunsdorf bey Freyberg enthalten meist etwas Gold, und Zimmermann in der Obersächsischen Bergakademie glaubt, daß auch der Mißpickel ein Golderz sey.

S. Meine Geschichte des Bergbaues S. 670. 2 Theil.

Man hat noch alte Sächsische Dukaten mit den Worten: ex auro Reichmannsdorfiano.

## §. 3.

## Goldsand.

Goldhaltigen Sand findet man zu Niederhohendorf bey Zwickau. Goldflietscher und Goldkörner in den Pechhöfer Steinbächen und andern Seifen zwischen Johanngeorgenstadt und Eibenstock, desgleichen in der Göldsch bey Lengefeld im Voigtlande, welche eben von dem Gold, das sie führt, den Namen Göldsch oder Güldisch hat, wo ehedem auch eine ordentliche Goldwäsche angelegt war, welche aber, weil ihr Aufwand zu groß war, wieder eingegangen, obgleich das Gold dem Arabischen gleich gewesen; wie auch auf den Seifenwerken des Auerbergs.

## §. 4.

Man würde vielleicht mehr Gold in Sachsen gewinnen können, wenn man mehr Wege ausfindig machte, das Gold aus den Zinnobererzen und den wilden Goldgranaten zu scheiden, und durch das Waschen in den Seifenwerken das Gold wohlfeiler auszubringen.

Vom Goldsande bey Zwickau s. Zimmermanns Obersächsische Bergakademie, S. 113.

Churfürst Augusts Verordnung wegen den Goldseifen und Goldwäsche vom Jahr 1570.

## §. 5.

## Silber.

Auf Silber wird gebaut zu Freyberg, Schneeberg, Annaberg, Marienberg, Johanngeorgenstadt, Ehrenfriedersdorf, Schwarzenberg, Scheibenberg, Wiesenthal, und jezt auch im Neustädtischen.

## §. 6.

## Kupfer.

Sowohl im Erzgebirge, sonderlich im Freybergischen Revier, als auch in dem Neustädtischen Kreise, in beyden vorzüglich Kupferkieße. In der Grafschaft Mansfeld ist der Bau auf Kupferschiefer beträchtlich; im Stollbergischen ist auch viel Kupfer. Im Voigtländischen ist der Kupferbau bis jezt nicht so beträchtlich.

Man bauet es zu Gieshübel, Annaberg, Grünhain, Geyer, Glashütte, Neustadt an der Orla, Voigtsberg, Eisleben, Sangerhausen und Bottendorf, imgleichen im Hennebergischen.

## §. 7.

## Zinn.

Wird gebauet zu Altenberg, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg, Schneeberg, Marienberg, Zinnwald und Purschenstein, und im Geysinger Revier.

## §. 8.

## Bley.

Bley befindet sich in unsern Landen vorzüglich zu Freyberg, Annaberg, Marienberg, Schwarzenberg, Schneeberg, Johanngeorgenstadt, imgleichen im Neu-

städ-

städtischen, ausserdem aber an allen Orten, wo sich Silber findet; in dem Freybergischen ist es sehr silberreich.

## §. 9.

## Eisen.

Eisen findet sich bey Eibenstock, Freyberg, Schwarzenberg, Schneeberg, Wiesenthal, Marienberg, Altenberg, Glashütte, Gieshübel, Voigtsberg und Johanngeorgenstadt, sodann im Neustädtischen Kreise zu Neustadt, und zum Theil auch im Voigtländischen und Hennebergischen zu Suhl, imgleichen in der Ober- und Niederlausitz, auch etwas im Churkreise auf Rasenerz. Magnet, der eigentlich mit zu den Eisenerzen gehöret, findet man auf dem Magnetenberge bey Krandorf, imgleichen auf Brüder Lorenz Fundgrube zu Breitenbrünn, Schwarzenberger Revieres.

# Halbmetalle.

## §. 10.

## Kobalt und Wißmuth.

Unter den Sächsischen Halbmetallen ist das vorzüglichste der Kobalt, aus ihm werden die berühmten Sächsischen blauen Farben bereitet. Kobalt und Wißmuth findet man zu Schneeberg, Annaberg, Marienberg, Johanngeorgenstadt, Scheibenberg, Schwarzenberg und Wiesenthal, auch etwas zu Freyberg und Voigtsberg.

Die Blaufarbenwerke bestehen in dem Oberschlemmaischen, den Zschopenthalischen, Pfannenstielischen und Schindlerischen; die Churfürstlichen Oberschlemmaischen tragen und erhalten zwey Fünftheile. Sie arbeiten an die

zwan-

zwanzig Sorten blaue Farben, und zwar nach der Bestellung.

s. Melzers berglaufigte Beschreibung der Stadt Schneeberg. 4. 1684.

Meine Geschichte des Bergbaues in der Geschichte der Oekonomie. 2 B. S. 775 u. f.

Sie kamen sonderlich unter Johann Georg I. in Gang.

Bericht von dem Blaufarbenwerke und Zugutmachen der Kobalte und Wißmuthgraupen in Zimmermanns Obersächsischer Bergakademie. 3 St. n. 10.

## §. 11.

## Zinnober.

Zinnober findet man zu Hartenstein im Schönburgischen.

## §. 12.

## Queckſilber.

Wird bis jezt im Lande wenig gebauet, allein sollte das Anquicken den gehofften Nutzen verschaffen, so fehlt es den Sächsischen Landen auch nicht an Queckſilber, worauf Bergbau verführet werden kann.

## §. 13.

## Spießglas und Arſenik.

Spießglas findet man in dem Freybergischen bey Braunsdorf, imgleichen bey Chemnitz und Hohenstein. Ebendaſelbſt so wie in einigen Zinnwerken, und bey Johanngeorgenstadt und Geyer; Arſenik eben daſelbſt und zu Schneeberg, Annaberg, Marienberg, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Freyberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt und Wieſenthal.

§. 14.

## §. 14.

## Zink.

Zink und das reichste Zinkerz Galmey findet man ebenfalls, und benuzt es in den Messingwerken, man findet einen röthlichbraunen Galmeyocher auf unverhofften Glük bey Bergmannsgrün im Schwarzenberger Revier. Es gehört hieher noch die Blende, wovon die Scharfenbergische so bekannt ist.

## §. 15.

## Schmirgel.

Findet sich auf dem Ochsenkopfe, einem Waldflügel bey Buckau, Schneeberger Reviers, bey Annaberg, neuerlich zu Sosa bey Eibenstock; der Ochsenkopfer Schmirgel, welcher ausser dem Demant alle Edelsteine zwingt, wird selbst dem Spanischen vorgezogen.

Der Centner wird zu Dreßden mit 60 Rthlr. bezahlt, Schmirgel ist ein armes Eisenerz.

## §. 16.

## Braunstein.

Auf dem Johannes zu Langenberg Annaberger Reviers und in den Eisengruben zu Johanngeorgenstadt und Voigtsberg. Es geht viel davon nach Böhmen für die Glashütten, auch brauchen ihn die Seifensieder stark. Auch in der Oberlausitz hat man dergleichen entdekt.

## §. 17.

## Wasserbley.

Wird zu Altenberg, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock und Schwarzenberg gefunden.

## Verbrennliche Mineralien.

### §. 18.

### Schwefel.

Man findet ihn in flüssiger und fester Gestalt an vielen Orten. In Schwarzenberg, Geyer und Marienberg, Johanngeorgenstadt, Annaberg, Freyberg, Schneeberg, Schmiedeberg, Düben und Eckartsberge, auch bey Reichenbach im Voigtlande. Hier findet man auch häufig Vitriolkieß.

### §. 19.

### Erdpech und Bergwachs.

Erdpech und Bergwachs findet man bey Freyberg auf der Christbescherung und bey Reichenbach im Voigtlande.

### §. 20.

### Torf.

Wird im Thüringischen und an verschiedenen Orten im Erzgebirge, imgleichen in den Gegenden von Morizburg und Dreßden, auch im Neustädtischen gefunden, oder, um die Orte noch näher zu bestimmen: Torf findet man, 1) b y Scheibenberg, 2) in der Filzheide bey Schneeberg, 3) zu Jugel bey Johanngeorgenstadt, 4) am Hals- und 5) Stuckenbach, 6) am Steinbach, 7) an der Sauschwemme bey Eibenstock, 8) zu Pfaffrode, 9) Tittmannsdorf, 10) Großhartmannsdorf bey Freyberg, 11) in Freywalde bey Morizburg, 12) zu Lobniz bey Pegau, 13) bey Liebenwerda, 14) Wittenberg, 15) Herzberg, 16) Schmiedeberg im Churkreise, 17) am Kranichsee bey Schöneck im Voigtländischen, 18) bey

Lan-

Langensalze im Thüringischen, 19) im Spreewalde in der Niederlausitz, 20) zu Schönberg und an verschiedenen Orten der Oberlausitz. An dem leztern Orte wird ein ganz weicher Torf gegraben.

## §. 21.

## Taubkohle.

Die Tau- oder Taubkohle, oder wie man ihrer wahren Natur nach sie bestimmen sollte, Lignum fossile bituminosum, findet man sonderlich im Thüringischen bey Artern, Sangerhausen und Beuchliz.

## §. 22.

## Steinkohlen.

Wir haben dergleichen in der Gegend bey Kesselsdorf und Potschappel, auch zu Burg bey Dreßden, imgleichen zu Dahlen und Pesterwiz, zu Frankenberg, zu Hartau bey Chemnitz, zu Schönfeld bey Altenburg, und zu Weyda. Auch zu Leipzig entdekte man 1743. gute Steinkohlen, sezte aber den Bau ihrer tiefen Lage und der daher besorgten Kosten halber nicht fort; und ferner bey Zwickau in der Gegend von Planiz und Reimsdorf.

## §. 23.

## Gagat.

Giebt es in der Herrschaft Lauenstein. Man nennt ihn dort schwarzen Bernstein.

## §. 24.

## Bernstein.

Fand man 1731. bey Groswich im Amte Pretsch, und bey Schmiedeberg sowohl durchsichtigen als undurchsichti-

sichtigen von verschiedenen Farben; imgleichen bey Mohren und an einigen andern Orten. Im Jahr 1767. fand man auch einige Stücke in den Thongruben bey Leipzig.

s. Henkel in seinen mineralogischen Schriften, S. 53.

Der Bernstein ist wahrscheinlich ein mit Salztheilen durchdrungenes Erdharz. Man findet ihn zuweilen bey Eisensteinen, auch bey Erdkohlen, und überhaupt, wo bituminöse und Salztheile sind.

## Nuzbare Steine, sowohl edle als unedle.

### §. 25.

David Frenzels Verzeichniß der Edelgesteine, Fossilien, Naturalien, Erdarten, welche im Bezirk der Stadt Chemnitz in Meißen gefunden werden, 1769.

### §. 26.

### Sandsteine.

Vorzügliche, zur Steinmez- und Bildhauerarbeit, bey Pirna, Dippoldiswalda, Rochlitz, Chemnitz, Zwickau, Rochsburg, im Saalgebirge zwischen Weißenfels und Naumburg, zu Lodersleben bey Querfurth, welcher häufig marmorirt ist, zu Hochkirch bey Görlitz, zu Dybin und Johnsdorf bey Zittau, auf dem Kishäuser Berge zu Sangerhausen, zu Oedern, Zschopau, Wolkenstein, Mutschen, Artern, Cotta und Großkamsdorf.

Aus dem Pirnaischen Bruche hat man zu Aufführung der großen katholischen Hofkirche zu Dreßden, die von allen Kennern als ein vortreffliches Meisterstük der Baukunst bewundert wird, Steinlasten zu 50 Centnern angewandt, und die dasige Frauenkirche ist eben davon, nach dem Modell der Peterskirche zu Rom, mit einer doppelten Kuppel ohne das mindeste Holzwerk so solide

gewölbt, daß ſie dem Bombardement 1760. ohne irgend einen Schaden widerſtanden hat. Es werden auch die Pirnaiſchen Werk- und Quaderſtücke häufig auſſer Landes verführt. Das große und prächtige Schloß Chriſtiansburg zu Kopenhagen iſt ganz und gar, imgleichen auch der eine neuere Flügel des Schloſſes zu Berlin, davon aufgebauet. Die Dippoldswalder und Kiſhäuſer Brüche geben vorzüglich gute Mühlſteine. Der Rochsberger Bruch iſt wegen der Härte ſeines Steins, der zu Apothekermörſern und zum Glätten u. ſ. w. gebraucht wird, bekannt. Die Futterſteine zu den hohen Oefen werden meiſtens von Zwickau hergeholt. Der ſogenannte Mehlſtein bey Artern, den man mit der Säge zu ſchneiden pflegt, kann allein zu den Salzwerksgebäuden gebraucht werden, weil er nicht ſo wie andere Steine vom Salzwaſſer zerfreſſen wird. Zu Cotta bricht ein dikſchiefricher Sandſtein, welcher, ohne viele weitere Zurichtung zu bedürfen, gute Platten giebt, die man dort Plänerte nennt, und bey Großkamsdorf in Neuſtädtiſchen findet ſich ein feiner Sandſchiefer, woraus gute den Steyermärkiſchen gleich kommende Schleif- und Wezſteine gemacht werden.

## §. 27.

## Granitſteinbrüche.

Am Greifenſtein bey Ehrenfriedersdorf, zu Königshayn in der Oberlauſitz. Dieſe Steinart wird aus beyden Brüchen, wie Sandſtein zum Bauen benuzt, und zu Thür- und Fenſterſtöcken, Schwellen, Geſimſen u. ſ. w. zugehauen.

Ueberhaupt iſt der Gebrauch des Granits zum Bauweſen auf dem Obererzgebirge faſt allgemein. Die zwar kleine aber recht hübſche und anſehnliche Bergſtadt Schwarzenberg iſt durchaus ganz maſſiv davon aufgeführt.



Bayerische Staatsbibliothek München

## §. 28.

### Basaltsteinbrüche.

Zu Stolpen und bey Lauban in der Oberlausitz. Beyde Orte sind fast gänzlich damit aufgebaut, auch damit gepflastert. Ausserdem werden aus dem nehmlichen überaus harten Gestein Ambosse für die Goldschläger und dergleichen Professionen gemacht, wie nicht weniger zu Dreßden und anderwärts Stolpische Basaltsäulen, statt der Weichpfäle, an die Ecken der Gassen gesezt.

## §. 29.

### Dachschieferbrüche.

Zu Wilsdorf bey Dreßden, zu Euba bey Chemnitz, zu Lößnitz bey Schneeberg, zu Weißbach bey Zwickau, zu Goßwitz bey Neustadt an der Orla, bey Döbeln um Machau, bey Wesenstein, Maxen, Zwönitz, Schönberg.

## §. 30.

### Kalksteinbrüche.

Sind in großem Ueberfluß vorhanden zu Sehma bey Wiesenthal, auf der Tännicht bey Scheibenberg, zu Langenberg im Annabergischen Reviere, zu Oberpöbel bey Glashütte, zu Haynchen bey Freyberg, zu Auerswalda bey Chemnitz, bey Dreßden, zu Dürrenberg im Merseburgischen, bey Querfurth im Thüringischen, bey Suhl im Hennebergischen, bey Wehrau, Rengersdorf und Kunnersdorf in der Oberlausitz. Von dem Wiesenthalischen und Scheibenbergischen vorzüglich guten Kalke wird viel nach Böhmen verkauft. Ausserdem findet man dergleichen auch noch zu Crottendorf, Zschopau,

pau, Rochlitz, Torgau, Pirna, Wildenfels, Lomatsch, Naumburg u. m. O.

## §. 31.

### Marmorbrüche.

Zu Crottendorf bey Schwarzenberg weißer, zu Maxen bey Dreßden, zu Wildenfels und Kalkgrün bey Zwickau, imgleichen bey Plauen im Voigtländischen, bunter zu Bährenloh. Der weiße Marmor vom himmlischen Heer auf dem Fürstenberg bey Grünhayn ist so fein und schön, daß er dem von Carrara in Italien den Vorzug streitig macht. Zu Borna, Waldheim auf der gelben Birke und dem weißen Adler bey Schwarzenberg, brechen ebenfalls gute Marmorarten.

Der prächtige Altar in der katholischen Hofkirche zu Dreßden ist von Maxner, die Statüe des Churfürsten aber auf der Esplanade und das Monument des seel. Professor Gellerts im Wendlerischen Garten zu Leipzig sind von Crottendorfischem Marmor errichtet. 1781. wurde aus dem Crottendorfischem Bruch ein Marmorblok von 80 Centnern zu einem Monument für die zu Zelle verstorbene Königin Mathilde von Dännemark ausgefördert. Auch sind schon ehemals von den Sächsischen Brüchen über 6000 Centner Marmor zum Bau des berühmten Rathhauses zu Amsterdam geliefert worden. Das neue große Manufakturhaus zu Plauen ist ganz und gar von dasigem Marmor aufgeführt. Zu Kalkgrün befindet sich eine Marmorschneidemühle, und ohnerachtet der obgedachten Marmorbrüche hat man auch zugleich Kalköfen, worin von dem Abfall und andern unnützen zertrümmerten Marmor ein sehr vortrefflicher Kalk gebrannt wird. Ein Verzeichniß der sämtlichen Sächsischen Marmorarten s. im Hamburger Magazin Band 19. S. 298. Man zählt überhaupt an etliche zwanzig Marmor in Sachsen.

## §. 32.

### Gyps- und Alabasterbrüche.

Bey Weißenfels, Naumburg, zu Wendelstein und Kelbra im Thüringischen, bey Neustadt an der Orla.

Das zweyte dem seel. Gellert in der Johanneskirche zu Leipzig gestiftete Denkmal ist von Sächsischem Alabaster verfertiget. Alabastrit bricht zu Lauterstein.

## §. 33.

### Tuffsteinbrüche.

Bey Tennstädt und Langensalza im Thüringischen, wo man diese Steinart, statt des Sandsteins, zum Bauen wohl benuzt.

## §. 34.

### Trap.

Hat der Bergrath Burlach bey Dürrenberg entdekt, und solchen zum dortigen Wehr- und Kunstbau nüzlich angewandt. Auch hat der Professor Leske etwas davon an einigen Orten in der Oberlausitz gefunden. Bey Langensalza giebt es einen fast aschgrauen etwas scharfen Sand, der dem Ansehn nach dem Cement, so zu Andernach im Trierischen gegraben und in Holland verbraucht wird, ziemlich gleich kommt.

## §. 35.

### Petuntsebruch.

Zu Siebenlehn bey Freyberg.

Diese Petuntse ist eigentlich eine Art eines sehr reinen Feldspats; man pflegt sie auch Procelanlasurstein zu nennen.

## §. 36.

### Serpentinsteinbrüche.

Zu Zöblitz, Limbach, Waldheim, Hohenstein, Waldenburg, Rußdorf. Die meisten Einwohner des Städtgens Zöblitz sind Serpentinsteindrechsler. Es giebt unter ihnen verschiedene geschikte Meister von Geschmak, die schöne ausgelegte Arbeit verfertigen. Der Handel mit der Zöblitzer Steinwaare wird weit und breit in fremden Ländern getrieben. Zu Kopenhagen steht dergleichen auf der Börse öffentlich feil. Der Waldheimer und Limbacher Serpentinstein ist zum Theil schöner als der Zöblitzer, und nimmt eine mehr glänzende Politur an; aber er ist seiner Härte wegen auch weit schwerer zu bearbeiten; daher sich die Zöblitzer Drechsler nicht gern damit abgeben wollen.

## §. 37.

### Nephrit

oder grüner halbdurchsichtiger Nierenstein, welcher eine gute Politur annimmt, kommt in den Serpentinsteinbrüchen zu Zöblitz auch öfters vor.

## §. 38.

### Lavezstein.

Bricht ebenfalls in Serpentin zu Zöblitz kluftweise 6 bis 8 Zoll und drüber mächtig mit ein.

## §. 39.

### Asbest.

a) gleichlaufend faserig Bergflachs zu Zöblitz; b) untereinander laufend faserig oder gefilzt Bergleber und Bergkork zu Johanngeorgenstadt. Auch sind hier als

thonartige Steine mit zu bemerken die Speksteine und der Nierenstein.

## §. 40.

### Agathbrüche.

Zu Wiederau bey Rochlitz, zu Conradsdorf am Halsbach bey Freyberg (der sogenannte Korallenagath,) zu Schlottwitz bey Altenberg, bey Chemnitz, bey Zwickau. An allen diesen genannten Orten bricht der Agath gangweise. Ausserdem werden verschiedene feine Agatharten, worunter auch der Calcedon, Karniolonix u. s. w. mit zu verstehen sind, in Nieren und Geschieben bey Mutzschen, Leißnig, Roßwein, Hohenstein, Dreßden, Leipzig, Wehrau ꝛc. gefunden. Der Rochlitzer ist nicht nur der schönste unter den sächsischen Agathen, sondern er streitet auch mit allen andern um den Vorzug.

Von Agath in Gängen wird man sonst, ausser bey Konstantinopel, kein weitres Beyspiel in Europa leicht antreffen. Es werden davon herzförmige Anhängsel für das Frauenzimmer und für Kinder, die man Schreksteine nennt, geschnitten. Lapis ollaris, kommt dem zu Plürs in Graubündten ziemlich gleich.

## §. 41.

### Opalbrüche.

Zu Eibenstock, Freyberg, Johanngeorgenstadt, im Bocksloche zu Burkardsgrün bey Schneeberg; Pechopal zu Corbitz bey Meißen; imgleichen bey Eibenstock und in verschiedenen Seifenwerken.

## §. 42.

### Jaspisbrüche.

Zu Gnandstein bey Frohburg (Bandjaspis) lebet auch strohfarbig, grünlich und roth gestreift, zu Tillingen, eigentlich St. Aegidien, bey Glaucha im Schönburgischen roth und gelb, zu Chemnitz braun auch roth geflekt, zu Lauenstein gelb, zu Vielau bey Zwickau grün, zu Gießhübel blaßroth, zu Altenberg auf dem Communstolln dunkelroth, zu Rechenberg bey Frauenstein weiß, zu Augustusburg weiß und dunkelroth gestreifet; zu Schneeberg bricht ein bräunlicher mit kleinen schwarzen Dendritchen durchsezter Jaspis, der dem Milkiesel oder Aegyptenstein ziemlich ähnlich sieht, und daher sächsischer Aegyptenstein genennt wird. In Geschieben findet sich sonst noch Jaspis bey Lichtenstein, in der Weißritz bey Dreßden, zu Wehrau in der Oberlausitz ꝛc. Feine Jaspis- und agathartig versteinerte Hölzer von allerhand Farben giebt es häufig um Chemnitz herum, und schöne Jaspis- und agathartige Hornsteine, die zum Theil mit Silber, Kobald, Wißmuth und Kies durchwachsen sind, pflegen öfters zu Freyberg, Schneeberg, Johanngeorgenstadt und Eibenstock mit einzubrechen. Auf dem Erzengel zu Johanngeorgenstadt wurde seit einigen Jahren her dergleichen Hornstein von theils grüner, theils gelber, rother, brauner und schwarzer Farbe gewonnen, welcher mit gediegenem Silber so reichlich durchwebt war, daß man 1 Loth davon, nach der Bergamtstaxe, mit 16 gl. gern bezahlte.

Weil er eine gute Politur annahm, und überaus artig aussah; so wurden davon allerhand Galanterien, und besonders auch ein Consoltisch für den Churfürsten verfertigt.

§. 43.

Porphyr.

Zu Neukirch bey Chemnitz, wo man solchen zu Gesimsen, Kaminen u. s. w. bearbeitet, bey Schwarzenberg, zu Langenberg und bey Wiesa im Annabergischen Reviere, zwischen Geyer und Ehrenfriedersdorf, am Plauischen Grunde bey Dreßden. Der sogenannte Wurststein, welcher einer angeschnittenen Blutwurst sehr ähnlich sieht, kömmt besonders bey Wiese und Langenberg, imgleichen auf dem Trabsberge bey Dreßden häufig vor. Porphyrit giebt es bey Zwickau und Hohenstein.

Puddingsteine aus weißgrauen jaspisartig erhärteten und mit kleinen schwarzbraunen Kieselsteinchen vermischten Thon bestehend, welche denen von St. Albans in Engeland ziemlich gleichkommen, und eine hübsche Politur annehmen, finden sich als Geschiebe in der Leipziger und Lauchstädter Sandgrube.

§. 44.

Prase r.

Auf Bruder Lorenz Fundgrube zu Breitenbrunn bey Schwarzenberg, und zu Grünhayn in den Kalklagen.

Ein lauchgrüner halbdurchsichtiger quarz- und schörlartiger Stein, wird meistens zu Siegelsteinen geschnitten.

§. 45.

Diamanten.

Sie werden bey Mutzschen und in einigen Muldengegenden gefunden, und zwar in den sogenannten Demantnüssen, oder Krystallkugeln, oder holen Agatnieren; weil sie vor allen andern Krystallen hart sind, heißen sie Mutzschner Diamanten.

§. 46.

## §. 46.

### Kryſtallenbrüche.

In Schneckenſtein bey Schönek, in Todtenſtein bey Schwarzenberg, zu Ehrenfriedersdorf, weiße (oder eigentliche Bergkryſtalle,) zu Gottesberg bey Auerbach, weiße ſowohl als gelbe, Citrine; auf dem Weinſtock bey Buckau, Schneeberger Reviers, weiße, gelbe und braune (Rauchtopaſen), zu Zinnwald weiße und braune und ſchwärzlichte (Morione), zu Johanngeorgenſtadt eben dergleichen. Die Kryſtallen, welche in den Mußſchner ſogenannten Diamantnüſſen ſtecken, ſind die feinſten. Am Elbufer zu Zabeltitz bey Dreßden findet man auch ſchöne Kryſtallkieſel; ſie haben ein ſchönes helles Baumöhlgelb.

Morione ſind eigentlich ein ſchwarzer mit Carfunkelfarbe vermiſchter Edelſtein, und eine Seltenheit des Landes.

## §. 47.

Rubinen finden ſich bey Stolpen in dem Triebitſchbach, bey Meißen, auch bey Zwickau, Wolkenſtein, Hohenſtein.

## §. 48.

### Amethyſtenbrüche.

Im Amethyſtenberge bey Wieſa, auf dem Seraphinenſtollen zu Geyer, zu Wolkenſtein, zu Purſchenſtein, zu Ehrenfriedersdorf, auf der Oehlpfanne bey Schwarzenberg, zu Schneeberg, blaſſe; zu Langenberg, dergleichen, zu Kriebenſtein und Ehrenſtein bey Mußſchen, auch zu Wieſenbad. Die zu Wieſa und Langenberg finden ſich in Gängen und Druſen. Die zu Griebenſtein und Ehrenſtein ſind die ſchönſten, ſie ſtecken mit in den Diamantnüſſen.

§. 49.

Topasbruch.

Im Schneckensteinfelsen bey Schöneck im Voigtländischen zwischen Tennebergthal und Auerbach. Dieser Bruch heißt die Königskrone.

Der Topas, Topazius gemma, und der Bergkrystall Quarzum crystallisatum diaphanum, brechen hier mit einander vermischt, gleichsam als zweyerley verschiedene Früchte auf einem Stamm. Die Schneckensteiner Topasen geben an Härte den orientalischen gar nichts nach, und übertreffen solche auch wirklich oftmals an schönem feurigen Glanze. Auch die sächsischen Amethysten und Aquamarinen sind öfters schöner als die indianischen.

§. 50.

Saphir.

Saphire findet man in den Mutzschner Steinen.

Die Bergkrystalle, welche etwas ins Blauliche spielen, oder beym Verwenden gegen das Tageslicht einen blaulichten Wiederschein von sich geben, wie die, so im Todtenstein bey Schwarzenberg brechen, zu thun pflegen, nennt man uneigentlich weiße oder Wassersaphire.

§. 51.

Hyacinthe.

Findet man an mehrern Orten, und namentlich bey Hartmannsdorf auf dem Wege von Chemnitz nach Penig.

§. 52.

Schmaragd.

Findet sich bey Freyberg, Marienberg und Ehrenfriedersdorf. Eigentlich sind es Schmaragdflüsse oder krystallisirte grüne durchsichtige Flußspate.

§. 53.

§. 53.

Aquamarin.

Wird bey Auerbach gefunden, wie auch in den Burkhardsgrüner Seifen bey Schneeberg, desgleichen in den Steinbacher, Sauschwemmer und Riehhübler Seifen bey Eibenstock.

Die Seifner sind verpflichtet, solche als ein Regale, an die Bergämter zu liefern. 1737. erhielt der Finder eines 3 loth schweren Aquamarins vom Hofe zu Dreßden eine Belohnung von 10 Rthlr.

§. 54.

Karniole und Sardonyche.

Sind beym Wolkensteiner Bade und bey Rochlitz.

§. 55.

Chalcedoner.

Findet sich bey Freyberg, Zwickau und Rochlitz.

§. 56.

Beriller.

Hat man bey Eibenstock in den Seifenwerken, und Hr. Insp. Werner fand sie auch bey Ehrenfriedersdorf.

§. 57.

Lasurstein.

Findet man bey Eibenstock.

§. 58.

Granaten.

Gute, hochrothe, durchsichtige, in Serpentinstein, auf der Härte bey Zöblitz, imgleichen zu Roßwein, Geyer, Eibenstock.

§. 59.

§. 59.

Almandinen.

Eine Art pomeranzenfarbner Hyacinthen, von der Grösse der Erbsen und Bohnen, im Sande des Göldschflusses bey Lengenfeld im Voigtländischen.

§. 60.

Turmalinschörl.

Zu Altenberg, Eibenstock und Ehrenfriedersdorf.

Von diesen werden sehr viele zum Behuf des Mineralienhandels geschnitten und geschliffen.

§. 61.

Ehemals waren die Sächsischen Edelsteine in so großen Werth, daß noch 1605 der Kaiserl. Hof einen, Namens Metzger, aus Freyburg im Breisgau, an den Churfächsischen Hof absandte, und um Erlaubniß bitten ließ, selbigen zum Kaiserl. Schmuk, Jaspise, Topasen, weiße Saphire, Diamanten und Smaragden graben zu lassen. In dem desfalsigen Schreiben waren zugleich die Orte, in den Aemtern Zwickau und Voigtsberg benennt, wo solche anzutreffen wären.

Dreßdensche gel. Anz. de Ao. 1751. n. 31.

§. 62.

Im Allgemeinen bemerken wir noch, daß ausserdem das Land in seinen Gebirgen noch reichlich mit Basalten, Porphyren, Graniten, Gneus versehen ist, aus welchen Arten von Gestein die meisten Gebirge im Sächsischen und dazu gehörigen Landen bestehen.

§. 63.

§. 63.

Gneus ist hauptsächlich das Gestein im Erzgebirge. Granit ist häufig im Gebirge des Meißnischen Kreises, eben so ist auch im Meißnischen Kreise viel Porphyr. An den Gränzen des Leipziger und Erzgebirgischen Kreises und in der Oberlausitz sind viele Basaltberge.

## Salze.

§. 64.

### Steinsalze.

Man fand in den Sächsischen Landen vor einiger Zeit einige Spuren von Steinsalz, hat solches aber weiter nicht betrieben.

§. 65.

### Salzquellen.

Sachsen hat fünf Salzwerke, 1) das zu Dürrenberg, 2) das zu Artern, 3) das zu Kösen bey Naumburg, 4) zu Teuditz und Kötschau, die beyden leztern gehören Privatpersonen. Alle unsre Salzquellen müssen gradirt werden.

§. 66.

### Vitriol, Alaun und Borax.

Alaun liefert das Voigtland in Alaunschiefer Brüchen bey Reichenbach und bey Zellenrode im Neustädtischen Kreise. Der Churkreis bey Schmiedeberg, bey Düben im Leipziger Kreise, bey Eckardsberge in Thüringen, und bey Muska in der Oberlausitz. Vitriol wird theils gediegen gefunden, theils in Schwefelkiesen bey Schneeberg, Marienberg, Wiesenbad. Borax

wird zu Dreßden vorzüglich bereitet aus verschiedener dazu sehr schiklicher Erde, welche man in Sachsen findet.

## §. 67.

## Salpeter.

Salpeter wird vorzüglich gewonnen und bereitet an einigen Orten im Gebirge, ingleichen im Voigtlande zu Ebersdorf, im Thüringischen und vorzüglich im Churkreise bey Herzberg, allein er ist nicht hinreichend für das Land.

Man rechnet, daß noch für mehrere Tausend Rthlr. Salpeter jährlich in das Land eingeführt werde, daher neuerlich die Hauptdeputation und Societät zu Vermehrung des einheimischen Salpeters ermuntert hat.

## §. 68.

Ausserdem liefert das Land noch mehrere andere Mineralien, als Markasith bey Annaberg, Marienberg, Bucholz, Glanz bey Freyberg, Flußspate häufig im Erzgebirge, Grünspan, Berg- und Schiefergrün, Bergglasur.

## §. 69.

## Mineralquellen.

Mit mineralischen Quellen ist das Land reichlich versehen. Es sind dergleichen zu Lauchstädt, welche bekannt sind, ausserdem aber das Wiesenbad, das Wolkensteiner Bad, das Marienberger, das Radeberger Augustusbad, das Berggießhübler Bad, der Gesundbrunnen zu Bölzig, Gräfenhainchen, Kösen, die Sauerbrunnen zu Bibra, Elster, Gießhübel und Schönberg an der Egerischen Gränze im Voigtlande.

Erden.

## Erden.

### §. 70.

### Farbenerden.

An Farbenerden ist Sachsen reich. Es gehören hieher Umbra, Ockerbraunroth, auch findet man schwarze, lichtgrüne, rothbraune, gelbe, lichtbraune, sonderlich Berlinerblau bey Eckartsberge, röthliche u. s. w.

s. Dreßdner Anzeige v. J. 1749. n. 10 und v. J. 1750. n. 48 und 50. Frenzel l. c.

### §. 71.

### Siegel- und Walkererde.

Siegelerde, (T. Sigillata) welche man zu Arzeneyen benuzt, imgleichen Walkererde, findet man in Sachsen häufig; die erstere sonderlich um Marienberg, Zwickau, die leztern aber bey Schmiedeberg im Churkreise, bey Koldiz, Roswein, Schneeberg, Krölpe, Volkmansdorf bey Langensalza und zu Schönberg in der Oberlausiz, und einigen andern Orten.

Ich übergehe die vielen Mergelerden.

### §. 72.

### Thonerde.

Unter den Thonerden zeichnet sich aus der Meißner Porzelainthon auf dem weißen Andreas bey Aue, zu Zehren bey Meißen und zu Elterlein; welche leztere Grube aber, um der bey Aue nicht Abbruch zu thun, wieder zugebühnt worden. Rother bey Meißen zu Okroll, woraus Böttcher zuerst das rothe Jaspisartige Porzelain machte. Caisettanthon, und zwar Feuerbeständiger, zu Mehren bey Meißen und am Fichtelberge

berge bey Wiesenthal, welcher zu den Kapseln in der Fabrik gebraucht wird, wie auch zu den Häfen bey dem Blaufärben. Pfeifenthon findet sich bey Grimma und bey Muska in der Oberlausitz. Töpferthon bey Waldenburg, Penig, Dippoldiswalde, Zschopau, Frohburg, Weyda am Pölberge und zu Skölen.

---

# Viertes Kapitel.

## Von den Gewerken, Handwerken, Manufakturen und Fabriken in den Churſächsischen Landen.

### Von den Gewerken.

§. 1.

Die rohen Produkte, woran Sachsen so reich ist, werden durch Gewerke, Handwerker, Manufakturen und Fabriken veredelt, und daher beschäftiget sich die Staatskunde mit diesen.

Wenn in diesem Abschnitte in Ansehung einzelner Gewerbe einzelne Gegenden angegeben werden, so ist es in Ansehung der Manufakturen und Handwerker blos so zu verstehen, daß sie in diesen einzelnen Gegenden vorzüglich blühen, und gleichsam die Hauptnahrung sind; nicht aber als ob sonst nirgends dergleichen wären, da nicht leicht ein Ort in Sachsen seyn möchte, wo nicht Weber, Tuchmacher, Wirker, Hutmacher, Schmiede und andere Manufakturier und Handwerker sich befinden möchten. Etwas anders ist es mit den eigentlichen Fabriken, die häufig sich auf einzelne Gegenden einschränken.

§. 2.

## §. 2.

## Gewerke.

Das Getreyde wird häufig zu Branntweinbrennereyen, Bierbrauereyen, imgleichen zu Stärkenmachereyen benuzt, wobey zugleich viel gemästet wird; aus Rübsen und Raps wird in sehr vielen Mühlen Oehl bereitet. Auch hat man ausser dem Getreyde zu Stärke und Puder die Erdbirnen und wilden Kastanien benuzt.

Lange vor Hrn. Parmentier hat man das Mehl der Erdbirnen in Sachsen zu Bäckereyen und Stärke benuzt.

## §. 3.

Das Mühlwesen ist in Sachsen überhaupt sehr vorzüglich, so daß es selbst Kunstverständige in Ansehung der innern und mechanischen Einrichtung der Mühlen für das allervollkommenste erklären.

Malouin Müllerkunst von Schreber übersezt, 1769. Die Franzosen, Engländer und Holländer sind hierinnen noch weit zurük.

## §. 4.

Die Bierbrauereyen in Sachsen sind beträchtlich, und mehrere auszeichnend bekannt, auch die Hauptnahrung ganzer Orte; nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Lande blühen sie.

Es gehören hieher die Städte Merseburg, Wurzen, Eulenburg und mehrere.

# Fünftes Kapitel.

## Manufakturen und Fabriken aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

### §. 1.

Nur in wenigen Landen ist die Geschäftigkeit so emsig als hier. Unter die wichtigsten Manufakturen des Landes gehören die Wollmanufakturen, sowohl die von Baumwolle als die von thierischer Wolle.

Die Sächsischen Manufakturen ziehen in und ausser sich für Wollenwaaren 289459 Rthlr., und ausserdem noch für rohe Wolle 195264 Rthlr., und für Garn 31515 Rthlr., zusammen also 516238 Rthlr. An fremder Wolle sollen sie noch verbrauchen für 12530 Rthlr. 6 gl. Garne, und für 29195 Rthlr. Wolle. s. Weymarisches Magazin 1786. 1 Quartal, S. 61.

### §. 2.

### Wollmanufakturen.

Die Wollmanufakturen sind zu Herzberg, Wittenberg, Penig, Zwickau, Döbeln, Torgau, Oschatz, Mitweyda, Leißnig, Reichenbach, Langenfeld, Auerbach und Langensalze; und vorzüglich in der Lausitz zu Görlitz, Bautzen und Marklissa, und an mehrern andern Orten. Wollenzeugmanufakturen sind häufig im Leipziger Kreise, zu Krimmitschau, Frohburg, Leißnig, Lausig, Borne, Rochlitz, Kolditz, und in der Lausitz zu Schönberg.

Ehemals waren die Tuchmanufakturen sehr stark zu Chemnitz. Man rechnete an 800 Meister und 300 Knappen. Auch die Lausitz hatte ehemals starke Tuchmanufakturen. 1770. waren zu Marklissa nur noch 13 wirkliche arbeitende

tende Meister, zu Görlitz waren 1777. nur noch 148 gangbare und 137 müssige Stühle. s. Schlötzers Briefwechsel, IV. Theil, Heft 20. p. 100 bis 115.

Noch mehr sind die Wollenzeugwebereyen vornehmlich durch den Flor der Kattun- und Baumwollmanufakturen gesunken.

## §. 3.

## Baumwollmanufakturen.

Sie blühen hauptsächlich im Gebirgischen, Meißnischen und Voigtländischen Kreise und in der Oberlausitz; vorzüglich aber in Chemnitz und Plauen.

Zu Chemnitz entstand 1680. die Parchend- Baumwoll- und Drillmanufaktur, 1712. die Kannefasmanufaktur, 1728. die Baumwollmützen- und Strumpfmanufaktur, 1731. die Kattonade- 1753 und 1754. die Kattun- 1773 und 1774. die Piquetmanufaktur. s. Stöver l. c. p. 216.

Schon im 16ten Jahrhunderte webte Plauen vorzüglich Schleyer von Baumwolle, welche sehr von griechischen Kaufleuten für die Türken zu Bünden gekauft wurden, und die Fabrikanten hießen Schleyerhändler. In den Jahren 1701 bis 1745. machten sie schon fast alle Arten von feinen baumwollenen und Nesseltüchern. Die Baumwoll- und Musselinmanufaktur in Plauen ist unstreitig jezt eine der betriebsamsten. Man spinnet hier aus 16 Loth Baumwolle einen Faden von 22500 Ellen; was darüber ist, gehört dem Spinner. Manche bringen oft 1000 auch 1200 Ellen mehr heraus. Es werden hier jährlich 12 bis 1500000 Ellen Musseline gewebt. Die Fabrik ist erst seit 1761. recht im Gang und noch im Steigen. Im Jahr 1774. verfertigte sie 45000 Stük à 30 Ellen, im Jahr 1779. 75000 Stük, und 1785. 96000 Stük.

§. 4.

## Kattun.

Kattunmanufakturen sind zu Plauen und Großenhayn und an andern Orten.

s. Briefe eines Reisenden aus Sachsen in der Litteratur und Völkerkunde, 1784. S. 152.

Man rechnet, daß in der Chemnitzer Baumwollenmanufaktur jezt über 750 Fabrikanten oder Weber, und 500 Gesellen arbeiten.

§. 5.

## Strumpfwirkereyen.

Strumpfwirkereyen rechnet man jezt in und um Chemnitz an 1800 Meister und Gesellen, und fast eben so viel Hände beschäftigen die Strickereyen. Ein vollständiges Sortiment der gewirkten und gestrikten Strumpfwaaren bestehet aus hundert und etliche vierzig Sorten; auch zu Leißnig blühen sie, und in der Oberlausitz sonderlich zu und bey Görlitz.

§. 6.

## Bortenwirkereyen.

Ausserdem giebt es mehrere Bortenwirkereyen zu Dreßden, Leipzig, Weißenfels, Torgau, Leißnig, Grimma und in vielen andern Städten, wo Posamentirer sind. Man rechnet an 1418 Posamentirer und Knopfmacher.

§. 7.

## Nesseltuch.

Ehemals hatte Sachsen zu Dreßden auch blühende Nesseltuchmanufakturen, welche aber nicht mehr in so starkem Umtriebe sind, ob sie gleich noch an die 700 Menschen beschäftigen sollen, vorzüglich aber blühen sie auch in Plauen.

§. 8.

## §. 8.

## Wachstuch.

So fehlt es auch nicht an Tapetenwirkereyen und Wachstuchbereitungen. In Ansehung der leztern zeichnet sich sonderlich Leipzig durch seine ansehnlichen Wachstuchmanufakturen aus, wo der Hauptsiz derselben ist.

Sie beschäftigen daselbst an 500 Menschen beyderley Geschlechts, und sollen jährlich an 40-50000 Stük Wachstuch, das Stük 12 Ellen lang und 1 bis 2 Ellen breit, sowohl einfache als auch gedrukte liefern. s. Stöver l. c. p. 211. Imgleichen Beschreibung von Leipzig, S. 155.

## §. 9.

## Hutmanufakturen.

Hutmanufakturen besizt das Land in Döbeln, Torgau und zu Leipzig, auch sind in den meisten Landstädten einzelne Meister.

## §. 10.

## Spitzenmanufakturen.

Der Siz der Sächsischen Spitzenmanufakturen ist in dem Erzgebirge und Voigtlande. Sie blühen zu Annaberg, Schneeberg, Krottendorf, Auerbach und bey Dreßden.

Nach den Nachrichten, die der Reisende in der Litteratur und Völkerkunde von 1784. von einer Geleitscommission erhielt, und nach Auszügen der Geleitsbücher gewinnt Sachsen jährlich an eine Million für Blonden und Spitzen; bringt man hierunter noch den Zwirn, den man häufig aus Holland und Frankreich zieht, so wäre dieses ein sehr wichtiger Gewinn. Blos in den Gegenden um Auerbach werden jährlich an 3000000 Ellen blos schmale und schwarze Spitzen verfertigt; die feinern Spitzenmanufakturen sind nach Schneeberg zu.

§. 11.

Zwirnmanufakturen sind theils im Gebirge, theils im Leipziger Kreise, theils in der Oberlausitz.

Zu Grimma sind viel Zwirnmanufakturen, auch um und bey Dreßden.

§. 12.

Leinmanufakturen.

Die Leinmanufakturen sind wichtig im Erzgebirge, Meißnischen und Voigtländischen Kreise; vorzüglich blühen sie in der Oberlausitz, wohin sie durch das Verfahren Ferdinand II. und III., und zum Theil auch Leopolds aus Böhmen vertrieben wurden. Die größte Ausbreitung der Oberlausitzer Leinmanufakturen fällt sonderlich in die Jahre 1660 bis 1690.

s. Büschings Erdbeschreibung, Th. 3. p. 239.

Man zählt an 16302 Lein- und Kattunweber.

§. 13.

Die hauptsächlichsten Leinmanufakturen in der Oberlausitz sind die weiße und rothe Leinwand, der Hauptsiz derselben ist in der Gegend von Zittau, Lauban und Görlitz. Sie geht stark nach England, Frankreich, Spanien, Schweitz, Holland und Italien. Es gehen viel Garne dazu aus Schlesien in die Lausitz ein. Auch die weiße Zwillige und Damaste, welche hier verfertiget werden, sind sehr berühmt, die Hauptfabriken von den leztern sind in Görlitz, Zittau, Grosschönau und Waltersdorf. Zu Lauban sind auch vorzügliche Leinwanddruckereyen, die sehr schön arbeiten.

§. 14.

Die Sächsischen Zwirn- Garn- und Leinwandmanufakturen beschäftigen mehrere Bleichen, vorzüglich bekannt sind die zu Chemnitz; auch im Voigtlande und im

Leipzi-

Leipziger Kreise, imgleichen bey Zittau, Neusalze, Lauban, in Beyersdorf und bey Stolpen. Man zählt auf 185 Leinwandbleicher.

## §. 15.

Vorzüglich blühen jenseits Dreßden die seidenen Zwillig- und Halbatlasmanufakturen. Blos in dem Städtgen Sebnitz arbeiten an 1000 Stühle darinnen.

## §. 16.

### Seidenmanufakturen.

Die Seidenmanufakturen waren ehemals beträchtlicher als jezt. Ihr Siz ist jezt hauptsächlich Dreßden, Leipzig und Weißenfels, auch zum Theil Torgau. Sie bestehen vorzüglich in Sammt- und Strumpfwirkereyen.

Nach einer Angabe in der Beschreibung von Leipzig sollen jezt an 200 Sammt- und Seidenstühle vorhanden seyn. Ueberhaupt sind jezt 192 Stühle gangbar, auf welchen Sammt und Seide verfertiget wird. Wirkereyen sind in Seide und Wolle 120 Stühle gangbar. Bey Torgau ist das berühmte Filatorium. Beträchtlicher ist der Seidenbau in den meisten Kreisen und auch um Görlitz. Ueberhaupt rechnet man 350 Seidenwirker.

## §. 17.

### Ledermanufakturen.

Die Ledermanufakturen haben ihren Siz vorzüglich in der Oberlausitz zu Bautzen und Görlitz und in vielen Städten der Churſächsischen Lande.

Die Rothgerber zu Görlitz verarbeiteten in den Jahren 1738 bis 1747. 16438 Stük Rindhäute, also jährlich 1643 Stük, und 493 Schok Kalbfelle. Im Jahr 1777. 1321 Stük Rindhäute und 70 Schok Kalbfelle. Die Weisgärber bearbeiteten von den Jahren 1748-1757. 254689 Stük, also jährlich beynahe 25469 Stük. Im

Jahr 1763. lieferten sie 80551 Stük; allein sie fi len bald so weit herab, daß sie 1773. nur noch 3000 Stük verarbeiteten. Allein 1777. haben sie wieder 6547 Stük angegeben. s. Schlözers Briefwechsel IV. B. Heft 20. Ueberhaupt rechnet man 1187 Gerber und Lederhändler.

## §. 18.

### Papier.

Die Papiermanufakturen in Sachsen sind in dem Erzgebirge, der Lausitz und dem Voigtlande ansehnlich und zahlreich. Man zählt ihrer über 30, welche aber kaum hinreichend sind, die Druckereyen zu Leipzig zu versorgen.

s. Für ältere Litteratur und neuere Lektüre, 2 Jahrgang, 2 Quartal, 1 Heft. Man rechnet überhaupt 226 Papier- und Pappenmacher.

## §. 19.

### Kattun- und Leinwanddruckereyen.

Vor dem Jahre 1756. hatte Sachsen noch keine einzige. Seitdem vermehrten sie sich bis jezt an etliche zwanzig große und kleinere.

s. ibid. Man rechnet 67 Wollenzeug- und Kattundrucker.

## §. 20.

### Buchdruckereyen.

Die Buchdruckereyen sind in Leipzig sehr zahlreich, man zählt derselben an 12, wovon die meisten mit mehreren Pressen arbeiten. Die berühmte Breitkopfische arbeitet allein mit 18 bis 20 Pressen, die Dürrische, die Jacobäerische u. s. w.

## §. 21.

Wichtig sind auch die Leipziger bunten und Türkischen Papiermanufakturen und Kartenfabriken, nicht weni-

weniger Papiertapetenmanufakturen, womit kein unbeträchtlicher Handel getrieben wird. Zugleich ist auch die wichtige Erfindung des Noten- und Landchartendruks, welche Sachsen ebenfalls Hrn. Breitkopf dankt, zu bemerken.

Bunte Papiermanufakturen sind zu Leipzig seit 1755.

§. 22.

Die Schriftgießerey ist zu Leipzig durch des Hrn. Breitkopfs Bemühung zu einem hohen Grad der Vollkommenheit gebracht, so daß sie mit den Franzosen und Engländern um den Vorzug streitet, imgleichen die Waltherische zu Dreßden.

---

## Sechstes Kapitel.

## Bergfabriken.

§. 1.

Ein wichtiger Zweig der Sächsischen Industrie sind die Bergfabriken, theils durch die Veredelung der Bergprodukte, theils durch den Einfluß auf die Bevölkerung.

Man rechnet an 11014 Bergarbeiter, und 25794 Handwerker des Mineralreichs.

§. 2.

### Irdene Waaren.

Es gehört hieher die Porzelainmanufaktur zu Meissen, die große Erfindung des Baron von Böttchers, die Englische Steingutfabrik zu Hubertsburg, die Weydaische irdene im Meißnischen Kreise, die zu Pirna befind-

sindliche Fabrik schönglasirter Oefen, die Tobakspfeifenfabrik zu Grimma, die Waldenburgischen Töpferarbeiten, welche sonderlich für Apotheken Gefäße liefern; die Töpferarbeiten zu Muska in der Oberlausitz zu Zschopau, Dippoldswalde, Penig, Frohburg, Skölen. Der größte Vertrieb des Sächsischen Porzelains geht nach Pohlen, Rußland, Italien und die Türkey; die für die Türken bestimmten Sachen werden statt der Churschwerdter mit einem halben Mond bezeichnet, und sind unter dem Namen Türkenguth bekannt. Das Muskaische Töpferzeug geht häufig nach Prag und Wien, auch das Penigsche nach Böhmen.

## §. 3.

### Glashütten.

Glashütten sind zu Friedrichsthal bey Senftenberg, zu Rauscha bey Görlitz und zu Karlsfeld. Zu Dreßden werden die zu Friedrichsthal theils geblasenen theils gegossenen Spiegel bis zu 100 Zoll hoch geschliffen und gefaßt, auch werden allerley geschnittene Glaswaaren verfertiget.

## §. 4.

### Granatschleiferey.

Die Granatschleifereyen blühen sonderlich in der Oberlausitz, in den Gegenden zu Meffersdorf, wo sich über 800 Menschen davon ernähren; auch gehören hieher die bunten Glasflußarbeiten, welche ebenfalls viele Menschen in der Oberlausitz unterhalten.

## §. 5.

## Emaille.

Emaillearbeiten werden sonderlich zu Dreßden vorzüglich bearbeitet. Ebendaselbst sind auch viel Edelsteinschneider, welches Geschäft auch zu Freyberg, Chemnitz, Schneeberg, Annaberg, Schwarzenberg, Leißnig und Oederan blühet.

## §. 6.

## Mosaische Arbeiten.

Werden ebenfalls zu Dreßden verfertiget, welche sehr geschmakvoll ausfallen. Auch finden sich zu Dreßden Marmor- Jaspis- und Agathschleifereyen.

Hr. Neubert, ein sehr geschikter Künstler, hat zu dem Behuf den Schlottwitzer Agatbruch gemiethet. Im Jahr 1775. beschenkte die regierende Churfürstin Durchl. ihren Durchl. Gemahl mit einem Consoltischblatt, wo die Namen des Churfürsten aus Oelsnizer Perlen, der Churhut aber und das Laub- und Blumenwerk, mit welchem er umgeben ist, aus 132 guten inländischen Steinarten bestehet.

Hr. Stiel zu Dreßden macht Galanterien aus kostbaren Steinen zusammengesezt, und mit Figuren in Basrelief geziert.

## §. 7.

## Alaunwerke.

1) Zu Moschwig bey Schmiedeberg, 2) zu Schwerz bey Düben, 3) zu Reichenbach, 4) Zellenrode, 5) zu Eckardsberge, 6) zu Muska, wie auch zu Schwemsal bey Düben, zu Geyer und Beyerfeld; das zu Milau ist nicht mehr sonderlich im Gange.

## §. 8.

### Vitriol- und Schwefelwerke.

1) Zu Geyer, 2) zu Marienberg, 3) zu Johanngeorgenstadt, 4) zu Beyerfeld, 5) auf den Grauel und 6) zu Breitenbrunn, Schwarzenbergischen Reviers, 7) zu Allerheiligen bey Raschau, Schneebergischen Reviers, 8) zu Drosine im Churkreise, 9) zu Düben, 10) zu Eckardsberge. Auf den sub 1 bis 4 wird Schwefel und Vitriol zugleich, auf den sub 5 bis 8 Vitriol allein, und auf den sub 9 und 10 Vitriol, Schwefel und Alaun zugleich gemacht. Ein Centner reiner Schwefel gilt zu Johanngeorgenstadt mit Accise und Pakgeld 6 Rthlr., und ein Centner Vitriol ohne Accise 3 Rthlr. Bey dem Vitriolwerk zu Geyer wird der gelbe Schmand, so sich in den Lauterkästen ansezt, in einem Calcinirofen zu einer guten rothen Farbe gebrannt.

## §. 9.

### Vitriolöhl- und Scheidewasserlaboratorien.

So weit davon Nachricht vorhanden ist: 1) zu Buckau gewiß auf zwanzig, 2) zu Eibenstock etliche, 3) zu Schneeberg etliche, 4) zu Lauter drey, 5) zu Aue eins, 6) zu Beyerfeld bey dem Vitriolwerk eins, 7) zu Obersachsenfeld eins, 8) zu Wildenau eins, 9) zu Raschau zwey, 10) zu Breitenbrunn eins, 11) zu Geyer eins, 12) zu Jugel eins, 13) zu Jöhstadt, eigentlich Josephsstadt, etliche. In verschiedenen dieser Laboratorien, besonders zu Buckau, Eibenstock, Schneeberg, Jugel und Jöhstadt, wird auch zugleich Königswasser, Liquor anodynus, und allerhand andere Spiritus und Arzneywaaren gemacht. Das meiste Vi-

triol-

triolöhl wird ins Reich, in die Schweitz, nach Italien und in andre auswärtige Lande, das Pfund des ordinairen zu 5 bis 6 gl., des rectificirten aber wohl zu 2 Rthlr. und darüber vertrieben.

## §. 10.

## Boraxfabrik.

Zu Dreßden, wo dieser Waarenartikel dem venetianischen in allen Stücken gleich, dem Vernehmen nach aus einer gewissen erzgebirgischen Erdart verfertiget, und das Pfund zu 2 Rthlr. 16 gl. verkauft wird.

## §. 11.

## Salpetersiedereyen.

1) Zu Herzberg im Churkreise, 2) zu Zörbig im leipziger Kreise, 3) zu Burgscheidungen im Thüringischen, 4) in verschiedenen andern Gegenden der Churſächsischen Lande.

## §. 12.

## Pulvermühlen.

1) Bey Dreßden, 2) bey Bautzen, 3) bey Zwenka, ohnweit Leipzig. Das allerfeinste Pürschpulver erhält die Jägerey von Bautzen.

## §. 13.

## Blaufarbenwerke.

1) Und 2) das doppelte zu Oberschlema bey Schneeberg, 3) das Pfannenstieler bey Aue, 4) das Schindlerische bey Buckau, 5) das Zschopenthaler bey Zschopau. Das sub 1 und 2 ist Churfürstlich, die

übri-

übrigen sind Privatwerke. Mit dem bekannten auf diesen sämtlichen Werken, wohin die Kobalderze aus allen Bergrevieren um einen gesezten Preiß geliefert werden müssen, aufbereiteten Sächsischen Smaldeblau, wovon zu Schneeberg und Leipzig die Hauptniederlagen sind, wird ein sehr großer auswärtiger Handel bis nach Sina und Japan getrieben. Ausserdem verfertiget man auch zu Dreßden ein schönes mineralisches Franzblau, und zu Großenhayn ein sehr feines Lackmuß. Auf obgedachten Blaufarbenwerken wird auch zugleich der Wißmuth, der mit den Sächsischen Kobalden gemeiniglich vergesellschaftet ist, ausgeschieden und zum Kaufmannsguth mit zugerichtet.

## §. 14.

### Arsenikalwerk zu Geyer,

Allwo man weißen, gelben, braunen und sehr schönen rothen Arsenik macht.

Der hier aufbereitete Arsenik wird zum Behuf der Apotheker, chymischen Laboratorien, Färbereyen, Kattundruckereyen u. s. f. häufig ausser Landes verführt.

## §. 15.

### Silberschmelzhütten.

1-4) Zu Freyberg, 5) Aue bey Schneeberg, 6) Marienberg.

## §. 16.

### Kupferhütten.

a. Saigerhütten, 1) zu Grünthal, 2) zu Eisleben. b. Rohhütten: 1-4) zu Eisleben, 5) und 6) Hettstädt, 7) Mohrungen und 8) Leinungen im Mansfeldischen,

dischen, 9) zu Sangerhausen im Thüringischen, 10) zu Stanau im Neustädtischen.

## §. 17.

## Zinnhütten.

1-3) Zu Altenberg, 4) Altengeislingen, 5) Annaberg, 6) Aue, 7) Ehrenfriedersdorf, 8) Eibenstock, 9-11) Geyer, 12) Marienberg, 13) Schwarzenberg, 14) Johanngeorgenstadt, 15) Seyffen, 16) Zinnwald.

## §. 18.

## Eisenhütten oder Hammerwerke.

a. im Churkreise, 1) zu Schönfeld, 2) Paplitz und 3) Baruth.

b. im Meißner Kreise, 4) Mückenberg.

c. im Erzgebirge, 5) Neidhartsthal, 6) Ober- und 7) Unterblauenthal, 8) Wildenthal, 9) Wittigsthal, 10) Windischthal oder Muldenhammer, 11) Auerhammer, 12) Breitenhof, 13) Karlsfelder Hammer, 14) Schmerzingische Hammer zu Oberrittersgrün, 16) Obermitweider Hammer, 17) Schönheyder Hammer zu Kleinpöhle, 20) Schlössel- und 21) Rothehammer zu Unterwiesenthal, 22) Erla bey Schwarzenberg, 23) Ober- 24) Mittel- und 25) Niederschmiedeberg bey Glashütte, 26) Schmalzgrube, 27) Kühnheyder Hammer, 28) Rothenthal, 29) Thalheim, 30) Kamerhof, 31) Markersbach bey Gieshübel, 32) Gottleuber Hammer.

d. im Voigtländischen, 33) Bernsdorfer Morgenröthe, 34) Rautenkranz, 35) Tannebergsthal, 36) Zwotenthal, 37) Sachsengrund.

e. in der Oberlausitz, 38) Bernsdorfer und 39) Burghammer bey Königsbrück, 40) zu Wehrau bey Görlitz, 41) Schnellpförtel und 42) Keule bey Muska.

f. in der Niederlausitz, 43) zu Forsta und 44) Pförten.

g. im Hennebergischen, Churſächsischer Hoheit, sind 6, und also in den gesamten Churſächsischen Landen 50 Eisenhütten befindlich. Hiezu kommt noch 51) die

Bomben- und Kanonenkugelgieserey bey Dreßden,

die zum eigentlichen Behuf des dasigen Zeughauses angelegt ist, welche aber, nachdem gedachtes Zeughaus mit solchen Requisiten nunmehr überflüssig versehen ist, auch andere feine Gußwaaren an guten eisernen Oefen u. dgl. liefert.

## §. 19.

## Münze.

1) Zu Dreßden, wo alle Churſächsische Münzsorten in Gold und Silber ausgeprägt, 2) zu Grünthal, wo nur die Kupfermünzen an Hellern, Pfennigen und Dreyern geschlagen werden. Zu Dreßden, wohin der Freybergische Silberwagen alle 14 Tage seine gewöhnliche Lieferung überbringt, vermünzt man jährlich ohngefähr auf 40000 Mark in den Churſächsischen Bergwerken gewonnenen Silbers. Die Sächsischen harten Thaler sind sogar in der Türkey gangbar, wo 1 Stük 2 Piaster gilt.

## §. 20.

## Silberhammer.

Bey Dreßden, wo das Silber durch Druk- und Schneidemaschinen erst vorbereitet wird.

Gold-

Goldschmieds- und Juwelierarbeiten pflegen überhaupt in Dreßden mit so so vorzüglich gutem Kunstgeschmak gemacht zu werden, daß selbige deswegen auch auswärts überall sehr berühmt und beliebt sind.

## §. 21.

### Gold- und Silbertressen ꝛc. Manufakturen.

a. An ächter Waare, 1) die Voigt und Steinsche zu Dreßden, 2) zu Leipzig ehemals die Rabische und jezt die Schönkopfische und mehrere andere, indem Leipzig allein an 29 Gold- und Silberdrathzieher, Plättner und Spinner hat.

b. An Leonischer Waare oder feinen Tombaktressen, Spitzen u. dgl. die Warnatz und Thielsche zu Freyberg, welche leztere allein viele hundert Personen ernähret. Ausserdem werden zu Schneeberg, Annaberg, Marienberg und Schwarzenberg viele Gold- und Silberarbeiten, ächte sowohl als Leonische Spitzen und Kanten geklöppelt.

## §. 22.

### Kupferhämmer.

1-4) Zu Grünthal, 5) Freyberg, 6) Unternauenhofen bey Neustadt an der Orla. Der sub 5 ist eigentlich ein Tombakhammer. Von den im Mansfeldischen und Thüringischen etwa vorhandenen Kupferhämmern fehlen die Nachrichten. Nicht nur das prächtige, aber im 7jährigen Kriege sehr beschädigte Churfürstl. Jagdschloß zu Hubertsburg, welches man jezt aufs möglichste wieder herzustellen sucht, sondern auch der japanische Palast, und nunmehr auch die neue und sehr massiv erbauete erste Hauptkirche zum heil. Kreuz in Dreßden sind ganz und gar mit Kupferplatten gedekt.

§. 23.

Stük- und Glockengießereyen.

Zu Dreßden und Freyberg, eine Bohrmühle ist bey Dreßden.

§. 24.

Messingwerk.

Zu Rodewisch bey Auerbach im Voigtländischen, wo nicht nur das Kupfer in Messing verwandelt, sondern auch zu Blech geschlagen und zu Drath gezogen wird.

§. 25.

Hörner- und Trompetenfabrik.

Die Leupoldische zu Dreßden ist auch auswärts berühmt, auch sind einige zu Leipzig.

§. 26.

Bleykugel- und Schrotgießerey.

Zu Dreßden, zu Freyberg.

§. 27.

Bleyglöthefabrik.

Zu Zschopau. Man verkauft hier 1 Centner Bleyglöthe für 5 Rthlr. Die Töpfer brauchen solche zur Glasur.

§. 28.

Mennig- und Bleyweißfabrik.

Ist ebenfalls zu Zschopau befindlich.

## §. 29.

## Eisenblechwerke.

Sind bey folgenden Hammerwerken mit anzutreffen: 1) Neidhartsthal, 2) Ober- und 3) Unterblauenthal, 4) Wildenthal, 5) Wittigsthal, 6) Windischthal, 7) Ober- und 8) Unterrittersgrün, 9) Obermitweider- 10) Auer- 11) Breitenhofer, 12) Schönheyder, 13) Karlsfelder Hammer, 14) Morgenröthe, 15) Rautenkranz, 16) Tannebergsthal. Auf diesen sämtlichen Werken werden sowohl schwarze als hauptsächlich weiße oder verzinnte Bleche gemacht, wovon besonders die leztern in weitentfernte Länder, bis nach Ost- und Westindien gehen.

## §. 30.

## Eisendrathwerke.

1) Zu Schlössel bey Unterwiesenthal, 2) zu Untermitweide bey Scheibenberg, 3) zu Schwarzenberg; bey dem leztern, welches sehr starken auswärtigen Absaz hat, befinden sich zwey Drathmeister mit 30 Gesellen. Bey dem Bauwesen wird viel Eisendrath zur Stukaturarbeit verbraucht.

## §. 31.

## Zayn- Schaufel- und Waffenhämmer.

Deren die meisten für sich allein, einige aber mit bey solchen Hammerwerken, wo keine Bleche gemacht werden, befindlich sind, so weit davon Nachrichten vorhanden sind: 1) zu Unterstützengrün, 2) Carlsfeld, 3) Neidhartsthal, 4) Erla, 5) Aue, 6) Elterlein, 7 und 8) Schwarzenberg, 9) Untersachsenfeld, 10 und

11) Wildenau, 12) Zelle, 13) Schlema, 14) Frohnau, 15) Sehma, 16) Königswalda, 17) Bährenstein, 18) 19) Olbernhau, 20) Wunschendorf, 21) Rubenau, 22) Oberschmiedeberg, 23) Marienberg, 24) Zwickau, 25) Gottesberg, 26) Gruna, 27) Ritzengrün, 28) Wolfersgrün, 29) Pirna, 30) Sensenhammer zu Einsiedel, 31) Stahlhämmer zu Heinrichs und 32) Hirschbach bey Suhl.

## §. 32.

## Gewehrfabriken.

Zu Suhl, zu Olbernhau, die Herrmannsche Werkstatt zu Oberwiesenthal, die Morroische zu Lübbenau in der Oberlausitz. Zu Olberhau werden allein Schießgewehre, zu Suhl aber zugleich sehr gute Seitengewehre, auch Messer, Scheren, Zangen und andere dergleichen Stahlwaaren auf englische Art verfertiget. Die Herrmannsche und Morroische Werkstätten liefern meist nur kostbare, gezogne damascirte, auch zum Theil mit Gold, Silber u. s. w. ausgelegte Schießgewehre für reiche Liebhaber. Zu Königshayn in der Oberlausitz ist ein Schlosser wohnhaft, bey dem auch Bestellungen von gezogenen Flinten, Windbüchsen u. dgl. von fernern Orten her pflegen gemacht zu werden.

## §. 33.

## Plattwalzenfabrik.

Zu Schwarzenberg, wo von einem Arcanisten Köhler, die stählernen Walzen zum Platten des für die Gold- und Silbermanufakturen erforderlichen Lahns, die sonst nur zu Lion und Geneve zu bekommen sind, verferti-

fertiget, und das zusammengehörige Paar zu 50 bis 100 Rthlr. in- und ausserhalb Landes verkauft werden. Dieser Arcanist aber ist ohnlängst verstorben. Indessen hat ein geschikter Schlossermeister Burckhardt, der dem Köhler immer bey seinen Arbeiten assistiren mußte, dessen in der Vorstadt belegene Walzenhütte an sich gekauft; das Werkzeug des Köhlers aber liegt, nebst seinem handschriftlichen Prozesse bey dem Kreisamte noch in Verwahrung.

## §. 34.

## Feilenhauerey.

Die Meister gehören zu einem einzigen Gewerk in Dreßden, als: daselbst 7 Meister, in Freyberg 1 Meister, in Siebenlehn 2 Meister, in Leipzig 2 Meister, in Naumburg 2 Meister, in Zittau 2 Meister, in Bautzen 1 Meister, in Görlitz 1 Meister. Es geht von dieser Waare viel auswärts.

## §. 35.

## Eisenblechwaarenfabriken.

a. Von schwarzen Blechen werden zu Schönheyde Oefen, Röhren, Aufsätze, Pfannen, Kaffeetrommeln, Feuerbecken u. dgl. Geräthschaften,

b. von weißen aber besonders zu Eibenstock, Bärensbach und Obersachsenfeld Kaffeekannen, Flaschen, Büchsen, Kapseln, Leuchter u. s. w. gemacht, und von den Blechwaarenhändlern, ausser den Messen hauptsächlich in den Reichslanden herum, häufig abgesezt.

## §. 36.

### Spormacherey.

Zu Bärenbach und Beyerfeld, woselbst von etlichen Meistern dieser Profession Sporen, Striegeln, Steigbügel, Pferdegebisse und anderes dergl. verzinntes Eisenwerk für die Kavallerie, verfertigt wird.

## §. 37.

### Löffelschmiederey.

Geht hauptsächlich zu Obersachsenfeld und Bärensbach im Schwunge. Doch trift man auch zu Eibenstock, Wildenau, Raschau, Mitweide und Markersbach verschiedene Löffelschmieden an; der stärkste Vertrieb dieser aus Zayneisen geschlagenen, geglättet und verzinnten, auch zum Theil an den Stielen mit allerhand eingestochenen Zierathen versehenen Löffel, geht nach Pohlen, Rußland und in die Tartarey.

## §. 38.

### Zwecken- und Nägelschmiederey.

a. Weiße Zwecken werden besonders zu Obersachsenfeld, Beyersfeld und Bärensbach,

b. schwarze Zwecken aber und Nägel von allen Gattungen zu Untersachsenfeld, Wildenau, Grünstädtel, Raschau, Mitweyde, Markersbach, Unterscheibe und Langenberg, auch zu Eibenstock, Aue, Schwarzenberg ꝛc. in sehr großer Menge gemacht, und von den Zwecken- und Nagelhändlern, für welche fast die mehresten Meister zu arbeiten pflegen, ausser Landes weit und breit umher vertrieben.

§. 39.

Kardetschen- und Krempelmacherey.

Giebt zu Zwickau einen eigenen beträchtlichen Nahrungszweig ab. Die Kardetschen und Krempeln sind für alle in Schaaf- und Baumwolle, Haaren, Flachs und Seide arbeitende Professionisten ganz unentbehrliche Werkzeuge.

§. 40.

Nadelfabrik.

Zu Oberwiesenthal, wo man in ohngefähr 30 Werkstätten feine Stek- und Haarnadeln verfertiget und solche Kistenweise, unter dem Namen der Carlsbader, ausser Landes verschikt.

§. 41.

Poliermühle

zu Schleif und Glättung der Metalle ist bey Dreßden befindlich.

§. 42.

Mathematische, optische und physikalische Instrumente.

Werden zu Dreßden und Leipzig vorzüglich verfertigt.

Man rechnet, daß im Ganzen genommen die Bergwerke auf 1 Million Thaler einbringen. Hr. Charpentier versichert, daß der Freyberger Bezirk allein jährlich 28 bis 30000 Mark fein Silber austrage. Der Verf. der angeführten Tabellen rechnet die gesamten Erzerzeugnisse des Mineralsreich auf 7,232,157 Livres.

l. c. 1te Tabelle.

Politisches Journal 6 Stük 1782. S. 571.

Stöver l. c. S. 202 bis 207, wo durch Berechnungen vieles hierzu dargethan ist.

Der Verf. der Briefe eines Reisenden aus Sachsen, in der Litteratur und Völkerkunde IV. B. S. 920-931 hat den Ertrag der Bergwerke in Sachsen blos nach den rohen Erzen, und allenfalls ihre Bearbeitung zu Blech und Drath mitgerechnet, auf 2 Millionen angegeben. Allein nach der Berichtigung in eben diesem Journal 5 Jahrgang, 9 Band, N. XI. wird behauptet, daß, wenn man auch Blech und Drath mitrechne, dieses um ein Viertel zu viel sey. Die Thätigkeit bey dem Bergbau ist gegenwärtig sehr groß; die Bestimmung des seit den leztern Jahren gewonnenen Silbers ist ziemlich genau angegeben in den Briefen eines Reisenden aus Sachsen in der Litteratur und Völkerkunde VI. B. S. 920 bis 931. In dem Jahr 1763. soll der Ertrag bis 14000 Mark Silbers herunter gesunken seyn.

Ueber die Churſächsische Bergwerksverfassung, 1787.

s. auch verkannter Werth des Sächsischen Bergbaues. Leipzig, 1781. wo man die besten Nachrichten von der Schmelzadministration findet.

---

# Siebentes Kapitel.

## Von der Handlung in den Churſächsischen Landen.

s. Allgemeine und besondere Anmerkungen von einheimischen und auswärtigen Handel. 1781.

Kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen. 2te Ausg. 1783.

Tabellen über die Staatswirthschaft eines Europäischen Staats der vierten Grösse. 1785.

§. 1.

§. 1.

Den ſtärkſten Handel treibt Sachſen unſtreitig mit ſeinen Leinen- Woll- und Bammwollenmanufakturen und mit den Bergfabrikprodukten; auſſerdem aber hat es auch noch einen wichtigen Speditions- und Tranſithandel.

Ein Umſtand, auf welchen bey dem Sächſiſchen Finanzweſen viel Rükſicht genommen werden muß.

§. 2.

Mit feinen Wollmanufakturen.

Die feinen Wollmanufakturen von Plauen gehen häufig nach England, Spanien, in die Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Staaten; auch gingen ſie ſonſt häufig durch die griechiſchen Kaufleute in die Türkey.

Der Verf. der Tabellen über die Staatswirthſchaft eines Staats der vierten Gröſſe giebt an für Baumwollenwaaren in Sachſen 1,340,687 Livres.

§. 3.

Die Neſſeltuchbereitungen zu Dreßden und Plauen haben ſtarken Abſaz nach Weſtphalen, Holland, Danzig und Petersburg.

§. 4.

Oberlauſitzer Leinewand.

Die leinenen Waaren gehen nach England, Spanien, Holland, Schweitz, Frankreich bis Nordamerika, überhaupt aber auch die übrigen leinenen Manufakturen und bunten Leinwandarbeiten. Durch den Krieg der Engländer mit ihren Kolonien litte die Lauſitz viel in ihrem Handel, welches aber vorzüglich die Städte Görlitz und Zittau betraf, da Lauban mit England nicht ſo ſehr

in Verbindung stehet, die Laubaner handeln mehr nach Spanien. Auch die Italiener, welche sonst die leinenen Waaren der Lausitz durch die Schweitzer bekamen, handeln jezt häufig unmittelbar mit Lauban; sie nennen diese leinenen Tücher meist weiße Tücher mit rothen Rändern und Blumen im Spiegel, und gehen jährlich viele tausend Dutzend von dergleichen über Triest nach Italien.

Es entstanden in den Jahren 1712 und 1714. große Streitigkeiten in der Oberlausitz über den Leinenhandel zwischen den Handwerkern und Leinwandhändlern, wo sich die leztern auf Rescripte von 1682, 1683, 1684, 1704, 1706 und 1707. beriefen, das Land ist aber im Besiz des Großhandels geschüzt worden.

Der Verf. der Tabellen über die Staatswirthschaft eines Europäischen Staats der vierten Grösse giebt an: Einnahme für melirte Leinwand mit Baumwolle und Seide gemahlt und gedrukt 4,698,648 Livres.

## §. 5.

Beträchtlich ist der Spitzenhandel des Gebirgs. Man rechnet auf eine Million, welche blos hiedurch in Umtrieb gesezt wird.

## §. 6.

### Tuch- und Zeughandel.

Der Handel mit Wollenwaaren an eigentlichen Tüchern sowohl als Zeugen, des Garns und roher Wolle ungerechnet, trägt Churſachsen ansehnliche Einnahmen. Der Verfasser der öfters angezogenen Tabellen rechnet 1,157,836 Livres.

§. 7.

§. 7.

Nicht ganz unbeträchtlich iſt der Handel mit Poſamentierwaaren in Seide, Baumwolle, Wolle, Zwirn und allerley Haaren, wo man 279,152 Livres rechnet.

§. 8.

Sachſen bringt an roher Wolle für 781,056 Livres und an geſponnener Wolle 1,26,060 Livres in den Handel.

§. 9.

Mit Eiſenarbeiten, ſonderlich Blechen.

Vorzüglich wichtig aber iſt der Sächſiſche Handel mit Bergbauprodukten. Einer der wichtigſten Handelszweige dieſer Art ſind die Eiſenarbeiten, und vorzüglich die Eiſenbleche, ſowohl die ſchwarzen als weißen. Ehemals war dieſer Handel im Ganzen genommen noch beträchtlicher, und ging über Hamburg nach Frankreich, Spanien, Portugall, Dännemark, Schweden, England, Holland und nach Oſt- und Weſtindien. Allein in dem leztern Kriege ſind einige Sächſiſche Blechmeiſter nach Rußland, Schweden und England gezogen, wo man ihnen die Kunſt abzulernen ſuchte; hierdurch litte der Sächſiſche Blechhandel auſſerordentlich, und er ging nur hauptſächlich noch nach Oberdeutſchland, die Schweitz, Italien und Lothringen. Allein ſeit einigen Jahren ſteigt dieſer Handel wieder durch die vermehrte Nachfrage, welche durch die innere Güte der Waaren bewirkt wird.

ſ. Stöver S. 202.

## §. 10.

### Eiserne Gußwaaren.

Ausserdem aber sind die eisernen Gußwaaren an Oefen, Pfannen, Töpfen, an geschmiedeten eisernen Stäben und Schienen, an Stahl, an Ambossen, Keilen, Hämmern, Töpfen, Hauen, Sensen, Sicheln, Sägeblättern, Feilen, Degen, Messerklingen und Schießgewehr, Schaufeln, Spaden, Gabeln, beträchtlich.

Sonderlich die Reichsgräflich Loosische Fabriken zu Olbernhau und Suhl; die Reichsgräflich Einsiedlische Gußarbeiten.

## §. 11.

### Mit Blaufarben.

Ein anderer wichtiger Handelszweig sind die Sächsischen blauen Farben. Sie werden auf den 5 blauen Farbenwerken durch Farbenmeister nach den Bestellungen, welches leztere bis jezt ausser Sachsen nicht geleistet werden kann, zu 18 bis 20 verschiedene Sorten bereitet. In diese Werke werden die Kobalte für einen bestimmten Preis aus dem ganzen Lande geliefert.

Diese Blaufarbenwerke werden eigentlich zu 5 Antheilen gerechnet, also: daß das Churfürstliche zu Oberschlema allezeit doppelte Lieferungen erhält und wieder ausgiebt. Man rechnet die Produktion der Sächsischen Schmalte auf 1,202,163 Livres.

## §. 12.

### Porzelain.

Ansehnlich ist der Sächsische Handel bey den vielen entstandenen neuen Manufakturen mit Porzelain, und das Meißnische behält doch immer noch vor

den

den ſtark wetteifernden Töchtern zu Berlin und ſonſt den Vorzug in der Strengflüſſigkeit und Weiße, und zum Theil auch in der Mahlerey. Es geht noch häufig nach dem Orient, nach England, Frankreich, Holland und in die Nordiſchen Länder.

§. 13.

Mit Farbenerden.

Nicht unbeträchtlich iſt der Handel mit Farbenerden, mit rohen und verarbeiteten Kupfer, Meſſing, Bley und Zinn, Alaun, Vitriol, Glas und Spiegeln, den an ſich unbedeutend ſcheinenden bunten Glasflüſſen und geſchliffenen edeln Steinen.

§. 14.

Leipzig, einer der erſten Handelsplätze Europens überhaupt, und vorzüglich auch des Nördlichen iſt noch jezt der Hauptſitz des Sächſiſchen Handels; wo die Pohlen und Ruſſen, die Schleſier, Ungarn, Siebenbürger, die Schweitzer, Engländer, Franzoſen, Holländer, auch viele deutſche Handelsſtädte ihre Waaren umſetzen.

§. 15.

Auch iſt der Wechſelhandel für Sachſen nicht unbeträchtlich, und ein nicht geringer Theil des Leipziger Handels beruhet darauf, daß Leipzig ein Wechſelplaz iſt. Die Leipziger Wechſelordnung von 1699. und das Handelsgericht, welches ſein eigenes Verfahren und Gewohnheiten hat, ſteht in großem Anſehen.

## §. 16.

## Buchhandel.

Chursachsen ist der Siz des deutschen und ganzen nordischen Buchhandels, und die Hauptniederlage desselben. Er kam von Frankfurt hieher; man rechnet an 250 Buchhändler, welche die Ostermesse in Leipzig besuchen, und daß für 500000 Rthlr. Bücher im Durchschnitt umgesezt werden. Die Haupturſache sind die vielen Druckereyen, der starke Verlag und die wichtigen Buchhandlungen zu Leipzig. Das rechtmässige und erweißliche Eigenthum der Verleger ist zuerst durch Chursächsische öffentliche Landesgesetze in Sicherheit gesezt worden, und die Druckereyen sind zu Leipzig und den umliegenden Gegenden vorzüglich beschäftiget.

s. Für ältere Litteratur und neuere Lektüre. 2 Jahrgang, 2 Quartal, 1 Heft, und

Küstner de re libraria Lipsiens. 1782.

Um den Leipziger Buchhandel stets aufrecht zu erhalten, ist hauptsächlich auch nöthig, den Flor der Druckereyen zu erhalten, welche unstreitig für den Buchhandel Leipzigs eine wichtige Stütze sind, worauf er grösstentheils mit beruhet, und es ist hier große Aufmerksamkeit, sonderlich auf Berlin nothwendig.

## §. 17.

Wichtig ist für den Sächsischen Handel der Oekonomie- Spedition- und Barattohandel, auch der Schleichhandel an den Gränzen von Schlesien, Böhmen und dem Magdeburgischen.

§. 18.

Die Sächſiſchen Fürſten ſind von jeher ſehr für die Handelsbeförderung geweſen, ſonderlich ſuchten ſie ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert den Handel der ſich neigenden Hanſa an ſich zu ziehen. Es zeichnen ſich hier die Verdienſte Churfürſt Auguſt I. aus. Der Sächſiſche Handel würde noch ausgebreiteter ſeyn, hätten nicht die falſchen Sperrungsgrundſätze der Auswärtigen ihn ſo ſehr zerrüttet.

Schon bey Erneuerung der alten Erbeinigung zwiſchen Sachſen und Böhmen im Jahr 1537. wurde der ungehinderte Lauf des Handels mit verabredet. ſ. Du Mont V. p. I. p. 6. Müllers Reichstagstheater unter Maximilian I. Vorſtell. IV. Kap. 24. S. 280.

§. 19.

Man that alles, was nur eine thätige Regierung thun kann; man errichtete ſchon 1729. eine Commerzdeputation, richtete ſolche 1735. von neuem ein, und ſie dauert noch als eine ſehr wirkſame Anſtalt für die Sächſiſche Induſtrie und Handlung unter einer weiſen und einſichtsvollen Leitung fort. Man ſchloß Commerzientraktaten, ſuchte wegen der auswärtigen Handelsſperrungen Abkunft zu treffen. Man machte Aenderungen mit den Impoſten, welche unter der Brühliſchen Adminiſtration zum Nachtheil des Handels waren eingeführt worden.

§. 20.

Die Commerziendeputation hat jährlich in den beyden Hauptmeſſen zu Leipzig, als wohin ſie deshalb ſich einfindet, öffentliche Sitzungen, wo theils jeder

Han-

Handelnde und Andere ihre Anbringen, Beschwerden und Gutachten anbringen können, theils aber zieht sie auch von selbst die nöthigen Erkundigungen ein, welche zum Behuf des Handels dienen, oder die ihm entgegen stehenden Hindernisse heben können.

Statistisches Verzeichniß aller Handelsleute, Künstler und Professionisten in Leipzig von verschiedenen Jahren, s. Taschenbuch für Gelehrte und Künstler auf das Jahr 1787. S. 166. Es ist von den Jahren 1710, 1746, 1770, 1786. Von den Jahren 1784. steht es in Schulzens Geschichte der Stadt Leipzig, S 155. und aus dieser in Stövers historisch-statistischen Beschreibung der Staaten des deutschen Reichs. Th. I. 1785.

---

# Fünfte Abtheilung.

## Staatsrecht der unter Churſächſiſcher Hoheit ſtehenden Lande.

# Erſtes Kapitel.

## Von dem Churſächſiſchen Staatsrecht.

Ioh. Strauchii diſſ. de iuribus quibusdam domus Saxonicae in controverſiam fruſtra adductis. Ienae, 1655. in diſſ. Ius publ. n. XI.

Ioh. Bechmann de iuribus Sereniſſimae domus Sax. Ienae, 1660. auch in den Exerc. Iur. publ. Ienae, 1671.

Caſp. Ziegler diſc. ex iure publ. de ſingulari ſer. Elect. Sax. eminentia. Witteberg, 1663, 1679 et 1746.

Lud. Petri Giovanni Germania princeps. Halae, 1702. Lib. V. de gente Sax.

Clari Mich. Helmond (Gleichmann) Delineatio Iuris publ. Sax. Ienae, 1717. 8.

Hiſtoriſche Nachricht von des Churfürſtenthums Sachſen und dazu gehörigen Landen jetziger Verfaſſung, von Chriſt. Gottl. Wabſt, 1732.

Horn Iuris publ. Rom. Germ. eiusque prudentiae liber unus, 1707. hat viel aus dem Sächſiſchen Iur. publ. in den verſchiedenen Kapiteln mit beygebracht.

Imgleichen gehören hieher mehrere zu Anfang angeführte Schriften.

### §. 1.

### Begriff.

Das Churſächſiſche Staatsrecht iſt der Inbegriff von Geſetzen, Rechten und Verbindlichkeiten des Durchl. Churfürſten von Sachſen in Beziehung auf die ſeiner Hoheit unterworfenen Lande, auf das Reich, die Mitſtände und auswärtigen Völker.

## §. 2.

## Eintheilung.

Das Churſächsische Staatsrecht zerfällt also in drey bis vier Abtheilungen, nach den verschiedenen angegebenen Verhältnissen, und von eben so verschiedener Art sind die Grundgesetze und Quellen desselben.

Man kann auch die Eintheilung also machen: das Sächsische Staatsrecht zerfällt in 2 Haupttheile, 1) das innere Landesstaatsrecht, 2) das äussere Landesstaatsrecht; das leztere zerfällt wieder 1) in das Churſächsische Reichsstaatsrecht, 2) das Reichsmitständische, 3) auswärtige Völkerstaatsrecht.

## §. 3.

## Quellen.

Quellen des Churſächsischen Staatsrechts sind entweder ausdrükliche Verträge und Staatsgrundgesetze, oder Herkommen, Observanz und Analogie sowohl in Ansehung des Reichs als des Landes.

Alle diese können, wie aus dem vorigen §. zu bemerken, vierfachen Verhältnissen nach unterschieden seyn.

## §. 4.

## Vorsichtsregeln.

Man hat bey der Behandlung des Churſächsischen Staatsrechts alle Vorsichtsregeln nöthig, die bey der Behandlung des deutschen Landesstaatsrechts zu beobachten sind; man hüte sich daher für der Verwechslung der verschiedenen Quellen, vor dem Mißbrauche des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts, der Geschichte, und vor Partheysucht.

D. Roessig Obs. de cautionibus in I. P. 1785.

§. 5.

§. 5.

Gegenſtände.

Das Churſächſiſche Staatsrecht muß ſich nicht ſowohl mit den Grundgeſetzen ſelbſt, als mit denen aus dieſen Grundgeſetzen entſpringenden Rechten und Verbindlichkeiten beſchäftigen.

Ausführlich muß alle dieſe hier in den einzelnen §. vorgetragene Theorie in einem eigentlichen Staatsrechtsſyſtem behandelt werden; in der Statiſtik, wo das Staatsrecht nur einen Theil ausmacht, würde es zu weitläuftig ſeyn.

---

# Zweytes Kapitel.

## Von den Hauptgrundgeſetzen des Churſächſiſchen Staatsrechts.

§. 1.

Eintheilung.

Die wichtigern Staatsgeſetze laſſen ſich der Ordnung des Syſtems wegen unter folgende Klaſſen bringen:

1) Grundgeſetze in Verhältniß gegen das deutſche Reich,

2) in Abſicht auf die innere Verfaſſung.

a) In Anſehung der Verbindung der Theile des Landes,

b) Der Rechte des Fürſten.

c) Der Rechte der Stände.

d) Der Regierungsverfaſſung im eigentlichen Verſtande.

3) In Ansehung der Reichsmitstände und anderer Reichsländer.

4) In Ansehung auswärtiger Staaten.

## §. 2.

### St. R. Grundgesetze in Ansehung des deutschen Reichs.

Es gehören hieher der Churverein, die Concordaten, die güldene Bulle des Reichs, der Landfrieden, die Exekutionsordnung, die Kammergerichtsordnung, der Passauer Vertrag und der Religionsfrieden, der Westphälische Frieden, einige und vorzüglich der neueste Reichsabschied, wie auch mehrere wichtige Reichsconclusa, imgleichen die Kapitulationen.

Die neuern Reichsfriedensschlüsse betreffen theils keine eigentliche Churſächsische Gerechtsame in Ansehung des Reichs; theils gehören sie zu den Quellen, die Rechte des hohen Churhauses Sachsen gegen seine Mitstände, und die Verbindlichkeiten derselben zu bestimmen, z. E. der Dreßdner, Hubertsburger, Teschner Friede.

Erläuterungsweise führe ich nur einige wichtige Stellen dieser Reichsgesetze an; so gehören hieher aus der G. B. Kap. 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 20, 25, 27. Auf den Landfrieden und die Exekutionsordnung gründen sich verschiedene Verhältniſſe des Durchl. Churhauses von Sachsen in Kreisangelegenheiten.

## §. 3.

Auch gehören hieher die Privilegien, welche dem hohen Churhause Sachsen Gerechtsame in dem Reich bestätigen, als die Belehnung Karl IV für die Markgrafen von Meißen als Reichsjägermeister von 1355, und die Wiederholungen derselben in den Jahren 1660 und

1708. Die Entscheidung Sigismunds wegen des Schwerdvortragens.

Lünigs Corpus Iur. Feud. Germ. I. T. p. 581.

Lünigs Reichsarchiv p. sp. II. Abschn. p. 5.

## §. 4.

### Staatsgesetze in Ansehung der innern Verfassung.

In Ansehung der innern Verfassung, und zwar in Ansehung der Verbindung des Landes in sich selbst, und der Gerechtsame welche dem Lande zustehen, theils zu Verbindung seiner Theile, theils zum Behuf seiner Regierung.

Die Anwartschaften gehören unter die Verhältniß gegen die Mitstände, sie mögen sich aus Kaiserl. Händen oder aus Verträgen der Stände unter einander herschreiben.

## §. 5.

### Wegen Thüringen.

Unter die ältesten gehören die erfüllte Expektanz Friedrichs II. auf Thüringen, die Reversalien des Thüringischen Adels, worin sie 1240. Heinrich den Erlauchten als ihren Herrn anerkennen, und der Friede von 1263. mit der Sophie.

s. Lünigs Reichsarchiv p. sp. II. Cont. IV. Abth. II. Abschn. S. 472 und Horn in vita Henrici Illustr.

s. Lünigs Reichsarchiv p. sp. II. Cont. IV. Abth. II. Abschn. S. 177.

Ich finde hier für nöthig zu bemerken, daß, wenn auch die Urkunden von einem und dem andern Gegenstande nicht gedrukt oder sonst zu finden, doch hier die Sache mit angeführt wird.

§. 6.

Unter die vorzüglichen Grundgesetze gehören ferner 1) die Sächsische goldene Bulle vom J. 1357. und 1376, 2) das Diplom von 1423, wodurch Sigismund Friedrich den Streitbaren nach Abgang des Askanischen Hauses mit dem Erzmarschallamt, der Chur, dem Burggrafthum Magdeburg, der Pfalz Sachsen belehnt ꝛc. Imgleichen das Privilegium mit roth Wachs zu siegeln 3) und 4) das Ius de non evocando, von eben den Jahren.

1) Griebner de Aurea Bulla Saxonica, 1728. woselbst sie auch befindlich.

2) Diploma declarationis super Electoratu Friderico concesso in Horns Lebens- und Heldengeschichte Friedrich des Streitbaren, 1733. p. 866. 3) Eb. 874. 4) Ebend.

§. 7.

Theilungsverträge und Zubehör.

Ferner 1) der Theilungsvertrag von 1485. 2) der Naumburger Schied von 1486. 3) der Oschatzer Vertrag von 1491. 4) und das Albertinische oder Mastricher Testament vom 18 Febr. 1499; der 5) Grimmische Machtspruch von 1531. 6) der Grimmische Vertrag von 1533. und 7) der Naumburger von 1536.

1) Haupttheilungsvergleich zwischen Churfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen von 1485. in Lünigs R. A. p. sp. II. Cont. p. 237.

2) Naumburger Schied. Ebend. II. Cont. IV. Abth. II. Abschn. p. 247.

3) Oschatzer Vertrag. Ebend. S. 251.

4) Das Testament Herzog Albrechts s. bey Glaffey Kern der Sächsischen Geschichte p. 126. unter den Beylagen n. 3. p. 1004 bis 1021. Maximilian I. bestätigte es 1500.

1500. den 14 Dezember. s. den Sächsischen Patriot p. 462.

5) Grimmischer Machtspruch in Lünigs R. A. p. sp. II. Cont. IV. Abth. II. Abschn. p. 256.

6) Grimmischer Vertrag in Lünigs R. A. p. sp. Sect. IV. von Sachsen, S. 44.

7) Naumburger Vertrag. Ebend. p. 269.

## §. 8.

## Wittenbergische Kapitulation.

Unter die wichtigsten Grundgesetze gehören ferner 1) die Wittenberger Kapitulation von 1547, 2) das Diplom wegen der Chur für Churfürst Moriz, 3) der Naumburger Vertrag von 1554. und der Beytrag, der Zeitzer Vertrag vom 23 Jul. 1567, welche in Gränz- und Hoheitsirrungen noch immer die wichtigsten Grundgesetze zwischen dem Albertinischen und Ernestinischen Hause sind.

1) Wittenbergische Kapitulation bey Lünig l. c. p. 289.

2) Diploma translati in Mauritium Electoratus. in Goldasti tractatu de maioratu lib. II. c. 32. p. 237.

3) Naumburger Vertrag in Lünigs R. A. p. sp. S. IV. von Sachsen p. 267. Beyvertrag. Ebend.

4) s. Du Mont. T. V. P. I. p. 142. seq. Lünigs R. A. p. sp. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. p. 321. Glaffey p. 873.

## §. 9.

## Privilegien.

Auch gehört hieher die Erneuerung und Erweitrung des Privilegii de non appellando, vom Jahr 1559. die Verordnung Maximilians wegen den fünf Zwölftheilen

len von Henneberg für Churſachſen von 1573. Der Theilungsvertrag deshalben vom Jahr 1660.

ſ. Lünigs R. A. l. c. p. 209. Ebend. p. 370.

Hennebergiſcher Hauptheilungsreceß in Lünigs R. A. p. ſp. von Sachſen, p. 179.

§. 10.

Wegen der Jülichiſchen Erbſchaft.

Ferner die Geſamtbelehnung des Hauſes Sachſen mit Jülich, Cleve und Berg, von Rudolf II. von 1610, und der deshalb 1611. geſchloſſene Jüterbockiſche Vertrag.

ſ. K. Rudolfs Lehnsbrief in Lünigs R. A. p. ſp. von Sachſen, p. 131. Ebend. p. 135. Auch gehört hieher noch die Anwartſchaft für Herzog Albrecht vom Jahr 1483. auf Jülich und Berg, und wegen Cleve der Ehevertrag von 1526.

§. 11.

Prager Frieden.

Der Prager Friede von 1635, imgleichen die beſondere Konvention und Receß wegen der beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz von 1636, und der Traditionsreceß.

Prager Friedensſchluß in Lünigs R. A. p. ſp. S. I. p. 122.

Lauſitzer Traditionsreceß. Ebend. p. 127.

§. 12.

Teſtament.

Das Großväterliche Teſtament, als unter welchem Namen man das Teſtament Johann Georg I. verſtehet, vom Jahr 1656, und der darauf ſich gründende Freund-brüderliche Hauptvertrag von 1657, und von eben den Jahren der Vergleich wegen dem Meißniſchen Stifte; imgleichen der Vertrag von 1663. zwiſchen dem

dem Albertinischen Herzog Moriz mit den Ernestinischen Herren wegen der vier assekurirten Aemter.

1) Testament Joh. Georg I. s. Lünigs R. A. p. sp. S. IV. p. 16.

2) Das Codicill. Ebend. p. 177.

3) Punktation zum Hauptvertrag. In Lünigs R. A. p. sp. II. Cont. IV. Abth. II. Abschn. p. 785.

4) Freund brüderlicher Hauptvertrag. Ebend. S. 489.

5) Vergleich wegen Meißen. Ebend. p. 501.

6) Receß in Lünigs R. A. p. sp. II. Cont. IV. Abth. II. Abs. p. 519.

## §. 13.

## Stiftsverträge.

Wegen der Stifter sind noch zu bemerken 1) die Recesse mit Churfürst August I. von den Jahren 1561 und 1564, wie auch 2) der Vertrag mit Johann Georg I., imgleichen 3) der Revers von Seiten des Herzogs von Merseburg von 1659. und 1708, daß die Kaiserl. Belehnung mit dem Stifte der Landeshoheit des Churhauses nicht nachtheilig seyn solle, imgleichen 4) die Verträge von 1719. und 1724. Wegen Zeitz-Naumburg gehört hieher 5) die beständige Postulation von 1658, imgleichen 6) der Vergleich zwischen dem Churhause und dem Stifte Zeitz von 1726.

1) s. Lünigs Spicil. Eccl. Cont. I. S. 773.

2) s. Freund-brüderlicher Hauptreceß bey Glaffey l. c. p. 1065.

3) Lünigs R. A. p. sp. Cont. II. Abth. IV. Abs. II. p. 794.

4) Glaffey l. c. p. 257.

5) Lünigs R. A. l. c. p. 792.

6) Unschuldig rechtliche Nachrichten in der Vorrede S. 6.

## §. 14.

### Anderweitige Grundgesetze.

Auch gehören wegen der innern Landesverfassung hieher die Land- und Ausschußtagsabschiede, die den Ständen von Zeit zu Zeit ertheilten Resolutionen auf die Beschwerden, die während der Landtäge an sie erlassene Decrete, in Ansehung der Stifter die beständigen Kapitulationen, imgleichen die Religions- und andere Reversalen.

## §. 15.

### Recesse wegen den subalternen Territorien.

Endlich sind hier zu bemerken die Verträge und Recesse, welche mit einigen Häusern, welche subalterne Territorialrechte besitzen, geschlossen worden. Es gehören hieher die Recesse mit den Grafen von Solms-Wildenfels von 1706, dem Hause Schwarzburg vom Jahr 1719, und dessen Erneuerung vom Jahr 1741, die mit den Grafen zu Stollberg von 1733, mit den Grafen von Schönburg 1740, und der mit dem Hoch- und Deutschmeister.

Hauptreceß in Heydenreichs Historie des Hauses Schwarzburg, S. 321.

Die übrigen einzelnen Grundgesetze, sonderlich in Ansehung der einzelnen Theile der innern Landesverfassung, s. bey den einzelnen Kapiteln an den gehörigen Orten.

## §. 16.

### Reichsmitständische Staatsgesetze.

In Ansehung des Reichsmitständischen Staatsrechts von Churſachsen gehören hieher die Verträge und andere Ge-

Gesetze, welche die Gerechtsame des hohen Churhauses gegen dieselben begründen.

§. 17.

Maynz.

Mit Churmaynz gehören hieher die Verträge von den Jahren 1254, a) 1529, b) 1562, c) 1569, 1665, 1773.

a) Betrift Thüringische Lehne. s. Gudeni Codex dipl. T. I. p. 639.

b) Betrift die Umfrage. s. Lünigs R. A. p. sp. S. III. p. 395.

c) Betrift die Ansage. Ebend. 396.

§. 18.

Böhmen.

Mit Böhmen gehört hieher der Erbverein a) vom Jahr 1332. nebst ihrer Erneuerung von 1344, 1348, 1376. und 1439, b) wo auch Hessen mit darinnen begriffen ward, 1459, 1469, 1557, 1570. c) Der Prager Friede von 1635. d) Der Lausitzer Traditionsreceß von 1636, und der Teschner Friede von 1779.

a) Lünigs Cod. dipl. Germ. T. I. p. 1346.

b) Du Mont Corp. dipl. P. I. p. 465.

c) Lünigs R. A. p. sp. S. I. S. 122. d) Ebend. 127.

§. 19.

Pfalzbayern.

Mit Pfalzbayern gehört hieher der Vergleich von 1486. wegen der Präcedenz, so wie andre von 1612. über das Vicariatssiegel und der wichtige über die Vicariatsgränzen von 1750, so wie auch die Teschner Konvention von 1779.

s. Abhandlung und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht. 5 Theil, S. 154.

## §. 20.

### Churbrandenburg.

Mit Churbrandenburg sind hier zu bemerken die Verträge von 1422. und 1423, a) der Erbverein von 1434. und von 1451, die Erbverbrüderung b) von 1457, so wie die von Zeit zu Zeit geschehene Erneuerungen von 1487, 1537, 1538, 1553, 1571, 1587 und 1614. Der Halberstädtische Permutationsreceß von 1573, c) der Eislebische Vertrag oder Magdeburgische Permutationsreceß d) von 1579. nebst dessen Beyabschiede. Imgleichen der Vertrag zu Jüterbock von 1611, e) und der zu Köln an der Spree wegen der eximirten Aemter, und sonderlich wegen Burg von 1687, f) so wie ein anderer Vertrag von 1698. Auch gehört hieher der Dreßdner Friede von 1745, der Hubertsburger von 1763, und der Teschner von 1779, imgleichen mehrere Konventionen die Handlung, die Salzwerke, Holzflöße und Mansfeldischen Bergbau betreffend.

a) s. Horns Leben Friedrich des Streitbaren, S. 870.

b) Lünigs R. A. p. sp. Cont. II. Abth. IV. p. 763.

c) Glaffey Kern der [illegible]sischen Geschichte, Beylage n. 6.

d) Ebend. S. IV. S. 109. e) Ebend. 135. f) Ebend. Churbrandenburg, S. 271.

## §. 21.

### Braunschweig.

Mit Braunschweig sind zu bemerken der Receß von 1698. wegen der Lauenburgischen Lande und einige andere.

§. 22.

## §. 22.

## Ernestinische Haus.

In Ansehung des Herzogl. Sächsischen Hauses gehört hieher die oben angeführte Theilungsurkunde von 1485, der Naumburger Schied von 1486, der Oschatzer Vertrag von 1491, der Grimmische Machtspruch von 1531, der Grimmische Vertrag von 1533, und der Naumburger von 1536. Die Wittenberger Kapitulation von 1547, der Naumburger Vertrag von 1554, und der Beyvertrag so wie der Zeitzer von 1567, der Hennebergische Haupttheilungsreceß vom Jahr 1660, ein anderer von 1663, wegen der assekurirten Aemter.

Das Diplom wegen der Zutheilung der fünf Zwölftheile von Henneberg durch Maximilian II. vom Jahr 1573. s. in Lünigs R. A. p. sp. p. 370.

Hennebergischer Haupttheilungsreceß von 1660. s. in Lünigs R. A. von Sachsen, p. sp. p. 179.

## §. 23.

## Hessen.

Mit Hessen sind zu bemerken theils der oben bemerkte Friede mit Sophien von Brabant und Heinrich dem Kinde, theils der Erbverein von 1263, so wie die Erbverbrüderung von 1373, welche 1431, 1434, 1451, 1487, 1555. und 1614. erneuert worden, und der Vertrag von 1739, wegen der Hanauischen Erbschaft.

s. Estor orig. Iur. Publ. Hassiaci, S. 200.

## §. 24.

### Einige andere.

Auch gehören hieher noch einige andere, als z. E. mit den ehemaligen Herzogen von Lauenburg von 1671, sowohl wegen der Schwerdter als wegen der Erbverbrüderung, ein anderer mit Würzburg durch Henneberg von 1581.

s. Hamelburger Vertrag in Reinhards Beyträgen zur Geschichte Frankenlands, T. III. S. 165.

## §. 25.

### Wegen auswärtigen Staaten.

Unter die Grundgesetze wegen des auswärtigen Staatsrechts mit andern Europäischen Völkern gehören theils einige Friedensschlüsse und Verträge wegen deren Garantie, theils einige besondere Verträge und Erklärungen.

Daher sind in Ansehung Frankreichs und Schwedens der Westphälische Friede von 1648; in Ansehung Schwedens besonders auch der Altranstädter von 1706, und so verschiedene andere Verträge mit Frankreich, den Venetianern, den vereinigten Niederlanden und andern Nationen zu bemerken, so wie durch die Garantie des Teschner Friedens mit Rußland Verhältnisse entstanden sind.

# Drittes Kapitel.

## Von der Person des Durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen, Hofstaat desselben und seiner Gemahlin, Titel, Wappen und Orden.

### §. 1.

### Churfürstliche Rechte.

Dem Churfürsten von Sachsen stehen als Churfürsten des Reichs königliche Ehren zu, welche sich in den Titeln, in dem Gesandtschaftsrechte und einigen andern Vorzügen äussern.

### §. 2.

Unter dieselben gehören unter andern auch das Recht ein Kabinet zu haben und ein Karabinierregiment zu halten, imgleichen Gesandte vom ersten Range zu schicken, den Titel Durchlauchtigst zu führen, den Republiken und den Kardinälen vorzugehen.

Der Churfürst von Sachsen Johann Georg erhielt im Jahr 1625. von dem Kaiser den Titel Euer Liebden und Durchlauchtig zugestanden. s. Müllers Annalen S. 334; allein bald darauf in der Kapitulation Ferdinand III. wurde dieser Titel: Durchlauchtig, allen aus Fürstlichen Häusern entsprossenen geist- und weltlichen Fürsten beygelegt, und Karl VII. in seiner Kapitulation nebst seinen Nachfolgern haben den Titel: Durchlauchtigst, den Churfürsten zugestanden.

s. Leyser (praes. Sehott.) de honoribus regiis Electorum 1771.

§. 3.

Als Churfürst des Reichs und Erzmarschall stehet ihm auch zu, bey Feyerlichkeiten sich das Schwerd durch seinen Marschall, jedoch in der Scheide vortragen zu lassen.

s. Wagenseil de official. Kap. 8. §. 8.

§. 4.

Erbfolge.

Die Chur geht auf den Erstgebohrnen, fehlt der Erstgebohrne und seine Descendenz, so geht sie auf den zweyten Sohn, wenn aber ein Enkel in der zweyten Linie mit einem Oheim zusammentrift, so geht der Oheim diesem vor.

A. B. tit. VII. §. 2. und XXV. §. 2.

Bulla Caroli IV. in Comitiis Electoral. Frankof. 1376. wo Karl IV. nachdem Rudolf II. Churfürst zu Sachsen ohne Kinder verstorben, und Streit entstand, ob seines Bruders Otto's Sohn Albrecht, oder Rudolfs dritter Bruder Wenzel in der Chur folge, für Wenzeln entschied. s. Goldast de iure repraesent. in primogenitis §. 26. 36.

§. 5.

Mündigkeit.

Ein Churfürst von Sachsen erreicht mit dem 18ten Jahre die Mündigkeit, die Vormundschaft über den Unmündigen steht dem nächsten ältesten Agnaten zu; doch hat in Ansehung der eigentlichen Erziehung auch die verwittibte Mutter Theil.

A. B. tit. VII. §. 4. und in Bulla Sigismundi bey Freher de cura &c. p. 397.

§. 6.

## §. 6.

### Antrittsrecht.

Jedoch kann ein Churfürst von Sachsen auch vor dem achtzehnten Jahre die Landesregierung übernehmen, allein zu Ausübung des Wahlrechts muß er das 18te Jahr erreicht haben.

Churfürst Friedrich der Weise von Sachsen übernahm die Regierung, da er noch nicht 17 Jahr alt war. s. Europäischer Herold I. 217. Auch haben wir in den neuern Zeiten Beyspiele davon. Es wird dieses durch die Sigismundische Bulle verstattet, weil er darinnen nur von der Ausübung des Wahlrechts redet. Aetatem autem debitam in hoc casu eligendi videlicet Romanorum Regem in Imperatorem promovendum decem et octo annorum censeri volumus et haberi. Freher l. c. p. 397.

## §. 7.

### Hofstaat.

Der Churfürstliche Hofstaat bestehet aus 11 Oberchargen, denen die übrigen Hofbedienungen untergeordnet sind; mit den 3 erstern ist die Excellenz verbunden. Sie sind folgende: 1) Oberhofmarschall oder Erster Hofmarschall, 2) Oberkammerherr, 3) Oberstallmeister, 4) Oberhofjägermeister, 5) Oberküchenmeister, 6) Oberschenk, 7) Schweitzer Hauptmann, 8) Kämmerer oder Oberkämmerer, dessen Charge ist jezt mit der Oberkammerherrnwürde verbunden, 9) Generalpostmeister, 10) Hofmarschall, 11) Hausmarschall.

Zuweilen war auch ein Oberlandfischmeister.

## §. 8.

### Oberhofmarschallamt.

Unter dem Oberhofmarschall stehen die Kammerjunker, Silberpagen, Hofärzte und Hofchirurgen, Hof-

trompeter und Hofpaucker. Die Verpflichtung aller Hofbedienten und ihre Bestrafung in Amtssachen, das Hofceremoniel und die Hofordnung, Ansagen der Gallatage, gehört für ihn. Auch müssen sich die Landstände, welche zu den Landtagen ankommen, daselbst melden; auch steht die Hofkasse einigermaßen unter ihm.

§. 9.

Das Oberhofmarschallamt bestehet aus dem Ersten Hofmarschall, dem Oberküchenmeister, Oberschenk, Hof- und Reisemarschall, und hat seine besondere Expedition.

§. 10.

Das Oberhofmarschallamt entscheidet auch alle Streitigkeiten auswärtiger Trompeter und Paucker, die an die Churſächsische Kameradschaft gebracht werden.

§. 11.

Oberkammerherr.

Unter dem Oberkammerherrn stehen alle Churfürstliche Kammerherren, Kammer- und Jagdpagen, die Churfürstlichen Bibliothek- Naturalien- auch Kunstsäle und die dabey angestellten Personen. Neuerlich auch die Kunstakademie und die Porzelainmanufaktur.

§. 12.

Oberstallmeister.

Unter dem Oberstallmeister stehen alle Churfürstliche höhere und niedere Stall- und Stutsreybediente, so wie auch die Oberstallamtsexpedition.

§. 13.

§. 13.

Oberhofjägermeister.

Unter dem Oberhofjägermeister steht die ganze Hofjägerey, imgleichen die Jagdjunker, und in gewisser Rücksicht auch die Landjägerey. Er hat die Jagdexpedition zu seinem Geschäfte angewiesen.

§. 14.

Oberküchenmeisteramt.

Unter dem Oberküchenmeister steht die Hofküche und Hofkellerey, Hofkonditorey, Silberkammer u. s. w. Er hat die Hofwirthschaftsexpedition unter sich. Jezt versieht es der erste Hofmarschall mit.

§. 15.

Oberkämmerer.

Der Oberkämmerer hat unter sich die Kapelle, Leibmedikos und Leibchirurgos, und die Personen, die zunächst den Churfürsten bedienen. Die Oberkämmereyexpedition ist zu seinem Geschäft angewiesen.

§. 16.

Hausmarschall.

Unter dem Hausmarschalle stehen alle Churfürstliche Schlösser und die Bettmeister, die Kapelle, Kirchendiener an der Hofkirche. Er hat die Hausmarschallamtsexpedition.

§. 17.

Uebrigens sind jezt am Churſächsischen Hofe 147 Kammerherrn und 96 Kammerjunker, und 111 Personen bey der Kapelle und Kammermusik.

s. Beyträge zur innern Kenntniß und Geschichte von Sachsen, von Karl Haummersdörfer, 1 St. 1785.

## §. 18.

In alten Zeiten waren sowohl bey der Chur, als bey der Markgrafschaft Meißen und Landgrafschaft Thüringen, die Fürstlichen Erbämter, welche aber meist bis auf das Churſächsische Erbmarschallamt erloschen sind.

In Ansehung des Landgrafthums Thüringen sind 1) die Erbmarschalle, die von Ebersberg, welche sich in verschiedene Familien der Marschalle von Eckartsberge, von Goldbach, Thamesbrüken, Trebere oder Trebra, Gosserstedt, Froburg, Guthmanshausen, Sonneborn, Holzhausen u. a. m. vertheilet haben. 2) Die Erbkämmerer die von Vanre oder Fahner, 3) die Erbtruchsesse, die von Schlottheim, 4) die Erbschenken, die von Vatila, welche sich gleichfalls in verschiedene Aeste ausgebreitet haben. Bey dem Markgrafthum Meißen finden sich erstlich als Erbmarschälle, die Marschälle von Biberstein, 2) Erbkämmerer, die von Gnannenstein, welche aber vorlängst ausgestorben sind. 3) Erbtruchsesse, die von Borne, 4) Erbschenken, die von Landsberg. In der gefürsteten Grafschaft Henneberg sind 1) die Erbmarschälle, die Marschälle von Ostheim, 2) die Erbschenken, die von Ostheim, 3) die Erbtruchsesse, die Truchsesse von Insleben, 4) die Erbkämmerer, die Bergen, sonst die Schrimpfen genannt, 5) die Erbküchenmeister, die zu Fraßen und die Meuser.

## §. 19.

### Hofstaat der Churfürstin.

Der Churfürstin Durchl. Hofstaat bestehet aus einer Oberhofmeisterin, einem Oberhofmeister und Fräulein Hofmeisterin; diese 3 haben die Excellenz; ausser denen aus Kammerfräuleins und Hofdames. Auch jede Person vom Hause hat ihren besondern Hofstaat.

## §. 20.

## Garden.

Zu den Zeiten der beyden Könige waren mehrere Garden, allein sie sind nunmehr auf drey Garden zurük gesezt, 1) die reitende, sie bestehet aus 4 Eskadrons oder 417 Mann, 2) die Schweitzer Garde zu Bewachung des Schlosses und der Zugänge, aus 120 Mann, 3) die Garde zu Fuß, welche aus 2 Bataillons oder 900 Mann bestehet.

## §. 21.

## Titel.

Der Churſächsische Titel ist: Von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Bey einem Interregno wird nach dem Wort Churfürst ꝛc. beygefügt: auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechts dieser Zeit Vikarius.

In Ansehung des Churfürstlich-Sächsischen Titels ist vorzüglich zu bemerken, daß man nur die höchsten Würden und grössere Lande darinnen nennet: daher die niedern Würden und kleinern Länder, wenn schon wegen dieses Landes ein grösserer Amtstitel oder das große Land, das im kleinen als annexum mit begriffen im Titel war, wegbleiben, und eben so wenig erscheinen die eigentlich incorporirten Lande, sonderlich kleine, darinnen; ausser wenn man Titel und Wappen eines Landes,

wenn es auch klein ist, wegen der Anwartschaft oder sonstigen Anspruch dgrauf, führt. So ließ man schon nach Markgraf Wilhelm I. Zeiten das Osterland, die Pfalz Sachsen, die Grafschaft Orlamünde, das Pleissen Land und die Mark Landsberg, aus dem markgräflichen Titel weg.

Erläutert haben den Churfürstlich Sächsischen Titel Fridrich Strunze diss. de titulis Electoris Sax. Viteb. 1713.

Glafey Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen. 2 Buch, 6 Kap.

## §. 22.

## Wappen.

Das Churfächsische Wappen ist vielfach zusammengesezt, und wird dreymal in die Länge und neunmal überzwerg getheilt. Es besteht aus 27 Feldern. 1) Ein mit Silber und roth achtmal gestreifter Löwe, mit offenem Rachen, roth ausgeschlagener Zunge, goldenen vorgeworfenen Pranken und mit Gold gekrönet, im blauen Felde, wegen Thüringen, 2) ein von Gold und schwarz 8 oder 10 mal Balkenweise in die Quer gestreiftes Feld, mit einem darüber von der Rechten zur Linken gelegten Rautenkranz, wegen des Herzogthums Sachsen, 3) ein schwarzer Löwe im goldenen Felde, mit roth ausgeschlagener Zunge, vorgeworfenen Pranken, und doppelten aufgeschlagenen Schwanze, wegen Meißen, 4) ein schwarzer mit Silber bewehrter Löwe, mit roth ausgeschlagener Zunge im rothen Felde, wegen Jülich, 5) acht goldene Lilienstäbe oder Scepter, kreuzweise gelegt, die aus einem silbernen Schilde hervorgehen, im rothen Felde wegen Cleve, 6) ein rother blaugekrönter Löwe im silbernen Felde, wegen Bergen, 7) ein goldener gekrön-

krönter Adler im blauen Felde, und 8) drey rothe sogenannte Seeblätter oder Schröterhörner im silbernen Felde, wegen Engern und Westphalen, 9) ein ausgebreiteter goldgelber gekrönter Adler, einköpfig im blauen Felde, wegen der Pfalz Sachsen; wie auch 10) ein goldgelber ungekrönter Adler im schwarzen Felde, wahrscheinlich wegen eben dieser Pfalzgrafschaft, 11) ein rother laufender Ochse mit weißlichen Bauche, im silbernen Felde, wegen der Niederlausitz, 12) ein Stük einer goldenen Mauer, mit schwarzen Mauerstrichen, auf Zinnenart gebaut, im blauen Felde, wegen der Oberlausitz, 13) zwey aufgerichtete blaue Balken, im goldenen Felde, wegen der Markgrafschaft Landsberg, 14) ein Gold- und Silbergetheilter Löwe, im blauen Felde, wegen der Herrschaft Pleißen, 15) ein schwarzer rothgekrönter und mit rothen Herzen oder Rosenblättern bestreuter Löwe, im goldenen Felde, wegen Orlamünde, 16) ein in die Länge getheilter Schild, in dessen vordern rothen Felde ein halber silberner mit Gold gekrönter Adler, in den silbernen Felde aber vier rothe Zwergstrafen erscheinen, wegen des Burggrafthums Magdeburg, 17) drey rothe halbe Zirkel oder Schröterhörner, mit Silber gewickelt, im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Brehna, 18) eine rothe Rose mit gelben Saamen und grünen Spitzblättern, im silbernen Felde, wegen des Burggrafthums Altenburg, 19) drey blaue Striche oder Querbalken, im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Eisenberg, 20) drey über einander stehende Eksparren, von unten aufwärts in einander geschoben, wegen Ravensberg, 21) ein aus drey rothen und silbernen Schachreihen bestehender Querbalken, im goldenen Felde, wegen der Grafschaft Mark, 22) ein rothgemodel-

tes Schild, wegen der Regalien, 23) drey rothe Sparren im goldenen Felde, wegen der Grafschaft Hanau, 24) eine auf einem grünen Hügel stehende und zum Aufflug geschikte Henne im goldenen Felde, wegen Henneberg, 25) zwey mit den Rücken gegen einander gekehrte güldene gekrönte Barben im blauen Felde, wegen Barby, 26) ein roth und Goldgetheiltes Feld, in einem getheilten Schilde, wegen der Herrschaft Münzenberg, und ein schwarzer Löwe im silbernen Felde mit breiter rother Einfassung, wegen der Herrschaft Lichtenberg, und 27) das Herz und Mittelschild, zwerch getheilt, oben schwarz, unten silbern, worin die zwey rothen Churschwerdter kreuzweise über einander geschränkt sind, wegen des Erzmarschallamts.

## §. 23.

## Ritterorden.

Unter vielen alten Orden des Hauses Sachsen, deren Namen zum Theil kaum noch übrig sind, ist der neueste Churſächsische Orden der Heinrichsorden. Er wurde 1736. von König August III gestiftet, um Kriegsverdienste zu belohnen, und unter der Durchl. Administration des Xaverius 1768. mit einigen Aenderungen wieder erneuert.

s. Junker Discours von Sächsischen Ritterorden. 1708.

Glaffey Kern der Sächsischen Geschichte, 2 B. 8 Kap.

Schwabe von den Ritterorden.

Das Ordenszeichen ist ein achteckiges goldenes Kreuz mit weißer emaillirter Einfassung; in der Mitte des Kreutzes ist auf beyden Seiten ein emaillirtes rundes mit blauer Einfassung versehenes Schild, auf der einen und zwar gelben Seite steht Kaiser Heinrich II. im Kaiserl. Ornat

mit

mit der Umschrift: Henricus Imperator. In der blauen stehen die Worte: Xaverius princeps Poloniae Dux et Administrator Saxoniae instituit 1768. In dem andern Schilde stehen die Churschwerdter, und in der Einfassung Virtuti in bello.

§. 24.

Der Großmeister des Ordens ist Ihro Churfürstl. Durchlaucht; die Zahl der Ritter ist nach den Statuten 40, und bestehen aus 3 Klassen, 1) Großkreuze, 2) Kommandeurs und 3) Kleinkreuze.

Man kann einigermaßen auch den weißen Adlerorden als einen Churſächsischen ansehen, da in dem Ordensbrustzeichen doch auch die Churschwerdter stehen.

---

# Viertes Kapitel.

## Von der Landeshoheit des Durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen.

§. 1.

Begriff.

Der Inbegriff der Gerechtsame des Durchl. Churfürsten von Sachsen über die unter seiner Hoheit und Regierung stehenden Länder wird mit dem Namen der Landeshoheit bezeichnet.

§. 2.

Umfang.

Diese Landeshoheit erstrekt sich über alle derselben unterworfene Länder, es treten aber bey Gelegenheit der

Aus-

Ausübung derselben einzelne zu bemerkende Verhältnisse ein.

## §. 3.

## Geschlossen Land.

Die unter Churſächsischer Hoheit stehende Lande sind geschlossene, (territorium clausum) d. h. jeder Vasall ist auch zugleich Unterthan, und muß den Lehns- und Unterthaneid leisten.

Viele neuere Publiciſten spotten über die Eintheilung der Territorien in clausa et non clausa; allein nicht mit hinreichenden Gründen. Denn theils ist die Sache in der Wahrheit als Thatsache begründet, daß es in Deutschland Länder gebe, wo nicht alle Vasallen, wenn sie gleich im Lande gesessen; auch Unterthanen sind, theils gründet sich die Sache in dem ältern deutschen und Fränkischen Staatsrecht, wo sonderlich der gelehrte Verf. des Werks Les origines ou l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne & de l'Italie. 1757. à la Haye, gezeigt hat, daß in den ältern Zeiten man die Vasallenpflicht angewendet, um die Unterthanenpflicht noch ſtrenger zu machen, und also das Vasallenseyn das Unterthanseyn schon vorausſezte. Die Lande nun, in denen man diesen Saz von jeher behauptet, sind clausa territoria.

Schon längst hatten die Herzoge und Churfürsten von Sachsen durch einzelne Privilegien und durch Reichsgeſetze die wichtigen Rechte der Landeshoheit; da aber durch den Weſtphälischen Frieden die Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt, theils in Ansehung vieler völlig geſezmäſſig begründet, theils bey denen, welche schon durch Privilegien die einzelnen Rechte derselben beſaſſen, nochmals beſtätigt, und der ganze Umfang der Landeshoheit durch den Weſtphäliſchen Frieden noch mehr begründet worden, so gilt dieſes leztere auch von Churſachsen.

§. 4.

§. 4.

Gesezgebende Gewalt.

Die gesezgebende und oberstrichterliche Gewalt ist in den Händen des Durchl. Churfürsten von Sachsen, und nur in Ansehung wichtiger allgemeiner Landesgesetze ist zu bemerken, daß solche vor ihrer Bekanntmachung und Gültigkeit im Lande den Ständen bey den Landtagen vorgelegt werden.

Sie werden durch das geheime Conseil und die hohe Landesregierung und andere Landeskollegien ausgeübt. Die Art der Ausübung s. unten in der Regierungsverfassung.

§. 5.

Begnadigungs- und andere Rechte.

Das Begnadigungsrecht, welches von der Gesezgebung abhängt, und das Recht Privilegien zu ertheilen, das hohe Recht de non appellando, imgleichen das de non evocando, gehören ebenfalls zur Landeshoheit.

Das leztere erhielt Friedrich der Streitbare von Kaiser Sigismund im Jahr 1423. s. auch Ord. Cam. von 1495. tit. 25. Kap. 1519. Art. 18. §. 3, 4. Die Urkunden hierzu s. bey Horn im Leben Friedrich des Streitbaren.

Das Ius de non appellando stand den Herzogen und Churfürsten von Sachsen zu als Churfürsten in Ansehung der Chur und auch der übrigen Lande, das gesamte Haus Sachsen aber ließ es in Ansehung sämtlicher Sächsischen Länder ausdrüklich 1559. erneuern und bestätigen.

§. 6.

Geistliche Rechte.

Die höchste Gewalt in Religions- und Kirchensachen (Ius circa sacra) und die Collegialrechte der Kirche,

gehö-

gehören ebenfalls dem Churfürsten, die erstern vermöge der Landeshoheit und des Religions- und Westphälischen Friedens, die leztern aus stillschweigender, zum Theil auch ausdrüklicher Uebertragung der Stände und des Landes, und er übt dieß Recht durch das geheimde Conseil und den hohen Kirchenrath aus.

Hierbey ist die Religionsakte zu bemerken.

§. 7.

Imgleichen das hohe Polizeyregal, und das Recht die dazu gehörigen Landesanstalten zu machen.

§. 8.

Besteuerungsrecht.

Das hohe Besteuerungsrecht sowohl in Ansehung der von den Unterthanen zu erhebenden Reichssteuern und andern Reichsabgaben, als in Ansehung der Landessteuern und Landesanlagen zum Behuf der Landesbedürfnisse.

§. 9.

Kammerregale.

Sämtliche nuzbare Regalien, welche zum eigentlichen Kameralwesen gehören, als das Straßen- Zoll- Geleits- Münz- Post- Forst- und Jagdregal, die Regalien über die Gewässer und was dem anhängig, die hohen Floß- Fischerey- Fähr- Brücken- Damm- Schleusen- Uferrechte, die auf den Flüssen entstehende Inseln und Werder, namentlich auf der Elbe und Mulde.

§. 10.

Hohes Kriegsrecht.

Das hohe Recht der Armandie, d. h. Soldaten zu werben, und ordentliches Militairwesen, auch

Zeug-

Zeughäuser, und was sonst dazu gehört, zu unterhalten, und das Besatzungs- und Oefnungsrecht.

s. R. I. von 1528. §. 2. und von 1530. §. 104. und der zu Speyer 1542. §. 36.

§. 11.

Das damit verbundene Recht Festungen anzulegen, vorzüglich zur Landesvertheidigung; welches ebenfalls zur Landeshoheit gehört.

s. Kapitul. Art. IV.
Friedrich der Strenge, Landgraf von Thüringen, erlaubte selbst den Grafen von Schwarzburg Ao. 1324, daß sie Plauen befestigen könnten. s. Lünigs R. A. VI. Abth. p. 285.

§. 12.

Das hohe Recht Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, und zwar in Ansehung Auswärtiger sowohl als im Fall der abgenöthigten Selbsthülfe, auch gegen Mitstände des Reichs und andere Beeinträchtigungen.

s. I. P. O. Art. 8. §. 2. Capitul. perpetua von 1711. Art. 6. §. 4. z. B. in Religions- und Zollsachen, in Ansehung der leztern s. Capitul. von 1637. Art. 8. §. 16. und Pütteri Elem. I. P. G. lib. IX. c. 1. §. 382, imgleichen Struben in den Nebenstunden.

§. 13.

Bündnißrecht.

Das Recht Bündnisse mit Auswärtigen sowohl als mit Reichsständen zu schliessen, nur nicht gegen das Reich. Alle übrige Bündnisse zu Behauptung der Reichsverfassung und Selbstvertheidigung im Fall der abgenöthigten Selbsthülfe stehen ihm frey.

I. P. O. Art. 8. §. 2. und Capit. perp. de 1711. l. c.

Von dem Bundesrecht der deutschen Fürsten s. Ioh. Iacob Mascov de iure feudorum in S. R. I. Lips. 1726.

Beantwortung der zu Wien herausgekommenen sogenannten Prüfung der Ursachen einer Association ꝛc. Berlin, 1785.

Ueber den deutschen Fürstenbund von Dohm, 1785.

D. Rößig über deutsches Staatsinteresse und das Schutzbündniß deutscher Fürsten ꝛc. 1786.

## §. 14.

## Gesandtschaftsrecht.

Das Recht Gesandte überhaupt und besonders auch vom ersten Range sowohl einzelne als mehrere an den Kaiserl. Hof, auf den Reichstag und auch an auswärtige Höfe zu senden und dergleichen wieder anzunehmen, wie auch, daß die Churfürstl. Gesandten den Vorrang vor den Republikanischen haben.

s. Kap. 1636. Art. 3. §. 20, wozu noch verschiedene Zusätze und Erläuterungen gekommen, Kap. 1653. Art. 3. §. 21.

Kap. 1711.

Recessus Electoralis de 24 Aug. 1671. in Schmaussii corpore iuris publ. p. 1080.

Imgleichen der Vergleich der Churfürstlichen Gesandten auf den Wahltagen 1711. wegen dem Cerimoniel in corp. iuris publ. p. 1143.

# Fünftes Kapitel.

## Von den Ständen des Landes.

### §. 1.

### Landstände.

Die Stände in Churſachſen beſtehen aus Prälaten, Grafen und Herren, aus der Ritterſchaft und aus den Städten, und heiſſen zuſammen auch die Landſchaft. Die Landſtandſchaft beruhet auf Güthern, oder auf Privilegien und Herkommen.

Ausführliche Nachricht von Land- und Ausſchußtagen, S. 9.

### §. 2.

### Prälaten.

Zu den Prälaten gehören die Meißniſchen Stifter und die beyden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, und dieſe machen die erſte Klaſſe der Landſchaft aus.

Die Univerſitäten Wittenberg und Leipzig machten auf dem Landtag 1660. den Grafen und Herren den Vorrang ſtreitig, allein die Grafen und Herren widerſezten ſich, und es wurde durch ein Dekret vom 13 April 1666. alſo entſchieden, daß die Abgeordnete der beyden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg ihre Stelle unter den Prälaten behalten, allein ihre beſondern Seſſionen und Deliberationen anſtellen ſollten.

ſ. Schreber von Land- und Ausſchußtagen, S. 20.

### §. 3.

### Grafen und Herren.

Zu den Grafen und Herren gehören die heutigen Fürſten von Schwarzburg, die Grafen von Mansfeld, Barby, Solms-Sonnenwalde, Wildenfels und Baruth,

die Grafen von Stollberg, sowohl Roßla als Stollberg-Stollberg, und die Grafen von Schönburg, welchen durch Deputirte zu erscheinen erlaubt ist.

In den ältern Zeiten waren weit mehrere Grafen, auch mehrere Prälaten. So erschienen 1254. auf dem Landtag zu Kulm der Probst zu Budissin, und auf dem Landtag zu Grimma 1457. der Probst zu Zelle. s. Weck S. 433 und 439.

Unter den Grafen erschienen die Burggrafen zu Meißen, Wettin, Altenburg, Gebauenstein oder Giebichenstein, Greutsch, Leißnig, Donin und andere.

## §. 4.

## Ritterschaft.

In Ansehung der Ritterschaft muß jeder vom Adel, welcher Siz und Stimme haben will, vermöge Churfürstl. Verordnung vom Jahr 1530, 8 Ahnen von Vater und Mutter beweisen, und ein schriftsässiges Ritterguth besitzen.

Doch ist zu bemerken, daß, wer von neuem oder gar keinem Adel ist, allein ein Auslösungsfähiges Guth besizt, und in civilibus wirklicher Geheimde Rath und im Militair wirkliche Obristen, die im Felde commandirt haben, sind, Siz und Stimme haben.

Altschriftsässig sind alle Rittergüther, welche vor dem Jahr 1661. den Schriftsassiat erlangt; die nachher schriftsassigen heissen neuschriftsassige. Der Unterschied äussert sich in der Auslösung, welche nur die Altschriftsassige bekommen.

s. Land- und Ausschußtagsordnung von 1728. §. 39. in Cont. Cod. Aug. T. I. p. 42. Wabst Sect. I. Cap. II. §. 15. Sect. II. Cap. XI. §. 22. Nachricht von Churſächsischen Land- und Ausschußtagen, S. 20 und 78.

Ueberhaupt aber gehen die Geldauslösungen erst seit 1631. an; anfänglich wurden sie aus der Rentkammer besorgt, nachher aber das meiste aus der Land- und Tranksteuer.

§. 5.

## Städte.

Die dritte Klasse der Landschaft sind 102 schriftsassige Städte. Unter diesen sämtlichen Städten führt Leipzig das Direktorium, dieses nebst Wittenberg, Dreßden und Zwickau sind die vier vorsitzenden Städte.

§. 6.

## Amtsassen.

Die Amtsassige Ritterschaft und Städte erscheinen blos durch Deputirte, deren höchstens aus jedem Amte zwey zugelassen werden.

§. 7.

## Stiftische Stände.

In den beyden Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, welche als Prälaten auf den Landtagen erscheinen, sind ebenfalls Stände, welche sich auf den Stiftstagen, welche nach dem Schluß jedes Land- und Ausschußtags gehalten werden, versammeln.

Auf den Landtagen erscheinen diese Stifter als Landstände wegen der allgemeinen Landesverwilligungen, allein auf den Stiftstagen verhandeln die Stifter in ihren eigenen Ständen über die Verwilligung des Stifts und Stiftsverfassung.

§. 8.

Sie bestehen aus dem Kapitel, der Ritterschaft und den Städten. Auch hier wird Schriftsassigkeit erfordert

fordert. Das Kapitel hat bey Erledigung des Churfürstenthums durch einen Todesfall, d. i. bey der Sedisvacanz des Stifts, die Regierung in dem Stift, und residirt in diesem leztern Falle auf dem Schlosse.

Von den Land- Ausschuß- und Stiftstagen selbst s. unten in der Regierungsverfassung.

## §. 9.

### Quellen des Rechts der Stände.

Die Rechte der Stände gründen sich theils auf die gemeine deutsche Landesobservanz, vorzüglich aber in Ansehung der Stände der alten Erblande, auf die auf Ständische Beschwerde ertheilten Resolutionen (Resolutiones ad Gravamina), auf die Land- und Ausschußtagsabschiede, auf die Landesherrlichen Reversalien und einzelne an die versammelten Stände auf den Landtagen erlassene Dekrete.

## §. 10.

In Ansehung der Grafen und Herren sind die Rechte derselben als Stände und Unterthanen zu beurtheilen, aus den in dem ersten Kapitel angeführten Verträgen.

## §. 11.

### In Ansehung der Stifter.

In Ansehung der Meißnischen Stifter entstehen die Rechte und Verbindlichkeiten aus den beständigen Kapitulationen mit denselben und der Observanz.

## §. 12.

### Worin sie Recht haben.

Was die Gerechtsame der Stände betrift, so hört man selbige 1) bey allgemeinen Landesgesetzen, und gestattet

stattet ihnen Erinnerungen. 2) Eben dieses geschiehet bey allen wichtigen Gegenständen, die das Beste des Landes betreffen, als Militair- Civil- Staats- und andere Angelegenheiten, Münzwesen, Manufakturen, Kommerz- und Polizeysachen. 3) Auch äussern sich vorzüglich die Ständischen Gerechtsame bey dem Steuerwesen der alten Erbländer theils in Ansehung der Bewilligung, theils in der Prüfung und Durchsicht der Steuerrechnungen am Ende jeder Verwilligungszeit, theils durch die bey der Steuerkreditkasse habenden Gerechtsame, alles vorzügliche Beweise von der Gerechtigkeitsliebe des hohen Churhauses.

Von den Rechten der Stände, und ob sie Votum decisivum oder consultativum haben, s. Schreber von Landtagen, p. 36.

## §. 13.

## In Religionssachen.

So erstrecken sich auch die Gerechtsame der Stiftsstände auf Verwilligung in Religions- Militair- und andern wichtigen Angelegenheiten, daher sie öfters Anlagen, welche die Landschaft der übrigen Churſächsischen Lande bewilligt, ablehnten, z. E. den Mahlgroschen.

---

# Sechstes Kapitel.

## Von dem Staatsrecht der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz.

s. Politisches Journal, 5 St. 1782.

Bertrams Einleitung in die Staatsverfassung ꝛc. Deutschland p. 176.

Carpzovs neueröfneter Ehrentempel der Oberlausitz, 1719.
Großers Oberlausitzer Merkwürdigkeiten, Th. 1. 3. 1714.

§. 1.

Der Durchlauchtigste Churfürst übt als Markgraf der Ober- und Niederlausitz über beyde die Landeshoheit aus, und in dieser Rükſicht stehen ihm alle die vorigen erwähnten hohen Regalien auch hier zu; allein mit einigen mehrern Einschränkungen, als in den übrigen Landen seiner Hoheit.

Ein vorzügliches Recht ist die ausschließliche Wahl und Bestätigung der vornehmsten Landesbedienten und der hohen Gerichtsstellen.

Es gehören hieher vorzüglich der Landvoigt, Gegenhändler und die Kammerprokuratoren.

§. 2.

Die Rechte der Stände gründen sich auf die Statuten und Privilegien der Böhmischen Könige und der ältern Markgrafen, namentlich auf das Ferdinandeische Privilegium, auf die Lehnsverordnung von 1653, imgleichen und zum Theil auch auf den Receß von 1635. und einige nachfolgende Bestätigungen.

§. 3.

Die Rechte der Prälaten, Standesherren und der Ritterschaft überhaupt, sind so wie die der Städte, ziemlich ansehnlich.

§. 4.

Ständische Klassen.

Die Stände der Oberlausitz theilen sich in zwey Klassen, 1) in die vom Lande, 2) in die von Städten.

Die

Die erste Klasse enthält wieder drey Ordnungen, 1) die Herren, 2) die Prälaten, 3) die Ritter- und Mannschaft.

§. 5.

Vermöge der Landesverfassung, welche sich auf ausdrükliche Gesetze gründet, haben die zwey Klassen von Ständen auch nur zwey Stimmen, nemlich die vom Lande eine, und die Sechsstädte die andere.

§. 6.

Herren.

In der Oberlausitz gehören zu den Herren die Besitzer der Standesherrschaften Hoyerswerda, Königsbrück, Muska und Seidenberg; diese haben ihre Untervasallen oder Afterslehnleute, und ihre eigenen Gerichte.

§. 7.

Prälaten.

Zu den Prälaten gehören der Dechant zu Bautzen, das Stift Marienstern bey Kamenz und das Stift Marienthal bey Ostritz, das Priorat des Cistercienser Nonnenklosters des Magdalenenordens zu Lauban. Sie haben ebenfalls ihre eigene Jurisdiktion, sind aber übrigens in weltlichen Sachen der Landeshoheit des Durchl. Churfürsten als Markgrafen unterworfen.

§. 8.

Die Ritter- und Mannschaft begreift alle übrigen adlich und bürgerlichen Besitzer der Ritter- und Lehngüther des Landes.

§. 9.

Zur Klasse der Städte gehören die sogenannten Sechsstädte, Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz, Löbau.

In der Niederlausitz ist die nemliche Eintheilung der Stände in die vom Lande und Städten, und die erstern werden in den Prälaten- und Herrenstand, und 2) in den Ritterstand unterschieden, und aus diesen beyden entsteht der grössere und engere Ausschuß.

§. 10.

Zu den Prälaten gehört das Cisterzienserstift Neuzelle und der Herrnmeister des Johanniterordens zu Sonnenburg wegen der Aemter Friedland und Schenkendorf.

§. 11.

Unter dem Herrenstande sind die Besitzer der Herrschaften Dobrilugk, Forsta, Pförten, Sorau, Leuthel, Drehna, Straupitz, Lieberose, Lübbenau und Amtitz, Spremberg, Sonnewalde.

§. 12.

Zu dem Ritterstande gehören alle Besitzer der Ritter- und Lehngüther, sie mögen Gräflich, Freyherrlich, oder blos von Adel seyn.

§. 13.

Die Rechte der Stände beyder Markgrafthümer zeigen sich in der Einwilligung zu neuen Vorschlägen und Forderungen in den Landesangelegenheiten der Markgrafthümer, und vorzüglich in Kontributionssachen und Abgaben.

gaben. Indeſſen ſind die Rechte der Stände in der Oberlauſitz im Ganzen von weiterm Umfang, als die von denen in der Niederlauſitz, wo der Landesherr freyere Gewalt hat.

# Siebentes Kapitel.

## Churſächſiſches Reichsſtaatsrecht.

Unter dieſer Benennung kann man diejenigen Rechte bezeichnen, welche die Durchl. Churfürſten in Anſehung des Reichs haben

ſ. Caſp. Hornii Iuris publ. eiusque prudentiae liber unus, 1707. Cap. 32.

B. G. Struvii Iuris publ. prudentia, 1722. Cap. 17. §. 17. 22.

§. 1.

Der Durchl. Churfürſt von Sachſen iſt der dritte weltliche, und überhaupt der ſechſte Churfürſt des Reichs.

§. 2.

Er begleitet bey dem Reiche das Erzmarſchallamt, vermöge deſſen ihm ſowohl bey der Wahl und Krönung des Römiſchen Königs, als auch in Anſehung der Reichsſtaats- und Kriegsverfaſſung ſehr wichtige Gerechtſame zuſtehen, von welchen mehrere durch den Erbmarſchall, den Grafen von Pappenheim, verrichtet werden.

§. 3.

Unter erstere gehört das Recht das Reichsschwerdt dem Römischen Könige bey der Krönung unmittelbar vor demselben vorzutragen, welches daher Churſachsen auch im Wappen führt.

A. B. C. 22 und 26.

Auf das Recht des Schwerdvortragens machte ehedem der Herzog von Brabant und Luxemburg Ansprüche, allein es wurde durch Kaiser Sigismund 1415. für Sachsen entschieden.

Auch gehört noch hieher die Solennität bey der Krönung, wo der Erbmarschall in den Haferhaufen reitet, mit einem silbernen Maas und Streichbret einschöpft und abstreicht.

Ioh. David Koehleri diss. de Ducis et P. E. Saxoniae Archimarschalli eximiis et singularibus functionibus etc. Goet. 1746.

§. 4.

Die Rechte des Churfürsten von Sachsen in Ansehung der Reichsstaatsverfassung sind: 1) das Directorium auf dem Reichstag selbst, bey Erledigung des Stuhls zu Maynz oder sonst entstandener Hinderniß, welches Churſachsen ein- und das anderemal ausgeübt hat, und dadurch im Besiz ist, und hat überhaupt Churſachsen als Erzmarschall dazu die vorzüglichsten Rechte; es ist auch ein Grund für das Directorium Sax. in Comitiis, daß Churſachsen selbst die Stimme von Churmaynz aufnimmt, und Churmaynz um seine Stimme im Churkollegio fragt.

s. Feistel de directorio in Comitiis, quod Electori Sax. Archimareschallo Imp. competit sede Moguntina vacante aliove

aliove ſimili caſu. Lipſ. 1745. Unter die ſimiles caſus gehören, wenn der Churmaynziſche Geſandte abweſend iſt, oder eine Sache, die Churmaynz ſelbſt angehet, betrieben wird.

Vitriar. III. X. §. 17.

Es entſtanden ſonderlich 1675. 1679. und 1690. wichtige Streitigkeiten darüber, wie auch 1732.

In dieſem Jahrhundert ward am ſtärkſten 1729. geſtritten. ſ. Fabri Staatskanzley Th. 55 und 56.

ſ. auch Struvii Iuris publ. prudentia, S. 415 und 511.

§. 5.

Ein von dieſem unterſchiedenes Recht, welches Churſachſen zuſtehet, iſt das Recht der Anſage, nachdem vorher von Churmaynz die Seſſion beſtimmt iſt, ja in Abweſenheit von Churmaynz kann auch der Erbmarſchall ſelbſt die Seſſion feſtſetzen.

ſ. Pütter Inſtitut. Iuris publ. Germ. id. m. p. 143.

Ueber dieſe Anſage, nicht aber über das Directorium Comitiorum iſt der Vergleich 1562. zwiſchen Churſachſen und Churmaynz. Dieſe Verträge ſ. bey Lünig p. ſp. S. III. 395 und 396.

§. 6.

Mit dieſem iſt nicht zu verwechſeln das Recht der Umfrage auf den Reichstagen, worüber eigentlich der Vergleich vom Jahr 1529. geſchloſſen worden, daß Churſachſen, wenn der Römiſche König oder Kaiſer ſelbſt zugegen iſt, die Umfrage hat.

ſ. Müllers Anmerkung von dem alten Streite und den darauf erfolgten Vergleich zwiſchen Churmaynz und Churſachſen wegen der Umfrage auf den Reichstagen. In deſſen eröfneten Staatskabinet, Theil 8.

§. 7.

§. 7.

Ferner steht dem Churfürsten von Sachsen als Erzmarschall zu Potestas iuris dicundi bey feyerlichem Hoflager und auf dem Reichstage.

s. D. I. H. Born specimen observationum de potestate iuris dicundi cum Archimareschallatu Saxonico copulata. Lipſ. 1773.

§. 8.

Auch steht dem Erzmarschall zu das Aufrufrecht im Fürstenrath, und das Einführungsrecht in den Fürstenrath.

§. 9.

Das Recht bey denen auf den Reichstagen verstorbenen Gesandten zu versiegeln, die Gerichtsbarkeit über Juden, Krämer, Seiltänzer u. s. w., imgleichen über die Bedienten der fremden Gesandten.

Wegen den leztern ist ein Vergleich von 1614. zu bemerken.

Ferner gehört dahin die Leitung des gesamten Polizeywesens auf den Reichstagen.

Capit. Art. III. 25. Und weil bey Anrichtung der Polizey- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltagen das Directorium zu führen und solche Ordnung in unserm Namen zu publiciren, dem Erzmarschallamt zukommt ꝛc.

Ausführlicher gehört dieses für das Ius publ.

§. 10.

Die meisten Rechte des Erzmarschallamts auf dem Reichstage werden durch den Erbmarschall, den Grafen von Pappenheim, und zwar den Senior des Geschlechts ausgeübt, welcher von dem Erzmarschall abhängt, so wie auch selbst der Kaiserl. Marschall bey feyerlichem

lichem Hoflager oder auf den Reichstagen vom Erzmarſchall abhängt.

Capit. Art. III. 25. Gleichwohl aber dem Hofmarſchall in ſeinen zukommenden und von dem Erzamt dependirenden Amtsverrichtungen u. ſ. w.

§. 11.

Der Erzmarſchall hat aber auch viele Rechte in Reichskriegsangelegenheiten, welche ſich darinnen äuſſern, daß ihm, wenn der Kaiſer zu Felde geht, die Kriegs-Juſtiz, Schwerd und Regiment, und die Gerechtigkeit ſo dazu gehört, zuſtehet, und die Churſächſiſchen Truppen im Heereszug vor allen andern zuerſt gehn.

ſ. Europäiſcher Herold, I. p. 250.

Hiervon ſchreibt es ſich auch unſtreitig her, daß ehemals in Feldlagern nur unter der Erzmarſchallsfahne geſpielt werden durfte, weil ihm die Kriegspolizey zuſtand.

§. 12.

Vermöge des Erzmarſchallamts ſtehet ihm zu das Erzpanieramt, vermöge deſſen ihm die Reichsfahne ſo wie die Reichsrennfahne gehört.

Ebend. S. 151 und 152.

Vitriar. lib. III. tit. 113. §. 25.

§. 13.

Aus eben dieſem Erzmarſchallamt ſcheint auch das Erzherolds- oder Erzgeſandtenamt des Reichs, welches dem Churhauſe Sachſen zugeeignet wird, herzufliſſen.

Es iſt dieſes noch nicht genugſam aufgeklärt; man ſehe hiervon Europ. Staatsgeographie B. 6. S. 799.

§. 14.

§. 14.

Endlich auch die Protektion über alle Hof- und Feldtrompeter, auch Hof- und Heerpaucker, welche durch die Churſächſiſche Kameradſchaft ausgeübt wird.

§. 15.

Von dem Erzmarſchallamt hängen ab das Erbmarſchallamt, womit Churſachſen den Grafen von Pappenheim belehnt, ſo wie das Reichserbthürhüteramt, welches die Grafen von Werthern bekleiden, und auch das Reichsquartiermeiſteramt.

§. 16.

Ferner ſtehet dem Durchl. Churfürſten von Sachſen als Markgrafen von Meißen zu das Reichserzjägermeiſteramt, womit er wahrſcheinlich ſchon von Ludwig IV. belehnt worden, welches auch unter Karl IV. 1350. geſchehen, unter welchem es auch Friedrich der Streitbare 1356. auf dem Hoflager zu Metz ausübte, und worinnen der Churfürſt von Sachſen noch neuerlich 1661, 1708. und 1715. durch Erneuerungen beſtätigt worden.

ſ. Horn in der Sächſiſchen Handbibliothek.

Europäiſcher Herold I. 256.

Wagenſeil de official. c. 13.

§. 17.

Ein ſehr wichtiges Recht des Durchl. Churfürſten von Sachſen iſt das Directorium Evangelicorum Es gründet ſich auf die unſterblichen Verdienſte des Churhauſes Sachſen um die Reformation, und auf das Anſehen dieſes Hauſes; auf die ſtillſchweigende und ausdrük-

drükliche Uebertragung von Seiten der Evangeliſchen, welches ſowohl gleich anfangs bey der Reformation als auch 1653. von neuem geſchehen, und Churſachſen übt es noch jezt durch das Hochpreißliche Geheimde Conſilium aus, welches die Churſächſiſchen Direktorialgeſandten inſtruirt, und von ihm die Depeſchen erhält.

ſ. Struvii Prudentia iuris publ. S. 531 bis 535.

Poſſelt hiſtoria corporis Evangel. 1784.

Eiusd. Syſtema iurium corporis Evangel. 1785.

§. 18.

Vermöge des Directorii Evangelicorum ſteht Churſachſen zu die Diktatur, die Anſage zu den Konferenzen, der Vortrag der Sachen, die Umfrage, die Abfaſſung der Concluſen, die fernerweitige Ausfertigung derſelben, und das Archiv der Evangeliſchen zu dem Corpore Evangelicorum verbundenen Stände.

§. 19.

Der Churfürſt von Sachſen iſt einer der erſten Stände des Reichs, hat wegen der Chur und dem Herzogthume Sachſen Siz und Stimme, und zwar den ſechſten Plaz im Churkollegio, und unter den weltlichen den dritten.

§. 20.

Im Fürſtenrath haben Ihro Churfürſtl. Durchl. Antheil an der Hennebergiſchen Stimme, machen aber auch gegründete Anſprüche auf die alten Reichsvota im Fürſtenrath wegen der Landgrafſchaft Thüringen, Markgrafſchaft Meißen, der Burggrafthümer Magdeburg und Meißen.

ſ. Churſächſiſche Befugniß über die Readmiſſion ihrer vier alten Reichsvororum. ſ. in Lünigs Grundveſte Europ. Potenzen Gerechtſame, Theil I. p. 325 ſeq. und in Fabri Staatskanzley Theil 13. p. 446.

Churſachſen meldete ſich im Jahr 1708. wegen Erneuerung der vier alten Reichsvotorum, welche den alten Sächſiſchen Fürſten zugeſtanden hatten, die ſie aber nicht allezeit ſo ausgeübt; allein durch non uſum gehen dergleichen vota nicht verlohren. ſ. Griebner diſſ. de iure ſuffragii uſu intermiſſo non pereunte.

Die Churſächſiſchen Rechte und Befugniſſe wurden auch durch ein Kaiſerl. Kommiſſionsdekret dem Reichsprotokoll einverleibt, und nachdrüklich vor allen andern empfohlen. ſ. Kommiſſionsdekret in Lünigs Reichsarchiv p. ſp. II. Cont. IV. Abth. II. Abſchn. p. 735.

Es widerſprach vorzüglich das Erneſtiniſche Haus wegen Thüringen, und die Churfürſten von Brandenburg wegen Magdeburg. In Anſehung Thüringens

ſ. Caſp. Heinr. Horn de Thuringiae Landgraviatu.

Wegen Meißen ſ. C. H. Horn de origine Marchiae Meisnenſis et Marchionibus antiquis ſtatibus imperii.

Eben ſo wegen des Burggrafthums Magdeburg. ſ. C. H. Horn de Burggraviatu Magdeburgenſi.

Wegen der vielen gemachten Schwierigkeiten ließ Churſachſen eine Declaration an das Reich ergehen: daß das Thüringiſche Landgräfl. und das Magdeburgiſche Burggräfl. Votum ausgeſezt ſeyn ſolle. Allein man drang deſto ernſtlicher auf die Readmiſſion des Siz- und Stimmrechts wegen dem Markgrafthum und dem Burggrafthum Meißen, welches aber, weil ſich ſo viele andere Fürſten auch wegen Stimmen meldeten, nicht erreicht wurde.

## §. 21.

Eines der wichtigſten Rechte des Durchl. Churfürſten iſt das Reichsvikariat. Es tritt ein 1) bey einer Trennung im Reiche, 2) bey des Röm. Königs Minderjährigkeit, 3) bey Erledigung des Throns entweder durch den Tod, oder durch Entſetzung, 4) wenn durch Krankheit oder andere Umſtände die Kaiſerl. Regierung gehindert und gehemmt iſt, 5) tritt ausſchlieſſend das Churſächſiſche Vikariat ein bey einer langen Abweſenheit eines Kaiſers auſſer Deutſchland.

Ioh. Ernſt Kregel de Vicariatu Saxonico in caſu abſentiae imperatoris. Lipſ. 1707.

Capitul. 1742. Art. 3. §. 15 und Art. 13. §. 9.

## §. 22.

Vor den Zeiten der goldenen Bulle beruhete es auf dem Reichsherkommen, und ſtand dem Herzoge und Churfürſten von Sachſen als Erzmarſchall des Reichs zu. In der goldenen Bulle iſt dieſes Reichsherkommen ausdrüklich beſtätigt.

Die Litteratur ſ. in Kreyſigs Bibliothek 1 Theil p. 185 und 189.

Herrmann von Wahrenberg Rechtsbegründete Unterſuchung von den Vicariis Imperii. 1741.

Glaffey Kern der Geſchichte des hohen Chur- und Fürſtl. Hauſes Sachſen, II. Buch, 2 Kap.

Michael Heinrich Griebner de terris iuris Sax. in opuſc. T. II.

C. H. Horn de iure vicariatus Saxonici.

C. Otto Rechenberg vicariatus Saxonici illuſtris natales ex Archimareſchallatu. 1712.

D. Erhard (Praeside Hommel) de vicariatu Saxonico libellus I. 1780. libellus II. 1782.

Die wichtigste und sicherste Ableitung ist unstreitig die vom Erzmarschallamt: denn in Iure Alemannico C. 42 heißt es; Vnd so der Koenig von tutschen Landen vert so mag er des riches Marschalgk wol den gewalt geben das er den ban lihet etc., und in dem Reichskammergerichtssiegel, welches dieses Gericht während einer Vikariatsregierung führt, befindet sich das Wappen des Erztruchses und des Erzmarschalls. s. Griebner de terris Iuris Sax. §. VII. N. O. Friedrich der Weise sagt selbst: daß er den Vicariatum imp. führe: von wegen seines Erbamts. s. Müllers Reichstagsstaat lib. V. Cap. III. p. 725.

Einige leiten den Vicariatum Sax. ab a ducatu, andere a Palatinatu Saxoniae.

A. B. tit. V. §. 2.

§. 23.

Einige Vikariatsgerechtsame übt Churſachsen gemeinschaftlich mit dem andern Reichsvikario über ganz Deutschland aus; andere aber ausschliessend in seinem Vikariatsbezirke.

§. 24.

Unter die erstere Art von Rechten gehören die Rechte in Ansehung des Reichstags, in Ausschreibung oder Fortstellung desselben und was sonst dazu gehört, imgleichen auch in Ansehung der Reichsdeputation, in Ansehung des Kammergerichts und des Gesamtvikariats über Italien, imgleichen in Ansehung der Bestellung des Kammerrichters auf den sich erledigenden Fall.

Die Rechte der Vicariorum überhaupt, und daher auch die Sächsische sind vorzüglich auch durch Capitul. gesichert durch Cap. 1619. Art. 3. §. 15. Cap. 1742. Art. 13. §. 9. Art. 3. §. 15.

Ioh.

Ioh. Balth. Werner de iuribus vicariorum S. I. R. in A. B. non expreſſis, 1711. Vitemb.

Struvs hiſtoriſche Nachricht von dem Vikariate des heil. Röm. Reichs, 1711. 4.

## §. 25.

Wegen den in den eigenen Vikariatsbezirk ſich einſchränkenden Rechten gehört hieher hauptſächlich der unterm 9 Junii 1750. zwiſchen Churbayern, Pfalz und Sachſen geſchloſſene Vergleich.

Die Stelle aus dieſer Konvention lautet: 1) das hohe Rheiniſche Vikariat will ſich hinführo ſowohl bey ſeiner geheimen Reichsvikariatskanzley, als bey ſeinem Vikariatshofgerichte aller Vikariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntniſſe und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in der ſonſt zum Fränkiſchen Kreiſe gerechneten gefürſteten Grafſchaft Henneberg, ſondern auch in nachbenannten, im Weſtphäl. Kreiſe gelegenen Stiftern und Grafſchaften, nämlich dem Hochſtift Paderborn, dem Hochſtift Oßnabrück, der Abtey Corvey, denen Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rietberg, und in denen andern anjezt ſpecificirten Diſtrikten gegen die Weſer zu und über dieſen Fluß diſſeits gelegenen, dem Rheiniſchen Vikariat nicht namentlich reſervirten Stiftern, Fürſtenthümern, Grafſchaften, Herrſchaften und Reichsſtädten des Weſtphäliſchen Kreiſes, eben ſo, wie es ſich von dem Ober- und Niederſächſiſchen Kreiſe und anderen Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit geweſen, von ſelbſt verſtehet, gänzlich enthalten; dergeſtalt, daß dieſe vorher in ſpecie et in genere angedeutete ſämtliche Diſtrikte, von nun an und zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Sächſiſchen Vikariat,

ohne Eintrag des Rheinischen Vikariats gehören sollen. Gleicher Gestalt will 2) das hohe Sächsische Vikariat sich hinführo, sowohl bey seiner geheimen Reichsvikariatskanzley, als bey seinem Vikariatsgerichte, aller Vikariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntnisse und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in dem Erzstifte Kölln, eben so, wie sich von dem ganzen Churrheinischen und Oberrheinischen Kreise und andern Orten, worüber bisher kein Streit noch Zweifel gewesen, von selbst verstehet, sondern auch in dem sonst zum Westphälischen Kreise gerechneten Herzogthum Westphalen, dem Hochstifte Münster, dem Fürstenthum Minden, der Abtey Hervorden, der Grafschaft Ostfriesland, wie auch denen Grafschaften Ravensberg, Tekkenburg und Bentheim, und in denen andern anjezt specificirten Distrikten, gegen den Rhein zu, und über diesen Fluß jenseit gelegenen, dem Sächsischen Vikariat nicht namentlich im vorigen 1ten §. reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädten des Westphälischen Kreises gänzlich enthalten; dergestalt, daß diese in gegenwärtigem §. 2) in specie et in genere angedeutete sämtliche Distrikte, von nun an und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen einzig und allein zu dem Rheinischen Vikariat ohne Eintrag des Sächsischen Vikariats gehören sollen. Diese und mehrere Stellen aus dieser Konvention s. Pütter Institut. Ius publ. §. 479. Not. b. und c. und §. 481. Not. a.

Unter das Sächsische Vikariat gehört eigentlich auch Böhmen und Schlesien. Unter Johann Georg I. implorirten die Utraquistischen Stände in Böhmen den Churfächsischen Vikariatsschuz, und erwiesen, daß Böhmen und Schlesien unter dem Sächsischen Vikariat stehe, daher auch die Churfürsten von Sachsen bey diesem und allen

allen nachherigen Interregnis ihre Vikariatspatente nach Prag und Breßlau abgeſchikt, und ihre Vikariatsrechte in dem Königreich Böhmen und den Schleſiſchen Fürſtenthümern ausgeübt und behauptet haben.

ſ. Heinrichs Sächſiſche Geſchichte II. 296.

§. 26.

Unter die Gerechtſame, die Ihro Churfürſtliche Durchl. zu Sachſen bey der Vikariatsregierung in dem Bezirke des Sächſiſchen Vikariats auszuüben haben, gehören folgende.

§. 27.

1) Die Ausübung der höchſten Gerichtsbarkeit über alle unmittelbare und im gewiſſen Maaße auch über die mittelbaren in dem Churſächſiſchen Vikariatsbezirk gelegenen.

A. B. tit. V. §. 1. Capit. 1742. Art. 3. §. 16.

§. 28.

2) Das Recht Reichslehne, jedoch mit Ausnahme der vor dem Throne zu empfangenden, zu verleihen.

A. B. tit. V. §. 1.

Capit. perpetua et 1711. Art. 11. §. 7.

§. 29.

3) Das Recht akademiſche und Druckerprivilegien, imgleichen Komitiven, Reichswürden und Standeserhöhungen, veniam aetatis, Meß- Stadt- und Marktfreyheiten, Moratorien und andere Privilegien zu ertheilen.

König Friedrich Auguſt I. übte dieß Recht 1711. aus.

§. 30.

4) Das Recht der ersten Bitte auszuüben in allen Reichsunmittelbaren Stiftern im Vikariatsbezirk, und in den mittelbaren, in denen es hergebracht ist.

König Friedrich August I. übte das Recht der erste Bitte 1711. aus.

§. 31.

5) Die Ausübung des Kaiserl. Patronatrechts, in verschiedenen deutschen Reichsstädten, welche in dem Sächsischen Vikariatsbezirk liegen, Präbenden zu vergeben.

s. Glafey Kern der Sächsischen Geschichte, p. 489.

§. 32.

6) Die Erhebung der Reichsrevenüen in dem Vikariatsdistrikt.

§. 33.

Vikariatshofgericht.

Zu Behuf der Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit und anderer Vikariatsrechte wird ein Reichvikariatshofgericht und geheime Reichsvikariatskanzley in der Residenz errichtet, welche die Stelle des Reichshofraths vertritt, als welcher bey dem Anfang des Vikariats zu wirken aufhört.

König Friedrich August I. sezte statt des sonst gewöhnlichen Vikariatshofgericht eine Vikariatskommission nieder, welche aus 3 geheimden Räthen und 3 Hofräthen bestand. Die geheime Kanzeley des geheimden Konseil ist bey Vikariaten zugleich die Reichsvikariatskanzeley.

§. 34.

## §. 34.

### Reichsdeputationsrecht.

Auſſerdem ſtehen dem Durchl. Churfürſten von Sachſen auch noch andere Rechte im Reich zu. Er iſt ein Mitglied der ordentlichen Reichsdeputation.

## §. 35.

### Kreisrecht.

In Anſehung der Kreisverfaſſung iſt der Churfürſt von Sachſen ein Mitglied des Oberſächſiſchen Kreiſes, und der einzige Kreisausſchreibende Fürſt deſſelben, auch Kreisoberſter, hat auch das Directorium auf den Kreis- und Münzprobationstagen dieſes Kreiſes; ſo wie er auch das Kreisarchiv in Verwahrung hat, und durch ſeine Kanzeley expediren läßt.

## §. 36.

Als Mitglied des Oberſächſiſchen Kreiſes hat er Siz und Stimme auf den Kreisverſammlungen als Churfürſt und Herzog zu Sachſen, als Fürſt zu Querfurth, als Graf zu Barby und auch wegen des Churſächſiſchen Antheils an Mansfeld.

## §. 37.

In dem Fränkiſchen Kreiſe und auf deſſen Kreistagen hat Churſachſen wegen Henneberg eine alterniren- de Stimme.

## §. 38.

### Kammergerichtspräſentation.

Der Churfürſt hat als Churfürſt das Recht einen Reichskammergerichtsaſſeſſor, und wenn ihn die Reihe

trifft, als Direktor des Obersächsischen Kreises auch einen zweyten zu ernennen.

§. 39.

Auch haben Ihro Churfürstliche Durchl. Antheil an der Wahl, wenn der zwischen dem Ober- und Niedersächsischen Kreise alternirende Kammergerichtsassessor zu wählen ist.

s. D. Rau von dem Präsentationswesen des Obersächsischen Kreises. 1782.

§. 40.

Matrikularanschlag.

Zum Reichsmatrikularanschag giebt Chursachsen wegen der Chur 1984 Fl., und wegen verschiedener Graf- Herrschaften und Aemter 663 Fl., zusammen also 2647 Fl.

§. 41.

Zu den Kammerzielern trägt Chursachsen in Ansehung der Churlande 1545 Rthlr. 8½ Kr., wegen Mansfeld 94 Rthlr. 38 Kr., wegen Barby 21 Rthlr. 28 Kr., wegen Schönburg und Glaucha 27 Rthlr. 6 Kr.

§. 42.

Lehnsverhältniß.

Was die Lehnsverhältnisse von Chursachsen betrifft, so sind dergleichen theils gegen das deutsche Reich, theils gegen die Krone Böhmen und andere einzelne Reichsstände.

Die leztern Lehnsverhältnisse gehören in das folgende Kapitel.

§. 43.

§. 43.

Vom Reich trägt Chursachsen die Churwürde, und das Herzogthum Sachsen nebst der Pfalzgrafschaft Sachsen, das Erzmarschallamt, die Churlande, die Landgrafschaft Thüringen und das Markgrafthum Meissen, so wie auch einige einzelne Grafschaften zu Lehn.

---

# Achtes Kapitel.

## Chursächsisches Reichsmitständisches Staatsrecht.

### §. 1.

### Was dazu gehört.

Unter dieses Kapitel gehören alle Verhältnisse, welche ein Churfürst von Sachsen gegen seine Reichsmitstände hat, sie mögen unmittelbar aus der Reichsstaatsverbindung oder aus Lehnsverhältnissen und Verträgen fliessen.

### §. 2.

### Gegen die andern Fürsten nach ihm.

Der Churfürst von Sachsen geht im Churkollegio und als Reichsstand über den Churfürsten von Brandenburg und von Braunschweig-Hannover, und hat den Rang über alle Reichsfürsten und niedere Reichsstände.

### §. 3.

### Gesandschaftsrecht gegen die Stände.

Er hat das Recht Gesandte vom ersten Rang an die Reichsmitständischen Höfe, welche dazu qualifizirt

sind, zu schicken, und solche von ihnen zu erwarten und anzunehmen.

Nur die Churfürsten erkennen von einander die Legatos primi ordinis, aber nicht von den Fürsten. Eben so erkennt Churſachsen nur die geheimden Räthe der Churfürsten, nicht aber der bloſſen Fürsten.

§. 4.

Er hat das Ius armandiae in Reichsexpeditionen und im Fall der abgenöthigten Selbsthülfe gegen Mitreichsstände. Eben so das Bündnißrecht, nur nicht unmittelbar gegen Kaiser und Reich, wohl aber zu Aufrechthaltung der Reichsverfassung mit andern Reichsständen. Auch das Zoll- und Geleitsregal zu Land und zu Wasser gegen andere Reichsstände, jedoch mit Beobachtung der Verfassung.

§. 5.

Austragsrecht.

Das Austragsrecht sowohl überhaupt und gegen Jedermann, als auch mit dem Ernestinisch-Sächsischen und dem Erbverbrüderten Heßischen und Brandenburgischen Hause und Böhmen besondere gewillkührte Austräge.

§. 6.

Böhmen.

Von Böhmen trägt Churſachsen die Markgrafthümer Lausitz und verschiedene einzelne Distrikte in dem Voigtlande zu Lehn.

Allein die Lehnsverbindung zwischen Böhmen und Sachsen wegen Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein nebst

Perti-

Pertinenzien hat durch den Teschner Frieden Art 2. der Konvention zwischen der K. Königin und Churpfalz, und Art. 2. der Churpfälzischen und Sächsischen Konvention aufgehört, denn es heißt daselbst: „Auch treten sie alle und jede Rechte der Krone Böhmen an den den Grafen von Schönburg zugehörigen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein ab.“ s. Mosers Teschner Friedensschluß vom Jahr 1779 ꝛc. und

Abhandlung und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht vom Jahr 1779. Theil V.

§. 7.

Bamberg.

Von Bamberg erhält Chursachsen mehrere Städte im Churkreise zu Lehn, als namentlich die Städte Wittenberg, Mühlberg, und wird von selbigem auch mit dem Oberhofmarschallamte in der Familie derer von Ebnet beliehen.

Das Erbschenkenamt der Abtey Kempten verleihet Chursachsen dem Edeln Renner von und zu Almandingen. s. Europäischer Herold, T. I. 384.

§. 8.

Fulda.

Von dem Bischof zu Fulda nimmt Chursachsen die Lehn wegen einiger Dörfer in dem Hennebergischen.

§. 9.

Vertragsrechte gegen die Reichsmitstände.

So gehören hieher auch mehrere Rechte Chursachsens aus Verträgen mit den Reichsmitständen, welche zum Theil in einzelnen Kapiteln erwähnt worden, und noch in Zukunft zu erwähnen sind.

§. 10.

§. 10.

Zu diesem Kapitel gehören auch die Ansprüche auf Reichslande.

s. Europäischer Herold (von Zech) Leipzig, 1705.

L. P. Giovanni Germania princeps. Halae, 1702.

Schweder theatrum praetensionum nach Glafey's Ausgabe.

§. 11.

Es stehen dem Hause Sachsen Ansprüche zu auf die laut des Privilegii Fridericiani in Weiberlehn verwandelten Oesterreichischen Lande durch die Constantia, die jüngere Schwester Herzog Friedrichs von Oesterreich, welcher 1246. mit Tode abging, welche Heinrichs des Erlauchten Gemahlin war, theils aber auch durch die Josephinische Prinzessin.

Zwar, ist bekannt, daß Maria Josepha, die Gemahlin K. Friedrich August II. renuncirt, allein diese Renunciation konnte nur auf ihre Rechte gehen, nicht auf die alten von der Konstantia, und zudem treten doch auch die Regredienzrechte ein; auch bey dem Oesterreichischen Erbfolgekrieg hat Chursachsen seine Gerechtsame wieder dargethan und in Erwähnung gebracht.

Die Schriften hierüber s. in Kreysigs Bibliothek von Obersachsen, S. 260.

§. 12.

Auf die gesamten Ernestinischen Lande wegen der gesamten Hand und Agnation.

§. 13.

Lauenburgische Verlassenschaft.

Auf die Lauenburgische Verlassenschaft vermöge einer Expektanz Maximilians I. und der zwischen Chur-

sachsen

ſachſen und Julius Franz dem lezten Herzoge von Lauenburg geſchloſſenen Erbverbrüderung 1671; in dem Vertrag mit Braunſchweig iſt dem Hauſe Sachſen der Rükfall der Lande vorbehalten, und es führet deshalb noch die Titulatur der Herzogthümer Engern und Weſtphalen.

## §. 14.

## Jülichiſche Succeſſion.

Auf Jülich und Berg, welche ſich auf die 1483. ertheilte Anwartſchaft und Eventualbelehnung gründen, welche K. Maximilian I. 1493. beſtätigte, und 1495. Friedrich dem Weiſen ſie auf Jülich auch ertheilte; ſo wie auch auf die 1526. geſchehene Vermählung Churfürſt Johann Friedrichs mit der Sybille von Cleve, des lezten Herzog Johanns von Cleve Tochter, wodurch nicht nur die Rechte auf Jülich und Berg von neuem begründet wurden, ſondern auch die auf Cleve und die Mark noch dazu kamen; indeſſen haben ſich Brandenburg und Pfalz in Beſiz geſezt, jedoch mit Widerſpruch Sachſens. Allein das Churhaus Sachſen hat, ungeachtet ſeiner unumſtößlichen Gerechtſame nie in den eigentlichen Beſiz kommen können; zwar wollte Churbrandenburg 1611. vermöge Receſſes zu Jüterbock es in den gemeinſchaftlichen Poſſeß mit aufnehmen, allein Pfalz widerſezte ſich, indeſſen bleiben die Churſächſiſchen Rechte immer gültig.

Die vielen Schriften hierüber ſ. Kreyſig l. c. S. 255-260.

Rouſſet hiſtoire de la Succeſſion au Duchez de Cleve.

ſ. Lünigs R. A. p. ſp. Sect. IV. von Sachſen, p. 14.

## §. 16.

### Hessen.

Nicht weniger gehören hieher die Gerechtsame aus der Erbverbrüderung zwischen Churſachsen und Heſſen vom Jahr 1373, worin auch Churbrandenburg aufgenommen worden, auf die Heßiſchen und Churbrandenburgiſchen Lande, in ſo fern ſie in der Erbverbrüderung begriffen.

Die erſtere iſt von Kaiſer und Reich beſtätigt, die leztern noch nicht.

## §. 17.

### Andere Anwartſchaften.

Vermöge der von Ferdinand II. 1625. ertheilten Anwartſchaft ſtehen dem Churhauſe Sachſen Gerechtſame zu auf die Grafſchaft jezt Fürſtenthum Schwarzburg, den halben Thüringer Wald, auf alles was die Fürſten und Grafen von Schwarzburg vom Reich zu Lehn tragen, wie auch auf alle die Stücke, welche der Herzog Friedrich Ulrich von Braunſchweig damals als Reichslehn inne hatte, und die nicht ausdrüklich in der geſamten Hand mit dem Herzog von Lüneburg oder auch in der dem Churfürſten von Brandenburg von Maximilian II. auf jene geſamte Hand ertheilten Expektanz begriffen waren.

ſ. Lünigs R. A. p. ſp. Cont. II. Abtheil. IV. Abſchn. II. S. 411.

## §. 18.

### Wegen der Erfurther Schuz- und Schirmgerechtigkeit.

Wegen der Churſächſiſchen Gerechtſame über Erfurt iſt die Rechtsbeſtändigkeit der geſchehenen Verabre-

abredung noch nicht ſo ganz begründet, daß man behaupten könnte, daß ſich Churſachſen aller ſeiner Rechte über Erfurt begeben, da Churfürſt Johann Georg III. bey der Belehnung vor dem Kaiſerl. Thron ſich ſeine Rechte vorbehalten.

§. 19.

## Auf die Burggrafſchaft Würzburg.

Durch Henneberg ſtehen dem Hauſe Sachſen, und zu ſeinem Antheil auch Churſachſen, Rechte auf die Burggrafſchaft Würzburg und die Reichsſtadt Schweinfurth zu.

§. 20.

## Expektanz auf die Reußiſchen Lande.

Auch gehören hieher die Rechte aus der Expektanz, welche Churfürſt Chriſtian I. 1586. auf die Reußiſchen und Geraiſchen Lehne erhielt.

§. 21.

## Auf das Anhaltiſche.

Imgleichen die aus der Anwartſchaft Churfürſt Auguſt I. vom Jahr 1562. auf die Anhaltiſchen Lande. Wie auch die Anwartſchaft auf Oſtfrießland, welche Karl VI. dem Churhauſe verlieh.

Ich habe ſowohl in dieſem als in den folgenden Kapiteln die Anſprüche hiſtoriſch vollſtändig anzuführen mich bemühet, ohne weiter mich in ihre nähere Beſtimmung einzulaſſen. Mehreres ſ. in den Vorleſungen.

§. 22.

## Anderweitiges Recht.

Auch gehören hieher alle Rechte aus den verſchiedenen Vereinigungen mit Böhmen, und aus den oben

angegebenen Verträgen mit den Reichsmitständen sowohl in Reichs- als Haus- und Landesangelegenheiten, in Handlungs- Deserteurauslieferungen und andern dergleichen Gegenständen.

s. mehreres in den Vorlesungen.

---

# Neuntes Kapitel.

## Auswärtiges Staatsrecht.

### §. 1.

Zu dem auswärtigen Staatsrechte gehören die Verhältnisse und Gerechtsame, welche Churſachsen in Ansehung der nicht zum Reich gehörigen Fürsten und Staaten zukommen.

### §. 2.

### Königliche Ehren.

Es gehören hieher die Rechte, welche der Durchl. Churfürst zu Sachsen als Churfürst von den auswärtigen Staaten fordern kann, oder welche unter dem allgemeinen Namen der Königl. Ehren begriffen sind, und welche sich in Ansehung des Rangs, Titels, der Gesandten u. s. w. äussern.

s. Leyser (praes. D. Schott) de honoribus regiis Elect. 1771.

### §. 3.

### Titel und Gesandtschaftsrecht.

Könige nennen den Churfürsten von Sachsen Euer Liebden, so wie der Kaiser, imgleichen Durchlauchtigster,

Er

schikt Gesandte von ersten Range mit der Excellenz, so wie er auch dergleichen von ihnen erhält, und geht den Republiken vor.

## §. 4.

## Kriegs- und Friedensrecht.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben das Recht des Kriegs und des Friedens, der Bündnisse mit auswärtigen Königen und Republiken, nur mit der Einschränkung, daß solche nicht gegen das Reich oder gegen Kaiserl. Majestät als solche, und bey Reichsverfassungsmässigem Verfahren gehn.

## §. 5.

## Besondere Verhältnisse.

Was die besondern Verhältnisse betrift, so stehen dem hohen Churhause Sachsen auf Dänemark Gerechtsame zu, wegen des Diploms König Friedrichs III. welcher den von seiner Tochter der Churprinzessin Anna Sophia gebohrnen Prinz Johann Georg IV. der Succession von Dännemark und Norwegen fähig erklärte, und ihm den Titel Erbe von Dänemark und Norwegen zu führen erlaubte.

Auch schon Churfürst Augusts I. Gemahlin Anna war die Tochter Christians III. Königs von Dännemark.

s. Dipl. in Lünigs R. A. p. sp. Cont. IV. Abth. II. p. 193.

## §. 6.

## Auf Neapel.

Auch gehören hieher die Rechte auf Neapel und Sicilien, durch die Margaretha, Tochter Kaiser Friedrichs II., welche nach Konradins Hinrichtung die nächste

Erbin war, und Gerechtsame dazu hatte, theils aber auch wegen der ausdrüklichen Dispoſition Konradins.

ſ. Petri de pretio adhortatio ad Henricum illuſtrem, in qua Margaretham Friderici II. filiam Alberti Marchionis Misniae uxorem veram Conradini heredem in regno Siciliae ex teſtamento tam fratris quam nepotis inſtitutam fuiſſe teſtatur, e Manuſcripto eruit Ioh. Hermann Schminkius, 1744. ed. 1745.

Die Schriften hierüber ſ. Kreyſig l. c. p. 260.

## §. 7.

## Familienverhältniſſe.

Durch Eheverbindungen ſtehet das Churhaus Sachſen in den glänzendſten Verhältniſſen mit den angeſehenſten Reichsſtänden und auswärtigen Staaten; Maria Amalia ward 1739. mit dem König beyder Sicilien, nachherigen König von Spanien Karl verbunden, und Maria Joſepha mit dem ehemaligen Dauphin.

## §. 8.

Mit Frankreich hat Churſachſen einen Vergleich wegen des droit d'Aubaine.

---

# Sechste Abtheilung.

## Von der Staats- und Regierungsverfassung in Churſachſen.

# Erstes Kapitel.

## Von der Staats- und Regierungsverfassung der Churſächsiſchen Lande im Allgemeinen, und der Landtagsverfassung insbesondere.

### §. 1.

### Begriff.

Unter der Staats- und Regierungsverfassung versteht man die Anſtalten und Einrichtungen, welche aus den Staatsgeſetzen und Staatsrechte flieſſen, und zum Behuf der Regierung des Landes gemacht ſind.

### §. 2.

### Was dazu gehört.

Unter die Regierungsverfassung gehören als wichtige Theile derſelben die Landtagsverfassung und die Kollegialverfassung, imgleichen die Religions- Juſtiz- Polizey- und Finanzverfassung.

### §. 3.

### Von Land- und Ausſchußtagen.

Der im Chur- und Fürſtenthum im Lande zu Meißen und deſſen incorporirten Provinzen eingeführte Landtag 1699. 4.

Ausführliche Nachricht von den Churfürſtl. Sächſiſchen Land- und Ausſchußtagen ꝛc. herausgegeben von D. D. G. Schreber. Halle, 1754 und 1762.

Die Landtage sind von zweyerley Art, die ordentlichen und ausserordentlichen; die leztern heissen auch Ausschuß- und Deputationstage.

§. 4.

Die ordentlichen Landtage werden alle 6 Jahre gehalten, und auf so lange dauern auch meist die daselbst geschehenen Verwilligungen. Ausschuß- und Deputationstage werden bey Gelegenheiten, welche zwischen der Verwilligungszeit vorfallen, gehalten, es müßte denn bey einer Regierungsveränderung seyn.

§. 5.

Stände.

Die Stände, welche auf selbigem erscheinen, machen drey Klassen aus: 1) die Prälaten, Grafen und Herren mit Einschluß der beyden Universitäten, welche durch Deputirte erscheinen, 2) die Ritterschaft, wovon die Schriftsassen in Person, die Amtssassen ebenfalls durch Deputirte erscheinen, 3) die Städte ebenfalls durch Deputirte. Man begreift sie auch unter dem gemeinschaftlichen Namen der Landschaft.

§. 6.

Landschaft.

Von dieser Landschaft theilt sich vorzüglich die Ritterschaft und Städte in den engern und weitern Ausschuß.

## §. 7.

### Ausschuß.

Der engere Ausschuß der Ritterschaft bestehet aus 42 Personen, welche an zwey Tafeln sitzen. Der weitere aus 60, und endlich die gemeine Ritterschaft und gemeine Städte.

## §. 8.

### Enger Ausschuß.

Ausser dem Stadthalter der Balley Thüringen und dem Kommenthur von Griffstädt gehören mit Einschluß des Erbmarschalls zu dem engern Ausschuß 5 Personen aus dem Churkreise, 11 aus dem Thüringischen, 6 aus dem Meißnischen, 7 aus dem Leipziger, 1 aus dem Stift Wurzen, 4 aus dem Erzgebirgischen, 4 aus dem Voigtländischen, 2 aus dem Neustädtischen Kreise.

## §. 9.

### Städte des engern.

Von den Städten gehören zum engern Ausschuß 8 Städte, Leipzig, Wittenberg, Dreßden, Zwickau, Freyberg, Chemnitz, Langensalze und Torgau. Leipzig führt unter den gesamten Städten das Direktorium; so wie auch die viere von den erstgenannten Städten die vorsitzenden sind.

## §. 10.

### Direktorium.

Bey diesem Ausschuß sowohl als bey den gesamten Landständen hat der Erbmarschall von Sachsen, welche Würde dem Geschlechte derer von Löser aus dem Hause Salis erblich ist, das Direktorium.

## §. 11.

### Weiter Ausschuß.

Der weitere Ausschuß bestehet aus 60 Personen, unter denen auch die Abgeordneten der Grafen und Herren von Schönburg sind. Aus dem Churkreise sind darinnen 6 Personen, aus dem Thüringischen 15, aus dem Meißnischen 9, aus dem Leipziger 10, aus dem Stift Wurzen 2, aus dem Erzgebirgischen Kreis 6, aus dem Voigtländischen 8, aus dem Neustädtischen 4.

## §. 12.

### Städte desselben.

Von den Städten sind 17 in dem weitern Ausschusse. Annaberg, welche das Direktorium führt, Weissenfels, Meißen, Eilenburg, Hayn, Weißensee, Herzberg, Schmiedeberg, Schneeberg, Liebenwerda, welche bey den Städten das Ius convocandi haben, Marienberg, Plauen, Neustadt an der Orla, Weyda, Delitsch, Wurzen und Tennstädt.

## §. 13.

### Direktorium.

Bey dem weitern Ausschuß beruhet das Direktorium auf keiner besondern Familie, sondern es führt dasselbe einer vom Adel, welcher vom engern Ausschuß dazu confirmirt wird, und einen Condirectorem hat.

Schreber l. c. S. 16.

## §. 14.

### Gemeine Landschaft.

Alle übrigen Stände begreift man unter dem Namen der gemeinen Landschaft. Sie sitzen nach der Ordnung

nung der Kreise, und zwar jeder Kreis an einer besondern Tafel, und zwar 1) der Churkreis, 2) der Thüringische, 3) der Meißnische, 4) der Leipziger, 5) der Erzgebirgische, 6) der Voigtländische, 7) der Neustädtische. Jeder Kreis hat sein Direktorium und Condirektorium.

l. c. S. 24.

§. 15.

Aemter.

Die Aemter erscheinen durch Deputirte, allein man admittirt nicht mehr als zwey.

s. Landtagsordnung §. 3. p. 126.

§. 16.

Ersetzung des engern Ausschusses.

Der engere Ausschuß wird aus dem weitern ersezt, daher bey jedem Landtage dieses bey etwa abgestorbenen Gliedern gleich anfangs geschieht, die Bestätigung erfolgt nach geschehener Denomination aus dem Hochpreißlichen Geheimderathskollegio.

l. c. p. 11.

§. 17.

Des weitern.

Der engere Ausschuß denominirt zu den abgehenden Stellen des weitern aus der gemeinen Ritterschaft.

l. c. p. 12.

§. 18.

Archiv.

Das Hauptarchiv der Landschaft ist in den Händen und unter der Aufsicht des Erbmarschalls. Neben diesem aber sind noch 3 andere Archive, nämlich 1) das

Thüringische, 2) das Meißnische und Erzgebirgische, und 3) das des Voigtländischen Kreises.

l. c. S. 16.

## §. 19.

### Eröfnung des Landtags.

Die Eröfnung des Landtags geschieht nach gehaltenen Gottesdienst im Schlosse, wo das Oberhofmarschallamt auf dem dazu bestimmten Audienzsaale jeder Klasse ihre Stelle anweist. Ihro Churfürstliche Durchlaucht sitzen auf einem unter dem Baldachin erhöheten Stuhl, zur Rechten Deroselben hohe Minister und Räthe der Kollegien, zur Linken die Generalität und übrigen Officiers und anwesende vornehme Fremde; der dirigirende Minister hält die Rede, ein geheimer Referendar liest die Proposition ab, überreicht sie dem dirigirenden Minister, dieser dem Erbmarschall, welcher eine kurze Gegenrede hält, worauf Ihro Churfürstl. Durchlaucht die Versammlung verlassen.

Eigentlich sind fünf Exemplare der Proposition, eins bekommen die Grafen und Herren, das zweyte die Prälaten, das dritte die Universitäten, das vierte die Ritterschaft, das fünfte die Städte, s. l. c. p. 33.

Nach dieser Eröfnung ist das nächste die Legitimationen und die Ergänzung der beyden Ausschüsse.

## §. 20.

### Landtagsschriften.

Die öffentlich bey den Landtagen vorkommenden Schriften sind 1) die Landtagsproposition und 2) die während des Landtags an die Stände erlassene Dekrete; durch diese beyden giebt der Landesherr seinen Willen zu erkennen. Von Seiten der Stände ist 1) die Präliminar-

minarschrift, welche die Beschwerde der Stände enthält, und 2) die Bewilligungsschrift, und endlich der Landtagsabschied. Auch kommen noch landesherrliche Reversalien vor.

s. von Churſächsischen Land- und Ausschußtagen, S. 67. 68, 69, 70.

## §. 21.

### Gegenstände des Landtags.

Die Gegenstände des Landtags sind Religionsangelegenheiten, wichtige Landesgesetze, Polizey- Justizsachen, Militairsachen, Verwilligungen, Münzwesen, Manufaktur- und Kommerzangelegenheiten.

## §. 22.

### Sitzungen.

Bey den Deliberationen sitzen Prälaten, Grafen und Herren allein in einem Zimmer; auch die Universitäten haben ihre besondere Session; eben so der engere Ausschuß der Ritterschaft, so wie der weitere, und die gemeine Ritterschaft, jedes Kollegium besonders.

## §. 23.

### Vordeliberationen.

Wenn die Deliberationen vorgenommen werden sollen, hält man zuvörderst bey dem engern Ausschuß der Ritterschaft mit den Abgeordneten der Städte öffentlich oder auch wohl mit Einigen ihres Mittels privatim eine oder mehrere Vordeliberationen; die Erinnerungen werden zusammengetragen, erwogen, und die Mittel, selbigen abzuhelfen, überlegt.

§. 24.

§. 24.

Von den hierüber abzufassenden Schriften machen die Abgeordneten der Städte das erste Koncept, übergeben es dem Erbmarschall bey versammeltem engern Ausschuß der Ritterschaft, welcher es sodann vorträgt; das Gutachten des engern Ausschusses wird nun der Schrift anderweit einverleibt, und so lange von dem engern Ausschuß der Ritterschaft mit den Städten sich vernommen, bis man völlig einig ist; hierauf wird es dem weitern Ausschusse, und sodann der gemeinen Ritterschaft communicirt. Von den beyden leztern werden die Erinnerungen durch Abgeordnete ihres Mittels mündlich gemacht.

§. 25.

Was die Hauptdeliberationen betrift, so überlegt der engere Ausschuß von der Ritterschaft die Contenta unter sich; trägt die Landtagsbeschwerungen zusammen; communiciret solche, wie auch die andern Schriften, sodann den Abgeordneten der vorsitzenden Städte, welche Leipzig, Wittenberg, Dreßden und Zwickau sind, entweder publice, oder auch wohl nach Erscheinung der Umstände, einigen ihres Mittels privatim, und hält darüber eine oder mehr Deliberationes: diese nehmen solche, des engern Ausschusses Meynung, ad referendum an, überlegen dieselbe anfänglich unter sich, trogen sie hernach dem engern, imgleichen dem weitern Ausschusse, und endlich den allgemeinen Städten mündlich vor, welche insgesamt ihre darüber führenden Gedanken auch mündlich eröfnen; worauf die vorsitzenden Städte das Gutachten wiederum zu weiterer Konferenz dem engern

Aus-

Ausschusse der Ritterschaft hinterbringen, bis endlich ein gemeiner Entschluß erfolget.

§. 26.

Wenn es nun aber zu Stande, fertiget das Direktorium der Städte, dem Herkommen nach, die Schriften, welche communi nomine der gesamten Landschaft von Ritterschaft und Städten unterschrieben, und folgends von den vorsitzenden Städten dem engern Ausschusse von der Ritterschaft in sessione übergeben werden. Hierauf werden solche von diesem Kollegio durchlesen, was nöthig, einverleibet, und wiederum mit den Städten zu einer conformen Entschliessung gebracht. Wenn dieses geschehen, wird solche dem weitern Ausschusse der Ritterschaft communiciret, selbige mit ihrer Erinnerung gehöret, diese sodann wiederum den Abgeordneten der Städte communiciret, und nach erfolgter Vereinigung der allgemeinen Ritterschaft, deren Monita man gleichwie bey dem weitern Ausschusse annimmt, und, nach Befindung der Nothdurft, nach hinc inde beschehener Remonstration inseriret oder wegläßt. Mit den gesuchten Interceſſionalien, so bey dem Erbmarschall, oder, wenn es von Städten geschiehet, bey dem Directorio derselben anzubringen, wird wie mit andern Landtagsschriften verfahren. Es bekommen aber die Abgeordneten der Städte vor der Uebergabe die Schriften, so communi nomine, also im Namen einer getreuen Landschaft, von Ritterschaft und Städten übergeben werden, zulezt noch zur Durchsehung, damit, wenn etwas neues eingerükt, selbige dabey ihre Nothdurft beobachten können.

§. 27.

§. 27.

Die Deputationen, welche bey Land- und Ausschußtagen über Landschaftsangelegenheiten pflegen niedergesezt zu werden, bestehen nach Beschaffenheit der Umstände aus den Kreisen von der Ritterschaft, die der Erbmarschall mit Einrathen des engern Ausschusses aus den 3 Kollegien der Ritterschaft, jedoch daß aus jedem Kreise nur eine Person dazu kommt, deputirt, und dann aus Abgeordneten der Kreisstädte.

§. 28.

Die Haupt- und Bewilligungsschrift wird von dem Erbmarschall nebst einigen Deputirten dem Churfürsten übergeben, welcher, wenn er mit der Bewilligung zufrieden, einen Tag zu Ertheilung des gnädigsten Abschieds anordnet, wo es wie bey der Eröfnung gehalten wird.

s. Landtagsordnung l. c. p. 141.

§. 29.

Von Ausschußtagen.

Ausschuß- und Deputationstage werden gehalten, wenn zwischen den 6 Jahren, die Regierungsveränderung ausgenommen, eine dringende Veranlassung zu Zusammenberufung der Stände vorfällt; die Konvokation haben hier durch Auftrag des Hochpreißl. Geheimdenrathskollegium 2 vom Adel aus dem engern Ausschuß der Ritterschaft und die vorsitzenden Kreisstädte.

§. 30.

Deputirte.

Diese vom Adel aus dem engern Ausschuß berufen laut ertheilter Kommission die übrige gemeine Ritterschaft,

so

so wie die vorsitzenden Kreisstädte die übrigen Städte des Kreises zusammen, um dem Ausschuß Vollmacht zu dem Ausschußkonvent zu geben.

l. 1. c. p. 30.

## §. 31.
## Eröfnung.

Bey Eröfnung desselben versammeln sich der engere Ausschuß der Ritterschaft, und der Erbmarschall deputirt zu Abholung der Proposition 2 aus dem engen und 2 aus dem weiten Ausschusse; hiezu kommen noch die Abgeordneten der vorsitzenden Städte Leipzig, Wittenberg, Dreßden und Zwickau.

l. c. p. 34.

## §. 32.
## Proposition.

Diese 8 Deputirte erhalten im Geheimderathsgemach von dem Hochpreißl. geheimen Consilio die Proposition, verfügen sich wieder zurück zum Ausschuß, erstatten Bericht, und antworten 2 Exemplare der Proposition dem Erbmarschall aus, welcher das eine den Städtischen Abgeordneten zustellt.

## §. 33.
## Verhandlung.

Im übrigen ist es in Ansehung der Deliberationen wie bey den Landtagen. Bey dem Abschied wird derselbe sowohl als der Revers durch Deputirte aus dem Geheimderathsgemach abgeholt.

## §. 34.

### Von Stiftstagen, welche zu Merseburg und Zeitz gehalten werden.

Die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz haben nach einem allgemeinen Land- oder auch einem Deputations- und Ausschußtage noch ihre Stiftstage, zu welchen ein Churfürstl. Kommissarius geschikt wird, welcher nach dem feyerlichen Gottesdienst in der Stiftskirche auf dem Schlosse die Proposition oder Churfürstl. Postulata nach einer gehaltenen Rede ablesen läßt; diese Rede beantwortet der Direktor der Stiftsstände.

s. den Vertrag von 1726. wegen Haltung der Stiftstage.

Bey den Deliberationen ist das nämliche wie auf dem Landtage, so wie auch mit den Schriften.

## §. 35.

Auch hier sind Präliminar- und Bewilligungsschriften zu bemerken; der Stiftstags Abschied geschieht ebenfalls nach einem feyerlichen Gottesdienst auf dem Schlosse, wo die Bewilligungsschrift öffentlich abgelesen wird, und ebenfalls verschiedene Reden gehalten werden.

---

# Zweytes Kapitel.

## Von der Landesversammlung der Ober- und Niederlausitz.

s. Politisches Journal 1782. St. 5 und 6.
Stöver S. 254.
Carpzovs Ehrentempel der Oberlausitz.
Großers Lausitzer Merkwürdigkeiten.

§. 1.

## §. 1.

### Eintheilung.

Die allgemeinen Landesversammlungen der Landstände in der Oberlausitz sind von zweyerley Art, 1) willkührliche d. i. gewöhnliche, 2) ausserordentliche Landtage.

## §. 2.

### Willkührliche.

Die willkührlichen werden zu bestimmter Zeit, nämlich dreymal zu Budissin ohne weitere Zusammenberufung gehalten.

## §. 3.

### Ausserordentliche.

Die ausserordentlichen aber entweder auf Befehl des Landesherrn durch das Oberamt, oder in dringenden und wichtigen das Land betreffenden Fällen von dem Landesältesten und den Aemtern zu Budissin und Görlitz ausgeschrieben.

## §. 4.

### Gegenstände.

Man beschäftigt sich auf den Landtagen sowohl als auf den Ausschußtagen mit den allgemeinen Landesangelegenheiten des Markgrafthums, und es sind im Ganzen genommen die nämlichen Gegenstände, wie auf den Churfächsischen Landtagen; auch gehöret hieher die Besetzung der Stellen, welche die Stände vergeben und der Churfürst bestätiget.

## §. 5.

### Ausschuß.

Die beyden Klassen der Stände theilen sich in den engern und weitern Ausschuß, und in die Ritter-

tafel; die zum engern Ausschuß gehörigen sind bestimmt.

§. 6.

Im Budißiner Kreis.

Im Budißiner Kreise gehören aus dem Prälatenstande dazu der Dechant zu Budissin, und dem Stift Marienstern; in seinem Namen erscheint jederzeit der Klostervoigt, welcher ein Evangelischer von Adel seyn muß. Aus dem Herrenstande die Besitzer von Königsbrück und Hoyerswerda.

§. 7.

Im Görlitzer.

Im Görlitzer Kreise gehört zu dem engern Ausschuß das Stift Marienthal und die Herrschaften Muska und Seidenberg. Für das erstere erscheint der Klostervoigt.

§. 8.

Der weitere Ausschuß.

Der weitere Ausschuß wird auf den Landtagen aus den zwey Klassen der Stände gewählt. Als 2 beständige Mitglieder desselben aber sind zu bemerken der Gegenhändler und der Oberamtshofrichter zu Budissin.

§. 9.

Kreisangelegenheiten.

In eigentlichen besondern Kreisangelegenheiten macht jeder Kreis wieder in Rükſicht seiner Stände ein eigenes Corpus.

§. 10.

## §. 10.
## Görlitzische Kreistage.

In dem Görlitzer Kreise haben die Stände nach dem Feste der heil. Dreykönige einen besondern Landtag, auf dem die Landesregister vorgelesen, und wo die Landesältesten von dem was zum gemeinen Besten gethan worden, Rechenschaft geben; auch wählt man auf diesem die Landesältesten.

## §. 11.
## Städtetage.

Auch giebt es in der Oberlausitz Städtetage, welche die Sechsstädte halten können in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wozu der Rath zu Budissin nach Löbau beruft, und auch den Vorsitz hat.

## §. 12.
## Von den Landtagen der Niederlausitz.

Die Land- und Ausschußtage in der Niederlausitz haben im Ganzen genommen und größtentheils die Verfassung wie die Landtage in der Oberlausitz.

## §. 13.
## Allgemeine.

Die allgemeinen Landesversammlungen dieser Stände werden jährlich gewöhnlich zweymal zu Lübben angestellt mit Landesherrlichem Vorwissen; allein es wird auch auf Churfürstl. Ausschreiben der große Landtag gehalten. Auf allen diesen hat der Oberamtspräsident den Vorsitz.

## §. 14.
## Ausschüsse.

Auch hier ist die Eintheilung in den engern und grössern Ausschuß. Zum grössern Ausschuß gehört das Stift

Neuzelle und die 5 Herrschaften Dobrilugk, Forste, Pförthen, Sorau und Sonnewalde. Die beyden Ordensämter oder Kommenthureyen Friedland und Schenkendorf wechseln in der Deputation mit den Herrschaften Spremberg, Leuthel, Drehna, Straupitz, Lübbenau und Amtitz.

§. 15.

Der engere Ausschuß besteht aus einem beständigen Abgeordneten vom Herrenstande, den sämtlichen Landesältesten, sowohl vom Lande als Städten, dem Obersteuereinnehmer und Landsyndikus.

---

# Drittes Kapitel.

## Von den Landeskollegien überhaupt und zwar den beyden höchsten.

§. 1.

Die beyden höchsten und allgemeinen Landeskollegien sind das geheimde Kabinet und das Geheimderathskollegium.

§. 2.

### Geheimde Kabinet.

Das geheimde Kabinet ist unmittelbar an die Person des Churfürsten gebunden, und geschieht ihm durch dieses der Vortrag unmittelbar, es wurde 1706. errichtet.

§. 3.

§. 3.

Departements.

Es ist in drey Departements getheilt, in das einheimische- Kriegs- und auswärtige Departement; einem jeden ist ein Kabinetsminister und Staatssekretär vorgesezt, unter dessen Aufsicht ein oder mehrere Kabinetssekretäre expediren.

§. 4.

Das Direktorium hat der älteste Kabinetsminister, welcher auch die Siegel in Verwahrung hat.

§. 5.

Archiv.

Bey dem geheimden Kabinetsarchiv, welches dazu gehört, sind mehrere Registratoren und Kanzelisten angestellt. Es enthält die wichtigsten Staatsurkunden in einheimischen und auswärtigen Angelegenheiten.

§. 6.

Für das geheime Kabinet gehören von den Einheimischen alle diejenigen Gegenstände, welche zu Wissenschaft und Entschluß des Durchl. Churfürsten selbst sowohl unmittelbar als mittelbar von den übrigen Landeskollegien müssen gebracht werden. Unter die erstere Art von Gegenständen gehören die ausserordentlichen Dispensationen und Gnadensachen, und zu Vikariatszeiten die Reichsstandeserhöhungen.

§. 7.

Die oberste Direktion des Militair- und Finanzwesens im Ganzen ist in den Händen des Kabinets, und

von ihm ergehen an das Geheimekriegsrathskollegium Spezialbefehle, so wie von diesem an jenes Berichtserstattung; auch stehen unter ihm die Generalkriegsgerichte, die Kadetten und Leibgarden.

Doch stehet das geheime Kriegsrathskollegium auch in sehr vielen Dingen unter dem geheimden Consilio.

§. 8.

Ferner gehören für das Kabinet die auswärtigen Staatsangelegenheiten, Negociationen, Bündnisse, Friedensschlüsse. Die auswärtigen Gesandten zu Dreßden übergeben hier ihre Depeschen, und erhalten die nöthigen Antworten, so wie die Churfächsischen Gesandten an auswärtigen Höfen hier in Pflicht genommen werden und Instruktion erhalten, jedoch mit Ausnahme des Reichstagsgesandten.

§. 9.

Der Versammlungsort ist ein Zimmer im Churfürstlichen Schlosse, wo sich auch das geheimde Kabinetsarchiv befindet.

---

# Viertes Kapitel.

## Von dem Hochpreißlichen geheimden Consilium.

§. 1.

Das zweyte höchste, dem geheimden Kabinet aber nicht untergeordnete allgemeine Landeskollegium ist das Hochpreißl. geheimde Consilium; es bestehet aus den wirklichen Geheimdenräthen und Konferenzministern, welche Siz und Stimme darinnen haben, unter welchen

die

die Geschäfte nach Departements vertheilt sind, und hat in vielen Sachen unmittelbar Vortrag bey dem Churfürsten.

Churfürst August I. errichtete dieses hohe Kollegium eigentlich schon 1574, bestellte aber 1581. seinen Churprinz Christian I. darinnen zum Präsidenten, um ihn zur Regierung anzugewöhnen. Christian II. hat dieses Kollegium nochmals bestätiget.

s. Müllers Annales etc. und Schumacher de Christiano I. Electore.

§. 2.

Departements.

Es ist seit 1716. in 6 Departements vertheilt, 1) das Domestiquedepartement, 2) das Reichs- und Etrangerdepartement, 3) das Kammer- Kommerzien- Münz- und Gränzdepartement, 4) das Justiz- und Polizeydepartement, 5) das Militair- Steuer- und Landtagsdepartement, 6) das Ober- und Niederlausitzer Departement.

§. 3.

Die Geschäfte werden in gemeinschaftlichen Konferenzen nach der Mehrheit der Stimmen unter der Direktion des ältesten Ministers behandelt.

§. 4.

Gegenstände.

Es gehören für das geheimde Consilium alle Reichs- und Kreisangelegenheiten sowohl in Ansehung der Evangelischen Churstimme Sachsens auf dem Reichstage, als auch in Ansehung des Directorii Evangelicorum.

Nämlich des Obersächsischen Kreises. Auch die Fränkische Kreisangelegenheiten in Ansehung des Churfächsischen Hennebergs gehören für das geheimde Consilium.

Daher erhält der Direktorialgesandte seine Instruktion aus dem geheimden Consilio, und ist an dieses in allen gewiesen.

§. 5.

Durch dieses hohe Kollegium geschehen die Unterhandlungen zwischen dem Churfürsten und Ständen, es besorgt die Landtagsgeschäfte so wie die Ausschußtage.

§. 6.

Die Oberaufsicht in geistlichen und Kirchensachen im Ganzen; daher der hohe Kirchenrath in genauer Verbindung mit demselben stehet, und in vielen Sachen Bericht an dasselbige erstattet; daher stehen die Universitäten unter dem Hochpreißl. geheimden Consilio und dem hohen Kirchenrathe. Vor das geheimde Consilium gehört auch das Steuerwesen in den alten Erblanden, und daher steht das Obersteuerkollegium in genauer Verbindung mit demselben, so wie auch die oberste Leitung des Justiz- Polizey- Kommerzien- und zum Theil des Kriegswesens und der sich damit beschäftigenden Kollegien dem Hochpreißl. geheimden Consilio zusteht.

§. 7.

Es hat die Besetzung der Rathsstellen in den hohen Landesjustizkollegien, und den Konsistorien mit dem Unterschied, daß bey einigen die Kollegien mehrere denominiren*), woraus das geheimde Consilium sodann einen wählt; bey einigen fordert es auf geschehene Supplikation der Kandidaten Bericht von dem Kollegio.

*) Dieses ist der Fall bey der Landesregierung, dem Appellationsgericht, dem Kirchenrath und den Stiftsregierungen zu Meißen, Merseburg, Zeitz.

§. 8.

§. 8.

So stehen auch die drey sogenannten Meißnischen Stifter in Sachen, welche die Staatsverfassung betreffen, vermöge verschiedener Verträge unter dem geheimden Consilio sowohl in geistl. als weltlichen Angelegenheiten.

§. 9.

Das Oberaufseheramt zu Schleusingen in Kirchen- und Justizsachen, wie auch das Kreisamt Tennstädt sowohl wegen Treffurth als wegen der sequestrirten Landeshoheit über die Herrschaften Blankenhain, Niederkrannichfeld und Gleichen.

§. 10.

Endlich gehören für das geheimde Consilium alle Angelegenheiten zwischen dem Churhause und den Ernestinischen Häusern.

§. 11.

Geheime Kanzeley.

Ein jedes Departement hat einen geheimen Referendar, der den Vortrag besorgt, ihm sind ein geheimer Registrator und einige geheimde Kanzelisten zugeordnet; durch den geheimden Referendar werden die Schlüsse des Kollegiums concipirt, und zur weitern Expedition befördert, bis sie endlich der Minister oder in manchen Fällen der Churfürst selbst unterschreibt.

§. 12.

Aus diesen geheimen Referendarien, Registratoren und Kanzelisten, dem Geheimdenrathsfourier und einigen niedern Subalternen bestehet die geheimde Kanzeley. Bey dem Reichsvikariat hat sie auch die Expedition, so wie bey den Obersächsischen Kreisangelegenheiten.

§ 13.

Das geheimde Archiv steht unter dem geheimen Archivar, und hat 3 bis 4 Abtheilungen, 1) das Archiv der Originaldokumente, 2) der Akten, 3) das Weissenfelsische *), und das 4) für die so wichtigen Angelegenheiten des Corporis Evangelicorum.

*) Dieses kam nach Abgang des Weißenfelsischen Hauses dahin, da die von dem Hause Merseburg und Naumburg-Zeitz an den beyden lezten Orten blieben.

§. 14.

Von den übrigen hohen Landeskollegien und Landesverfassung.

Nach diesen zwey allgemeinen und höchsten Kollegien, welche man als die eigentlichen Staatskollegien ansehen kann, indem sie sich mit der Regierung des Staats im Ganzen und Großen beschäftigen, folgen nun die übrigen wichtigen und zu besondern Gegenständen angewiesene Kollegien.

---

# Fünftes Kapitel.

## Von dem geheimden Finanzkollegium und dem eigentlichen Finanzwesen des Landes.

§. 1.

Geschichte.

Um den in den Finanzgeschäften zur Vereinfachung und Uebersicht des Ganzen vorzüglich nothwendigen und nüzlichen Zusammenhang zu bewirken, wurde im Jahr 1782. mit der Generalhauptkasse das Kammerkollegium, imgleichen das Kammer- und Bergkollegium der-

dergestalt vereinigt, daß diese drey Instanzen zusammen das geheimde Finanzkollegium constituiren und von Sr. Churfürstlichen Durchl. Befehle unmittelbar abhängen.

§. Mandat die Errichtung des geheimen Finanzkollegii betreffend vom 7ten November 1782.

Kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen. Dreßden, 1783. (von Hrn. Hunger.)

Zum Theil gehört auch hieher die Verfassung des Churſächsischen Kammerkollegii in Schrebers neuen Sammlungen II. 238 bis 284, insoweit sie durch die neue Verfassung nicht geändert worden. Imgleichen die Instruktion und Ordnung, wie die vorfallenden Kammer- Renth- und Bergsachen zu verrichten. Ebend. p. 285.

In den ältesten Zeiten wurden die Kammerangelegenheiten mit von den Geheimen der Churfürsten und Herzoge von Sachsen besorgt, und so machte die Kammer einen Theil des geheimden Raths aus; allein Churfürst August I. sezte ein besonderes Kammerkollegium. Aber in den neuern Zeiten ging in der Kameral- und Finanzverfassung eine wichtige Veränderung vor.

Die Generalhauptkasse wurde 1773. errichtet, um mehrern Zusammenhang in das Finanzwesen zu bringen; die zu vielen und nachtheiligen Separationen der Kasse zu heben, und dadurch auch die Hinderniſſe, welche der Simplifikation der individuellen Einnahmen im Wege stehen, wegzuschaffen. Es wurde hier die Accis- und Kammerkasse vereinigt, und im Jahr 1778. von dem Generalaccis-kollegio die annoch vorbehaltene Jurisdiktion und Rechnungssachen ebenfalls an die Generalhauptkasse verwiesen; diese wurde hier als ein eignes Kollegium unter Höchsteigener Direktion, und unter der Vizedirektion des wirklichen Geheimdenraths Grafen von Walwiz constituirt. Hierauf geschah 1782. die im §. bemerkte weitere Vereinigung, und der bisherige Vizedirektor wurde nun Präsident des geheimen Finanzkollegii.

§. 2.

Departements.

Das geheimde Finanzkollegium steht unter Sr. Churfürstlichen Durchl. eigener höchsten Direktion und unter dessen Kabinet. Es ist in 3 Departements vertheilt; das geheimde Finanzkollegium hat seinen Präsidenten, und jedes Departement seinen besondern dirigirenden geheimden Finanzrath; ausserdem aber bestehet das Kollegium und jedes Departement aus geheimen Finanzräthen und wirklichen Finanzräthen.

§. 3.

Es gehören für das geheime Finanzkollegium und dessen drey Departements 1) die Hauptkasse, das Salz- Berg- und Postwesen, 2) das Accis- Zoll- Geleits- und Landacciswesen, und 3) die eigentlichen Kammer- und Forstsachen.

§. 4.

Kanzeley.

Die dazu gehörige geheime Finanzkanzeley besteht 1) aus den geheimen Finanzsekretären, 2) aus Finanzsekretären sowohl ordentlichen als Supernumerairen, aus Finanzregistratoren, Kanzelisten und Kopisten, der Buchhalterey, vier Finanzrechnungsexpeditionen; auch gehört noch hiezu das Archiv, das Generalkriegszahlamt, die Rentkammer und die Generalacciskasse.

§. 5.

Generalhauptkasse.

In die Generalhauptkasse desselben fliessen das Churfürstl. Steuerdeputat, Kammerbeytragsgelder, die Nutzun-

Nutzungen aus den Bergwerken und Zehendgeldern, imgleichen aus der Münze zu Dreßden und den Churfürstlichen Blauenfarbenwerken, die Dienstgroschengelder, Lehnkleppergelder, Vorwerksnutzungen, Geleits- und Zollgelder, auch dergleichen Contrebande, die Land- und Trankſteuer aus den Stiftern Merseburg und Naumburg, die Postintraden aus den Oberpostämtern Leipzig und Budiſſin, die Biersteuer aus dem Markgrafthum Oberlauſitz, die Kanones für Privilegien, die Oberhofgerichtsſtrafen, Hauptſalzkaſſenutzungen und Salzlizente, Impoſten von fremden Meſſing, Bley, Glas, Tabak, Hufengelder, erledigte und erbloſe Güther, oder die auch ſonſt dem Fürſten anheim fallende als verwirkte Lehn, wenn ſie wirklich eingezogen werden, imgleichen die Lehne der in die Reichsacht fallenden Churſächſiſchen Vaſallen; Floßnutzungen, Fleiſchſteuer, die Steuer aus der Grafſchaft Mansfeld, die Leipziger Stapelſtrafe, vermöge Kaiſerl. Privilegiums, die Aemterintraden an Erb- und Laaßraumzinſen, Forſtnutzung, Erbſchoß, Frohngelder, wiederkäufliche Zinſen und Stempelgelder, Theilſchillinge, Spundgeld, Blaſenzins, imgleichen von Kalkbrennen, Vogelſtellen, von Steinbrüchen, Bierzinſen, Schiffmüllerzinſen, Schweinmaſt und mehrern Arten von Zinſen, wie auch die Lehngelder von Zinsgüthern und Hauptlehnwaaren, imgleichen die Zinſen von den ſogenannten Amtskapitalien.

## §. 6.

## Perſonale.

Dem Kollegio ſind unterworfen durch die Gegenſtände alle Unterthanen in Finanzſachen, als die Vaſallen in Jagd- Forſt- Zoll- Geleit- Accis- und Landaccis-

auch

auch Salzdeputatsachen, Universitäten wegen der abzulegenden Stipendienrechnungen, Stadträthe wegen der Kammerprästationen, Geistliche in Kameralvergehungen, wo jedoch die Konsistorien die Strafe eintreiben.

## §. 7.

### Untergeordnete.

Vermöge ihrer Aemter stehen unter diesem Kollegium die Kreishaupt- und Amtleute, die Landkammerräthe, der Landeshauptmann und Gegenhändler in der Ober- und Niederlausitz, und eben so in beyden Landen der Kammerprokurator, so wie auch die andern Kammerprokuratoren, alle hohe und niedere Floß- Jagd- Forst- Post- und Bergbediente, imgleichen die bey Accis- Geleit, Zoll und Lizent angestellte sowohl hohe als niedere Personen, das Generalkriegszahlamt seit 1773, die Haus- Keller- und Weinmeister, die Proviantverwalter, Futtermarschall, Hoffischer, Faktors in Glas- und Spiegelhütten, und die Inspektoren in den Churfürstlichen Manufakturen.

## §. 8.

### Gegenstände des Kollegii.

Es gehören für das Kollegium Accisbaubefreyungs- und Begnadigungssachen, imgleichen Bergsachen, Kammergerichtsunterhaltung, Finanzrechnungen, Kammerverschreibungen, Komtureysachen, Kammerkontrakte, Contrebande in Geleits- und Frohnsachen, Donativgelder, Expektanzscheine, Fischerey- Fleisch- Steuer- Forst- und Floßsachen, Gesandtschaftsspesenrechnung, Geleitssachen, Hofämterrechnungen, Hufengelder und Jagdsachen, Installationen der Kreishaupt- und Amtleute, Beamten und Einnehmer, Irrungen zwischen Haupt-

und Amtleuten auch andern Bedienten, Kellereysachen, Landtagsaufwand und was dem anhängig, Manufaktur- Marmor- Münz- Mühlsachen, neue Nutzungen, Niederlausitzer Sachen, so weit selbige für die Kammer gehören, Oberlausitzer Sachen, Pässe auf Fürstenguth, Postsachen, Prädikate, Privilegien, Manufaktur- und Rentsachen, die Kämmereywirthschaft der Städte, Reluitionen versezter Aemter und Güther und verschiedener Regalien, Revokation alienirter Domainen, Ritterpferdsangelegenheiten, Salzsachen, Aufsicht auf die Schlösser, Stipendien, Straf- Stutereysachen, Treffurthische Angelegenheiten, Universitätssachen und deren Stiftungen, Verpachtung der Regalien, Weingebirgssachen und Publikation der in allen Finanzgegenständen ergangenen Mandate.

## §. 9.

### Andere Gegenstände.

Im Allgemeinen hat dieses Kollegium die Besorgung und Erhaltung der Churfürstl. hohen Regalien und Rechte in den Aemtern und sonsten, nebst der Aufsicht wider die Eingriffe und Schmälerungen der Nachbarn, der Vasallen und Stadträthe, die Erhaltung und Vermehrung der Kammerintraden nach vorstehenden Kapiteln, imgleichen auf Apertur der Lehngüther und Erledigung geistlicher Beneficien und andere Fälle.

## §. 10.

Ausserdem hat das Finanzkollegium auch zu sehen auf die Differenzien mit den Stiftischen Kammern, Merseburg und Naumburg, die Irrungen mit den Kammern zu Sachsen-Gotha, zu Altenburg und Eisenach, imgleichen

gleichen auf die Ausübung des Postregals in fremden Territorien, und auf die Beeinträchtigungen des Reichspostamts und des Oesterreichischerbländischen Hofpostamts, imgleichen auf die Postkombinationsrecesse mit Auswärtigen, wobey es hauptsächlich mit dem geheimen Konseil concurriret, als welches die Irrungen mit dem Ernestinischen Hause überhaupt, imgleichen auch die auswärtigen Postsachen vorzüglich zu besorgen hat. Es gehört auch die Verpflichtung des Stifthauptmanns zu Wurzen für das Finanzkollegium.

§. 11.

Gesetze.

Die Gesetze für das geheime Finanzkollegium sind die gemeinen Rechte, Reichsabschiede, die Kaiserlichen Wahlkapitulationen, die Landesgesetze in Kammer- und Rentsachen, als die Erörterung der Landesgebrechen von 1603, 1609. und 1661, imgleichen von 1664, 1706, 1711, 1734. und 1736, imgleichen die von 1773. und 1782, und viele Gesetze in Kammer- Rent- Jagd- Floß- Zoll- Geleits- Lizent- Post- Accis- Fleischsteuer- Straf- Münz- und andern Sachen Bestellungen, Churf. Ehepakte, Hufenrecesse, Erbregister, Lehnbriefe, Zollrollen, viele Generalien. Die Böhmischen Erbvereinigungen die Naumburg-Zeitz, Grimmische, Weydaische und Zerbster Verträge, der Prager Traditionsreceß, die Mühl- Holz- Münz- Post- und andere Ordnungen, die Postkombinationsrecesse mit den benachbarten Landen, Kammerinstruktionen und Reglements, auch mehrere Kompaktaten und Konventionen wegen der Handlung.

§. 12.

## §. 12.

### Besorgung im Allgemeinen.

Zu Besorgung des Kameralinteresse in den Landestheilen im Ganzen sind die Kreis- und Amtshauptleute die Churfürstl. Aemter und verschiedene Amtsrentverwalter bestellt. Sie haben hauptsächlich über die Churfürstl. Kameralgerechtsame zu wachen.

## §. 13.

### Stiftisches Kameralwesen.

In den Stiftern sind zum Theil besondere Stiftskammern, welche das Finanzwesen besorgen; welche aus einem Präsidenten, verschiedenen Räthen und mehrern Subalternen bestehen, wie dieses der Fall in Merseburg und Naumburg-Zeiß ist; theils wird das Kameralinteresse durch einen Stiftshauptmann besorgt, wie dergleichen in Wurzen geschieht, wo er zugleich mit in der Stiftregierung sizt.

## §. 14.

### Einkünfte aus den Domainen.

Die Kameraleinkünfte aus den Domainen und Regalien sind überhaupt sehr ansehnlich. Einige geben vor dem für das Land so traurigen Kriege meist über zwey und eine halbe Million Thaler an. Durch den Krieg fielen sie sehr, stiegen aber nach dem Hubertsburger Frieden so, daß sie im Jahr 1770. schon wieder 2,230000 Thaler betrugen, allein sie sind in der Folge noch ansehnlich vermehrt worden, so daß der Verf. der Tabellen ꝛc. von den Domainen und nuzbaren Kammerregalien noch mit Ausschluß des Post- und Zollwesens 5,892,920 Livres

Ertrag angiebt, worunter aber auch die Hebungskosten von 486,578 Livres mit begriffen.

§. 15.

### Zwey Haupttheile.

Das Finanzwesen in Sachsen theilt sich übrigens in zwey Hauptzweige; der erste begreift alle Revenüen, welche in die Hauptkasse fliessen; der andere die, welche in die Steuerkasse eingehen: mit dem erstern beschäftiget sich das eigentliche Finanzwesen, mit dem zweyten das Steuerwesen.

§. 16.

Zu dem erstern gehören die Kammergüther, die nuzbaren Kammerregalien und andere nuzbare Gerechtsame und verschiedene Kameralgefälle, welche in die Hauptkasse fliessen; zu dem andern aber alle von den Ständen verwilligte Steuern, welche in die Steuerkasse einlaufen.

---

## Sechstes Kapitel.

## Von den Kammergüthern.

### Schreber von Kammergüthern, 1754.

§. 1.

### Worin sie bestehen.

Die eigentlichen Churfürstlichen Domainen, in so fern man sie von den eigentlichen Regalien unterscheidet, sind von nicht geringer Beträchtlichkeit. Sie bestehen

stehen theils in Dörfern und sind in Aemter bezirkt, theils sind sie als einzelne Kammervorwerke von jenen abgesondert, theils bestehen sie in Wald- Forst- und andern nuzbaren Stücken.

## §. 2.

## Nutzungen.

Die Nutzungen derselben bestehen theils in Gerechtsamen und Produkten, theils in troknen Zinsen von vielerley Art, theils in Naturallieferungen, Hand- und Spanndiensten.

Der Verf. der Tabellen ꝛc. giebt den Ertrag der auf Pacht ausgethanen Domainen an zu 454,280 Livres, und von andern Domainen noch 119,520 Livres. Man hat in Sachsen sehr alte Spuren von Verpachtung der Kammergüther. Schon Churfürst Johann Friedrich der Großmüthige verpachtete viel. s. Rosinus in vita Ioh. Friderici: Praedia et praefecturas pro certo reditu annuo commisserat nobilibus quibusdam.

Bey den Aemtern sind auch die sogenannten Amtskapitalien zu bemerken, welche von einem sehr heilsamen Grundsatze der Augusteischen Staatswirthschaft rühren; welcher nämlich häufig Gelder aus dem Schatze nahm, und sie gegen Zinsen von den Aemtern aus an die Unterthanen liehe als ablaßliche oder unablaßliche Kapitalien. Der Verf. der Tabellen ꝛc. giebt 84000 Livres jährliche Renten von dieser Art an.

## §. 3.

## Bestimmung der Aemter.

Die Aemter sind theils als Anstalten zur Regierung und Justizverwaltung bey den Kammergüthern, theils zu Erhebung der Nutzungen aus denselben.

Die Aemter sind theils anzusehn als Justizanstalten in Ansehung aller Amtssässigen, theils als Finanzanstalten, theils aber auch als allgemeine Institute zum Behuf der Ausübung der Landesherrlichen Rechte überhaupt, als der Regierungsrechte insbesondere, in Ansehung gewisser Domainenbezirke und öffentlicher Güther. Endlich kann man sie auch mit als Polizeyanstalten betrachten; hier werden sie als Finanzanstalten betrachtet.

## §. 4.

## Eintheilung.

Die Aemter sind entweder blosse Aemter oder Kreisämter, welche leztere in gewisser Rüksicht jenen vorgesezt sind, ohne deswegen Instanz für sie zu machen.

## §. 5.

Die Aemter sind in Ansehung der Justiz und der Reservaten auf Rechnung gesezt, die Oekonomien aber, die dabey sich befinden, meist verpachtet.

Die Aemter selbst s. 2te Abth. 1tes Kapitel.

---

# Siebentes Kapitel.

# Vom Postregale.

s. Von Ankunft und Wachsthum des Churs ächsischen Postwesens in den Sammlungen zur Sächsischen Geschichte, VII. B. n. 2.

Joach. Ernst von Beust Versuch einer ausführlichen Geschichte des Postregals, III. Theile, Jena, 1747. seq. 4.

§. 1.

Das Sächsische Postwesen ist wegen des Handels, der Manufakturen und Gewerbsamkeit des Landes von Wichtigkeit, und von Zeit zu Zeit zu diesem Behuf zwekmässig ausgebildet und vervollkommnet worden, so daß es in Ansehung seiner Verfassung unter die vollkommensten gehöret.

Die ersten Spuren vom Postwesen in Sachsen findet man unter Herzog Georg dem Bärtigen, welcher für die Landesherrlichen Angelegenheiten laufende und reitende Bothen anlegte. Churfürst August erweiterte und vergrösserte die Einrichtung schon zum Behuf des Landes, und August bestellte schon einen Postmeister. Johann Georg I. erweiterte es durch einige neue Anstalten, Johann Georg III. legte mehrere reitende und fahrende Posten an, und noch weiter ging man unter Johann Georg IV., wo man die Brandenburgischen Postbedienten verdrängte, mehrere neue Posten anlegte, das Bothenwesen einschränkte, und alle Postbediente des Landes an den Oberpostmeister zu Leipzig wieß, der schon 12000 Rthlr. Pacht zahlte; in der Folge bildete es sich noch mehr aus. Das Postwesen läßt sich betrachten als das inländische und ausländische, das leztere gehört für das geheimde Konsilium, das einheimische Postwesen ist dem geheimden Finanzkollegium untergeordnet, und giebt in dem Finanzetat einen beträchtlichen Gewinn. Das Generalpostmeisteramt gehört unter die Hofämter.

§. 2.

Das vorzüglichste Gesez für dasselbige, worauf die meisten andern Gesetze gebaut sind, ist die Postordnung von 1713.

Ein vollständiges Verzeichniß der Sächsischen Postgesetze s. in Beust l. c. II. Th. I. Abschn. §. 31. S. 128 u. f.

Von den Postgesetzen für die Lausitz s. Chronologisches Register der Oberlausitzer Gesetze, (von Meißner,) 1779.

§. 3.

Ausserdem sind zu bemerken als hohe Instanzen zwey Oberpostämter, davon das eine zu Leipzig, das andere zu Budissin in der Oberlausitz sich befindet; zu Dreßden ist das Hofpostamt.

§. 4.

Bey dem Oberpostamte sind ein Direktor, mehrere Oberpostkommissarien, Registratoren, Kassenkontrolleur und Kalkulator, Einnehmere, Postschreiber, Pakmeister und einige andere Bedienten.

§. 5.

Die Churſächsische Postverfassung zeichnet sich aus durch eine zwekmässige und glükliche Verbindung derselben im Lande sowohl als mit den Nachbarn, durch glükliche Einrichtung in Ansehung der Schnelligkeit des Postlaufs und der Sicherheit der Posten, durch Poststraßen, besondere Vorrechte der Posten, und durch die Meilensäulen.

1) Zu diesem Behuf sind bestimmte Poststationen, ordinaire und extra Posten, fahrende und reitende, und an Orten, wo kein Postlauf ist, noch mit hinlänglichen Grunde angelegt werden konnte, Briefsammler und Postbothen.

Diese Meilensäulen wurden unter König Friedrich August I. in Sachsen angelegt durch Zürnern. s. C. Ch. Schramm Saxonia monumentis vidarum illustrata. Viteb. 1726. Von dem Nutzen der Postsäulen s. von Beust l. c. I. S. 528.

§. 6.

§. 6.

Das ausländische Postwesen begreift die Ausübung des Postregals in fremden Territorien, welches auf den Postkombinationsrecessen mit den Kaiserlichen, Churbrandenburgischen, Anhaltischen, Heßischen, Weimarischen, Braunschweigischen und andern Postämtern beruhet.

§. 7.

Mit dem Postwesen ist verbunden das Bothenwesen, welches sich vorzüglich im sechzehnten Jahrhundert durch den Flor des Leipziger Handels bildete, und dem eigentlichen Postwesen lange hinderlich war. Es bestehet aus einem Bothenmeister, Bothenschreiber und mehrern Schaffnern.

Die Geschichte des Bothenamts s. in der Sammlung zur Sächsischen Geschichte, l. c.

§. 8.

Zu dem Postwesen gehört auch die Zeitungsexpedition, welche verpachtet wird. Ueberhaupt aber sind die Postrevenüen in Sachsen ansehnlich.

Der Verf. der Tabellen rechnet Ueberschuß von dem Postwesen 403,800 Livres.

§. 9.

Auch haben die Land- und Lohnkutscher zu Entschädigung der Posten das sogenannte Passagiergeld zu erlegen.

# Achtes Kapitel.

## Vom Bergwerksregal und der Bergwerksverfassung.

§. Versuch einer Anleitung zu den Rechten und Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen, von Alexander Wilhelm Köhler, 1786.

Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung, ein Beytrag zur Statistik von Sachsen, 1781.

### §. 1.

Man unterscheidet in Chursachsen bey den Bergregalien die hohen und niedern Bergregalien, und rechnet zu jenen Gold, Silber, Edelsteine und Salz, die übrigen Fossilien aber zu den niedern.

Die Chursächsischen Berggesetze §. über die Chursächsische Bergwerksverfassung, imgleichen bey Kreysig in der Bibliothek.

### §. 2.

### Wohin er gehöre.

Der Bergbau gehört in Ansehung der leztern Instanz nach der gegenwärtigen Verfassung für das geheimde Finanzkollegium, als unter dem das Oberbergamt, so wie die übrigen diesem untergeordnete Bedienungen stehen.

In den vorigen Zeiten war das Berggemach mit der Kammer verbunden, und einige dazu verordnete Räthe hatten daher die Namen Kammer- und Bergrath. Sie hatten die ganze Direktion des Bergbaues in Haushalts- und Justizsachen.

Der Bergbau in Churſachſen iſt noch immer von Beträchtlichkeit, ob er gleich in den vorigen Zeiten ergiebiger war; wiewohl auch manches von der alten Angabe noch mehr hiſtoriſche Beſtätigung erfordert; viele dergleichen finden ſich bey dem Albinus in ſeiner Bergchronik, bey dem Agricola, und Melzer in der Schneebergiſchen Chronik. Von dem Ertrag in neuern Zeiten ſ. Charpentier in der mineralogiſchen Geographie der Churſächſiſchen Lande, S. 120.

Büſchings Magazin II. Th. S. 208.

Der Verfaſſer des Eſſai d'oeconomie politique giebt als die Summe des ganzen Erzeugniſſes des Mineralreichs an 7,232,157 Livres. Nach dem Hrn. Charpentier giebt der Freyberger Bezirk jährlich allein 28 bis 30000 Mark fein Silber. Die Mansfeldiſchen ſilberhaltigen Kupfer geben jährlich allein an 10000 Mark Silber. Viele hieher gehörige Nachrichten giebt auch der Marienberger Bergkalender von 1773 bis 1784.

§. 3.

Auſſerdem aber ſtehet der ganze Sächſiſche Bergbau unter der Aufſicht des Oberbergamts, nebſt 14 dieſem untergeordneten Bergämtern. Nur der Mansfeldiſche Bergbau ſteht nicht unter dem Oberbergamte, ſondern unter dem Bergamte zu Eißleben, und dieſes unter dem daſigen Oberaufſeher, welcher in dieſen Angelegenheiten unter dem geheimden Finanzkollegio ſtehet.

§. 4.

Oberbergamt.

Das Oberbergamt hat ſeinen Siz zu Freyberg, und beſteht aus dem Oberberghauptmann, welcher Direktor deſſelbigen iſt, aus dem Berghauptmann, Vize-

berghauptmann, Bergräthen und Bergkommissionsräthen, auch den dazu gehörigen Subalternen. Es hat Mittewochs und Sonnabends seine Sitzungen.

§. 5.

## Bergämter.

Die Bergämter, welche dem Oberbergamte untergeordnet sind, machen sowohl in Bergrechts- als in Bergbausachen die erste Instanz. Diese geben in leichten Dingen Bescheid, wird es aber wichtig, so verschicken sie es an den Bergschöppenstuhl zu Freyberg.

§. 6.

Das Land ist in Ansehung des Bergbaues unter mehrere und zwar folgende Bergämter vertheilt, von welchen jedem ein Bergmeister vorstehet; die Bergämter sind folgende: das Bergamt zu Altenberg, Annaberg, Berggießhübel und Glashütte, Ehrenfriedersdorf, Eybenstock, Freyberg, Geyer, Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg, Marienberg, Neustadt an der Orla nebst Camsdorf, Schneeberg, Scheibenberg mit Oberwiesenthal, Suhl in Ansehung Hennebergs, Voigtsberg, das Kommunbergamt Falkenstein, hierzu gehört auch noch der Bergvoigt in Thüringen und der Zehendner zu Sangerhausen und Bottendorf, an welchem leztern Orte eigentlich ein Gräfl. Einsiedelisches Bergamt ist, und der Oberzehndner in der Grafschaft Stollberg, und das Bergamt zu Eißleben wegen der Mansfeldischen Werke.

§. 7.

## §. 7.

### Bergschöppenstuhl.

Der Bergschöppenstuhl zu Freyberg ward von Heinrich dem Erlauchten 1255. angelegt und 1294. von neuem bestätiget.

s. Lünigs Cod. Aug. I. 74.

Die Geschichte desselben s. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, 3 Band 3 Abschn. S. 129 bis 254.

## §. 8.

### Bergakademie.

Zu Vervollkommung des Sächsischen Bergbaues ward die Bergakademie zu Freyberg 1765. errichtet, und sie ward für ganz Europa Lehrerin in dem Bergbau.

Eine Vertheidigung über einige Vorwürfe, welche ein Reisender dem Sächsischen Bergbau bey Gelegenheit von Freyberg macht, s. in der neuen Litteratur und Völkerkunde von 1781, 1 St. Imgleichen der verkannte Werth des Sächsischen Bergbaues und desselben gute Sache. Leipzig, 1780.

## §. 9.

### Blaufarbenwerke.

Das Churfürstl. Blaufarbenwerk zu Oberschlemma bey Schneeberg, steht zu zwey Fünftheilen mit den übrigen drey Werken in Verbindung, und wird durch einen Faktor und mehrere Farbenmeister besorgt, hat auch seinen besondern Gerichtsverwalter. Sie stehen unmittelbar unter dem geheimden Finanzkollegio, und ist zur nähern Aufsicht über dasselbe jedesmal ein besonderer Kommissarius verordnet.

Von den Blaufarbenwerken und ihrer innern Einrichtung, s. Zimmermanns Obersächsische Bergakademie, 1746. p. 246.

Von ihrer Geschichte s. Melzers Schneeberger Chronik.

§. 10.

## Oberzehnden- und Austheileramt.

Auch sind noch zu bemerken das Oberzehnden- und Austheileramt zu Freyberg, und ein anderes für das Obergebirg, imgleichen das Oberhüttenamt zu Freyberg.

§. 11.

Unter dem Oberzehndenamt stehen alle Kassen bey dem Bergbau, deren jezt 9 sind, 1) die Oberzehndenkasse, 2) die Generalschmelzadministrationskasse, 3) die Quatembergelder- 4) Stempelgelder- 5) Schurfgelder- 6) Faßgroschen- 7) Gnadengroschen- 8) Gewerkkasse, 9) Ausbeut- und Verlagskasse. Der Mansfeldische Bergbau hat seine besondere Kassen, die Zehndner Berg- und Stollenkasse.

Von dem Mansfeldischen Bergbau überhaupt s. T. A. Bieringen's historische Beschreibung des sehr alten und löblichen Mansfeldischen Bergwerks, 1734. Fol.

§. 12.

## Generalschmelzadministration.

Bemerkungswerth ist noch die Generalschmelzadministration, welche 1710. in Freyberg errichtet, und 1713. auch auf das Obergebirge und Schneeberg ausgedehnt wurde. Man erhielt dadurch große Vortheile für das Schmelzen und die Zehndenlieferungen. Die Erze werden entweder unmittelbar nach Freyberg oder in die

die Hütten zu Johanngeorgenstadt, Marienberg und Schneeberg geliefert.

Ehemals schmelzte im Erzgebirge jede Gewerkschaft ihre Erze allein; dem hieraus entstehenden Nachtheil suchte schon August I. zu begegnen durch einen 1560. eingerichteten Landesherrlichen Erzkauf. Doch gehören hieher die Erze nicht, welche wenig oder kein Silber haben, z. E. wenn der Centner Garkupfer nicht 6 Loth Silber hält; gegen einige Gebrechen ꝛc. der Schmelzhütten s. Rescript von 1738.

## §. 13.

## Regalsnutzungen.

Die Nutzungen des Regals bestehen nun ausser den unmittelbaren Bergtheilen in den Bergzehenden, in den Receß- oder Quatembergeldern, und in dem Vorkaufsrechte bey den gewonnenen Metallen.

## §. 14.

## Verliehene Bergbaugerechtigkeit.

In Ansehung der unedlen Metalle hat man auch einzelne Familien mit der Bergwerksgerechtigkeit in Ansehung ganzer Distrikte beliehen.

Beyspiele hiervon giebt das Reichsgräfliche Geschlecht von Einsiedel, die Familie derer von Schönberg und Bünau.

## §. 15.

## Verträge wegen Bergbau.

Churſachsen hat wegen des Bergregals mit mehrern seiner vornehmern Landsassen Verträge, als namentlich mit Schwarzburg von dem Jahr 1699, 1702. und 1719, mit Stollberg 1396, 1568. und 1740,

mit

mit Schönburg 1529. und 1550, wie auch 1740. mit den Grafen Reuß von 1339. und 1404, und mit einigen angränzenden Reichsmitständen, z. E. mit Brandenburg und mit Hessen.

ſ. Ueber Churſächſiſche Bergwerksverfaſſung S. 23.

§. 16.

## Lauſitzer Bergverfaſſung.

In der Ober- und Niederlauſitz ſind in Anſehung des Bergbaues und der Regalität deſſelbigen die Verträge zu bemerken, welche die Könige von Böhmen 1534. und 1574. mit den Ständen geſchloſſen.

ſ. Arndts Archiv der Sächſiſchen Geſchichte II. S. 231 und 367.

Köhlers Verſuch einer Anleitung zu den Rechten und Verfaſſung bey dem Bergbau, S. 26.

§. 17.

## Vorzüge des Sächſiſchen Bergbaues.

Uebrigens iſt der Sächſiſche Bergbau in Anſehung ſeiner Einrichtung im Ganzen ſowohl als vorzüglich in Anſehung des Schmelz- und Hüttenweſens und der Maſchinen wichtig. Gebauet wird nach Zechen, allein in dem Mansfeldiſchen nach Hütten.

Von der Bergpolizey, der Ermunterung und den Vorrechten im Bergbaue ſ. Ueber die Churſächſiſche Bergwerksverfaſſung, 1787.

---

# Neuntes Kapitel.

## Münzwesen.

Gründliche Nachricht von Ankauf, Gepräge, Gewicht und Werth der in Sachsen, Thüringen und Meißen gemünzten Groschen, 1728. 4. Wittenberg, (von Polyc. Sam. Wagner.)

Sächsisches Groschenkabinet, erläutert von J. G. Böhm, 1765.

Versuch einer Churſächsischen Münzgeschichte von J. F. Klotsch, Th. 1, 2. Chemnitz, 1779. und 1780. 8.

Kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen, S. 57 bis 63.

### §. 1.

Von jeher waren die Herzoge und Churfürsten von Sachsen wegen des schon seit mehrern Jahrhunderten und sonderlich seit dem 16ten in Sachsen blühenden Handels auf die Güte des Münzwesens bedacht; Georg, Moritz und Churfürst August I. liessen sich solches schon sehr angelegen seyn, vorzüglich aber auch Johann Georg I. nicht weniger Friedrich August I. II., Friedrich Christian und Friedrich August III.

Die Münzgesetze der alten Sächsischen Fürsten s. in Kreyssigs Bibliothek von Obersachsen I. S. 294. 295. In den neuern Zeiten ist ein vorzügliches Münzedikt vom J. 1765. vom 14 May s. Continuat. Cod. Aug. S. 1606. Klotsch l. c. S. 900. In den 4 Jahren von 1763-1766. wurde allein zu Freyberg 4888 Centner schlechte Münze eingeschmolzen, s. Klotsch l. c. S. 914.

Die Herzoge und Churfürsten von Sachsen haben wegen des Handels schon in den ältern Zeiten auf Güte der

Mün-

Münzen gesehen; Friedrich und Wilhelm, Herzoge von Sachsen, vereinigten sich schon 1444. mit den Landgrafen von Hessen über die Münzausprägung, ja man findet noch ältere Spuren. Churfürst Ernst ließ 1476, und Herzog Georg ließ 1534. eine Münzordnung ergehen; 1539. war das Münzwesen ein Gegenstand des Landtags, so wie 1550. Vorzüglich machten sich der Churfürst Moritz und August im sechzehnten Jahrhundert verdient um das Münzwesen. Im Jahr 1571. nahm der Reichsfuß in Sachsen seinen Anfang, nach welchem die feine Mark zu 9 Rthlr. ausgemünzt wurde; der Zinnaische, welcher sie zu 10 Rthlr. 12 gl. ausprägte, kam 1667. auf, der Leipziger 1690. prägte die Mark zu 12 Rthlr. aus. Das Agio des Reichsfusses gegen den Conventionsfuß beträgt 48 Rthlr. 3 gl. $6\frac{1}{2}$ pf. proCent, der Zinnaische gegen den Conventionsfuß 26 Rthlr. 23 gl. $7\frac{3}{7}$ pf., und der Leipziger in groben Sorten gegen den Conventionsfuß 11 Rthlr. $\frac{2}{3}$ gl. 8 pf.

## §. 2.

## Münzfuß.

Seit 1763. ist in Sachsen der Conventionsfuß, nach welchem die Köllnische Mark Silbers zu $13\frac{1}{3}$ Rthlr. ausgemünzt wird. In Gold werden Augustd'or sowohl doppelte als einfache, auch halbe und Dukaten geprägt; in Silber Speziesthaler, Gulden, halbe Gulden, Sechstheile, Zwölftheile und Groschen, auch Sechspfenniger, Dreyer und Pfennige. Die Scheidemünze, welche in den 3 leztern Münzsorten besteht, wird wegen des Kostenaufwands weniger ausgeprägt; am meisten Speziespfennige werden nur von Kupfer geprägt. Im Jahr 1772. ward 1 und $\frac{1}{2}$ Million Papiergeld verfertiget, wovon aber nie über 6 bis 800000 Rthlr. ausgegeben wor-

worden, die Kassenbillets lauten von 1 bis auf 100 Rthlr., und werden in einer dazu bestimmten Kasse mit 3½ Proc Verlust gegen baares Geld zu jederzeit ausgewechselt. s. Polit. Journal 1784. St. 3. S. 234.

## §. 3.

Die Münze ist zu Dreßden; an selbige werden die zum Münzen nöthige Metalle zum Theil gegen eine Kammertaxe geliefert, und sind bey derselbigen mehrere Personen, als Münzmeister, Kassierer, Guaradein u. s. w. angestellt. Die Ausmünzung von Gold und Silber geschieht zu Dreßden, zu Grünthal werden nur Kupfermünzen an Pfennigen ausgeprägt.

Der Verf. des Essai d'oeconomie politique nimmt vom Münzrecht an als reinen Gewinn 164,802 Livres. Es wird jährlich an 40000 Mark in den Churſächsischen Bergwerken gewonnenes Silber vermünzt.

# Zehntes Kapitel.

# Vom Salzregale.

Heinrich August Fischers Gedanken über das dem Hause Sachsen zustehende Regale Salinarum. Pirna, 1737. 4. und 1755. 4.

## §. 1.

Die Churfürstlichen Salzwerke sind zu Dürrenberg, Kösen und Artern, auch findet sich noch eine Salzquelle zu Aüleben. Hingegen stehen die Werke zu Teuditz und Kötschau Privatpersonen zu, liefern aber das

das gewonnene Salz für die bestimmten Preise an den Churfürsten, dem das eigentliche Salzregale *) und daher auch der Alleinsalzverkauf zustehet.

Das zu Artern ist eines der ältesten, und war schon im 15ten Jahrhunderte bekannt. Zu Ende des 16ten Jahrhunderts kaufte es der Churfürst für 40000 Fl. an sich, und stellte es wieder vollkommen her.

Das stärkste Werk ist das zu Dürrenberge. Die Quelle wurde 1762. entdekt, und ist ursprünglich 2 lothig; die Quelle hat indessen starken Zufluß, und man gradirt sie zu 12 lothiger Sole. Es sind 5 Gradierhäuser.

Das Salzwerk zu Altkösen bey Naumburg ist das kleinste, die Sole kommt sehr tief hervor, so daß man die Tiefe bis auf 575 Fuß 8 Zoll berechnet. Sie ist ursprünglich 4 lothig.

*) Das Ius Regale Salinarum stehet dem Churfürsten als Churfürst vermöge der goldenen Bulle namentlich und ausdrüklich zu. s. A. B. Cap. IX.

## §. 2.

Alle Sächsische Salzquellen müssen gradirt werden, man findet daher bey denselben 1) Kunstwerke, 2) Gradierhäuser, 3) Kothen.

Da Sachverständige bemerkt haben, daß in den Gegenden längs der Saale hin sich Spuren von Salzquellen finden, so ist wahrscheinlich, daß irgendwo in der Nähe Steinsalze vorhanden sind.

## §. 3.

### Einrichtung.

Die Churfürstlichen Salzwerke haben ihre eigene Lokaldirektion sowohl als das Niederlagswesen bey den

Chur-

Churfürstlichen Salzwerken zu Dürrenberg, Kösen und Artern, als bey den Beyniederlagen zu Teuditz und Kötschau; auch sind dabey als Unterbediente der Niederlagsverwalter, Salzschreiber, Kondukteurs und Kontrolleurs angestellt.

§. 4.

Jedes Salzwerk und Salzniederlage hat die an dasselbige gewiesene Aemter zu versorgen. Die Hauptsalzkasse ist zu Dreßden. Ausserdem aber sind zu bemerken die Elbsalzniederlagen, imgleichen die Salzniederlagen zu Budissin, Lübben und Guben; wie auch die Salzeinnahme zu Leipzig und in Thüringen.

In Ansehung der Salzrechte und Salzgesetze s. Bause Einleitung zu dem in Deutschland üblichen Bergrechte und Bergprocesse P. III. Sect. 2. Schaumburg P. II. exercit. 7. Haym und Richter u. d. W. Salzmandat wegen Einrichtung des Salzwesens vom 1 Oktober 1777.

§. 5.

Ausnahme vom Salzbann.

Ausnahme von diesem Salzbann erlangt man durch Privilegien, dergleichen geniessen unter gewissen Einschränkungen die Ritterguthsbesitzer. Auch ist der Salzschank einzelnen Städten, Vasallen oder Personen als Privilegium oder Pachtweise überlassen, sie dürfen aber kein anders als inländisches Cokursalz, oder Hallisches Salz bey Konfiskationsstrafe kaufen oder verkaufen; der Eingang des Hallischen gründet sich auf den Holzkontrakt mit der Pfannerschaft. Uebrigens wird von dem eingeführten fremden Salz der Salzlizent erlegt.

Zu Vermeidung des Unterschleifs bey dem Salze muß für jede Person über 10 Jahr jährlich 2 Metzen, für 1 Kuh 1 Metze oder 7 Pfund, und für 10 Schaafe auch 1 Metze genommen werden, und deshalben müssen die Obrigkeiten jährlich die Personen und das Vieh angeben. Uebrigens rechnet der Verf. der Tabellen die Einkünfte von den Salzwerken zu 328000 Livres.

---

# Eilftes Kapitel.

## Von dem Straßen- Zoll- und Geleitsregal.

Generalinstruktion für die Straßenkommission und die beym Straßenbau angestellten Diener vom Jahr 1765. in Cont. Cod. Aug. T. II. p. 61.

Knrzgefaßte Abhandlung von Bau und Besserung der Straßen in Churſachsen, 1768. 8.

Auch gehören hieher noch die Gesetze von 1715, 1718. und 1736, imgleichen 1737. Generale der Einrichtung das Straßenwesen betreffend.

### §. 1.

Das Straßenregal ist für Churſachsen wegen des Durchgangs und des Handels von Wichtigkeit; ist durch Zölle zwar ergiebig, aber auch für die Kasse wegen den Ausgaben beträchtlich.

Blos zu Straßenbesserung wird manches Jahr 40000 Rthlr. in den Finanzetat ausgesezt.

### §. 2.

### Eintheilung.

Die Straßen in Sachsen theilen sich vorzüglich in Land- oder Fuhrstraßen, und in Poststraßen, auſser-

dem

dem sind auch besondere Kommunikations- und Handlungsstraßen zu bemerken.

§. 3.

Wohin sie gehören.

Die Straßenangelegenheiten stehen unter einer besondern Kommission, nämlich der Straßen- und Wasserbaukommission; in jedem Kreise gehört hierzu der Kreishauptmann und der Amtshauptmann. Unter ihm stehen die spezielle Straßeninspektionen, welche den Justizbeamten, den Rechnungsbeamten, den Geleitskommissarien, den Straßenaufsehern und Straßenmeistern übertragen sind. Im Churkreise, dem Meißnischen, Thüringischen und Gebirgischen Kreise sind besondere Strassenaufseher.

§. 4.

Kosten, wie sie aufgebracht werden.

Die Straßenbesserungskosten müssen eigentlich der Regel nach die Obrigkeiten tragen, welche das Geleitsrecht haben. Straßen, welche durch die Dörfer gehen, müssen von den Gerichtsobrigkeiten und Bauern unterhalten werden. Zur Straßenbesserung ausserhalb des Dorfs sind die Unterthanen jedes Dorfs innerhalb der Meile gegen die zu geniessende Geleitsfreyheit zu Hand und Spanndiensten zu denen Verbesserungen gehalten, und die andern, welche keine Geleitsfreyheit hier haben, müssen andere Dienste oder auch Geld erlegen; die Graben müssen von den angränzenden Grundbesitzern im Frühjahr und Herbst gehoben werden, bey zweifelhaften Fällen muß der den Graben heben, auf dessen Seite die ausgeworfene Erde liegt. Uebrigens aber werden zu ge-

wissen Zeiten Steine auf die Straße gefahren, zerschlagen, und durch das Fahren allmählich zerkleint.

## §. 5.

## Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit auf den Straßen steht den Obrigkeiten, welche die Obergerichte haben, zu, nur sind die Gewaltsachen, Raub und Zugriff auch öffentliche und vehdliche Thaten dem Landesherrn vorbehalten; ausserdem sind auch die Straßen besonders verpönt.

s. Constit. was für Fälle zu dem Ober- und Erbgerichte gehörig, d. a. 1506. in Cod. Aug. T. I. p. 1043. Erleut. der Landesgebrechen, d. a. 1612. tit. von Justitiensachen §. 24. ibid. d. 182. Hommel Rhapsod. obs. CCCCVII.

## §. 6.

## Zoll und Geleite.

Mit diesem sind verbunden das Zoll- und Geleitsregal; Zoll wird für die Erlaubniß und Gebrauch der Straßen erlegt, Geleite aber für die Sicherheit derselben. Die Zollverfassung ist wie die Geleitsverfassung durch verschiedene Gesetze bestimmt; die Leipziger aber weicht wegen des Handels von der gemeinen Landesverfassung hierinnen ab. Uebrigens ist das Geleite in Haupt- und Beygeleite eingetheilt, und wird nach Tariffen erhoben.

Die Gesetze hierüber s. bey Haym und Richter in Digestis Iur. Sax.

Die Zölle und Geleite gehören mit unter die ältesten Anlagen; nach ihrer ersten Absicht trafen sie nur fremde Durchreisende.

§. 7.

## §. 7.

### Neue Untersuchungen deshalb.

Die Sächsische Zoll- und Geleitsverfassung war unter andern ein vorzüglicher Gegenstand mit für die Kommission, welche 1769. zur Revision der Land- General- Accis- Zoll- und Geleitsabgaben niedergesezt wurde.

s. Kurze Geschichte der Abgaben von Sachsen, S. 50.

## §. 8.

### Kommissarien.

Uebrigens sind bey dieser Finanzeinrichtung Zoll- und Geleitskommissarien und Geleitseinnehmer, auch Zollausreuter angestellt; die ersten sind verbunden zu bestimmter Zeit herum zu reisen, um die Rechnungen durchzusehen und die Kassen damit zu vergleichen.

---

# Zwölftes Kapitel.

## Vom Forst- und Jagdregal.

## §. 1.

Das Forst- und Jagdregal ist in Sachsen sowohl wegen seines Umfangs als seiner Einrichtung von Wichtigkeit; das Forst- und Jagdregal ist nicht nur wichtig durch die Nutzungen von den häufigen Kameralwaldungen, sondern auch durch die Oberaufsicht, Leitung und Gesezgebung in Ansehung der Rechte und der Nutzungen der Unterthanen in den Forstwesen und Jagdsachen.

Daher sind die Unterthanen auf die pflegliche Benutzung ihrer Forste eingeschränkt.

§. 2.

## Eintheilung der Waldungen.

Die Waldungen sind in Ansehung der Holz- und Jagdwirthschaft in Forste und Reviere eingetheilt.

Die Jägerey theilt sich in die Hof- und Landjägerey. Ueber jene ist der Oberhofjägermeister gesezt, jedoch steht auch in gewisser Rükficht die Landjägerey mit ihm in Verbindung.

§. 3.

Unter der Landjägerey sind zu bemerken der Oberlandforstmeister und der Oberforst- und Wildmeister, durch welchen vorzüglich die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit ausgeübt wird, imgleichen die ihm untergeordneten Unterjagdbedienten, welche in eigentlichen Jagdsachen unter ihrem vorgesezten Oberforst- und Wildmeister stehen.

§. 4.

## Schreibetage.

Zum Behuf der Forstnuzungen werden jährlich zu bestimmten Zeiten Schreibe- und Anweistage gehalten, wo wegen des schlagbaren Holzes Zeddel gelößt und dasselbe mit dem Waldhammer bezeichnet wird.

§. 5.

## Jagdeintheilungen.

Die Jagd wird eingetheilt in die hohe, mittlere und niedere, und ist in Ansehung der Benuzung auf gewisse offene oder geschlossene Zeiten eingeschränkt.

Zur hohen Jagd gehören Bäre, Hirsche, Tannhirsche, oder Damhirsche, Luchse, Schweine, Trappen, Kranniche, Auerhähne, Voken.

Zur

Zur mittlern Rehe, Schweine, Wölfe, Birkhähne, Haselhüner, große Brachvögel.

Zur niedern Hasen, Füchse, Dachse, Bieber, Taucher, Seemeben, Wasserhühner, Wasserschneppen, Fischotter, Marder, wilde Katzen, Eltthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schneppen, Rebhühner, wilde Gänse und Enten, Reiher, wilde Tauben, Giebitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen und andere kleine Vögel. s. Mandat von 1717.

Die Fasanen und Fasanerien müssen durch besondere Privilegien erlangt werden, indem sie auch selbst nicht mit unter der hohen Jagd begriffen sind. s. Mandat von 1741. wegen Aussetzung und Hegung der Fasanen.

Die hohe Jagd hebt an mit dem 1 Sonntag nach Trinitatis, ausgenommen die Vögel, welche zur hohen Jagd gehören, bey denen die Jagd erst den 6 p. T. angeher.

Die mittlere und niedere fängt an am Tage Aegidii.

Alle Jagd schließt sich mit dem Sonntage Invokavit.

Die Abtheilung der Jagd in hohe, mittlere und niedere Jagd ist in Sachsen alt; schon im 16ten Jahrhundert findet sich diese Eintheilung, und die Mitteljagd, welche vielleicht auffer Sachsen wenig als besondere Abtheilung vorkommen wird, findet sich zuerst erwähnt in der Churfächsischen Landesordnung von 1531. s. Geschichte der Jagd in meinem Versuche einer Geschichte der Oekonomie, II. S. 401.

## §. 8.

## Forstgesetze.

Die Forstgesetze in Churfachsen sind schon in den ältern Zeiten wichtig, schon Churfürst August I. gab 1560. eine Forstordnung, welche im Vergleich gegen andere sehr vollständig, wichtig, lehrreich und vorzüglich

nach ökonomischen Forstgrundgesetzen eingerichtet ist, und man bemerkt ihren Einfluß in den folgenden Forstgesetzen der übrigen deutschen Fürsten. Es folgten darauf mehrere Forst- Holz- und Baumkulturgesetze in den Jahren 1598, 1665, 1675, 1697, 1713, und sonderlich das Mandat von 1726, imgleichen 1755. ein Generale zu Abstellung und Einschränkung von Mißbräuchen im Holzwesen, imgleichen 1763. die Wiederanbringung der ruinirten Waldungen betreffend.

s. Meine Geschichte der Holzkultur in dem Versuch einer Geschichte der Oekonomie ꝛc. II. p. 249. Die Jagdgesetze s. Ebend. II. in der Jagdgeschichte.

§. 9.

Uebrigens sind die reinen Einkünfte von dem Forstwesen beträchtlich; nach dem Verf. der Tabellen betragen sie über 1 Million und 800000 Livres.

# Dreyzehntes Kapitel.

## Von den Wasserregalien.

### §. 1.

### Wohin sie gehören.

Die Wasserregalien sind samt und sonders vor das Finanzkollegium gezogen, aber in Ansehung des Ertrags nicht von so vorzüglicher Beträchtlichkeit im Ganzen genommen wegen der vielen Ausgaben, welche durch den Wasserbau und andere Uebel veranlasset werden.

§. 2.

§. 2.

Es stehen dem Durchl. Churfürsten die Hoheitsrechte über die Flüsse und Ströhme und andere im Staatseigenthum befindliche beträchtliche Gewässer zu, und die davon abfliessende Nutzungen.

§. 3.

Das Regal der wilden Fischerey auf den Flüssen und Ströhmen, welche meist Pachtweise ausgethan werden, die Perlen- und Goldfischerey.

Zu Leitung dieses Regals sind die Fischordnungen von 1555, in der Landesordnung, imgleichen von 1596, 1657, 1686, 1711.

Ehemals war ein besonderer Oberlandfischmeister in Sachsen; von dem Sächsischen Perlenfang in der Elster im Voigtlande bey Oelßnitz s. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, IV. Band.

Meine Geschichte der Perlenfischerey in dem Versuch einer Geschichte der Oekonomie ꝛc. 2 Band, p. 569 seq.

Der Perlenfang ward 1621. zum Regal gezogen. Seit 1680. wurden die Bäche vermehrt und erweitert, und es ergingen in diesen Jahren sowohl als 1701. verschiedene Verordnungen deshalb. Auch gehört hieher der Perlenfang in der Queis und in den Gewässern um Lauban und Marklissa, weshalb 1729. Verordnungen durch das Oberamt ergingen.

Die Goldwäsche ist sehr unbeträchtlich, sie ist in der Güldisch im Voigtlande und in einigen Seifenwerken, in ältern Zeiten war sie beträchtlicher.

In der Weißeritz fand man ehedem auch Silberkörner.

§. 4.

§. 4.

Ferner gehören zu dem Wasserregale die Wasserzölle auf den schiffbaren Ströhmen des Landes.

Der Dreßdner und Hubertsburger Frieden haben in dieses Regal einen nachtheiligen Einfluß gehabt.

§. 5.

Ferner das Floßwesen, welches in Sachsen von Wichtigkeit ist. Es ist zu diesem Behuf ein Direktor und Oberinspektor der gesamten Flössen des Landes bestellt, so wie wiederum einzelne oder auch einige Flössen zusammen ihren Aufseher, auch ausserdem noch Floßmeister, Holzverwalter und Floßschreiber haben. Hieher gehört die Saalflösse, die Muldenflösse, die Elbflösse, die Flösse auf der Weißeritz, die Schneeberger, Annaberger, Marienberger, die Elster- und Pleißenflösse, und einige andere.

f. Sammlungen vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, 6 Band, S. 221-272, und

Meine Geschichte des Floßwesens in dem Versuch einer Geschichte der Oekonomie, 2 Band, 603. wo die Entstehung und Fortgang der Flösse aus der Geschichte und nach der Chronologie gezeigt ist.

Der Verf. der Tabellen ꝛc. giebt die Revenüen der Holzflösse an 240,120 Livres.

§. 6.

Das Mühlwesen an öffentlichen Flüssen und Ströhmen gehört ebenfalls für die Wasserregalien, welche auch durch die Mühlkonceſſionen und Kanones für die Hauptkasse Vortheile bringt.

§. 7.

§. 7.

Die Brücken- und Fährgelder sind wegen den mehrern Flüsse und starken Passagen des Landes durch Zölle nicht ganz unbeträchtlich, aber der Aufwand auf ihre Unterhaltung ist auch nicht minder beträchtlich. Die Brücken müssen, wenn die Obrigkeiten den Brückenzoll haben, von ihnen bey 50 Rthlr. Strafe auf eigne Kosten unterhalten werden.

Man hat theils Fähren mit blossen Rudern, theils welche mit Winden und Seilen, theils fliegende Fähren.

s. Erledigung der Landesgebrechen d. a. 1612. von Rentsachen §. 15. in Cod. Aug. T. I. p. 137. A. d. a. 1661. von Justitiensachen §. 82 und 116. Ebend. S. 239. 250.

§. 8.

Zur Besorgung des Wasserbaues ist eine besondere Kommission niedergesezt, welche mit der Straßenbaukommission verbunden ist, und welche aus Baukommissarien und Aufsehern, welche über einzelne Kreise gesezt sind, bestehet.

§. 9.

Die auf den öffentlichen Landesflüssen und Ströhmen entstehende Inseln, vorzüglich die auf der Elbe und Mulde, gehören zu dem Regal; in Ansehung der übrigen aber, da dergleichen Ereignisse meist nicht von Wichtigkeit sind, ist nicht ausdrüklich dergleichen verordnet.

Eigentlich gehören vermöge des gemeinen deutschen Kameralrechts alle Inseln und Werder zu den Wasserregalen, allein einige Rechtslehrer nehmen wegen eines Rescripts von 1563. in Cod. A. II. p. 5. und von 1607. ebend. p. 10. imgleichen von 1608. ebend. S. 11. dieses von Sachsen nur von den Inseln auf der Elbe und

Mulde

Mulde an. ſ. Berger Oec. Iur. lib. tit. II. Wernher Obſ. For. p. V. Obſ. 138. Allein das Reſcript von 1676. C. A. l. c. p. 23. dehnt es auf alle Landesflüſſe aus. ſ. Leyſer Med. ad Pandect. ſp. 24. Med. 4. Schaumburgs Einleitung zum Sächſiſchen Rechte, P. III. S. I. exerc. II. §. 15. 19. Illuſtr. de Winkler ad Berger l. c.

# Vierzehntes Kapitel.

## Von einigen Erhebungen, welche ganz oder zum Theil in die Finanzkaſſe flieſſen.

### §. 1.

### Arten derſelben.

Es gehört hieher die Fleiſchſteuer, die Landacciſe, die Generalkonſumtionsacciſe, die Salzſteuer oder Salzlizent vom fremden eingehenden Salz, imgleichen die Bezeichnung des fremden Eiſens, Bley's, Glötte und einiger andern fremden Artikel, welche mit einheimiſchen concurriren.

### §. 2.

### Landaccis.

Die Landacciſe, welche 1641. eingeführt ward, um den Unterthanen wegen der angelegten Kontribution einige Erleichterung zu ſchaffen; der urſprünglichen Einrichtung nach war ſie von dem Thaler 3 Pf. Sie

wurde

wurde wegen einiger eingeschlichenen Mißbräuche durch besondere Mandate von 1670. und 1682. näher bestimmt.

Auf dem Landtag von 1787. war einer der wichtigsten Gegenstände ein neues Landaccistariff.

§. 3.

Die Hauptgrundsätze dabey sind folgende.

1) Alle ausländische Waaren, so im Lande bleiben, sie kommen zum Handel oder zur eigenen Konsumtion, sind der Landaccise unterworfen.

2) Alle in- und ausländische Waaren, welche zum Handel bestimmt sind, müssen, so oft sie in die andere Hand kommen, vergeben werden.

3) Alle inländische Waaren, so auser Landes gehen, geben ohne Unterschied Landaccis.

Die älteste Konsumtionsabgabe findet sich in Sachsen 1438. unter dem Namen der Ziese, sie wurde in diesem Jahre auf einem Landtage bewilliget, und 1440. auf einem Landtag zu Grimma dahin ausgedehnt, daß alle fremde und einheimische Kaufmannsgüther nebst dem gebraueten Biere solche tragen, auch alle Handwerker den dreyßigsten Pfennig der Losung erlegen sollten. s. Kurze Geschichte der Abgaben in Chursachsen, S. 9.

§. 4.

Durch eine eigene Kommission ward sie 1717. von neuem untersucht, und 1733. ein Erläuterungsplan entworfen; allein es blieb bis 1764. liegen, wo die Sache wieder in Bewegung kam, und 1769. eine besondere Kommission zu Revision der Land- und Generalacciszoll- und Geleitsabgaben unter der Direktion eines einsichtsvollen

vollen Ministers niedergesezt wurde, welche sich aber noch mit der Untersuchung der Umstände und Hindernisse beschäftigte, als 1773. die Generalhauptkasse errichtet ward, welche dieses Geschäft nun zu vollenden hat.

s. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärkte, Kap. 6.

Kurze Geschichte der Abgaben ꝛc. in Sachsen, S. 46-52.

## §. 5.

## Generalkonsumtionsaccise.

Die Generalkonsumtionsaccise ist ursprünglich zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zu Uebertragung der Steuer in den Städten angerichtet worden; allein weil zu befürchten war, daß der Handel und Gewerbe, der mit diesen Abgaben belegt wurde, die Städte verlassen und auf das Dorf sich ziehen möchte, und hiedurch die Städtische Nahrung sowohl als der Ackerbau leiden könnte, so ward auch eine Dorfaccise eingeführt, indem auf allen Handel in der ersten Hand, auf alles den Städten zukommende Gewerbe, und auf alle Fabriken bey dem Er- oder Verkauf die Handlungsaccise gelegt ward.

Die Geschichte der Generalkonsumtionsaccise s. in der kurzen Geschichte der Abgaben in Churſachsen, S. 64-103. Sie wurde nach dem Beyspiele von Brandenburg eingeführt und zwar 1701. die erste Probe damit in der Grafschaft Mansfeld gemacht, 1702. bat die Stadt Zwickau sich die Einführung derselbigen aus, und so mehrere andere Städte. Es wurde eine Generalaccisinspektion errichtet, und diese 1704. in ein ordentlich Generalacciskollegium verwandelt, im Jahr 1705. ward eine Generalkonsumtionsaccisordnung 1707, vorher aber noch eine Dorfaccisordnung 1705. bekannt gemacht, sie wurden 1705. auch in den Markgrafthümern

Ober-

Ober- und Niederlausitz eingeführt. Das Generalaccis-wesen dankt seine Vortheile und Einrichtung größtentheils dem verdienten Freyherrn von Hoym. Im Jahr 1710. fing man an Versuche mit Verpachtung der Accise an einzelnen Städten zu machen, allein man schlug wieder die Regie ein, bis unter dem Graf Hennike man wieder das Verpachtungssystem wählte. Unter dem verewigten und weisen Friedrich Christian wurde diese Generalpacht wieder aufgehoben, 1773. ward sie mit zu der Generalhauptkasse gezogen, und endlich 1778. das Generalacciskollegium gänzlich aufgehoben.

## §. 6.

## Gegenstände.

Die Generalkonsumtionsaccise erstrekt sich auf Getränke, Getraide, Bakwerk, Gemüse, Bank- und Hausschlachten, Viktualien, Materialien, Manufaktur- und Kaufmannswaaren, durch die Grundsteuer auf liegende Gründe, Vieh; auf Künstler, Handwerker und Taglöhner durch die Nahrungsgelder.

Generalaccisordnung vom Jahr 1707.

s. Generalkonsumtionsaccistariff von 1754. 8. nebst verschiedenen Supplementen.

## §. 7.

## Hauptgrundsätze.

Die Hauptgrundsätze, worauf sie beruhet, sind: 1) Niemand ist von der Generalkonsumtionsaccise befreyet, 2) sie wird beym Eingange in accisbaren Städten erhoben, 3) in allen Accissachen hat die Generalaccisinspektion die Cognition.

Der Rang der Accisbedienten gegen andere Kollegien ward 1713. festgesezt, so wie dieses auch das eigentliche Jahr der Vollendung des ganzen Systems ist.

Das geheime Finanzkollegium hat in geringfügigen Accisrügensachen der Generalaccisкommission und Inspektion die Ahndung der Sachen, wo sie nicht über 5 Rthlr. beträgt, ohne weitere Berichtserstattung überlassen, allein sie muß die Rügenprotokolle zur Revision Vierteljährig einsenden.

§. 8.

Zu Erhebung der Generalkonsumtionsaccise sind in den accisbaren Städten die Acciseinnehmer bestellt, welche ausser den Jahresrechnungen auch Monathsextrakte führen müssen. Ueber selbige sind in den wichtigern Städten Accisinspektoren gesezt zu Ausübung der Kognition und Jurisdiktion in Accissachen; zu der Revision der Rechnungen und Kassen, und der Vergleichung derselben mit den Quittungsbüchern der Acciserlegenden sind die Generalaccis kommissarien, welche von Zeit zu Zeit die ihnen unterworfene Distrikte bereisen, und deshalb Auslösung erhalten, die Rechnungen der Einnehmer werden von Jahr zu Jahr defektirt, und die Defekte müssen von ihm beantwortet werden.

§. 9.

Leipziger.

Wegen der Handlung ist die Accisverfassung in Leipzig von der übrigen Landesverfassung verschieden, und man hat in den neuern Zeiten zu Verhütung vieler Unterschleife, welche nicht wohl übersehen werden konnten, Fixeaccise eingeführt.

Die Solmische Herrschaft Wildenfels erhielt im J. 1706. gegen ein Surrogat von 300 Rthlr. jährliche Befreyung von der Generalaccise, und eben so auch die Stollbergische Aemter Roßla und Questenberg.

Ueber den vortheilhaften Einfluß der Generalkonsumtionsaccise in Sachsen s. Kurze Geschichte der Abgaben S. 112-124. Die Erhebungskosten betragen etwa den zehnten Theil der Einnahme, und indem man die Stellen so viel möglich mit ausgedienten Militairpersonen besezt, entzieht man dem Gewerbe eigentlich wenig Hände.

## §. 10.

## Generalaccishauptkasse.

Uebrigens gehört das Generalacciswesen in Ansehung der Kasse seit 1773. und in Ansehung der Jurisdiktion seit 1778. zu der Hauptkasse und dem geheimden Finanzkollegio, und wird von dem zweyten Departement desselben besorgt.

Von der ehemaligen Verfassung des Generalacciskollegiums s. Plan des Generalacciskollegii bey Schreber in den Bützower Sammlungen IV. Th. S. 695-759.

Von dem Ertrag im Jahr 1770. s. Büschings Magaz. XI.

## §. 11.

## Fleischsteuer.

Die Fleischsteuer nahm als eine Ständische Bewilligung ihren Anfang 1628. auf dem Landtage zu Torgau, wo auf 1 Pfund Fleisch 1 Pfennig gerechnet wurde, 1653. wurde sie bey dem Hausschlachten auf Pf. und bey Bankschlachten auf 2 Pf. vom Pfund erhöhet. Seit 1640. wird solche zur Besoldung der Churfürstl. Rathskollegien angewendet, und der Ueberschuß zur Finanzkasse berechnet, und wird in Ansehung des platten Landes, wo sie nicht wohl übersehen werden konnte, verpachtet.

Das Stift Wurzen entrichtet nur die halbe Fleischsteuer; Adel und Geistlichkeit aber ist überhaupt eximirt.

## §. 12.

### Salzlizent.

Der Salzlizent wird von dem durch das Land gehenden fremden Salz oder von dem fremden eingeführten, wo dergleichen gestattet wird, erlegt.

Schon im Jahr 1675. erging deshalb ein Mandat. s. C. A. II. 1223. Die von Adel und Ritterguthsbesitzer passiren zwar für ihre Haushaltung frey, allein sie müssen es mit eigenen Pferden holen und einen Paß haben.

# Funfzehntes Kapitel.

## Von dem Steuerwesen.

Ausführliche Nachricht von Land- und Ausschußtagen, von Schreber, 1752.

J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen.

Kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen, S. 178.

## §. 1.

Der zweyte wichtige Hauptzweig des Churfächsischen Finanzwesens ist das Steuerwesen. Die Steuern werden von den Ständen auf den Land- und Ausschußtagen bewilliget, und fliessen meistens in die Steuerkasse.

## §. 2.

Nach der von den Ständen auf Land- oder Ausschußtagen geschehenen Bewilligung macht das Obersteuerkollegium auf Befehl des geheimden Consilii durch gedrukte

gedrukte Ausschreiben in den Kreisen die bewilligten Steuern bekannt.

Von den Rechten der Stände in Rükſicht auf die Steuer s. oben Kap. 5 von den Ständen Abth. 5.

## §. 3.

### Eintheilung.

Die Steuern werden in ordinaire und extraordinaire eingetheilt; man nimmt aber diese Benennungen in verschiedenem Verstande; in dem neuen und gegenwärtigen brauchbaren Verstande nennt man ordinaire Steuern die Anzahl der Pfennige und Quatember, welche bey Einführung der Generalaccise 1703. vom Lande entrichtet wurde, und in accisbaren Städten von der Generalaccise übertragen werden; alle übrige nach der Zeit aufgekommene, welche von der Generalacciskasse nicht übertragen werden, heissen extraordinaire.

In den ältern Zeiten verstand man unter den ordinairen Steuern die Land- Trank- und Fleischsteuern, unter den extraordinairen aber die Pfennig- und Quatembersteuer.

## §. 4.

Die Steuern werden erhoben von Grundstücken, von Gewerben, von der Konsumtion oder von der Person oder Köpfen. Sie lassen sich daher eintheilen in Real- und Grundsteuern, in Konsumtions- und Personalanlagen; durch die beyden lezten Arten hat man sonderlich das Mobiliarvermögen der Besteurung zu unterwerfen gesucht.

## §. 5.

### Arten der Steuern.

In die Steuerkasse gehen ein die Land- und Trankſteuer, ſowohl an Bier- Wein- als Brantweinſteuer, die Schok- und Pfennigſteuern, die Quatembersteuern, die Perſonſteuern, die Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten, der Mahlgroſchen.

Die erſten Spuren, die von Steuern in Meißen unter den Namen Landbeten vorkommen, finden ſich unter Markgraf Otto dem Reichen gegen Ende des 13ten Jahrhunderts. ſ. Schneiders Leipziger Chronikon, S. 88.

Schreber von Land- und Ausſchußtagen, S. 40.

## §. 6.

### Trankſteuer.

Unter die älteſten Steuern gehört die Trankſteuer; ſie entſtand eigentlich ſchon 1438, und ward 1440. mit zu Abtragung der Thüringiſchen Schulden angewieſen, allein von neuem im Jahr 1469. auf einem Landtage zu Leipzig als Beytrag zur Tilgung der durch den Huſſitten- und Brüderkrieg veranlaßten Staatsſchulden und Verwüſtungen, anfänglich auf 6 Jahre verwilligt. Sie muß vor dem Unterzünden erlegt werden.

Sie kommt vor unter dem Namen des Ohmengeldes und des Bierzehnten; von einem Faſſe Bier, welches damals 46 bis 50 gl. galt, wurde 5 gl. erlegt, ſ. Weckens Dreßdner Chronik, S. 440. Müllers Annalen des Chur- und Fürſtl. Hauſes Sachſen, S. 39.

Dieſe Steuer wurde in der Folge erhöhet, und 1546. wurde ſchon der große Zehenten oder die eigentliche ſogenannte große Trankſteuer eingeführt. ſ. Müller l. c. S. 106. Hier wurden vom Faſſe 20 gl. erlegt, auch

1588. geschah einige Veränderung, bis endlich 1605. auf dem Landtage zu Torgau die doppelte Trankſteuer, oder vom Fasse 40 gl. eingeführt wurde. In den Jahren 1700. und 1702. ward ſie auf das Faß braun Bier zu 1 Rthlr. gesezt, und das Faß weiß Bier 1 Rthlr. 12 gl. Im Jahr 1749. ward auf das braun Bier 8 gl. erhöhet, daß also 1 Faß 1 Rthlr. 8 gl. erlegte, ſ. Cod. Aug. II. 267. imgleichen kurze Geschichte der Abgaben in Churſachsen, S. 105.

## §. 7.

## Arten der Trankſteuer.

Die Trankſteuer erſtrekt ſich im heutigen Verſtande auf Bier, Wein und Brantwein.

## §. 8.

## Bierſteuer.

Bey der Bierſteuer wird das Faß zu 4 Tonnen Dreßdner Maas gerechnet, und ſie wird von allen Gebräuden entrichtet; das Fundament der jetzigen Bierſteuerverfaſſung iſt das Ausſchreiben von 1747, worauf alle Brauer, Malzer, Pachter und Verwalter zu verpflichten ſind, womit aber noch das Generale von 1782. verbunden werden muß.

## §. 9.

## Freyheiten.

Bierſteuerbefreyung genieſſen in Churſachſen alle Geiſtliche und Schuldiener und beyde Univerſitäten in Anſehung ihres Tiſchtrunks, eben ſo die Rittergutsbeſitzer, ſelbſt auch wenn ſie ihren Tiſchtrunk von andern Orten herholen, *) die Churfürſtl. Miniſter und Räthe, auch einige Subalterne, welche Beſoldungsfreybiere

haben, mehrere Stadträthe und milde Stiftungen, und einige Pachter Churfürstl. Kammergüther.

Sie müssen solche zwar zu Verhütung des Unterschleifs erlegen, bekommen sie aber wieder.

*) In diesen Fällen müssen sie eine Concession vom Obersteuerkollegio haben.

## §. 10.

## Halbe Freyheit.

Alle Bergbauorte erlegen nur die halbe Trankssteuer, wie auch die Waldgüther und Hammerwerke im Voigtländischen; das Stift Wurzen hat wegen den Bieren, die innerhalb demselben konsumirt werden, ebenfalls Moderation, so wie auch den Aufbauern abgebrannter oder vor Alter verfallener Brauhäuser zu ihrem Aufbau einige Freybiere verstattet werden.

## §. 11.

## Weinsteuer.

Die Weinsteuer ist eine Art von Trankssteuer, welche von dem Wein, jedoch mit Unterschied des ausländischen und einheimischen, nach den in den Steuerausschreiben bestimmten Sätzen erlegt wird.

s. Cod. Aug. II. 1254.

## §. 12.

Die einheimischen Weine, d. i. die in dem Churfürstenthum Sachsen, Meißen, in den Stiftern Merseburg und Naumburg erbaut werden, sind frey; hingegen werden die Niederlausitzer als ausländische betrachtet.

§. 13.

§. 13.

Diese Weinsteuer heißt die alte und ordinaire, man findet sie schon im sechzehnten Jahrhundert, im Jahr 1546, wo das Ohmgeld vom Eymer inländischen Wein auf 5 gl. und vom ausländischen auf 10 gl. erhöhet ward, und 1605. wurde abermals eine Erhöhung von 5 gl. vom Eymer erlegt.

f. Kurze Geschichte der Abgaben ꝛc. S. 35 und 45.

§. 14.

Von diesen sind frey die fremden Gesandten zu Dreßden, alle die, welche Besoldungsfreyheiten genieſſen, und endlich die Rittergutsbesitzer für ihren Tischtrunk. Die Weinsteuer wurde 1742. erhöhet, und in diesem Maaße auf den Landtagen 1746, 1749. und 1761. bewilliget, und dieses heißt die neue Weinsteuer, von welcher Niemand befreyet ist. Es werden besondere Rechnungen über sie geführt, und sie in 3 Terminen zur Kreissteuereinnahme berechnet.

f. Cod. Aug. T. II. S. 719.

§. 15.

Brantweinsteuer.

Sie wurde 1763. auf allen ausländischen Brantwein und Liqueurs verwilliget, und im Jahr 1766. erhöhet; vermöge der Erhöhung giebt bloſſer Brantwein 2 Rthlr. 12 gl., Liqueurs 4 Rthlr. vom Eymer.

§. 16.

Revisoren.

Zu Besorgung des Churfürstlichen Interesse sind in den Kreisen Tranksteuerrevisoren angestellt, welche

an den dritten Theil der Strafe angewiesen sind; sie besichtigen die Gebräude auf den Brauhäusern und Kellern, und sollen bey dem Abladen ausländischer Getränke eigentlich zugegen seyn.

§. 17.

Die Trankſteuer selbst wird an die Amts- und Stadttrankſteuereinnehmer nach der Zahl der Fässer vor dem Unterzünden erlegt; und sodann jährlich an diesen 3 Terminen Quasimodogeniti, Crucis und Luciä an die Kreissteuereinnehmer geliefert, welche die Gelder sodann an die Obersteuereinnahme liefern. Uebrigens befindet sich bey dem Obersteuerkollegio eine besondere Trankſteuerhauptkasse, welche vorzüglich den Aufwand auf die Trankſteuer und ihre Erhebung auch Wiedererstattung derselben in dem nöthigen Fall besorgt.

Die Schriftsässigen Ritterguthsbesitzer liefern die Trankſteuer besonders an die Kreissteuereinnahme ein.

§. 18.

Bey verunglükten Bieren wird auf geschehene Supplikation und gegen die gehörige Bescheinigung vom Obersteuerkollegio Erlaß ertheilt.

§. 19.

Uebrigens ist die Trankſteuer bey gegenwärtiger Krediteinrichtung an die Steuerkreditkasse gewiesen, daher die Trankſteuer auch häufig unmittelbar in selbige abgeliefert wird.

§. 20.

## Von den Landsteuern.

Ehemals wurden die Abgaben gröſtentheils nach willkührlichen Schatzungen erhoben; allein im J. 1540.

wur-

wurden sie nach dem Schokwerth der Grundstücke vermittelst der Landsteuern ausgebracht.

s. Cod. Aug. II. 1371. und kurze Geschichte der Abgaben, S. 35.

Die Landsteuern sind eine Abgabe von den Grundstücken, und wurden auch 1550. nochmals auf dem Landtage zu Torgau bewilligt, und zwar so, daß von jedem Schocke Werth 5 pf. gegeben wurde, diese Landsteuer stieg und fiel von 1606. an, und war 1652. bis auf 16 pf. gestiegen, welche in zwey Terminen Luciä und Bartholomäi erlegt wurden. s. von Land- und Ausschußtagen von Schreber S. 49, woselbst auch die Bewilligungen nach der Chronologie befindlich sind.

Die Art nach den Schocken anzuschlagen ist aus dem alten Münzwesen zu erläutern. Ehemals wurde nach Pfunden auch bey den Münzen gerechnet, allein zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ließ König Wenzeslaus II. im Jahr 1300. zu Kuttenberg die Grossos pragenses schlagen, welche im Meißnischen Große Pfennige hiessen, und wovon 60 Stük oder ein Schok auf eine feine Mark Silbers gingen. Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts kamen die Rheinische Goldgülden auf; in Sachsen prägte Churfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm, nach Art der Prager, silberne Groschen, wovon 160 eine feine Mark Silbers enthielten. Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts wurden die Löwengroschen geprägt, wovon 60 so viel galten als 20 Wilhelminer, daher scheint der Unterschied zwischen alt und neuem Schok entstanden zu seyn.

s. Klotsch Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte, I. Th. S. 60.

Kurze Geschichte der Abgaben in Churſachsen, S. 65.

§. 21.

Allein diese Landsteuern wurden 1729. mit der Pfennigsteuer verbunden, so daß die Landschaft diese Landsteuer nicht mehr besonders verwilligt, sondern solche unter der Schok- und Pfennigsteuer begreift.

§. 22.

Nur die Stadt Leipzig hat noch die Landsteuer abgesondert von der Pfennigsteuer zu erlegen, so daß sie neben der vollen Zahl der bewilligten Pfennigsteuer auch noch die 16 pf. Landsteuer entrichtet.

§. 23.

**Von der Schok- und Pfennigsteuer.**

Auch bey diesen Real- und Grundabgaben liegt wie bey den vorigen der Werth nach Schocken zum Grunde; sie wurde 1648. auf dem Landtage zu Dreßden zuerst von jedem Schocke jährlich 3 pf. verwilliget.

s. Von Land- und Ausschußtagen S. 56.

§. 24.

In diesen Zeiten wurde bey jeder Verwilligung auch eine neue Schatzung vorgenommen; um den dadurch veranlaßten Schwierigkeiten abzuhelfen, beschloß die Landschaft das Schoksteuerkatastrum von dem Jahr 1628. zum Grunde bey allen folgenden Verwilligungen zu legen. In diesem Grundkataster sind alle eingesendete Individuelkataster enthalten, und es ist diese Schatzung noch neuerlich besonders 1768. mittelst höchsten Dekrets als Fundamentalanschlag bestätiget worden.

§. 25.

§. 25.

Indessen werden von Zeit zu Zeit die Individuelkataster durchgesehen, und nach Befinden aus den Lagerbüchern und Flurregistern verbessert; die Verfertigung neuer Lokalkataster gehört eigentlich für die Gerichtsobrigkeit mit Conkurrenz der Revisoren.

Im Jahr 1628. rechnete man nach diesem Grundkataster 7,184,540 Schok.

§. 26.

Die Schok- und Pfennigsteuer wurde 1729. wegen der Hebungskosten mit der Landsteuer verbunden, *) und ist selbige von Zeit zu Zeit erhöhet worden, so daß mit Einschluß der Landsteuer zu 16 pf. auf 1 Schok gerechnet, jezt auf dem Lande 58 pf. und in den Städten 55 pf. auf das Schok gerechnet werden, daher heißt sie auch Land- und Pfennigsteuer.

*) Leipzig macht eine Ausnahme, wie oben bemerkt worden.

§. 27.

Bey den Schok- und Pfennigsteuern kommen verschiedene Arten von Schocken vor. Es sind zu bemerken volle Schocke, gangbare, moderirte, dekrement und kaduke Schocke, und endlich fehlende.

Volle Schocke sind die, die in dem Grundkataster von 1628. befindlich sind, und sich gerade auf ein einzelnes Grundstük einschränken.

Gangbare sind die, welche noch jezt wirklich versteuert werden.

Moderirte sind diejenigen, welche wegen Unglüksfällen von einer höhern Zahl auf eine niedere herab gesezt werden müssen.

Dekre-

Dekremente Schocke, welche auf eine unbestimmte Zeit ganz erlassen werden.

Caduke, welche auf ganz wüsten Grundstücken haften.

Fehlende sind die, welche in dem Grundkataster von 1628. zwar stehen, aber wo man jezt nicht weiß, auf welchem Grundstücke sie haften.

Um das Jahr 1777. waren 4,907,736 Schok; hingegen war nach einer Angabe in den Nachrichten von den Land- und Ausschußtagen S. 53. 5014831 Schok 57 gl. 2½ pf. Dekremente Schocke waren 1775. 1,735,940 Schok. An fehlenden Schocken rechnet man 34,732.

§. 28.

Zu Verhütung der Caducitäten und fehlenden Schocke hat man in Sachsen, sonderlich in den neuern Zeiten die willkührliche Dismembrationen der Grundstücke untersagt, daher in dergleichen Fällen Bericht an das Obersteuerkollegium zu erstatten, welches sodann das weitere verordnet. Ausserdem ist auch dergleichen Veräusserung ungültig, und tritt auch keine Präscription ein.

s. Decis. Elect. LXV. Mand. de a. 1695. in Cod. Aug. T. II. p. 1540. Decis. noviss. 17. d. a. 1746. C. A. T. I. p. 354. Mand. d. a. 1732. in Contin. C. A. T. II. p. 158. Erläuterungsreceß d. a. 1733. Ebend. p. 283. Monita zum Mandat wegen Einsendung der Schoksteuerkataster d. a. 1741. n. 14, 15. Ebend. 216. Rescript d. a. 1740. Ebend. 202. Land- und Trankſteuerausschreiben d. a. 1765. n. 2, 4. Ebend. p. 318. Generale d. a. 1766. Ebend. 345. und d. a. 1768. Ebend. 353. imgleichen Generale d. a. 1776. welches die Grundstücke bestimmt, welche unzertrennlich bey einem Guthe bleiben müssen, und das Generale von 1784, welches das ganze Verfahren wegen der Dismembrationen regulirt.

Hier-

Hiervon sind ausgenommen die walzenden Grundstücke, welche frey und ohne Berichtserstattung können veräussert werden.

§. 29.

Die Pfennig- und Schoksteuer (auch Land- und Pfennigsteuer) ist die ordentliche und extraordinaire Pfennigsteuer. Unter der erstern versteht man die vor dem Jahr 1703. bewilligten, unter der leztern die nach diesen Jahren. Die ordinaire Steuer im Jahr 1703. betrug ausser den 16 pf. Landsteuern vom Schok 20½ pf. Pfennigsteuern.

§. 30.

Diese Eintheilung ist wichtig, weil die Generalkonsumtionsaccise in den Städten, welche dieselbe haben, die ordinaire Pfennigsteuer überträgt; da hingegen die nach dem Jahr 1703. entweder verwilligte oder wieder in Gang gebrachte nicht übertragen werden.

Bey der Stadt Leipzig ist eine Ausnahme, da trägt die Generalaccikasse von den 20½ pf. nur ¾, hingegen das ¼ muß die Bürgerschaft tragen, so wie die 16 pf. Landsteuer.

§. 31.

Befreyung von dieser Land- Schok- und Pfennigsteuer tritt ein bey den Churfürstlichen Kammergüthern, Rittergüthern und geistlichen Grundstücken, den Kommungrundstücken der Städte, und andern die vor 1618. dergleichen waren, die vor 1661. durch Privilegien befreyten. Die halbe Landschokpfennigsteuerbefreyung geniessen alle Bergstädte, auf deren Fluren wirklich Bergbau getrieben wird.

§. 32.

§. 32.

Endlich treten auch durch besondere Umstände nach dem Reglement von 1702. in einzelnen Fällen Steuerbefreyungen ein, als bey Neuanbauenden, bey Brand- Wasser- und Wetterschäden, imgleichen wegen Annahme und Kultur wüster Gegenden und lang anhaltenden Krankheiten der Besitzer der Güther.

Bey den Neuanbauenden sind zu unterscheiden die in den Städten von denen auf dem Lande; die in Städten erhalten die Befreyung nur vom extraordinairen Pfennig und Quatember, da hingegen die auf dem Lande Befreyung von allen ordinairen und extraordinairen erhalten; die Neuanbauenden zu Leipzig werden denen auf dem Lande Neuanbauenden gleich geachtet. Eben so ist es bey den Brandschäden. Bey Brandschäden tritt in Städten noch ausserdem 10 jährige Befreyung an allen ordinairen Steuern ein. Bey Wasserschäden treten bey weggerissenen Aeckern oder Wiesen die Dekrementschocke ein, bey Häusern aber eben die Freyheiten der Neuanbauenden.

§. 33.

Von Quatembersteuern.

Die Quatembersteuern sind eine Art von Gewerbsteuern, sie wurden zuerst auf einem Ausschußtage zu Dreßden 1650. ausgeschrieben. Sie werden von eines jeden Verdienste und Gewerbe erhoben, und ist auf jede Stadt und Dorf ein besonderes Quantum festgesezt, welches die Obrigkeit des Orts nach gemachter Unterverheilung erhebt.

Anfänglich wurde diese Steuer alle Monathe erlegt, allein wegen vieler Schwierigkeiten und Arbeiten wurde sie auf Vierteljährige Erhebung gesezt, und hat daher den

Namen

Namen Quatember. So, daß Quatember eine bestimmte Summe Geldes, welche Vierteljährig als Steuer erlegt wird, bezeichnet. Das Ius subcollectandi in dieser Steuer ist der Obrigkeit 1661. überlassen worden.

§. 34.

Das Grundkataster für die Quatember ist das vom Jahr 1688, ein anderes Grundgesez aber für diese Steuer ist das Generale von 1716, weil dieses Veranlassung war, daß man bey der Untervertheilung der Quatember auch Rükficht auf die liegende Gründe mitnimmt, anstatt daß man vorher blos auf die Person und ihre Gewerbe sahe.

§. 35.

Ein Quatember bestehet ungefähr in 24000 Fl. Sie sind entweder volle Quatember, oder gangbare und moderirte; voll heißt er, wenn er noch in dem Maaß von 1688. von einem Ort erlegt wird.

Die Benennungen moderirt und gangbar bedürfen keiner Erläuterung.

§. 36.

Anzahl.

Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Quatember ist seit dem Landtage 1766. 49 Quatember; das Land zahlt alle 49, die Städte aber wegen des Mahlgroschens nur 46 Quatember.

§. 37.

Uebrigens aber trägt die Generalaccise der Städte, wo sie eingeführt ist, die sogenannten ordinairen Quatember, d. i. die $23\frac{1}{2}$, welche zur Zeit der Einführung der Generalaccise bewilliget waren. Bey Leipzig aber

ist eine Ausnahme in eben dem Maaße, wie bey der Schokpfennigsteuer.

§. 38.

Befreyet sind von der Quatembersteuer die Grafschaft Barby, die Professoren, die Berg- und Hüttenleute, imgleichen alle Klöppelweiber und Mädgen im Gebirge, wie auch alle die Grundstücke, welche von der Pfennigsteuer frey sind, und alle verabschiedete Soldaten, welche 9 Jahre gedient haben.

§. 39.

Erlaß von den Quatembersteuern erhalten die Abgebrannten in den Städten und andere Verunglükte, imgleichen die Neuanbauenden, und vorzüglich auch durch Viehseuche leidende Gegenden.

Das Hauptgesez hierinne ist das Generale von 1782.

§. 40.

Die Erhebung geschieht durch die Steuereinnahme sowohl in den Aemtern als Städten und den schriftsassigen Güthern, welche sie an die Kreiseinnahme abliefern. Uebrigens werden die Quatembergelder zum Theil zur Steuerkreditkasse, zum Theil aber für das Militair angewiesen.

§. 41.

Bey Verfertigung eines Lokalkatasters in Ansehung der Quatember werden die Angesessenen mit Frau und Kind aufgezeichnet, so wie die steuerbaren Grundstücke, und sodann geschieht die Repartition auf Köpfe und Grundstücke; die nicht angesessene Personen eines

Orts

Orts werden besonders angeschlagen, wodurch zuweilen die Angesessenen Erleichterung erhalten.

s. Generale von 1716.

Noch ist zu bemerken, daß man die Schok- und Quatembersteuer häufig mit dem Namen der Kontribution belegt, indem beyde miteinander genau verbunden sind.

## §. 42.

## Vom Stempelimpost.

Die eigentliche neuere Einrichtung des Stempelpapiers in Sachsen ist vom Jahr 1700. und 1703. hier wurden die verschiedenen Klassen des Stempelpapiers nach den verschiedenen Bestimmungen desselben eingerichtet. In der Folge ist diese Einrichtung durch die Ausschreiben von 1732, 1749. und 1752. näher bestimmt worden.

Zwar finden sich schon Spuren, daß 1682. zum Behuf des Militair eine Stempelsteuer auf Papier verwilligt, auch deshalb eine Stempelfaktorey zu Dreßden angelegt worden. s. Mandat von 1682. vom 22 März. Allein diese Einrichtung hörte nach der Verwilligungszeit, welche 2 Jahre dauerte, auf.

## §. 43.

Die Stempelfaktorey ist zu Dreßden, wo die Stempelung des Papiers geschieht, die Vertheilung geschieht durch die Kreiseinnahme an die Imposteinnahme in Aemtern und Städten. Die Dreßdner Kanzeleyen erhalten es aus der Stempelfaktorey, und bestellen jede aus sich selbst eine Person, die es berechnet.

§. 44.

Die Verrechnung der Gelder in Ansehung der höhern Landeskollegien geschieht unmittelbar an die Obersteuerkasse, die übrigen aber berechnen an die Kreiseinnahme in den Terminen Lätare und Bartholomäi, welche es an die Obersteuerkasse abliefert.

§. 45.

Der Stempelimpost der Spielcharten nahm seinen Anfang im Jahr 1700, da der Impost auf Papier auch auf die Charten ausgedehnt wurde, welcher aber 1749. erhöhet wurde.

Anfangs betrug es auf die deutschen 1 gl., auf französische 2 gl., allein in dem Ausschreiben von 1749. wurde für 1 französische 4 gl., und für 1 deutsche, die 1 gl. oder drüber gilt, 2 gl. erlegt, für die aber, so unter 1 gl. galten, der doppelte Ertrag des Werths. Die Strafe im Unterlassungsfall ist eigentlich auf jedes ungestempelte Spiel 5 Rthlr. nach dem Mandat von 1749, allein man hat sie in der Folge der Zeit vervierfacht. Einige Veränderungen in dem Chartenimpost sind auf dem Landtage 1787. gemacht worden.

§. 46.

Die Stempelung der Kalender, welche 1704. aufkam, gründet sich sowohl auf die Mandate vom 13 Sept. 1708. als 1718. vom 12 Jul. Sie müssen mit 2 rothen Stempeln auf dem Titelblatte und am Schluß des Dezembers bezeichnet seyn; das neuste Reglement hierinnen ist das Mandat wegen Verkaufs und Stempelung der Kalender vom 30 Oktober 1773, worin die gegenwärtige Verfassung begründet ist.

§. 47.

## §. 47.

Die Stempelstrafen werden in vier Theile getheilt; einen Theil bekommt die Steuerkasse, einen die Einnahme, einen der Angeber und einen die Obrigkeit des Schuldigen. Geschieht aber die Anzeige von der Obrigkeit oder Einnahme, so bekömmt den Angebertheil das Armen- und Waisenhaus zu Waldheim. Des Stempelpapiers halber werden alle Aktuarii besonders vereidet.

Uebrigens verdient wegen des Churſächsischen Steuerwesens in Absicht des bisher erwähnten noch bemerkt zu werden Büsching in seinem Magazin im IX. Theil.

Schlötzers Briefwechsel, Heft XLII. S. 356.

## §. 48.

### Personsteuer.

Die Personsteuer war anfänglich 1746. unter dem Namen der Kopfsteuer auf 2 Jahre verwilligt, sie wurde verlängert, und 1763. unter dem Namen der Personsteuer von neuem verwilliget.

Das Hauptgesez hierinnen ist das Steuerausschreiben von 1763.

## §. 49.

Die Personsteuer wird von jedem Charakter besonders erlegt, hingegen arme Kontribuenten, wenn sie bey ihrem ordentlichen Gewerbe oder Stande noch mehrere Nebenverdienste haben, erlegen sie nur nach dem höchsten Satze. Die Erlegung geschieht in zwey Terminen, zu Lätare und Bartholomäi.

Bey der Generalkriegskasse wird sie gleich durch Abzug erhoben, bey den übrigen Bedienungen aber ordentlich von den Kontribuenten erlegt, und die Quittung bey Erhebung der Besoldungen vorgezeigt.

§. 50.

Die Erhebung der Personsteuer besorgen in den Städten die Stadträthe, welche sie von allen Bürgern und sonstigen unter ihrer Jurisdiktion sich aufhaltenden auch privilegirten Personen erheben; bey den Universitäten Leipzig und Wittenberg können die Rektoren diese Abgabe von den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen erheben; in Ansehung der Amtssassen nnd Unterthanen sind die Amtssteuereinnehmer; in den Amtsdörfern die Richter, und eben so in den Schriftsässigen.

§. 51.

Alle diese liefern ihre Gelder nebst Rechnung an die Kreiseinnahme, welche zu Ostern und Michael in der Messe die Gelder an die Obersteuereinnahme zahlet.

§. 52.

Befreyet sind davon Fürstl. Personen für ihre Person, bloß Durchreisende, welche sich nicht über ein Vierteljahr im Lande aufhalten, die auswärtigen Gesandten, wirklich Studirende auf den Universitäten, wirklich dienende Unterofficiers und Gemeine, die keine sonstige Handthierung treiben, alle Arme und Elende, die vom Almosen leben.

§. 53.

Von dem Mahlgroschen.

Der Mahlgroschen wurde 1766. zu Wiederherstellung und Unterhaltung der Armee aufs neue und zwar auf dem Lande sowohl als in den Städten bewilliget, allein 1769. wurde er dem Lande abgenommen gegen Uebernahme von 3 Pfennigen und 3 Quatembern, als

welche

welche das Land seitdem mehr zahlt als die Städte, dagegen aber von dem Mahlgroschen frey ist.

Die Hauptgesetze sind das von 1766. und von 1770. von Waitzen sind 2 gl., von Rocken 1 gl. vom Scheffel zu erlegen. Schon im vorigen Jahrhundert 1682. und 1683. wurde der Mahlgroschen in Sachsen eingeführt. s. Ausschreiben von 1682. in Cod. Aug. II. 1691, allein er hörte wieder auf. Er betrug in den Jahren 1682 und 1683. an 41567 Rthlr.

## §. 54.

## Erhebung.

Er wird an die Generalaccise vor dem Mahlen erlegt, und die Müller in accisbaren Städten sind verpflichtet, kein Getreide ohne Schein von dieser Berichtigung anzunehmen; auch die Land- und Dorfbäcker, wenn sie Brod oder Semmel in accisbare Städte bringen, müssen ihn erlegen.

## §. 55.

Die Generalacciseinnahmen, welche darüber besondere Kassen und Rechnung führen, liefern die Gelder in schriftsässigen Städten an die Kreisquatembersteuereinnahme, in Amtssassigen an die Amtssteuereinnahme, welche es auch an die gedachte Kreiskasse abliefert, von welcher es in die Obersteuerkasse kommt; eben so werden die Strafen verrechnet.

## §. 56.

Befreyung haben die beyden Conviktorien auf den Universitäten, die Armenhäuser des Landes und das Militairinstitut zu Annaburg, imgleichen ganz arme Almosenpersonen.

§. 57.

Von den Donativgeldern.

Da in Churſachſen noch nach der alten Lehnsverfaſſung die eigentlichen Rittergüther der Regel nach ſteuerfrey ſind, ſo bewilligt die Ritterſchaft der ſieben Kreiſe dafür bey jeder Verwilligung Donativgelder, deren Summe zwar durch Obſervanz einigermaaßen beſtimmt iſt, allein bey auſſerordentlich eintretenden Fällen erhöhet wird.

Man rechnet meiſtentheils jährlich 30000 Rthlr.; bey Vermählungen, Krieg und andern auſſerordentlichen Fällen iſt es mehr.

§. 58.

Dieſe Summe, wenn ſie beſonders in der Donativſchrift beſtimmt worden, wird auf die Rittergüther der ſieben Kreiſe von der Ritterſchaft ſelbſt vertheilt. Die eigentliche Norm iſt die Ritterpferdsrolle von 1632, welche aber viele Veränderungen erlitten.

ſ. Ausſchreiben von 1632. in Cod. Aug. T. I. 2303, imgleichen gehören hieher die Ausſchreiben von 1639. T. I. 2305, imgleichen von 1646. I. 2305. und von 1704. II. 1781.

§. 59.

Die Ritterpferde werden nicht nur von adelichen Beſitzern der Rittergüther, ſondern auch von bürgerlichen und Kommunen, wenn ſie dergleichen beſitzen, erlegt, auch müſſen die ſogenannten Freygüther, wenn ſie ſchon keine eigentlichen Rittergüther ſind, etwas beytragen. Sie werden meiſt in der Oſtermeſſe an die Steuereinnahme abgeliefert.

Uebrigens ſ. von den Donativgeldern ausführliche Nachricht von Land- und Ausſchußtagen, S. 61.

---

Sech-

# Sechzehntes Kapitel.

## Von dem Obersteuerkollegio und der Steuerverfassung im Ganzen.

s. Plan der Chur- und Fürstl. Sächsischen Obersteuereinnahme von 1717, in Schrebers neuen Sammlungen verschiedener in die Kameralwissenschaften einschlagenden Abhandlungen, III. Theil, S. 468.

§. 1.

Zu verfassungsmässiger Direktion des sämtlichen Steuerwesens in Ansehung der alten Erblande ist das Obersteuerkollegium bestellt, welches an Ihro Churfürstliche Durchl. selbst gewiesen ist, und daher von dem geheimden Consilio Vorschriften erhält; auch in wichtigen Angelegenheiten, imgleichen bey Steuermoderation und Begnadigung, wenn solche bey ihm gesucht werden, an das Hochpreißl. geheimde Consilium Bericht erstattet.

§. 2.

Das Kollegium selbst bestehet aus dem Obersteuerdirektor und sieben Obersteuereinnehmern vom Adel, davon drey der Churfürst, und vier die gesammte Landschaft bestellt, die leztern auf dem Landtage, welche aber doch vom Churfürst bestätiget werden.

§. 3.

Das Grundgesez für dieses Kollegium ist die im Jahr 1661. geschehene Einrichtung, und die in diesem gedachten Jahre gegebene Steuerinstruktion, in so fern sie nicht durch das, was im Jahr 1749. damit vorgenommen

worden, und durch die Einrichtung der Steuerkreditkasse abgeändert worden.

s. Schrebers neue Sammlungen 3. 524.

In den ältern Zeiten wurden alle Steuern in die Churfürstliche Rentkammer geliefert. Im Jahr 1451. verwilligten die Stände auf dem Landtage zu Grimma eine Hülfe oder Steuer, jedoch so, daß solche von ihren Mitständen dirigirt, und das Geld zu Leipzig niedergelegt werde, auch ohne der Deputirten Vorwissen nicht verabfolget werden sollte, und es wurden zu dem Behuf 11 Einnehmer aus den vornehmsten vom Adel und von den Ständen verordnet, deren Präses der Fürstl. Deputirte war. s. Ausführliche Nachricht von Land- und Ausschußtagen, S. 43. Im Jahr 1560. kam die Landsteuer, und 1582. die Steuern der Stifter des Voigtländischen Kreises, und der assekurirten Aemter zuerst aus der Churfürstl. Kammer an die Landschaft, jedoch so, daß Churfürstl. Einnehmer, wie es auch jezt noch geschiehet, mit bey der Kasse sitzen sollen. Allein im Jahr 1660. bekam die Landschaft das völlige Direktorium des Steuerwesens. s. Müllers Annalen S. 443 und Schreber l. c. S. 61.

§. 4.

Das Obersteuerkollegium hat die Aufsicht über das Steuerwesen der alten Erblande, die Eintheilung der Steuermoderation, die Bestellung der Kreis- und Amtssteuereinnehmerstellen, so wie es auch die von den Stadt- und andern schriftsässigen Obrigkeiten bestellten Einnehmer bestätigt.

§. 5.

Unter dem Obersteuerkollegio stehen die Obersteuerbuchhalterey, die verschiedenen Steuerhauptkassen, die ordi-

ordinaire und extraordinaire Steuersekretariatsexpedition, die Steuerrechnungsexpedition, die Personensteuerrechnungsexpedition, die Mahlgroschensteuerrechnungsexpedition, das Steuerarchiv, die Stempelfaktorey, die sieben Kreissteuereinnahmen, imgleichen die Amtssteuereinnahmen und alle untere Steuerbedienungen.

§. 6.

Jede von den sieben Kreissteuereinnahmen besteht aus einem adlichen Kreissteuereinnehmer, aus einigen Rathsdeputirten der Kreisstädte eines jeden Kreises, und aus zwey bis drey Einnehmern, welche die einzelnen Arten der Steuern zu verrechnen haben. Die adliche Kreissteuereinnehmer nebst den Rathsdeputirten haben die Aufsicht der Kreissteuereinnahme.

§. 7.

An die Kreissteuereinnahme liefern die Amts- und Stadtsteuereinnehmer so wie die Besitzer schriftsassiger Güther ihre Steuern ab. Die Obrigkeiten müssen vor die von ihnen bestellte Lokalsteuereinnahme stehen, die Amtssteuereinnehmer hingegen werden von dem Obersteuerkollegio gesezt, und haben diesen Kaution zu stellen.

Die Kreiseinnahmen sind zu Wittenberg, Dreßden, Leipzig, Freyberg, Langensalz, Plauen, Neustadt an der Orla.

§. 8.

Die verschiedenen Steuerhauptkassen bestehen 1) in der Land- und Tranksteuerhauptkasse, 2) in der Schoksteuerhauptkasse und 3) der Quatembersteuerhauptkasse; die erstere übernimmt auch die Donativgelder, die leztern zugleich den Mahlgroschen.

Ehe-

Ehemals war die Land- und Trankſteuerhauptkaſſe, die Milizhauptkaſſe und extraordinaire Hauptkaſſe. In die Milizhauptkaſſe floſſen die zur Miliz bewilligten Steuern, die extraordinaire Hauptkaſſe hatte die Beſorgung der vom Lande partikulair übernommenen Bedürfniſſe, Geſandtſchaftsſpeſen, Steuervorſchüſſe, Kautionsgelder ꝛc.

§. 9.

In dieſe liefern die Kreiſe der alten Erblande, ausgenommen die Querfurthiſchen Steuern, welche in die Finanzhauptkaſſe flieſſen, wohin auch der jährliche Ueberſchuß aus dem Hennebergiſchen und der eine Theil der Steuern aus dem Mansfeldiſchen fließt, da der andere in die ſogenannte Sequeſtrationskaſſe eingehet. Die Stiftiſchen Steuern werden zu den Stiftskammern geliefert.

§. 10.

Die Kaſſen ſtehen mit der Oberſteuerbuchhalterey in ſehr genauer Verbindung, und die Oberſteuerbuchhalterey hat die Aufſicht über dieſe Kaſſen und die Berechnungen mit den an die Steuer gewieſenen Kollegien und Kaſſen, ſo wie ſie auch die Hauptrechnungen fertiget.

§. 11.

Die Sekretariatsexpeditionen geben Nachrichten aus den Akten und fertigen aus, die Rechnungsexpeditionen haben das Rechnungsweſen zu beſorgen.

§. 12.

Die Stempelfaktorey beſteht aus einem Faktor, Kontrolleur und Stempler, und beſorgt die Stempelung und Vertheilung des Stempelpapiers; das Steuerarchiv verwahrt die Akten des Kollegiums, imgleichen die

Receſ-

Recesse und Urkunden, und die Steuerprokuratoren haben das rechtliche Interesse der Steuer zu besorgen.

§. 13.

Die Ausgaben, welche aus der Steuer bestritten werden, sind, dasjenige abgerechnet, was für die Steuerkreditkasse kommt, 1) das Churfürstliche jährliche Deputat, 2) das, was zu Erhaltung der Armee bestimmt ist, 3) die eigentliche Steuer- und Landesbedürfnisse, wohin die Steuerbesoldungen, die Beyträge zur Oberrechnungskammer, die Kreiskommissariatsgehalte, die Accisbaubegnadigungsäquivalente, das Papier zur Stempelfaktorey, der Beytrag zur Armenhauptkasse und zur Kommerziendeputation, 4) der Zuschuß zu den Gesandschaftskosten, 5) die Nadelgelder der Churfürstin, 6) die Auslösung für die Stände auf Landtagen und bey ständischen Deputationen, und ein Beytrag zu Unterhaltung der Zucht- und Armenhäuser zu Zwickau und Torgau. Hiezu kommt noch eins und das andere, welches die Stände bey ungewöhnlichen Fällen übernehmen.

Berechnung über den Steueretat s. Büschings Magazin XI. Th. ist auch besonders abgedrukt.

Stöver l. c. p. 297.

Ausführliche Nachricht von Land- und Ausschußtagen von Schreber, S. 40 u. f.

Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Grösse, 3te Tabelle.

Der Verf. des lezten Werks rechnet 10,735,732 Livres Realsteuern und 3,118,498 Livres Personalsteuern, und an übrigen Steuern und Anlagen nebst Konsumtionsaccise 7,890,462 Livres.

§. 14.

§. 14.

Da die Landstände an dem Steuerwesen Antheil haben, so steht ihnen auch zu, vor dem Ablauf jeder sechsjährigen Verwilligung durch eine Deputation aus ihren Mitteln, welche aus 7 Personen von der Ritterschaft und den Deputirten der sieben Kreisstädte bestehet, die Hauptrechnungen über die sechsjährige Verwilligung zu durchsehen.

§. 15.

Die Hauptrechnung wird von der Obersteuerbuchhalterey gefertiget, und von der Oberrechnungsdeputation geprüft, und sodann den Ständischen Deputirten vor dem neuen Landtage nach vorhergegangener Verordnung des geheimden Consiliums an die Behörde vorgelegt; die Erinnerungen gehen mit Berichtserstattung an Ihro Churfürstliche Durchl. durch das geheimde Consilium, worauf das Obersteuerkollegium sie beantwortet.

§. 16.

Von der Oberrechnungsdeputation.

Die Oberrechnungsdeputation ist zu Untersuchung aller Kassenrechnungen bestimmt, und hat einen Direktor und verschiedene deputirte Räthe aus den übrigen Kollegien, als nämlich von Seiten des geheimden Finanzkollegii, des geheimden Kriegsraths, der Landesregierung und des Obersteuerkollegii; ausserdem aber sind dabey auch noch eigene Oberrechnungsräthe, Inspektoren, Sekretären und Examinatoren angestellt.

# Siebenzehntes Kapitel.

## Von der Steuer- und Kammerkreditkasse.

### §. 1.

### Steuerkreditkasse.

Mit der Steuer steht die Steuerkreditkasse, so wie mit der Finanzhauptkasse die Kammerkreditkasse in Verbindung.

Die häufigen Kriege und Unglüksfälle dieses Jahrhunderts, so wie einige andere Vorfälle, hatten Churfachsen mit einer Schuldenlast überhäuft, welche nur dieses gesegnete Land durch eine klügliche und weise Einrichtung tilgen konnte. Nach einer Berechnung, welche Herr Stöver S. 310 anführt, konnte man 1740. schon an die 12 Millionen Schulden rechnen, der Krieg von 1745. betrug 3 Millionen, den verderblichen Krieg von 1756. bis 1763. rechnet man an 71 Millionen. Allein nach geschlossenen Frieden machte die vor ihr Land besorgte weise Regierung die weisesten und nachdrüklichsten Anstalten zur Ausgleichung dieser Zerrüttung. Im Hubertsburger Frieden Artik. 7. wurde durch gütliche Abkunft mit den Gläubigern, eine neue Einrichtung mit den Zinsen gemacht, welche auf 3 proCent gesezt wurden, die Landschaft übernahm diese Steuerschulden; durch Errichtung eines Tilgungsfonds, welchem man ein jährliche Summe von den gewissesten Revenüen des Landes anwieß, und die Zinsen und die abzuzahlende Summe pünktlich zahlte, erhob man den Staats- und Landeskredit zu einem sehr hohen Grade, den Entwurf zu diesem Tilgungsfond hatte der Konferenzminister Freyh. v. Fritsch und der Obersteuerdirektor Graf von Einsiedel gemacht; welche sich hiedurch sehr verdient machten. Am Ende des siebenjährigen Kriegs

betrug

betrug die Steuerschuldenlast 29,028,424 Rthlr. 18 gl. 6¾ pf. davon wurden von diesen Jahren bis 1768 incl. abgetragen 13175583 Rthlr. 2 gl. 1¾ pf.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1769 | — | — | 306850 | — 2 — | 10¾ — |
| 1770 | — | — | 307298 | — 13 — | 10½ — |
| 1771 | — | — | 299784 | — 9 — | 1½ — |
| 1772 | — | — | 282650 | — — — | — — |
| 1773 | — | — | 322126 | — 8 — | 5¾ — |
| 1774 | — | — | 354382 | — 16 — | 8 — |

die ganze Summe dieses abgetragenen Kapitals betrug also 3190675 Rthlr. 6 gl. ¼ pf., und verblieben also 25,837,749 Rthlr. 12 gl. 6½ pf. Im Jahr 1780. war abgezahlt 5,071,416 Rthlr. 16 gl. 11¼ pf., daß also vielleicht nur noch ohngefähr eine Zeit von 20 Jahren zu ihrer völligen Tilgung anzunehmen.

## §. 2.

## Einrichtung.

Die Steuerkreditkasse wurde 1763. zu Leipzig errichtet, und hat ihren Siz zu Leipzig auf dem Schloß Pleißenburg. Sie bestehet aus sieben Deputirten der Ritterschaft nach der Zahl der Kreise, welchen jederzeit noch sieben andere auf den Todesfall substituirt sind, und aus den Deputirten der sieben Kreisstädte, sodann gehört dazu die Steuerkreditbuchhalterey und die Steuerkreditkasse selbst.

## §. 3.

## Landschaftsobligationen.

Die Steuerscheine, welche in landschaftliche Obligationen verwandelt worden sind, sind theils ausloosbare, theils unausloosliche landschaftliche Obligationen; für

für beyde haften die Stände, beyde werden mit 3 proCent verzinset, aber nur die auslosßbaren werden gegenwärtig ausgelooßt und gezahlt.

Man nennt jene auch die ältern; auch unverwechselte. Die Unverwechselten sind zu 1000 Rthlr., zu 500 Rthlr. und noch geringer, die ersten stehen gewöhnlich 97 proC. die andern $97\frac{1}{2}$. Die Landschaftlichen oder verwechselten auslößbaren sind zu 1000 Rthlr., zu 500 Rthlr., zu 200 Rthlr., zu 100 Rthlr., die ersten stehen zu $100\frac{1}{2}$ auch $\frac{3}{4}$ proCent, die 500 Rthlr. Scheine zu $101\frac{1}{4}$ auch $101\frac{1}{2}$, die 100 Rthlr. und 200 Rthlr. Scheine zu $101\frac{3}{4}$ auch 102 Rthlr.

§. 4.

## Tilgungsfond.

Von den gewissesten Steuern des Landes sind jährlich 1100000 Rthlr. ausgesezt sowohl zu Auszahlung der einlößlichen Obligationen, als zu Abzahlung der Zinsen, welche in zwey Terminen zu Ostern und Michael gezahlt werden. Diese Summe wird der Einrichtung nach allemal voraus erhoben; von diesen Landschaftlichen Obligationen werden jede Leipziger Oster- und Michaelsmesse so viel verlooset, und in den darauf folgenden ausgezahlt, als die Hälfte des Hauptfonds nach Abzug der Zinsen auf ein Jahr, mit dem Zuwachs der zurükfallenden Zinsen beträgt. Durch diese vorzügliche Einrichtung kam es bereits dahin, daß man im Jahr 1782. schon noch einmal so viel Steuerobligationen verlooset und bezahlt, als im Jahre 1764. geschehen konnte.

Die Hauptgesetze hierinnen sind: Deklaration der Stände des Churfürstenthums Sachsens, die unter höchster Approbation errichtete Steuerkreditkasse betreffend, in Cod. Aug. T. II. p. 299.

## §. 5.

### Ausloosung.

Die Ausloosung geschieht in der Oster- und Michaelismesse unter Aufsicht der Deputirten, so wie die Verbrennung der bezahlten landschaftlichen Obligationen und Zinsscheine, imgleichen die Fertigung neuer Zinsscheine nach Ablauf von drey Jahren, so wie sie die Rechnungen über die bezahlten Kapitale und Zinsen, an das geheimde Consilium jährlich übersenden.

## §. 6.

### Vom Kammerkreditwesen.

Von den Steuerzahlungen, welche die Landschaft übernommen, sind unterschieden die Kammerobligationen, wegen welcher ebenfalls 1763. eine Einrichtung zu deren Abzahlung getroffen worden; auch sie werden Ostern und Michael verlooset, und die herausgekommenen 6 Monath nachher bezahlt, und bis zu Abzahlung mit 2, theils 3 proCent verzinset. Zu ihrer Abzahlung sind jährlich 300000 Rthlr. Domainen- und Regalienrevenüen angewiesen, und sind ein eben so unveränderlicher Fond als die von der Steuer.

Zur Kammerkreditkasse ist eine besondere Kammerkreditkassenkommission angestellt, welche aus mehrern Kommissarien der Buchhalterey und der Kassenexpedition besteht.

Die Kammerscheine sind von vielerley Art:

1) Die Kammerscheine zu 1000 Rthlr. à 3 proCent stehen — — — — — $97\frac{1}{2}$
2) dito zu 500 Rthlr. — — — 98
3) dito zu 50 Rthlr. à 100 Rthlr. — $98\frac{1}{2}$
4) Spizscheine ohne Zinsen.

# Achtzehntes Kapitel.

## Von der Verfassung des Churſächsischen Finanz- und Steuerwesens in Ansehung der Fürsten von Schwarzburg, der Grafschaft Stollberg, Schönburg u. s. w.

### §. 1.

### Stollberg.

Was das Finanzwesen in Ansehung der Grafen von Stollberg betrift, so stehen ihnen zu die Ober- Mittel- und Niederjagd, Zoll- und Wegegelder, Fischerey, Zinsen, Straf- und Abzugsgelder und andere Amtseinkünfte; die Gräfl. Güther sind Steuerfrey, erlegen aber in Churſachsen die Ritterpferdsgelder.

### §. 2.

### Bergwerksnutzungen.

In Ansehung der Bergwerksnutzung stehen ihnen Steinkohlen und geringe Mineralien allein zu. Von allen übrigen edlen Mineralien und Metallen, sie mögen in Lehn oder Allodial gewonnen werden, geniessen sie nur den Zehnten zur Hälfte. In Ansehung des Silbers haben sie den Vorkauf; doch darf die Mark Silbers und der Centner Kupfer einen gewissen Werth nicht übersteigen. Sie bestellen auch ein Bergamt und einen Berghauptmann, der aber zugleich auf das Churfürstliche Interesse mit verpflichtet wird, eben so auch die andern Bergbedienten; sie haben die Sächsische Bergordnung und den Bergproceß zu beobachten, und wird

von den Bergämtern nach Beschaffenheit der Sachen entweder an das Churfürstliche geheimde Finanzkollegium oder an die Landesregierung appelliret.

§. 3.

Münzwesen.

Was das Münzwesen betrift, so ist ihnen dasselbe zwar zugestanden, sie müssen aber nach dem von Sachsen angenommenen Münzfuß ausmünzen. Das Postregal in dem Stollbergischen steht dem Churfürsten allein zu.

§. 4.

Steuerwesen.

In Ansehung des Steuerwesens ist zu bemerken, daß die Grafen für ihre Person und von ihren Güthern von allen Real- und Personalabgaben frey sind, so wie von Personalabgaben auch ihre wirklichen Räthe und Diener.

§. 5.

In Ansehung ihrer Unterthanen aber muß man unterscheiden die Churfächsischen Lehnsstücke, die fremden Lehnsstücke und die Allodiallande der Grafen. In den ersten entrichten die Unterthanen alle Steuern an den Churfürsten. In den fremden Lehnen und den Allodien der Grafen von Stollberg aber ziehen die Grafen die Hälfte von allen Steuern, die andere Hälfte bekömmt der Churfürst.

§. 6.

## §. 6.

### Biersteuer.

Die Biersteuer, welche auf 1 Rthlr. gesezt ist, theilt der Churfürst mit den Grafen, allein die seit 1749. angelegte Erhöhung von 8 gl. zieht der Churfürst allein.

## §. 7.

In Ansehung des Stempelpapiers und dem davon zu erlegenden Impost sind die Grafen in allen eigenen Geschäften, die sie innerhalb ihrer Gränzen vollziehen, frey; allein wenn sie ausser denselben vor andern Churfächsischen Gerichten etwas haben, müssen sie sich dessen bedienen; mit den Unterthanen aber ist es ein anders, diese müssen sich dessen bedienen.

## §. 8.

### Von Kelbra und Heringen.

Die Grafen von Stollberg-Roßla erhalten von den Aemtern Kelbra und Heringen, 4 Pfennig Landsteuer und $\frac{1}{4}$ Pfennig zu den Gesandtschaftsspesen. Aber in den übrigen Ortschaften, welche Stollberg-Roßla allein besizt, zieht es 8 Pf. Landsteuer und $\frac{1}{2}$ Pf. Gesandtschaftskosten, das übrige erhält Churfachsen. In Stollberg-Stollberg aber theilt Churfachsen und Stollberg.

## §. 9.

### Quatembersteuer.

Die Quatembersteuer erhebt Churfachsen in dem Stollbergischen fast ganz, denn nur von 15 Quatembern geniessen die Grafen die Hälfte.

§. 10.

Steuereinnehmer.

Die Steuereinnehmer in dem Stollbergischen werden sowohl dem Churfürsten von Sachsen als dem Grafen von Stollberg verpflichtet; sie werden vom Churfächsischen Obersteuerkollegio gesezt: die Einlieferung der Revenüen aus dem Stollbergischen geschieht an das Kreisamt Tennstädt.

§. 11.

Schwarzburgische Verhältnisse.

Das Fürstliche Haus Schwarzburg liefert jährlich anstatt der Steuern ein Aversionalquantum von 7000 Rthlr., doch ist es in der Anlage der ihm verstatteten Steuern an den Maasstab der Sächsischen Einrichtung gebunden. In Ansehung der Schwarzburg- und Stollbergischen Aemter Kelbra und Heringen aber zieht das Churhaus die Hälfte der Steuern und des Donativs.

§. 12.

In Ansehung der Schok- und Pfennigsteuer ist zu bemerken, daß Schwarzburg-Rudolstadt von den Aemtern Kelbra und Heringen die Hälfte der Schoksteuern nach der Bewilligung derselben von 1746. zieht, in Ansehung des Amts Ebeleben aber den vierten Theil, nach eben dieser Norm; die nachher verwilligten erhebt das Churhaus allein.

L. Receß von 1719.

§. 13.

In Ansehung der Grafen und Herren von Schönburg.

Die vorzüglichen Rechte, welche den Grafen von Schönburg von Churfachsen in Finanzsachen zugestanden wor-

worden, erstrecken sich eigentlich nur auf die Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vermöge des Recesses von 1740. und laut des Nebenrecesses zum Theil auf Hartenstein und Stein.

§. 14.

Münzwesen.

Das Münz- und Postregal stehet in allen Schönburgischen Besitzungen dem Churfürsten allein zu, so wie auch das Floßwesen.

§. 15.

Bergbau.

In Ansehung des Bergbaus ist ihnen von einigen Mineralien als Silber, Bley, Zinn, Kupfer, Arsenik, ein Theil des Bergzehntens verstattet, sie dürfen aber kein eigenes Bergamt bestellen, sondern sind dem Churſächsischen unterworfen.

§. 16.

Steuerwesen.

In Ansehung der Steuern ist ihnen die Anlage einiger kleinen Steuern zu ihren gewöhnlichen Reichs- und Kreisanlagen und zu Bezahlung der ihnen verstatteten Räthe erlaubt, indessen zieht doch auch hiervon Churſachsen den dritten Theil.

§. 17.

Kontingentsgelder

Von den Schönburgischen ehemals sogenannten Afterlehnsherrschaften muß vermöge Recesses von 1740. der vierte Theil der receßmässigen Steuern, welcher jährlich über 4000 Rthlr. beträgt, an das Churſächsische Steuerärarium erlegt werden.

# Neunzehntes Kapitel.

## Von dem Finanz- und Steuerwesen in Ansehung der Ober- und Niederlausitz.

s. Büschings Erdbeschreibung T. III. Th. I. S. 225.

J. J. Moser von Landeshoheit in Steuersachen, 1773. 4.

Neue Europäische Staatsgeographie, I. B. 4 B. §. 20. S. 993, S. 995.

§. 1.

Die Verwilligungen sind in der Lausitz sowohl in der Obern als Niedern ein Gegenstand der Landesversammlungen, und treten die Rechte der Stände ein.

§. 2.

Abgaben.

Die Erhebung und Verwaltung aller landesherrlichen Gefälle und Einkünfte in beyden Markgrafthümern hat der Landeshauptmann zu besorgen, welchem überhaupt die Besorgung des Churfürstlichen Interesse obliegt. Gemeinschaftlich mit dem Landvoigt besorgt er auch die Churfürstlichen Kammergüther in der Oberlausitz, imgleichen die Burglehne, und zu seiner Unterstützung ist der Kammerprokurator und Gegenhändler.

§. 3.

Unter die von den Ständen bewilligten Anlagen gehören die Biersteuer, Zoll- Accise- Geleite- und andere Sächsische Anlagen, wozu neuerlich auch die Kopf- oder Personen- und Vermögensteuer gekommen. Die Stände bringen die bewilligten Steuern nach dem zwischen Land und Städten verabredeten Verhältniß, welches sich auf

den

den Vertrag von 1581, der durch die Türkensteuer veranlaßt war, gründet, selbst zusammen.

§. 4.

In Ansehung der Städte fällt in der Oberlausitz der größte Beytrag auf Görlitz, dergestalt, daß, wenn die Sechsstädte zusammen etwa 400 Rthlr. erlegen, diese allein 149 zahlt. Die Städte müssen zuweilen zur Stadtmitleidenheit und auch zur Landesmitleidenheit geben; das leztere ist erforderlich, wenn sie unter den Stadtgüthern auch solche besitzen, welche ehemals dem Adel gehörten: in Ansehung dieser geben sie ihren Antheil zur Kreiseinnahme zu Bautzen und Görlitz.

§. 5.

Dem Churfürsten steht als Markgrafen die Revision der Steuern bey Land und Städten frey, zumal da öfters Beschwerden einlaufen wegen des Ueberschusses, welchen sich die Herschaften anmassen.

§. 6.

Niederlausitz.

In der Niederlausitz hat jeder Kreis seine eigene Kasse, in welche die ordentlichen Steuern eingeliefert werden, von derselben kommen sie an die Hauptkasse des Markgrafthums, welcher der Obersteuereinnehmer vorgesezt ist, welcher auch von der Einnahme jährlich dem Lande Rechnung ablegt, und darüber von den Abgeordneten der Stände quittirt wird.

§. 7.

Er wird von den Ständen aus der Ritterschaft gewählt, und ihm ein Steuerkassirer bürgerlichen Standes zugeordnet.

§. 8.

Die Grundgesetze, nach welchen die Revenüen in Zoll- Biersteuer- Accis- Stempelimpost- und Post- auch Kammersachen überhaupt zu beurtheilen, finden sich theils in Cod. August., theils in dem Oberlausitzer Kollektionswerk.

Hieher gehören a) in Zollsachen an Gesetzen, was 1) in Corp. Iur. Luſ. S. Seite 432 bis 441. 2) Cod. Aug. 3 Th. 4 B. Seite 371 bis 408 und Suppl. Seite 513 bis 518. Fortsetzung 4 B. Seite 248 bis 258. 3) Oberlausitzer Kollektionswerk Tom. II. 4 Abth. Tit. I. und III. Seite 1 bis 167 und 200 bis 230, und Tom. III. und 4) Io. Frid. Schwarzii (Rathsscabini und Churfürstl. Zolleinnehmer zu Lauban,) Diſſ. de Via Regia Luſatiae Superioris Praeſid. Aug. Leyſero, Viteb. 1732. 4. 60.

b) Zu Biersteuersachen, die gesetzlichen Verordnungen, in Cod. Aug. 3 Th. 5 B. Seite 408 u. f. f. Fortsetzung 5 B. Seite 254 u. f. Oberlausitzer Kollektionswerk Tom. II. 4 Abth. Tit. II. Seite 168 bis 199, und Tom. III.

c) Zu Accissachen in Cod. Aug. Cap. I. 5 B. Seite 521 und 522. Oberlausitzer Kollektionswerk T. II. C. I. Tit. I. Seite 1 u. f. Tom. III.

d) Zu Stempel- und Impostsachen in Cod. Aug. C. I. Seite 412. Oberlausitzer Kollektionswerk C. I. Tit. IV. Seite 231 bis 283. Tom. III.

e) Zum Postwesen Oberlausitzer Kollektionswerk C. I. Tit. I. Seite 1 u. f., und

f) Zu Kammersachen überhaupt in Cod. Aug. Cap. I. Seite 371 bis 408, 513 bis 518. Fortsetzung Seite 248 bis 255 Oberlausitzer Kollektionswerk Cap. I. Tit. I. Seite 1.

---

# Zwanzigstes Kapitel.

## Von der Justizverfassung des Landes und den sich damit beschäftigenden Kollegien und Justizinstanzen überhaupt.

Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. Leipzig, 1752. Fol.

### §. 1.

Zum Behuf der Leitung und Ausübung des Justizwesens im Lande sind theils eigentliche Justizkollegien, theils blosse Justizinstanzen. In manchen Fällen ist das Justizkollegium und Justizinstanz mit einander verbunden, oft aber ist auch eine Anstalt eine Justizinstanz, ohne ein Kollegium zu seyn.

Die Aemter sind bloß Justizinstanzen, eben so die Patrimonialgerichte.

### §. 2.

Die hohen Justizkollegien und Instanzen im Lande sind die hohe Landesregierung, das Appellationsgericht, die Stiftsregierungen, das Oberhofgericht zu Leipzig, das Hofgericht zu Wittenberg, und in gewisser Rüksicht die Oberaufseherämter, wegen Mansfeld und dem Churſächsischen Henneberg. In Ansehung der Oberlausitz das Oberamt und das Hofgericht, in der Niederlausitz die Oberamtsregierung und das Landgericht zu Lübben. Unter die niedern Instanzen gehören die Aemter und einige privilegirte Justizinstanzen, z. E. akademische Gerichte,

richte, die Stadtgerichte und die Patrimonialgerichte der Guthsbesitzer; näher wird dieses in der Folge bestimmt.

Wegen der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz
s. unten.

Dikasterien sind keine Justizinstanzen, sondern öffentlich bestellte Kollezien zu Rechtssprüchen für die Richter und zu Rechtsantworten für Rechtfragende Partheyen.

---

# Einundzwanzigstes Kapitel.

## Von der Landesregierung.

s. Plan der Churſächsischen Landesregierung in Schrebers Bützower Sammlungen VI. S. 202.

### §. 1.

Die Landesregierung gehört unter die ältesten Kollegien des Landes; sie wurde bey Gelegenheit der Theilung in dem Jahr 1486. von Herzog Albrecht zu Dreßden als ein besonderes Kollegium eingerichtet.

s. Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz, S. 61.

In den ältern Zeiten wurden die Justizsachen nur durch Hofgerichte besorgt, und Kanzler und Räthe waren stets bey den Höfen.

Die Gesetze und Vorschriften, auf welche dieses Kollegium verwiesen ist, s. in Schreber l. c., imgleichen Wabst l. c. Es gehört hieher vorzüglich die Kanzleyordnung von 1642, imgleichen Verordnung von 1657, wie auch die

aus

aus dem Hochpreißl. geheimden Consilio ergangene General- und Spezialverordnungen, und mehrere Deklarationen, wodurch ihre Konkurrenz mit andern Kollegien bestimmt wird. Sie war anfangs auf 9 Personen, nämlich auf 5 Adliche und 4 Gelehrte bestellt, welchen ein Kanzler vorgesezt war, jezt aber auf mehrere.

§. 2.

Das Kollegium selbst besteht aus einem Kanzler, welcher das Direktorium des Kollegiums und das Kanzeleysiegel in Verwahrung hat, aus einem Vizekanzler und mehrern adlichen und gelehrten Hof- und Justizienräthen.

Der Vizekanzler ist erst in diesem Jahrhundert aufgekommen.

Ausser den Supernumerarienräthen hat man jezt auch die Regierungsassessoren; sie sind meist von Adel, aber eigentlich ohne Siz und Stimme.

§. 3.

Der Kanzler und Vizekanzler haben in Ansehung der Revision, Signirung und Unterschrift theils gemeinschaftliche, theils getheilte Verrichtungen. Beyde werden, so wie die Räthe, vom geheimden Consilio ernannt, und vom Churfürsten bestätigt; die beyden erstern werden sodann im geheimden Consilio vereidet, und von einem Konferenzminister eingeführt, den Räthen aber wird der Eid von dem Lehnsekretair abgenommen.

§. 4.

Behandlung.

Das Kollegium theilt sich in 2 Bänke, nämlich die Adliche und Gelehrte; die Räthe, welche vom geheim-

den

den Consilio ernennt werden, haben den Vortrag in allen vor die Regierung gehörigen Sachen, das Votiren geht von einer Bank zur andern.

*) Hierzu werden auch Supernumerarräthe und die Assessoren gebraucht, nur haben die leztern kein eigentlich Votum.

§. 5.

An sie ergehen alle Appellationen aus den Erblanden, sowohl von dem Hof- und Oberhofgericht als von den Konsistorien des Landes in eigentlichen Justizsachen, nicht weniger von den Stiftsregierungen, dem Oberaufseheramt zu Eißleben, der Schwarzburgischen Regierung und der zu Glaucha und Stollberg, von den akademischen Gerichten, so wie von allen Schriftsassen und den Amtsgerichten, und kommen durch sie, wenn sie solche als annehmlich erkennt, an das Appellationsgericht.

§. 6.

Die Landesregierung ist zugleich die Lehnskurie sowohl für alle alte erbländische Lehne und die übrigen Lande, welche unter Churfächsische Hoheit gehören, mit Ausnahme der Ober- und Niederlausitz, als auch für ausländische bey Churfachsen lehnrührige Lehne; sie übet über die von ihr verliehene Lehne alle Rechte des Oberlehnseigenthums aus, und ist in Lehnstreitigkeiten die alleinige Instanz für sie durch das Appellationsgericht.

In der Ober- und Niederlausitz ist in jener das Oberamt zu Bautzen, und in dieser zu Lübben der Lehnhof.

§. 7.

Sie ist im Justizwesen die oberste Instanz, und hat in den alten Erblanden die Oberaufsicht über dasselbe.

In

In dieser Rükſicht ſtehen die Beamten und untere Inſtanzen des Landes, imgleichen auch die Dikaſterien unter derſelben, auch hat ſie deshalb das Ius avocandi.

Die nähern Verhältniſſe werden in den Vorleſungen beſtimmt. Bey der Ober- und Niederlauſitz iſt eine Ausnahme.

§. 8.

Daher müſſen alle Amtleute vor ihrer Annahme bey dem geheimden Finanzkollegio ein Spezimen bey derſelben machen, welches aus einer Proberelation in einer Civilſache, aus Fragſtücken aus Kriminalakten, und aus einer lateiniſchen Beantwortung einiger Fragen beſtehet.

§. 9.

Eben daher hängt auch die Admiſſion der Advokaten von ihr ab, ſo wie ſie die Pflichtvergeſſung an ſelbigen auch beſtraft. Sie ertheilt die Admiſſion, nachdem die Kandidaten ſich wegen eines akademiſchen Dreyjahrs legitimirt, diſputirt, von der Juriſtenfakultät zu Leipzig oder Wittenberg examinirt, und bey dieſem Examen ein Spezimen aus Civil- und Kriminalakten verfertiget, und von der Fakultät würdig befunden worden, worauf der Kandidat noch ein Aktenſpezimen vor der Regierung oder durch Kommiſſion an ein Amt bey demſelben verfertiget. Sie admittirt jährlich nur eine beſtimmte Zahl, nicht leicht über 60.

§. 10.

Als Juſtizkollegium aber kann man ſie nur in ſofern betrachten, als die Appellationen von allen andern Juſtizinſtanzen des Landes an ſie ergehen, und ſie über die Zuläſſigkeit derſelben entſcheidet, imgleichen in ſo fern

die

die Klagen der Schriftsässigen vor ihr angebracht werden, wo sie denn die Sache in Vorbescheid zu nehmen berechtigt ist, in Entstehung der gütlichen Abkunft aber sie zu dem Rechtsfortgange so wie wenn sie die Appellation vor zulässig erkennt, die Sache an das Appellationsgerichte abgiebt. Sie kann aber auch die Appellation verwerfen oder in eine Leuterung verwandeln; in beyden Fällen verweiset sie die Sache an die Unterrichter zurük.

§. 11.

Ferner übt sie Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit aus, sie bestellt und bestätigt den Schriftsassigen die Vormünder, sie nimmt auch Testamente an u. s. w.

§. 12.

Die Kriminalsachen hat sie vor den andern hohen Justizinstanzen vorzugsweise voraus, denn es gehört ihr vorzugsweise die Leitung der Kriminalprocesse bey den Beamten, welche vor sich keine Inquisition anstellen noch Defension verstatten können, sondern deshalb zuförderst an die Landesregierung zu berichten und alle Urthel in Inquisitionssachen an selbige uneröfnet einzusenden haben. s. Schreber l. c. p. 206.

§. 13.

Durch die Landesregierung wird die gesezgebende Gewalt vorzüglich in Justiz- und Polizeysachen ausgeübt, dergestalt daß sie die Gesetze entwirft, und wenn solche vom geheimden Consilio genehmigt, und vom Churfürsten unterschrieben worden, publiciret.

§. 14.

§. 14.

Auch hat die Landesregierung in gewisser Rükſicht das Begnadigungsrecht, ſie ertheilt Abolition wegen der Infamie, ſie kann Zuchthaus- Feſtungsbau- und Gefängnißſtrafe in Geld verwandeln.

§. 15.

Auch gehört für ſie das ganze Polizeywesen des Landes ſowohl als der Städte und Dörfer, daher auch die Polizeybeſchwerden ohne weitern darüber verhängten Proceß für ſie gehören. Sie giebt nicht nur Polizeygeſetze, ſondern hat auch die Aufſicht auf die Beobachtung der ſchon vorhandenen.

§. 16.

Sie ertheilt daher in Juſtiz- und Polizeyſachen Privilegien, wobey jedoch bey wichtigen Fällen von ihr vorher Bericht an das geheimde Conſilium zu erſtatten iſt.

Daher gehören für ſie Stadtrechtsertheilung, Zunftgerechtigkeiten, Konfirmation der Statuten und Innungsartikel, Ertheilung der Moratorien, der Schriftſaſſigkeit, der Gerichtsbarkeit, der Privilegien über Manufakturen und Fabriken, Volljährigſprechung mit Unterſuchung, Rechtsbürtigſprechen durch Reſcripte u. ſ. w. ſ. Schreber l. c. p. 207.

§. 17.

Zu der Landesregierung gehört zuförderſt die Hof- und Juſtizkanzeley, welche aus mehrern Sekretären, Kopiſten und Kanzeliſten, dem Bothenmeiſter und Kanzeleydienern beſtehet.

§. 18.

Die Sekretäre, Kopisten und Kanzelisten sind theils ordinaire, theils extraordinaire, theils supernumeraire; die ersten haben Besoldung und Sporteln, die extraordinairen bloß Besoldung, die leztern nichts als die Hoffnung zur Ascension.

§. 19.

Sie sind in Expeditionen vertheilt, welche sich theils mit Ausfertigung der Sachen, theils mit einzelnen Arten von Gegenständen beschäftigen; die leztern kennt man unter dem Namen der Deputationen.

§. 20.

Die erste ist die Lehnsexpedition, sie beschäftiget sich mit Ausfertigung der Lehnsachen und Konzessionen, mit Verpflichtung der Räthe, mit den Subalternen und den Advokaten.

s. Schrebers neue Sammlung IV. p. 215 und 216.

§. 21.

Die Expedition der Kreise und zwar 1) des Churkreises, für welchen auch der Neustädtische gehört, sodann 2) die Expedition des Thüringischen, 3) des Meißnischen und Leipziger Kreises, und 4) des Gebürgischen und Voigtländischen.

Ehemals war der Meißnische und Leipziger Kreis getrennt. und jeder hatte seine besondere Expedition. s. Schreber l. c. S. 218.

§. 22.

Die ausländische Expedition begreift eigentlich das, was in keinen Kreis gehört, und beschäftiget sich theils

mit

mit den Ausfertigungen von Sachen, die auf das ganze Land gehen, als die Verordnungen und Gesetze, die Polizeysachen auch Landesangelegenheiten, theils auch mit eigentlichen auswärtigen und ausländischen Angelegenheiten.

s. Schreber l. c. p. 221.

§. 23.

Die Expedition in Gränz- und Hoheitssachen wird durch einen Sekretär der ausländischen Expedition versehen; sie hat theils mit den Landesgränzstreitigkeiten, theils mit den Landes- und Lehnsherrlichen Rechten zu thun.

§. 24.

Die Vorbescheidsexpedition besorgt die Protokolle bey den Vorbeschieden, ihre Ausfertigung, und hat zu ihrer vorzüglichen Vorschrift das neue Vorbescheidsmandat vom 17 Februar 1717.

s. Schreber l. c. S. 221.

§. 25.

Die Vormundschaftsexpedition, welche erst seit 1783. errichtet worden ist, hat alle Vormundschaftssachen bey der Landesregierung zu besorgen.

§. 26.

Die Ausfertigung in allen diesen Gegenständen haben die Sekretärs; allein in wichtigen Sachen und Berichten fertigen die Räthe die Koncepte selbst, auch werden sie wohl, wenn sie von Wichtigkeit sind, vorher abgelesen und signirt.

§. 27.

Ein eigenes Archiv hat 1) die Lehnsexpedition, 2) die ausländische, 3) die Expedition in Gränz- und Hoheitssachen, die Kreisexpeditionen aber haben ein gemein Archiv. Und aus diesen verschiedenen Archiven besteht das Archiv der Landesregierung.

§. 28.

Die für die Landesregierung gehörige Gegenstände werden entweder in pleno oder durch Deputation behandelt. Der Vortrag geschieht im ersten Fall von einem Hofrath, der sein Votum beyfügt, in wichtigern Fällen wird votirt; der Vorsitzende sammelt sodann die Stimmen und faßt den Schluß des Kollegiums ab. In wichtigen Fällen wird Bericht an das geheimde Consilium erstattet.

§. 29.

Durch Deputationen behandelt man Gränz- und Hoheitssachen, Vormundschaftssachen und alle in Vorbescheid gezogene Sachen.

§. 30.

Die Landesregierung fertiget im Namen des Churfürsten aus, so wie auch alles was an sie gerichtet wird, an Ihro Churfürstliche Durchl. überschrieben wird.

---

# Zweyundzwanzigstes Kapitel.

## Von dem Appellationsgerichte.

s. Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz, 1752.

Appellationsgerichtsordnung vom Jahr 1734.

### §. 1.

Das Appellationsgericht zu Dreßden ist das eigentliche höchste Justizkollegium im Lande, und stehet mit der Landesregierung in Verbindung; allein es dirigiret die vor ihm anhängigen Processe nach seinem eigenen Ermessen.

Ein Grundgesez ist die Appellationsgerichtsordnung von 1734.

Der Stifter des Appellationsgerichts als eines eigenen Kollegiums ist der große Churfürst August I., welcher nach erneuertem und bestätigten Privilegio de non appellando illimitato im Jahr 1557. das Appellationsgericht errichtete, und 13 Appellationsräthe verordnete. Vor dem Jahr 1734. stand es in einer weit genauern Verbindung mit der Landesregierung, allein hier bekam es eine andere Einrichtung, welche noch dauert. Ehemals wurde es nur zweymal im Jahr gehalten. s. Appellationsgerichtsordnung von 1734. im Anfange.

### §. 2.

### Neue Einrichtung.

Nach dieser Einrichtung seit 1734. bestehet das Kollegium als ein beständig immerwährendes Gericht aus 1 Appellationsgerichtspräsidenten und 12 Appella-

tionsräthen, nämlich 6 Adlichen und 6 Gelehrten, und daher kommt die adliche und gelehrte Bank; ausserdem aber sind noch einige Supernumerare.

## §. 3.

### Präsident.

Der Präsident hat die Vertheilung der Sachen, die Umfrage, die Abfassung des Schlusses des Kollegii, und bey gleichen Stimmen die Entscheidung, jedoch tritt in wichtigen Fällen Berichtserstattung an das geheime Consilium ein.

## §. 4.

### Appellationsräthe.

Die Appellationsräthe sind theils anwesend theils abwesend; die leztern sind meist auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg, aus den daselbst befindlichen Dikasterien, einer aus der Fakultät und einer aus dem Schöppenstuhle, und versammeln sich nur zweymal des Jahrs bey solennem Gerichte, zum rechtlichen Versprechen, 6 Wochen zu Dreßden. *) Ausserdem aber hat das Kollegium wöchentlich drey Sessionen, Dienstags, Donnerstags und Sonnabend.

*) Nämlich Trinitatis und Martini, jedesmal auf 6 Wochen, wo täglich Sessionen sind.

## §. 5.

### Kanzeley.

Die Kanzeley des Appellationsgerichts besteht aus drey Sekretären und aus mehrern Supernumerarsekretären, wozu noch ein Registrator, ein Bothenmeister, ein Akteninspektor, mehrere ordinaire und supernumerare

Kopi-

Kopisten, auch ordinaire und supernumerare Bothen kommen.

Von der verschiedenen Bestimmung der 3 Sekretären s. Appellationsgerichtsordnung: was für Sekretären zum Appellationsgericht zu verordnen, p. 12.

Auch hat das Appellationsgericht seinen eigenen Fiskal und Armenadvokat. Ausserdem aber hat dieses Gericht keine besonders bestellte Advokaten, sondern es können sowohl Doktoren, welche immatrikulirt sind, als auch blosse Advokaten daselbst prakticiren, indessen die leztern nicht eher, als wenn sie 3 Jahr nach erhaltener Admission wirklich schon prakticirt haben.

## §. 6.

### Jurisdiktion.

Es hat dieses Gericht concurrirende Jurisdiktion mit dem Oberhof- und Hofgericht und Stiftsregierungen in Ansehung der ersten Instanz, wie auch in Ansehung der Appellation, dergestalt, daß mit Uebergang der Hof- und Oberhofgerichte auch Stiftsregierungen sogleich an das Appellationsgericht oder vielmehr die Landesregierung, und durch diese an das Appellationsgericht appellirt wird, und endlich ist es auch die höchste Appellationsinstanz, inso fern die Partheyen von den Oberhof- und Hofgerichten und Stiftsregierungen weiter appelliren.

## §. 7.

### Wer vor ihm stehet.

Vor diesem Gerichte stehen Prälaten, Grafen und Herren, und überhaupt alle Schriftsassen. Das Gericht spricht im Namen des Churfürsten.

§. 8.

### Selbst Ihro Churfürstliche Durchlaucht.

Selbst Ihro Churfürstliche Durchl. unterwerfen sich diesem Gerichte in Kammersachen und andern Dero Interesse betreffenden Angelegenheiten, wo alsdenn die Räthe auf diesen Fall ihrer Pflicht entlassen, und das Urthel im Namen des Präsidenten und der Räthe gesprochen wird.

---

## Zweyundzwanzigstes Kapitel.

## Von den Stiftsregierungen.

§. 1.

### Von den Stiftsregierungen überhaupt.

Die Stiftsregierungen in den drey sogenannten Meißnischen Stiftern haben in Ansehung ihrer Stifter die Lehns- Justiz- und Polizeysachen zu besorgen. In eigentlichen Proceßsachen concurriren sie theils mit der Landesregierung, theils kann von ihnen noch an dieselbige appellirt werden. Ausserdem aber stehen sie in den andern Angelegenheiten, welche die Staatsverfassung angehen, unter dem Hochpreißl. geheimden Consilio.

§. 2.

### Von dem Meißnischen.

Die Meißnische Stiftsregierung ist zu Wurzen, und bestehet aus einem Stiftshauptmann, einem Stifts-

kanz-

kanzler und fünf Stifts- und Regierungsräthen, die Kanzeley aber aus einem Sekretär, zwey Kanzelisten und den Bothen.

§. 3.

## Zu Merseburg.

Die Stiftsregierung zu Merseburg bestehet aus dem Kanzler, zwey Stiftsräthen und fünf Regierungsräthen, die Kanzeley aber aus drey Sekretären und mehrern Kanzelisten und Bothen.

Ursprünglich war die Stiftische und Erbländische Regierung unterschieden. Die Erbländische wurde 1657. von Herzog Christian I. errichtet, allein 1668. wurden beyde Regierungen zusammen gezogen, doch werden noch die Stiftischen und Erbländischen Sachen besonders aufbewahrt. Das Grundgesez derselben ist die Kanzeleyordnung vom Jahr 1668.

§. 4.

## Zu Zeitz.

Die Zeitzische Regierung bestehet aus einem Kanzler, zwey Stiftsräthen und zwey Regierungsräthen, auch einem Supernumerarrath. Sie müssen aus dem Kapitel und der Ritterschaft genommen werden. Die Kanzeley besteht aus zwey Sekretärs, einem Registrator, einigen Kanzelisten, einem Bothenmeister und einigen Bothen.

§. 5.

Der Gerichtszwang dieser Stiftischen Regierungen geht auf Lehns- Polizey- Civil- und Kriminalsachen, und erstrekt sich über die Stiftlande; sie haben in denselben mit dem Appellationsgerichte zu Dreßden über

ihre Schriftsassen in der ersten Instanz concurrentem Iurisdictionem, und über die Amtssassen und die Unterthanen der Schriftsassen, sowohl der Städte als Dörfer in der zweyten Instanz.

# Dreyundzwanzigstes Kapitel.

## Vom Oberhof- und Hofgerichte.

D. C. A. Beck Diss. I. de iudiciis provincialibus Sax. 1720.

D. I. A. Th. Kind de origine et Fatis Curiae provincialis supremae in Saxonia, 1773.

Hellfelds Geschichte der Gerichtsbarkeit und Hofgerichte in Sachsen. Jena, 1783.

### §. 1.

### Oberhofgericht.

Das Oberhofgericht bestehet aus einem Oberhofrichter, Vizeoberhofrichter *) und eilf ordentlichen Assessoren, von denen fünf von Adel, und sechs Doktoren der Rechte sind; neuerlich sind einige Supernumerarassessoren dazu gekommen.

*) Diese Stelle ist jezt unbesezt.

Es ist zu Ende des 15ten Jahrhunderts errichtet, ob man gleich nicht ganz genau das Jahr bestimmen kann. Nach Müller in den Annallibus ad An. 1488. ward es in diesem Jahre durch Verbindung des Dreßdner und Eckartsberger Hofgerichts errichtet, welches auch Peifer in orig. Lipf. 165 und Weck in Chronico Dresdenfi S. 178 angiebt, daher heißt es wahrscheinlich auch Oberhofge-

hofgericht. Hierzu kommt noch, daß das Oberhofgericht zu Leipzig das Siegel Albrechts führt. Andre aber setzen sein Entstehen etwas später unter Friedrich dem Weisen, der mit dem Herzog Johann und Albrecht solches als ein gemeinschaftliches Gericht errichtet, welches zu Leipzig und Altenburg abwechselnd gehalten werden sollte. Es finden sich schon Spuren von 1483.

s. Schöttgens diplomatische Nachlese I. 18.

Am wahrscheinlichsten wird es, daß es Albrecht 1488. erneuert, und nachher der Beytritt dieser genannten Herren dazu geschah.

Nach Uebergang der Chur von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie trennte sich das Ernestinische Haus davon, und nun gab Churfürst Moritz eine neue Oberhofgerichtsordnung 1548.

s. Cod. Aug. Tom. I. S. 1279 und wegen der Freundbrüderlichen Vereinigung zwischen Ch. Johann Georg II. und Dero Herren Brüdern wegen des Oberhofgerichts zu Leipzig s. Cod. Aug. I. 1322, wodurch die Verhältnisse der Stiftslande gegen das Oberhofgericht bestimmt werden.

## §. 2.

### Bänke.

Die Assessoren theilen sich in zwey Bänke, die adliche und die gelehrte. Unter den Doktoren, welche Assessoren sind, ist der Ordinarius der Juristenfakultät der erste, und hat das Directorium actorum im Kollegio, ausser den vier solennen Gerichtsterminen aber hat er auch Directorium Collegii.

Den Oberhofrichter, Vizeoberhofrichter und Ordinarius ernennt das geheimde Consilium sogleich von selbst, die Assessoren aber müssen nach überreichter Supplik bey dem geheimden Consilium und erhaltenen Rescript zu einer Proberelation selbige fertigen, wozu ihnen das

Ober-

Oberhofgericht ein Stük Akten vorlegt; die Proberelation wird an das geheimde Consilium eingesandt, und von diesem nach geschehener Approbation wegen der Reception an das Oberhofgericht rescribirt. Auch sind bey diesem Kollegio Auditoren gewöhnlich.

## §. 3.

## Expedition.

Die Expedition besteht aus einem Protonotar, einigen Aktuaren, einem Oberhofgerichtsnotar und Kopisten, und ein Paar Bothen; auch hat das Oberhofgericht einen besondern Fiskal zu Eintreibung der Strafen.

## §. 4.

## Advokaten.

Das Oberhofgericht hat seine besondern Advokaten, welche Doctores iuris seyn müssen, welche durch das geheimde Consilium bestellt werden. Es sind 4 ordentliche und mehrere ausserordentliche; auch hat es einen besondern Armenadvokaten. Ehemals waren auch besondere Anwalde, allein sie sind abgeschafft, und die noch übrigen werden als Advokaten noch zugelassen.

## §. 5.

## Sitzungen.

Die Sessionen dieses Kollegii sind theils wöchentliche am Montage, theils Vierteljährige, oder solenne; die lezten werden Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciä gehalten.

Sie sind allezeit in der Woche, in welche der 15te May, Junius, September und Dezember fällt.

§. 6.

## §. 6.

### Solenne Sitzungen und Proceß.

Bey den solennen Sitzungen wird eine Deputation zur Güte gesezt, welche entweder einen Bescheid ertheilt, oder in ordinariis causis zu rechtlichem Verfahren verweiset. Der bey diesem Gericht ausser dem Sächsischen gewöhnlichen Processe auch gebräuchliche Inhibitivproceß ist größtentheils der Kammergerichtliche Mandatsproceß. In dem solennen Gerichte werden die Urtheile Mittwochs und Freytags publicirt, und Mittwochs die Eide abgelegt.

Ueber einige Processualien mehreres in den Vorlesungen. Die Inhibitionen geschehen bey 50 Goldgülden. Im Jahr 1783. erhielt es eine neue Tax- und Sportelordnung.

## §. 7.

An das Leipziger Oberhofgericht sind gewiesen der Thüringische, Meißner, Leipziger, Erzgebürgische und Neustädtische Kreis, und hier insinuirt es unmittelbar.

Doch ist bey der Stadt Schneeberg eine Ausnahme, welche durch Privilegien unter der Landesregierung steht, auch hat es keine Jurisdiktion über die 3 Stifter, auch nicht über das Mansfeld- und Querfurthische. In Ansehung der unmittelbaren Insinuation in den Stiftern aber ist das Oberhofgericht im Posseß.

## §. 8.

In diesem Gerichtssprengel übt das Oberhofgericht concurrentem Iurisdictionem mit der hohen Landesregierung aus über alle schriftsassige Personen, Kommunen

munen und Güther in der ersten Instanz in allen Civil- und Injuriensachen.

s. Oberhofgerichtsordnung Tit. wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden.

## §. 9.

### Als Appellationsinstanz.

Als Appellationsinstanz concurrirt es ebenfalls mit der hohen Landesregierung, dergestalt, daß vor geschehener Appellation der Appellant die Wahl hat, ob er an das Oberhofgericht oder an die Landesregierung appelliren will; appellirt er an das Oberhofgericht, so kann er alsdenn von diesem noch an die Landesregierung appelliren.

## §. 10.

### Ausnahmen.

Von der Oberhofgerichtsbarkeit sind ausgenommen alle Kammersachen, die Steuersachen, die eigentlichen Lehnsstreitigkeiten, und die Gegenstände, worinn von der Landesregierung Kommission ertheilt worden ist, imgleichen die Militair- Polizey- Konsistorial- und Kriminalsachen.

s. Mandat von 1609. C. A. II. 235. Mandat 1693. C. A. I. 1329. Mandat 1657. II. 313. Mandat 1689. C. A. T. II. 1527.

## §. 11.

### Ausfertigung.

Die Ausfertigungen geschehen theils im Namen des Oberhofrichters und der Assessoren, theils im Namen des Churfürsten Zu Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile ertheilt dieses Gericht unmittelbar Exekutorialen an die Amtleute.

§. 12.

## §. 12.

### Vom Hofgerichte zu Wittenberg.

Das Hofgericht zu Wittenberg bestehet aus einem Oberhofrichter und acht Assessoren, wovon drey von Adel und fünf Gelehrte sind, welche zusammen 2 Bänke, die adliche und gelehrte Bank ausmachen. Auch hier ist der Ordinarius der Juristenfakultät der erste auf der gelehrten Bank, und hat das Directorium actorum, so wie bey den wöchentlichen Sitzungen das Directorium Collegii.

Es entstand durch das Vikariatsgericht Friedrich III., und der Kreishauptmann soll eigentlich Hofrichter seyn.

## §. 13.

### Subalterne.

Die Subalternen sind ein Protonotarius, ein Aktuarius, ein Kopist und ein Bothe. Auch dieses Gericht hat besondere Advokaten, welche theils ordentliche und ausserordentliche sind, und auch einen Advocatum Fisci.

## §. 14.

### Sitzungen.

Die Sitzungen sind Wöchentlich und auch Vierteljährig, die erstern sind Montags und Donnerstags. Die solennen sind auf den Montag nach Erhardi, nach Quasimodogeniti, den Tag nach Mariä Heimsuchung und nach Michaelis festgesezt.

## §. 15.

### Gerichtssprengel.

Der Churkreis oder das eigentliche Herzogthum Sachsen ist an dieses Gericht gewiesen, und es hat hierinnen sowohl in der ersten Instanz concurrentem Iuris.

risdictionem über alle Schriftsassige in Civil- und Injurien-sachen, als auch in der zweyten oder Appellationsinstanz.

§. 16.

Processe.

Auch hier ist ausser den Sächsischen gewöhnlichen Processen noch der Inhibitivproceß, jedoch geschieht die Inhibition bloß bey 30 Goldgülden; die Urtheile und Bescheide werden allezeit den Tag nach der Session publiciret, die Exekutorialen ergehen an die Amtleute.

Auch dieses Hofgericht erhielt 1783. eine neue Sporteltaxe.

---

# Vierundzwanzigstes Kapitel.

## Von den beyden Oberaufseherämtern, den über das Churſächsische Mansfeld zu Eißleben, und den über das Churſächsische Henneberg zu Schleusingen.

§. 1.

### Oberaufseheramt zu Eißleben.

Das Oberaufseheramt zu Eißleben, bestehet aus dem Oberaufseher, dem Oberaufseherſubstituten und dem Oberforstmeister, sodann gehören dazu ein Rentmeister, Sekretär und mehrere Subalternen.

§. 2.

Dieses Oberaufseheramt hat theils die Besorgung der Revenüen, theils alle Lehns- Justiz- und Polizeysachen der Grafschaft Mansfeld Churſächsischen Antheils.

§. 3.

§. 3.

Zu Schleusingen.

Das Oberaufseheramt zu Schleusingen über den Churſächsischen Antheil von Henneberg hat die Justiz- Lehns- Policey- Kameral- und Konsistorialsachen unter sich.

§. 4.

Es bestehet aus dem Oberaufseher, drey Regierungsräthen, mehrern Sekretären, einem Steuerrevisor und Kanzelisten. Wenn Konsistorialsachen behandelt werden, wird der Superintendent zu Schleusingen zu der Session gezogen, und der erste Sekretär ist zugleich Konsistorialsekretär.

---

# Fünfundzwanzigstes Kapitel.

## Von den niedern Instanzen.

1.

Was sie sind.

Unter den niedern Instanzen verstehet man alle diejenigen Justizinstanzen, welche der Regierung und Oberhof- auch Hofgerichte unterworfen sind, so daß von ihnen an diese höhern Instanzen Appellationen ergehen. Namentlich gehören hieher die Churfürstlichen Aemter, die Patrimonialgerichte der Städte, die Guthsbesitzer und einige privilegirte Instanzen, nämlich die akademischen Gerichte, die Handelsgerichte u. s. w.

§. 2.

Arten.

Diese untere Gerichtsinstanzen sind entweder Schriftsässig oder Amtssässig. Schriftsässig sind die welche auf Kanzeleyschrift sitzen, d. i. an welche aus der Landesregierung unmittelbar ausgefertiget wird; die Schriftsässigkeit haftet entweder auf einem Guthe, und denn ist sie reel, oder sie hängt ab von dem Besitz eines Amts oder Würde, und denn ist sie Personal.

s. Hommelii Rhapf. VI. p. 110.

Bauer de Schriftsassiatu reali et personali.

Adel allein giebt nicht Schriftsässigkeit, wenn nicht eine schriftsässige Würde oder Guth dazu kommt. Schriftsässig sind alle Grafen und Herren hiesiger Lande, alle Churfürstl. wirkliche Räthe, alle Oberofficiers, auch die ehrsam Verabschiedeten nebst Frau und Kind, die Amtleute, die obern Forst- und Jagdbediente, Acciskommissairs und Inspektoren, und in Ansehung Dreßden die Doctores iuris, die daselbst leben. In Ansehung der Schriftsässigkeit tritt eine alte und neue Schriftsässigkeit ein; dieser Unterschied äussert seine Wirksamkeit vorzüglich bey der Landtagsauslösung; das Normaljahr hierinnen ist 1661.

§. 3.

Amtssässig hingegen sind alle diejenigen Grundstücke und Personen, welche die Aemter zur ersten Instanz in Justizsachen haben, auch giebt es einen Real- und Personalamtsassiat, jenachdem die Amtsässigkeit auf einem Guthe ruht, oder an eine Würde oder sonstige Verhältnisse gebunden ist.

So stehen die bey der Kunstakademie zu Leipzig angestellten Lehrer unter dem Kreisamt, eben so die Geistlichen

der

der reformirten und katholischen Gemeinden. Es gründet sich dieses auf besondere Gesetze.

§. 4.

Die Aemter als Justizinstanzen betrachtet, werden in Ansehung der Justiz verwaltet, und der Amtmann muß zu diesem Behuf ein Specimen vor der Regierung ablegen, ehe er angenommen wird, sonst wird ihm ein Amtsverweser gesezt; dem Amtmann sind der Aktuarius, Registrator, Kopisten und andere niedere Diener unterworfen; die Justizrevenüen werden berechnet.

§. 5.

Unter der Jurisdiktion der Aemter stehen alle amtssässige Guthsbesitzer, Güther und Unterthanen, imgleichen amtssässige Städte, die Churfürstlichen Forst- und Jagdbedienten. Auch stehen dem Amte über diejenigen Schriftsassen, welche nur die Untergerichte haben, die Obergerichte zu.

§. 6.

Mit der Gerichtsbarkeit der Amtleute über die Amtssassen ist nicht zu verwechseln, was sie kraft einer beständig dauernden Kommission über Schriftsassen zu Beförderung der Geschäfte und Gesetze auch der Polizey zu besorgen haben.

§. 7.

Die Aemter haben sowohl Civil- als Kriminalgerichtsbarkeit, bey Ausübung der leztern sind sie verbunden, die Akten zu versenden, da es ihnen in Civilsachen bloß frey stehet. Die Amtleute ausserhalb des Churkrei-

ses schicken die Kriminalakten zuerst an den Schöppenstuhl zu Leipzig; hingegen denen im Churkreise steht es frey sie zu versenden, an welches Landesdikasterium sie wollen; sie müssen aber die Urthel uneröfnet an die Landes- und Stiftsregierungen senden, jenachdem sie unter der einen oder der andern stehen.

§. 8.

Uebrigens ist zu bemerken, daß der Titel Amt und Amtmann ein Vorzugstitel der Churfürstlichen Amtleute ist, indem die von Adel, auch selbst von hohen Adel von ihren Schössern den Ausdruk Amt sowohl überhaupt als auch besonders nicht gegen die Churfürstliche Kollegien gebrauchen dürfen.

§. 9.

Stadtobrigkeiten.

Die Städte sind in Ansehung ihres Gerichtsstandes entweder Schriftsässig oder Amtssässig; in Ansehung ihrer Besitzer sind sie theils Kammerstädte, theils Gerichtsherrenstädte, theils Landstädte.

§. 10.

Die Stadtobrigkeiten bestehen nach dem alten Satze von der Gleichheit der Richter aus Personen des Bürgerstandes, und sind nach Verhältnissen der Städte mehrere oder wenigere Gelehrte darunter, jedoch ist auch in den kleinsten Städten wenigstens das Stadtschreiberamt mit einem Rechtsgelehrten besezt. Bey großen und Mittelstädten hat auch der Rath mehrere Subalternen zu Behandlung der Sachen sowohl, als zur Polizeyaufsicht. In Ansehung der lezten haben doch auch die kleinsten Städte ihre Subalternen.

§. 11.

## §. 11.

Die grössern Städte haben einzelnen wichtigen Geschäftsarten besondre Personen vorgesezt, woraus in ansehnlichen und großen Städten die mehrern Gerichtsstellen oder Gerichtsstuben entstehen.

So sind z. E. in Leipzig die Stadtgerichte, die Landstube, die Vormundschaftsstube u. s. w. besondre für einzelne wichtige Geschäftsarten errichtete Instanzen. Sie werden durch Deputirte aus dem Rath besezt, und hat jede ihre Subalternen.

## §. 12.

### Dorfgericht.

Die Dörfer sind ebenfalls entweder schriftsässig oder amtssässig; die ersten stehen unter den höchsten Justizstellen des Landes unmittelbar, die andern in der ersten Instanz unter dem Amte, die Gerichtsherren üben die Gerichtsbarkeit meist durch Rechtsgelehrte aus, welche einheimisch und immatrikulirt seyn, auch sich einige Zeit schon in Praxi geübt haben müssen, und im Beyseyn der Unterthanen bey ihrem Antritt durch einen Notar verpflichtet werden.

s. Mandat 1722. I. 2537. E. P. O. ad 2 §. 1 und 3.
Mandat 1696. I. 1167.

## §. 13.

Ein jeder Gerichtsherr kann vor seinem eigenen Gericht seine Unterthanen einzeln und alle samt und sonders belangen, nur ist alsdenn der Gerichtsverwalter gehalten, nicht selbst zu decidiren, sondern die Akten zum Verspruch an Dikasterien zu schicken, und die einkommende Decisa und Urthel zu publiciren.

s. E. P. O. ad I. §. 2 und 3.

## §. 14.

## Eintheilung der Gerichtsbarkeit.

Sowohl Stadtobrigkeiten als Dorfgerichtsherren haben entweder die Ober- und Untergerichte zugleich, oder bloß die Niedergerichte. Im leztern Fall stehen den Aemtern die Obergerichte zu, welche zu diesem Behuf alsdenn eine Gerichtsperson in diesem Dorfe zum sogenannten Landschöppen bestellen, welcher die Aufsicht auf Obergerichtsfälle hat, um solche bey dem Amte anzuzeigen.

## §. 15.

## Gränzen.

Die Gränzen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit sind meist durch das Herkommen und durch ein Responsum des Schöppenstuhls zu Leipzig bestimmt; auch sind einige deshalb noch entstehende Zweifel näher bestimmt worden.

s. Carpzov Pr. Cr. q. v. 109. n. 31.

Hommel Rhapf. obf. T. VI. q. 358 und 359 u. f.

## §. 16.

Mit den Obergerichten sind in Sachsen zu Entschädigung der Beschwerden bey denselben verbunden als Vortheile, das Recht Erb- und Herrenlose Güther an sich zu nehmen, das Abzugsrecht und einige andere Nutzungen, so wie überhaupt einige Iura Fisci.

# Sechsundzwanzigstes Kapitel.

## Von einigen privilegirten Instanzen und den Dikasterien.

### §. 1.

### Berggerichte.

Es gehören hieher zuförderst die Berggerichte, welche in eigentlichen Bergwerksangelegenheiten urtheilen. Die erste Instanz sind die Bergämter; unter ihnen stehen sämtliche Hütten- und Bergwerksbediente und die Bergbaugrundstücke ihres Reviers. Die zweyte Instanz ist das Oberbergamt.

Vom Verfahren in Bergsachen s. Mandat vom 26 Aug. 1713, wie in streitigen Bergsachen zu procediren, imgleichen von 1766. und einige andere.

s. Joh. G. Bause Institutiones iuris metallici Germanici, oder Einleitung zu den in Deutschland üblichen Bergrechten oder Bergprocessen. 3 Th. Leipzig, 1740. 4.

Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau in Chursachsen, von Alex. Wilhelm Köhler, 1786.

Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung, 1787.

Von dem Bergschöppenstuhl s. oben S. 251. Er wird von dem Magistrate in Freyberg besezt, es ergehen an ihn nur Bergsachen; die Geschichte desselben s. in der Sammlung zur Sächsischen Geschichte, III. B. n. III.

### §. 2.

### Von dem akademischen Gerichte.

Die Universität zu Leipzig hat Kriminal- und Civiljurisdiktion über die unter ihrem Foro privilegiato ste-

hende Personen, sie wird durch das Concilium perpetuum, welches aus dem jedesmahligen Rectore magnifico und 4 Assessoren bestehet, ausgeübt. Hierzu kommt noch der Syndikus, der Aktuarius, Registrator, Kopisten und die Pedelle, durch welche leztere die Citationen geschehen.

§. 3.

Der Proceß ist in Sachen der Studirenden meist summarisch; sonderlich in Disciplinarsachen, wo auch keine Appellation Statt findet.

§. 4.

Großprobsteygericht.

Ausserdem sind noch zu bemerken die Großprobsteygerichte, welche für die sogenannten alten Dorfschaften, welche der Akademie gehören, bestellt sind; hingegen stehen die neuern Dorfschaften bloß unter dem Concilio perpetuo.

§. 5.

Die Universität Wittenberg hat blosse Civiljurisdiktion, so wie die Gerichtsbarkeit in Disciplinarsachen. Allein in wichtigen Vergehungen hat sie das Kreisamt. Die Universitätsjurisdiktion verwaltet der Rektor und die Dekani der vier Fakultäten, denen ein Protonotarius zugesezt ist.

§. 6.

Vom Handelsgerichte zu Leipzig.

Das leipziger Handelsgericht, welches auch auswärts in vorzüglichem Ansehen stehet, wird von dem leipziger Magistrat besezt, und bestehet aus 2 Gelehrten

ten und aus 2 Kaufleuten, die Expedition hat ein Aktuarius und einige Kopisten. Alle eigentliche Handelssachen, sowohl Einheimischer als Fremder, gehören für dieses Gericht, wenn sich die lezten zu Leipzig aufhalten, oder doch ihre Faktors daselbst haben.

§. 7.

Die dem Gerichte eigene Handelsgerichtsordnung, welche 1682. ertheilt ist, und worauf die Advokaten, welche daselbst prakticiren wollen, besonders verpflichtet werden, bestimmt das Verfahren von diesem Gerichte, zum Theil auch die erläuterte Proceßordnung, welches im Ganzen summarisch ist.

§. 8.

Von der Juristenfakultät zu Leipzig.

Die Leipziger Juristenfakultät besteht aus eilf Gliedern, welche eigentlich Doctores ad Facultatem promoti seyn müssen. Unter diesen sind die 5 juristischen Professoren der alten Stiftung; der Professor der Dekretalen ist beständiger Dechant und Ordinarius, und hat das Direktorium des Kollegiums und die Vertheilung der Akten; von der Fakultät geschehen auch die Examina pro praxi, so wie daselbst auch ein praktisches Spezimen von den Kandidaten zur Advokatur abgelegt wird. Die Versammlungen sind Montags, Mittwochs, Freytags und Sonnabends.

Die Leipziger Juristenfakultät hat ihre besondre Jurisdiktion, welche der verstorbene Herr Ordinarius Hommel begründet hat.

s. des verstorbenen Herrn Hofrath Hommel de titulo ordinarii Rhapf. obf. 723. T. VI., auch haben wir noch eine andere Erklärung von Wund.

Die Fakultät hat ihren besondern Aktuar und einige Kopisten.

§. 9.

Zu Wittenberg.

Die Juristenfakultät zu Wittenberg besteht aus dem Dekanus der Fakultät, dem Ordinario und 5 juristischen Professoren und auch ein Paar Doktoren. Auch hier hat der Ordinarius die Direktion des Kollegiums und die Aktenvertheilung.

Sie hat auch ihren Aktuar.

§. 10.

Von dem Schöppenstuhl zu Leipzig.

Der Leipziger Schöppenstuhl, welcher unmittelbar unter dem geheimden Consilio steht, dankt seine gegenwärtige Einrichtung dem Churfürst August I. Er besteht eigentlich aus 8 Gliedern, nämlich den drey Leipziger Bürgermeistern, und fünf Doktoren der Rechte. Der Senior hat das Direktorium und Austheilung der Akten; der regierende Bürgermeister aber den Vorsitz. Die Expedition besteht aus dem Oberschöppenschreiber, dem Aktuarius und einigen Kopisten.

Er ist ursprünglich nach dem Magdeburgischen eingerichtet, und war schon im 15ten Jahrhundert vorhanden, allein Churfürst August I. gab ihm eine Schöppenstuhlordnung im Jahr 1574, und vereinigte zugleich mit ihm den Schöppenstuhl zu Dohna. Die Versammlungen geschehen Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Vor- und Nachmittags.

Besonders merkwürdig ist, daß dieses Kollegium das Recht hat, daß Testamente bey ihm niedergelegt werden können.

§. 11.

## §. 11.

### Von dem zu Wittenberg.

Der Wittenbergische Schöppenstuhl ist im Jahr 1534. von Churfürst Johann Friedrich aus den gelehrten Assessoren des Hofgerichts zu Wittenberg errichtet, die Direktion hat der Ordinarius der Juristenfakultät.

## §. 12.

Die Inquisitionssachen aus den Aemtern sind vorzüglich an die Schöppenstühle gewiesen, nämlich die Beamten des Churkreises an welchen sie wollen, und die aus dem Leipziger, Meißnischen und Thüringischen Kreise an den Leipziger; den übrigen Obrigkeiten aber stehen darinnen alle Landesdikasterien frey.

---

# Siebenundzwanzigstes Kapitel.

## Von der Justizverfassung und Verhältnisse des Hauses Schwarzburg, Stollberg und Schönburg.

§. Wabst l. c. p. 223.

## §. 1.

### Von Schwarzburg.

Das Fürstliche Haus Schwarzburg hat eigentlich vier Regierungskanzeleyen, nämlich zu Rudolstadt, Arnstadt, Frankenhausen und Sondershausen. Von diesen ergehen die Appellationen an die Landesregierung, so wie von der Landesregierung an vorbenannte Schwarz-

burg

burgische Kanzeleyen unmittelbar rescribirt und resolvirt wird; hingegen vom Amt Ebeleben, Kelbra und Heringen, welche beyden leztern es mit Stollberg gemeinschaftlich besizt, kann an die Landesregierung oder Oberhofgericht appellirt werden. Uebrigens müssen die Schwarzburgischen Regierungen sich bey Verordnungen nach der Konformität der Sächsischen Gesetze richten.

Ausführlicher s. den Receß von 1719, imgleichen Wabst l. c. Vorzüglich auch Heydenreichs Geschichte des Fürstlichen Hauses Schwarzburg, 1743.

Schriften hierüber s. in Kreysigs Bibliothek von Obersachsen, p. 267.

§. 2.

## Stollberg.

Die Grafen zu Stollberg-Stollberg sowohl als Stollberg-Roßla haben mit Genehmigung Churfachsens ihre eigene gemeinschaftliche Kanzeley zu Stollberg, welche die Civil- Polizey- Kriminal- und Lehnsachen besorgt, und aus einem Kanzeleydirektor und einigen Räthen und Subalternen besteht.

§. 3.

Sie ist an die Sächsischen Gesetze und Rechte gewiesen, auch ergehen von ihr die Appellationen an das Oberhofgericht zu Leipzig oder an die Landesregierung zu Dreßden, so wie auch die Stollbergischen Beamten bey Versendung der Akten an die Sächsischen Dikasterien gewiesen sind.

Die Publikation der Sächsischen Gesetze im Stollbergischen geschieht durch die Stollbergische Kanzeley.

§. 4.

§. 4.

Sie stehen in Personal- und Realsachen unter der Landesregierung, dem Appellations- und Oberhofgericht; oft läßt man, sonderlich in nicht wichtigen Sachen, ihnen Mandatarien zu, allein bey den Erbhuldigungen müssen sie in Person erscheinen.

§. 5

Schönburg.

Die Grafen von Schönburg haben für die Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein eine gemeinschaftliche Regierung zu Glaucha, welche mit einem Kanzeleydirektor und einigen Räthen besezt ist; die Appellationen ergehen von ihr nach Dreßden an die Landesregierung, welche in wichtigen Dingen, welche Schönburg betreffen, Bericht an das geheimde Consilium erstattet.

§. 6.

Die Grafen stehen unter der Landesregierung und dem Appellationsgericht, können aber auch in Sachen, die sie mit sich selbst oder mit ihren Unterthanen haben, von den Klägern vor der gemeinschaftlichen Regierung zu Glaucha belangt werden. Sie erhalten den Titel: Hoch- und Wohlgebohren. Bey Kommissionen erhält ein Amtshauptmann oder ein anderer von Adel und ein Churfürstlich Amt die Aufträge. Allein von den übrigen Güthern der Grafen von Schönburg gilt dieses nicht, diese werden als ordentlich gewöhnliche Rittergüther angesehen.

Auch sie müssen bey Eidesablegung und andern feierlichen Handlungen in Person vor der Landesregierung erscheinen.

§. 7.

§. 7.

In dem Schönburgischen übt der Churfürst von Sachsen die Gesezgebende Gewalt aus, und die Grafen müssen die Fiskalstrafen einsenden; so bestätigt auch der Churfürst die örtlichen Statuten.

---

# Achtundzwanzigstes Kapitel.

## Von den in den Churſächsischen Landen geltenden Gesetzen in Ansehung des Privatrechts.

Schreiteri diss. de origine iuris Sax. communis et electoralis. Lipſ. 1710.

Gryphiander Commentarius hist. iurid. de Weichbildes Sax.. Arg. 1666. 4.

Thomas Haymens und Joh. Tob. Richters Geschichte des Sächsischen Rechts im Anhange der Digestor. Iur. Sax. die ersten sind 1739, die andern 1774. erschienen.

Christian Hanacks Vorbereitungen zur Sächsischen Rechtsgelahrheit. Wittenberg, 1765. 8.

Introductio in Ius Electorale atque commune Saxonicum, conscripta, nunc publici iuris facta a C. G. A. v. Z. Chemnitz, 1718. 4.

Joh. Gottfr. Schaumburgs Erläuterung zum Sächsischen Rechte. 4 Theile, Dreßden, 1768. 8.

D. Aug. Frid. Schott Institutiones iuris Sax. Electoralis. 1778. und 1785. 8.

§. 1.

§. 1.

Unter die alten Sächsischen Rechte gehört die Lex Saxonum, der Sachsenspiegel oder das Sächsische Landrecht, der sogenannte vermehrte Sachsenspiegel, der Richtsteig Landrechts, das Sächsische Magdeburgische Weichbildrecht, das Sächsische Lehnrecht, der Richtsteig Lehnsrechts.

Von weitern Nachrichten hievon so wie von der dazu gehörigen Litteratur s. des Herrn D. H. G. Assessor D. Schotts Institut. Iuris Sax. Elect. priv. S. 5 bis 25.

§. 2.

Unter die Privatgesetze in den Churſächsischen Landen, seitdem das Albertinische Haus die Chur hat, gehören die Landesordnung vom Jahr 1550. und 1555.

s. Lünig T. I. p. 27 seq. Ibid. T. I. p. 43 seq.

§. 3.

Konstitutionen.

Die Sächsischen Konstitutionen, welche Michael Teuber, Ordinarius zu Wittenberg, und der geheime Rath Cracau nach den 1572. über sie gehaltenen Berathschlagungen entwarf, und Churfürst August I. publicirte, ursprünglich bloß in Abschriften an die Dikasterien, nachher aber auch durch den Druck.

Höchstselten ist die Ausgabe von 1572, welche zu Dreßden bey Matthias Stöckel und Gimel Bergen in 4. erschienen: des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Augusten Herzogen zu Sachsen u. s. w. Verordnungen und Konstitutionen des rechtlichen Proceß, auch waser maßen etlicher zweifelhafftiger und streitiger Fälle halben durch die bestelte und geordnete Hofgerichte Juri-

sten

stenfakultäten, Schöppenstühle, auch andre Gerichte in seiner churfürstl. Gnaden Landen zu recht erkannt und gesprochen werden sol. Wurde nachher einigemal gedrukt, 1575, 1593, 1602, 1619, 1624, 1630.

§. 4.

Sie theilen sich in zwey Hauptklassen, in editas und ineditas; jene bestehen aus vier Theilen, davon sich der erste mit dem Gerichtswesen, der zweyte mit Kontrakten, der dritte mit der Erbfolge und lezten Willen, und Belehnungsachen, und der vierte mit dem Kriminalrecht beschäftiget.

§. 5.

Die Ineditae, deren man gewöhnlich 43 rechnet, sind theils die 9 sonderlichen, welche zuerst im 17ten Jahrhundert gedrukt worden, die andern 34 aber sind weder ganz noch unter öffentlichem Ansehen gedrukt.

Von diesen 9 Const. ineditis wurde anfangs nur eine, nämlich die 5te in der Ausgabe der Constitutionum von 1624 und 1630. bekannt gemacht, nachher aber wurde in dem Corp. Iur. Sax. d. a. 1672. im Anhang p 66 die übrigen 8 bekannt gemacht, und kamen aus diesen in den Cod. Aug. Tom. I. 131, und in D. Breuning's Ausgabe der Konstitutionen p. 127.

Die übrigen 34 sind in genauen Codicibus dieser Constitution. inedit. durch eine besondere Ueberschrift abgesondert: Volgen andere mehr Felle, deren sich die Juristenfacultäten Leipzig und Wittenberg in gemeinsame Zusamenkunft 1572. mit einander verglichen, und den churfürstl. Hofrathe vorgelesen, die es ihnen denn auch haben gefallen lassen, jedoch ist vor gut angesehen, daß die Schöppenstühle und Juristenfakultäten diese Fälle für sich behalten sollten, und daß die in das geschrie-

schriebene oder gedruckte Exemplar nicht sollten gebracht werden.“ Dennoch sind diese 34 Constit. grösstentheils bekannt gemacht in Putonaei Enunciatis et Consiliis berühmter Rechtsgelehrte P. XXIII. auch führt sie der verstorbene Hr. Ord. Hommel auf in Rhapf. Obf. 455. Vol. III. S. 75. u. f.

Vorzüglich gründlich hat die Geschichte dieser Konstitutionen bearbeitet der verstorbne Hr. Ord. Hommel in Rhapf. obf. III. obf. 455. S. 75. und obf. 474 S. 109. ingleichen in der Differt ElectorAugustus Sax. legislator. 1765. f. Hommelii opuscula Tom. I. p. 348. Auch gehört hierher Hrn. D. H. G. Assessor D. Schott Supplement. ad Lipenii Bibliothecam iuris. p. 431.

Carl Gottl. Günther Comment. de origine et auctoritate Constit. Sax. de anno 1572. quae ineditae vulgo vocantur, 1776. 8.

Von den Consultationibus Constitutionum Saxonicarum f. auch Hrn. D. H. G. Assessor D. Schott Institut. Iuris Sax. Elect. priv. S. 25.

Die Konstitutionen selbst sind in Cod. Aug. T. I. p. 74. und D. Breuning gab sie zugleich mit den Decisionen 1746. in 4. heraus.

Die besten Commentatoren über die Constitutiones editas sind:

Daniel Molleri Commentarius in ordinationes et Constitutiones Augusti Elect. Sax. Lipf. 1599. und 1610.

Matth. Berlich Conclusiones practicabiles sec. ordinem Constitutionum Augusti Elect. Sax. discussae Partes IV. Lipf. 1615. 4. ingl. 1670.

Bened. Carpzovii Iurisprudentia Forensis Romano-Sax. f. Definitiones forenses ad Constitutiones Electorales Saxonicas. ed. Andr. Mylii Lipf. 1721. auch gehören hieher die Notae et obseruationes Goswini ab Esbach, Frankf. 1703. Fol.

§. 6.

Die alte Proceßordnung von 1622, welche Churf. Joh. Georg I. bekannt machte.

s. Ludw. Günth. Martini Commentarius forensis in Ioh. Georg. I. ordinationem processus iudiciarii T. II. Dresd. 1696. et 1717.

Ioh. Philippi Considerationes iuridicae in novam ordinationem processus iudicialis Sax. Lipſ. 1686. 4.

Quinti Septimi Florentis Rivini Enunciata iuris ad ord. Processus iudiciarii Sax. Elect. Collecta a filio Ioh. Florente Rivino. Lipſ. 1605. Hildburgshausen 1749.

Caſpar Ziegler Commentar. ad ord. Proc. Sax. Lipſ. 1693. und 1710. 4.

Ioh. Henr. de Berger Electa disceptat. forensium sec. seriem ordinat, processus Iud. Elect. Sax. concinnata ex novissima editione a Thom. Haymio adornata. 1738-1741. 4.

§. 7.

Die Policeyordnung von Joh. Georg II. v. 1661. gehört mehr in das Kap. von der Polizeyverfassung. Ausserdem aber sind zu bemerken die Erledigung der Landesgebrechen v. Joh. Georg II. v. J. 1661.

Erneuerte und verbesserte Polizey- Hochzeit- Kleider- Gesind- Tagelöhner- Handwerksordnung in Cod. Aug. Tom. I. 1562.

§. 8.

Die sogenannten alten Decisionen, oder Erledigung zweifelhafter Rechtsfälle, welche eben dieser Churfürst zugleich in eben dem J. 1661. bekannt machte.

Cod. Aug. Tom. I. p. 294. auch finden sie sich in der Breuningschen Ausgabe der Konstitutionen.

Phi-

Philippi Observationes iuris practicae ex Decisionibus Elect. Sax. Lipſ. 1670. rec. 1694. 4.

§. 9.

Die neue oder erläuterte Proceßordnung, welche die Arbeit des ehemaligen Ordinarius Griebner zu Leipzig iſt, welche hauptſächlich Abkürzung der Proceſſe, und Verhütung und Hintertreibung der Chikanen zu ihrem Hauptendzweck hat; ſie ward 1724. bekannt gemacht.

Friedrich Auguſts Erläuterung und Verbeſſerung der bisherigen Proceß- und Gerichtsordnung, Dreßd. 1724. 4. ingl. Cod. Aug. Tom. I. 2382. Zu ihrer Erläuterung dienen hauptſächlich Bergeri Electa diſcept. forenſium v. 1733. 1741. 4.

Griebners Diskours über die erläuterte Proceßordnung herausgegeben v. D. Küſtner. 1780.

Die Geſchichte des Sächſ. Proceſſes iſt vorzüglich erläutert in des verſtorbenen Hrn. Ordin. Hommels Litteratura iuris S. 165. ingl. Rhapſ. obſerv. VI. p. 33. obſ. 709. und in den Opuſculis Tom. I. p. 246.

§. 10.

Endlich die neuen Deciſionen vom Jahr 1746, wodurch ebenfalls eine große Menge von beſondern und ſtreitigen Meinungen der verſchiednen Dikaſterien bekannt und entſchieden werden.

ſ. Mandat von den neuen Deciſionen d. d. 2. Jul. 1746. in Cont. Cod. Aug. Tom. I. 349.

Sehr brauchbare Erläuterung dieſer neuen Deciſionen, hat das praktiſche Leben dem Hrn. Appellationsrath Bauer zu danken.

§. 11.

Ausser diesen gehören nun noch unter die in Churſachſen gültigen Gesetze viel Generalien, Mandate, Rescripte, Deklarationen, Erläuterungen, Verordnungen, welche sich in der Sächs. Gesetzsammlung finden, welche theils im vorigen Jahrhunderte 1672, theils weit vollständiger in diesem von Lünig 1724. erschien und nachher von dem Hrn. v. Bennigsen fortgesetzt worden, und wozu man noch eine Fortsetzung zu erwarten hat.

Corpus Iuris Saxonici oder Churfürstl. Sächs. Landesordnungen, Konstitutionen und Patente ꝛc. Dresd. 1672. Fol.

Codex Augusteus: oder neu vermehrtes Corpus iuris Saxonici, v. Joh. Christ. Lünig. 3 Theile in 2 Bänden. Leipzig 1724.

Fortgesezter Codex Augusteus zweyte Abtheilung, Leipzig 1772. endigt sich mit dem Jahr 1771. Die Besorgung dabey hatte meistens der Merseburgische Kanzler Hr. Rudolph Christian von Bennigsen.

Hierzu ist vorzüglich wegen der Chronologie der Gesetze brauchbar:

Chronologisches Register über den ganzen Augusteischen Codex und dessen Fortsetzung, Leipzig 1787. 8. von dem verstorbenen Hrn. Hofr. Hommel.

Als eine Art von Repertorium über diese Gesetzsammlung ist zu bemerken in Ansehung des Tom. I. et II. Cod. Aug.

Thom. Haymii Digesta iuris Sax. oder vollständiger Auszug der Sächs. Rechte, Leipzig 1734. 8.

Ebend. Lexicon iuris Sax. portatile oder kurzgefaßtes Sachsenrecht. Leipzig 1736. 12.

Für die Fortsetzung des Cod. Aug. hat eben dieses geleistet

Joh.

Ioh. Tob. Richteri Digesta iuris Sax. oder vollständiger Auszug der neuesten Sächs. Rechte, wie solche in dem fortgesetzten Cod. Aug. enthalten, Leipzig 1778.

§. 12.

Ausserdem gehören nun unter die in Sachsen gültigen Rechte, viele statutarische Rechte, welche in Ansehung einzelner Orte gelten; ingleichen das deutsche Privatrecht und das fremde subsidiarische Recht, nehmlich das Römische und Canonische.

§. 13.

In Lehnsachen haben wir ausser den Konstitutionen und dem Torgauischen Ausschreiben vom J. 1573. worin auch Lehnsangelegenheiten vorkommen, besondre Mandate von Johann Georg I. vom Jahr 1622. von Joh. Georg II von 1657. und eben desselben wiederholtes Lehnsmandat vom 21. Sept. 1657. von Johann Georg III. 1681. von Joh. Georg IV. 1691. und endlich das neuere Lehnsmandat vom Jahr 1764. wodurch mehrere Stiftische Lehnsobservanzen aufgehoben worden sind.

s. Ihro Königl. Hoheit Hrn. Xaverii ꝛc. Mandat, wie es mit Suchung und Renovation der Lehn und Mitbelehnsschaften auch sonst in Lehnsachen gehalten werden soll, ergangen d. d. Dreßden den 30. April 1764.

Hierzu kommen noch verschiedne Erläuterungsrescripte v. Jahr 1777. 1778. 1779. 1781. 1782. u. s. w.

§. 14.

Das Sächs. Kriminalrecht hat in den neuern Zeiten wichtige Verbesserungen erhalten. Es hat seit ohngefähr funfzehn Jahren mehr Verhältnis zwischen Ver-

brechen und Strafen, ingleichen Genauigkeit und Vorsicht in der Untersuchungsart, erhalten. Es kennt schon seit mehrern Jahren eigentlich keine Foltern mehr; die schriftlichen Instruktionen, welche die Dikasterien haben, wodurch der Mißbrauch verhütet wird welchen Verbrecher von der Gelindigkeit in Kriminalgesetzen machen könnten, und wodurch der Richter freyere Hand hat, die Strafe mehr nach der Bosheit, so ferne sie Aktenkundig ist, zu messen, zumal da den Richtern von den Dikasterien die Fragstücke vorgeschrieben werden, sind vorzügliche Einrichtungen.

§. Generale von dem Verfahren in Untersuchungssachen, von J. 1770. und 1782.

§. 15.

Auch verdient bemerkt zu werden, daß man immer die Justizkollegien mit den Dikasterien zu verbinden sucht, um dadurch Einheit in dem Justizwesen zu erhalten, indem in dem Appellationsgericht Personen aus den Fakultäten und Schöppenstühlen des Landes mit sitzen; so wie, daß man durch Sammlung der Meinungsverschiedenheiten der Dikasterien, welche von Zeit zu Zeit durch Berichtserstattung an die hohe Behörde geschieht, ebenfalls Gewißheit und Einheit in die Rechtsverfassung zu bringen sucht.

# Neunundzwanzigstes Kapitel.

## Von der Sächsischen Polizeyverfassung.

### §. 1.

### Von der Sächsischen Polizey überhaupt.

Schon lange hatte Sachsens Polizeyverfassung den Ruhm, daß sie vorzüglich sey; den Beweis giebt sowohl die Geschichte derselben, als die Verfassung des Landes selbst.

Zur Geschichte der Sächsischen Polizey s.

Buder de ordinationibus politiae Saxonicis 1747.

Für ältere Litteratur und neuere Lektüre 3ter Jahrgang 3ter Heft 1785.

Schon Wilhelm der III. ließ 1446. eine förmliche Polizeyordnung abfassen, und 1482. finden wir eine Landesordnung, welche auch die Polizey besorgte, und im Jahr 1500 finden wir ein Ausschreiben durchs Chur- und Fürstenthum Sachsen etliche nöthige Stücke zu Erhaltung christlicher Zucht belangend, in des Hrn. Prof. Arndt Archiv ꝛc. No. XVII. n. 3. Sehr große Verdienste um die Polizey in Churfachsen hat der große Churfürst August I. s.

Augustus I. Oeconomiae, Politiae etc. experientissimus. auct. C. G. Raessig 1784.

Seine Gesetze zeichnen sich aus durch tiefe Einsichten in das Wesen und die Natur der Polizeygegenstände und in die eigentliche und innere Glückseligkeit des Staats, so wie in die Verhältnisse, welche die Staatsverfassung genau

zusammen verbindet. Die Johann Georgen, Christiane, und Auguste sezten diesen Eifer fort, und unsre Zeiten macht die nehmliche Sorgfalt eines Friedrich Christians und seines würdigen Nachfolgers Friedrich Augusts für die Polizey unvergeßlich.

§. 2.

Bey dem Sächsischen Polizeywesen ist theils zu betrachten die allgemeine Landespolizey sowohl, als die örtliche, und bey der leztern die Stadt = und Dorfpolizey.

§. 3.

Höchste Polizeyinstanzen.

In Ansehung der Polizey überhaupt steht die Leitung derselben im Allgemeinen der hohen Landesregierung zu, welche in wichtigen Angelegenheiten an das geheime Konsilium gewiesen ist. Sie besorgt die Polizeygesetze, und entscheidet Polizeystreitigkeiten in der höchsten Instanz. Eben dieses gilt von den Stiftsregierungen in den Stiftern und von den Oberaufseher = Aemtern zu Eisleben und Schleusingen.

§. 4.

Kreishaupt = und Amtleute.

Zu Beförderung der Polizey in großen und kleinen Landstheilen sind die Kreishauptleute, Amtshauptleute, ingl. die Aemter.

Diese haben auch Aufsicht im Finanzwesen, wovon oben gehandelt worden.

§. 5.

Die Kreishauptleute haben in Rücksicht der Polizey zu besorgen fleißige Visitationen des Kreises, inglei-

ingleichen, daß die Güther und liegenden Gründe im guten Stande erhalten, die wüsteliegenden angebauet werden; sie haben die Aufsicht auf die Polizeygewerke, auf die Straßen und ihre Besserung, auf die richtige Führung der Amts- und Handelsbücher, auf die polizeymäßige Bewirthschaftung der Forsten. Was die Kreishauptleute in Ansehung des ganzen Kreises besorgen, das thun in Ansehung einer Anzahl Aemter die Amtshauptleute; beydes sind adliche Chargen. In Ansehung einzelner Aemter liegt den Amtleuten die Polizey ob.

## §. 6.

### Oertliche Polizey.

Die einzelnen Polizeyinstanzen und Stadtobrigkeiten, auch Dorfobrigkeiten haben das Recht, durch Lokalpolizeyverordnungen die allgemeinen Landespolizeygesetze für ihren Ort einzuschärfen, oder auch nach dem Lokale näher zu bestimmen und darauf anzuwenden; doch bleiben diese besondre Bestimmungen immer der höchsten Polizeyinstanz zur Abänderung unterworfen.

## §. 7.

### Recht der Räthe.

Der Stadtobrigkeit steht zu Verwaltung der Justiz und Polizey überhaupt zu das Recht einen Rath aufzuführen, und das Recht ein Rathhaus zu haben, Rathsämter zu bestellen und eine Kämmerey zu haben, lokale Polizeyverordnung nach Maaßgabe der allgemeinen Landespolizeygesetze zu machen, Bürger zu recipiren, die Landesanlagen zu vertheilen, (Ius subcollectandi) das Ius filci, wenn sie die Obergerichte haben, das Recht

Zünfte und Handwerke zu hegen, und die Aufsicht über die Polizey überhaupt.

## §. 8.

## Dreßdner Polizey.

Die Residenzstadt Dreßden hat ihre besondre Polizeyverfassung. In Friedrichsstadt hat die Polizeydirektion das dasige Amt, in Neudreßden aber und in Neustadt bey Dreßden, so wie in den Vorstädten steht die Polizey theils der Polizeykommission, theils dem Magistrate, theils dem Gouverneur zu.

## §. 9.

## Polizeykommission.

Die Polizeykommission zu Dreßden ist im Jahr 1765. errichtet, und besteht aus einigen Churfürstl. Räthen aus dem geheimen Finanzkollegio und der Landesregierung, dem Oberkonsistorio und dem geheimen Kriegsrath und dem Magistrate selbst; wozu 1770. das Churfürstl. Amt zu Dreßden kam; ausserdem sind noch einige Subalternofficianten.

## §. 10.

## Leipziger Polizey.

Die Leipziger Polizeyverfassung zeichnet sich aus durch gute Verbindung der einzelnen Theile; durch Wachsamkeit in Entdeckung der Polizeyvergehung und Stöhrer der Sicherheit, durch die vorzüglichen Feueranstalten, durch Verschönerung der öffentlichen Orte und der Stadt überhaupt, durch Vorsorge für das Medizinal- und

das

das Armenwesen, ingleichen für die Bequemlichkeit und öffentliche Sicherheit.

## §. II.

### Oekonomische Polizey.

Zu Leitung der ökonomischen Polizey sowohl als des Handels, in Absicht auf das ganze Land, ist zu bemerken die Landesökonomie = Manufaktur = und Kommerziendeputation, welche unter einer weisen Leitung den Nahrungsstand des Landes, welcher durch Kriege gestöhrt worden, zu einem Grade von Vollkommenheit erhoben, welche ihm Dauer und noch große Fortschritte verspricht. Sie besteht aus einem Direktor, Vicedirektor, und deputirten Räthen aus den Kollegiis *) und Assessoren, zwey Sekretären, und zwey Kopisten.

*) Man wird immer die vortheilhafte Verbindung bemerken, welche man in das Ganze der Sächs. Verfassung durch dieses Mittel zu bringen sucht. Schon 1729. hatte Sachsen eine Kommerziendeputation, allein im Jahr 1764. ward die Landesökonomie = Manufaktur = und Kommerziendeputation errichtet, so daß die Kommerzdeputation mit zu selbiger gehört. Diese Landesökonomie- und Kommerziendeputation ward autorisiret, über alles und jedes, so ihr von der eigentlichen Beschaffenheit und dem gesammten Zusammenhang der Landesökonomie und Fabrikenwesens ingleichen des Kommerzienstandes zu wissen nöthig ist, in den gesammten Churfächs. Landen von Amtshauptleuten und Beamten Berichte und Gutachten zu erfordern. s. Mandat die neue Einrichtung der Landesökonomie = Manufaktur- und Kommerziendeputation betreffend, in Cod. Aug. Tom. I. p. 875. ingleichen im Leipz. Intelligenzblatt

Blatt von 1764. S. 169. ingleichen Rössigs Versuch einer Geschichte der Oekonomie I. p. 47 und 48.

Sie kommt die zwey Messen zu Ostern und Michael nach Leipzig, und hält daselbst ihre Sitzungen zum Behuf des Handels, und hiervon ist zu verstehen, was ich oben Kap. 7. Seite 143 und 144 erinnert.

§. 12.

Die Polizey in Sachsen war von jeher aufmerksam auf die Landeskultur überhaupt, sie sorgt für Beurbarung verwüsteter Gegenden; für die pflegliche Holzwirthschaft, für Anbauung der wilden Hölzer und der Fruchtbaumzucht, für die natürliche und künstliche Wiesenkultur, für den Viehstand, dessen Veredlung und Sicherstellung gegen Seuchen. Sie sucht durch Anstalten für Wasserschäden zu sichern, oder sie doch minder schädlich zu machen. Sie besorgt thätig die Sicherheit und die Bequemlichkeit, sie bemühet sich das Handwerks- Manufaktur- und Fabrikwesen und den Handel glücklich zu leiten, und solche zu vermehren; das Feuer für die Unterthanen und den Werth der Güther unschädlicher zu machen; sie sorgt für die Bevölkerung und für das Medizinal- und Gesundheitswesen des Landes.

Die Beweise hierzu habe ich grösstentheils angeführt in meinem Versuch einer Geschichte der Oekonomie. Th. I. ingl. in dem Progr. Augustus I. Oeconomiae, Politiae etc. experientissimus 1784. Auch enthalten die Leipziger Intelligenzblätter, ingl. die Anzeigen der ökonomischen Societät zu Leipzig hierzu die einleuchtendsten Beweise.

Ich will hier nur einige Anstalten anführen.

Zum Behuf der Landeskultur sind viele Verordnungen vorhanden, wovon ich nur gedenke die Gesetze vom Jahr 1715. und 1716. v. 1721. 1763.

Zum

Zum Behuf der Forstkultur gehört die Augusteische Forst, ordnung von 1560. ingl. die Gesetze von 1565, 1575, 1586, 1597, 1598, viele aus dem siebzehnten Jahrhunderte, und aus diesem Jahrhunderte die von dem Jahr 1726. 1728 1762.

Wegen der Wasserschäden sind theils die angeführten Einrichtungen zu Erleichterung für die Verunglückten, wovon im Steuerwesen eins und das andre angeführt worden, theils aber auch die alten Flußordnungen, desgl. die wegen der Elbdämme, von 1558. wofür schon im 16ten Jahrhunderte Churfürst August I. besorgt war, ingl. die neuerlich eingerichtete Elbhöhenmesser.

Wegen der Feuersicherung war bisher eine Brandkasse, woraus die Unglücklichen unterstüzt wurden, auch sonst einige Erleichterung durch Steuernerlaß erhielten; Allein im Jahr 1784. und 1786. ist die allgemeine Brandassekuration eingerichtet worden. s.

Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden vom 10. Nov. 1784. und anderweitiges Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der Brandschäden von 4. Nov. 1786.

Eine Land- und Dorffeuerordnung erschien 1775. Schon lange vorher waren die Dörfer und Städte in Ansehung der Feuerpolizey in sofern mit einander verbunden, daß innerhalb einer gewissen bestimmten Entfernung sie gehalten waren, mit der Spritze einander zu Hülfe zu kommen, indem nicht leicht ein Dorf seyn wird, das dergleichen Feuergeräthe nicht besitzen sollte.

## §. 13.

Zur Verbesserung der Oekonomie- Manufaktur- und Gewerbverfassung des Landes trat theils eine Privatgesellschaft in Thüringen 1763. zusammen, theils aber auch die Leipziger Societät, welche unter der Landes-

Oekonomiedeputation mit den verschiedenen Provinzialversammlungen des Landes verbunden ist.

§. 14.

Um die Oekonomieverfassung des Landes übersehen und leiten zu können, müssen jährlich Lokaltabellen über den Oekonomiezustand von jedem einzelnen Orte von der Obrigkeit eingeschickt werden, welche sich auf alle ökonomische Nahrungsgeschäfte verbreiten müssen. Man befördert durch Erlasse, durch Befreyungen, durch Prämien und andre Aufmunterungen die Industrie des Volks in allen Arten derselben.

Beweise dazu sind in meiner Oekonomiegeschichte Th. I.

§. 15.

Sie sucht das glückliche Verhältniß der Gewerbe und der werbenden Stände zu unterhalten, und zu verhüten, daß nicht das Landleben verlassen, und die Stadt mit vielen müßigen Menschen angefüllt werde.

Sie bewirkt dieses durch eine vorzüglich zweckmäßige Einrichtung ohne Zwang, indem sie nehmlich verordnete, daß Niemand vom Lande ein Handwerk erlernen dürfe, der nicht vorher einige Jahre bey der Landwirthschaft erst gedient; hierdurch gewöhnen sich diese an die Landwirthschaft, und so wird der Endzweck durch ein weises Mittel erreicht, welches der Zwang weit schwerer erreichen würde.

§. 16.

Die Sächsische Polizey sorgt auch für die Gesundheit des Volkes und die Bevölkerung; die Augusteische Gesetzsammlung ist voll von Anstalten dieser Art; jeder Ort hat seinen sogenannten Stadtphysikus, so wie jedes

Amt

Amt wegen den Dörfern den seinigen; diese sind verbunden, auf die Apotheken Aufsicht zu haben. Es müssen zu diesen Würden vorzüglich graduirte Personen genommen werden, und darf eigentlich überhaupt Niemand prakticiren, der nicht examinirt ist, und die Medizinische Fakultät ist vorzüglich angewiesen, nur würdige Kandidaten zu promoviren.

§. 17.

Ausser diesen hat das Land noch das Sanitätskollegium zu Dreßden, welches aus den Leibmedicis des Churfürsten, dem Generalstabsmedikus, dem Stadt- und Amtsphysikus zu Dreßden, einem Lehrer der Anatomie, aus einem Churfürstl. Leibchirurgus und dem Churfürstl. Hofapotheker besteht. Auch hat dieses Kollegium seine eigne Expedition, welche aus einem Sekretär, einem Rechnungsführer, und einem Registrator besteht.

§. 18.

Ausserdem gehören noch mit hierher die medizinischen Fakultäten, welche mit dem Sanitätskollegio verbunden sind; das Sanitätskollegium hat die Aufsicht über das Medizinalwesen des Landes. Auf die Anordnungen desselben treffen die Obrigkeiten die nöthigen Verfügungen.

§. 19.

Auch müssen die Stadt- und Landphysiker der Oberlausitz, des Erzgebürgischen, Neustädtischen, Voigtländischen und Meißnischen Kreises, an das Sanitätskollegium Medizinal-Berichte von wichtigen Vorfällen und Bemerkungen, vorzüglich aber

bey

bey Epidemien und Viehseuchen abstatten, so wie die aus dem Leipziger uud Thüringischen Kreise an die Leipziger Fakultät, und die aus dem Churkreise und der Niederlausitz an die medizinische Fakultät zu Wittenberg dergleichen abstatten müssen. Auch erstrecken sich diese Berichte mit darauf, wie sich die Apotheker, Chirurgi und Hebammen in Erfüllung ihrer Pflichten betragen.

§. 20.

Die Apotheker müssen in einer privilegirten Apotheke gelernt und zum wenigsten 5 Jahr als Gesellen gestanden haben, auch Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit beybringen. Die Apotheker dürfen bey hoher Strafe, keine Recepte von andern als von prakticirenden Aerzten, denen die Praxis erlaubt ist, annehmen; in Ansehung der Gifte ist verordnet, daß nur der Apotheker oder der Provisor den Schlüssel dazu hat, und sie nicht anders, als gegen Zeugniß eines Arztes, welcher die Absicht desselben attestirt, verabfolgt werden dürfen.

§. 21.

Von dem Sanitätskollegio ist unterschieden das Collegium medico-chirurgicum zu Dreßden. Es besteht aus einem Geheimden Kriegsrath, einem Hof- und Justizienrath, einem Churfürstl. Leibmedikus und vier Lehrern, sodann dem Generalstabsmedikus, zwey Hofmedicis und dem Generalstabschirurgus. Es ist dieses hauptsächlich deshalb eingerichtet, um gute Chirurgos für die Armee zu erziehen, wodurch aber auch das Land Vortheile erhält. Zu diesem Behuf sind die Feldscheere der Regimenter gehalten, eine bestimmte Zeit die Vorlesungen dieses Kollegiums zu besuchen.

Von

von der Infanterie von jedem Regiment zwey, und von der Kavallerie einen.

## §. 22.
## Sicherheit.

Für die Sicherheit des Landes sind die thätigsten Anstalten durch Aufmerksamkeit auf die Reisenden, durch Untersuchung ihrer Pässe, durch die gemessenste Instruktion für die Gast- und Schenkwirthe, durch Anweisung für die Jäger, für die Zoll- und Straßenbereiter, durch wechselseitige Unterstützung der Aemter, und die obrigkeitlichen und selbst durch militärische Visitationen.

## §. 23.
## Bettelwesen.

Das Betteln ist bey Gefängniß- und Zuchthausstrafe untersagt; auswärtige Bettler werden an der Gränze abgewiesen, und die Straßenbeamte haben auf selbige Acht zu haben. In Ansehung der einheimischen liegt es jeder Stadt, Dorfe und Flecken ob, seine eigne Armen, sie mögen daselbst gebohren seyn, oder sich lange, oder wenigstens sich nur die lezten zwey Jahr daselbst aufgehalten haben, zu ernähren.

## §. 24.
## Armenanstalten.

Fast jede Stadt in Sachsen hat daher ihre Armenverpflegungsanstalten oder ihr Spital; manche Städte haben mehrere dergleichen Anstalten, auch ist Sachsen reich an milden Stiftungen für die Armuth. Jede Stadt hat zu diesem Behuf einen Allmoseneinnehmer, welchen die Obrigkeit bestellt und ihm Instruktion ertheilt in Ansehung der Vertheilung und Berechnung.

§. 25.

Die Quellen zu Erhaltung des Armuths sind die ausdrücklich dazu bestimmten milden Stiftungen und Armenkassen, welche sie monathlich oder vierteljährig einsammeln, und Vermächtnisse, ingl. Beyträge bey allerhand solennen Gelegenheiten, als Hochzeiten, Kindtaufen, bey Schliessung von Kontrakten, bey Messen, Jahrmärkten und andern dergleichen Fällen.

§. 26.

Um die boshaften Bettler und herumstreifendes Gesindel im Zaum zu halten, und zugleich auch das Land gegen Verbrechen zu sichern, und Menschen, die ihrer Vernunft beraubt, zu verwahren, sind mehrere Armen- und Zuchthäuser angelegt. Das älteste ist von 1715. zu Waldheim, das zweyte zu Torgau, welches erst 1730. zu Stande kam, und ein Armen- und Waysenhaus ist; sodann wurden 1772. zu Torgau, und 1725. zu Zwickau, eigentliche Zucht- und Arbeitshäuser angelegt.

§. 27.

Die Quellen zu Erhaltung dieser Häuser sind Beyträge aus der churfürstl. Rentkammer und aus den Steuern, Abzüge der ersten Monatsgehalte bey erhaltenen Civilbedienungen, mehrere Landeskollekten, gewisse Strafgelder, eigener Verdienst der darinnen befindlichen Personen, und die Zinsen der diesen Anstalten zustehenden Kapitalien.

§. 28.

Leipzig hat sein eigenes Zucht- Wayfen- und Armenhaus, wie auch ein eigenes Lazareth und Hospital,

und

und zeichnet sich durch innere Einrichtung dieser Anstalten vortheilhaft aus. Auch nimmt es gegen Austauschung eines evangelischen Züchtlings einen katholischen, vermöge verschiedner Verträge, welche es mit den übrigen Landesanstalten dieser Art hat, auf.

§. 29.

Jede von diesen Anstalten hat ihren eignen Medikus und Chirurgus; ausserdem aber besondre Officianten, nemlich einen Hausvater, der die ganze Direktion hat, eine Hausmutter, die die Küche besorgt, einen Geistlichen, einen Rechnungsführer, einen oder mehrere Zuchtmeister.

Uebrigens ist die Einrichtung der Zucht- und Armenhäuser in Sachsen schon zu dem Grade von Vollkommenheit, daß in den meisten schon reiner Gewinn sich äussert; wodurch die Anstalten immer gemeinnütziger gemacht werden können.

§. 30.

Bau.

Unter den Anstalten, welche die Sicherheit des Landes durch Bestrafung der Verbrechen besorgen, ist der Festungsbau zu Dreßden, wo die Verbrecher sämmtlich angeschmiedet arbeiten. Es giebt drey Klassen von Baugefangenen.

§. 31.

Schönheit.

Die Schönheit des Landes ist durch die Kultur sowohl als durch Polizeyanstalten besorgt; die Landstraßen sind den Gesetzen nach mit Bäumen bepflanzt; die vorzüglichen Städte haben öffentliche Lust- und Vergnügungs-

gungsplätze, und die Reinlichkeit und Bequemlichkeit in denselben wird sowohl im Ganzen genommen als einzeln für die Reisenden in den Gasthäusern von der Polizey besorgt, auch in den angesehenen und größern Städten sind Erleuchtungsanstalten.

Zu Dreßden, Leipzig und neuerlich in Merseburg.
Vom Straßenbau s. oben 6. Abtheil. Kap. 11.
Von den Post- und Meilensäulen s. 6. Abtheil. Kap. 7.

## §. 32.
## Proceß.

In allen Polizeysachen ist eine summarische Behandlung durch die Gesetze verordnet, und ist dem Richter erlaubt, Termine ohne Verstattung ordentlicher Fristen anzusetzen, so wie sie endlich allemal an die Landesregierung gedeihen.

s. Polizeyordnung von 1661. Tit. 23. §. 9.

s. Mandat von 1698. in Cod. Aug. Tom. I. 1705.

s. die Polizeyordnung ad I. §. 6. A. §. 2. ingl. ad Tit. I. §. 1. declaratio 1670. §. 8. Cod. Aug. I. 1147. Rescript von 1702. in Cod. Aug. I. 1723. wie auch von 1710. II. 1965.

## §. 33.
## Gesetze.

Die vorzüglichen Sächsischen Polizeygesetze sind theils verschiedene ältere Landesordnungen, namentlich aber die Polizeyordnung von 1612. *) und 1661, ingleichen die Erörterung der Landesgebrechen von 1603, 1609 und 1661, wozu noch mehrere einzelne Gegenstände angehende neue Gesetze kommen.

*) s. Cod. Aug. I. 1451.
Ebendas. I. 1563.

Von

Von der Sächsischen Polizeyverfassung überhaupt, ist vorzüglich und vollständig

Schmieders, des Churfürstenthums Sachsens allgemeine, und der Stadt Dreßden besondre Polizeyordnung 1774. 2ter Theil 1783.

---

# Dreyßigstes Kapitel.

## Von der Kirchenverfassung des Landes, den dahin gehörigen Kollegien, und den Universitäten.

### §. 1.

### Wie die Landesherrlichen Rechte in Kirchensachen ausgeübt werden.

Die hohen Landesherrlichen Rechte in Kirchensachen gehören theils für das hochpreißl. Geh. Consilium in Ansehung der obersten Aufsicht, theils aber in Ansehung des eigentlichen Kirchenregiments für ein dazu besonders bestimmtes Kollegium, den hohen Kirchenrath, welcher daher in wichtigen Angelegenheiten an das geheimde Konsilium gewiesen ist.

Von der Religionsverfassung des Landes s. oben Abtheil. 1. Kap. 4.

### §. 2.

Zu der Geistlichen- und Kirchenverfassung des Landes gehören nicht nur die wirklichen Kirchenangelegenheiten und Güther, sondern auch die Universitäten Schulen und andere dergleichen, auch fromme Anstalten und milde Stiftungen.

## §. 3.

## Grundgesetze.

Die Hauptgrundgesetze der Sächsischen Kirchenverfassung sind theils die Verordnung August I. von 1580. theils Churfürst Johann Georg I. Synodaldekret von 1624, und Johann Georg II. erneuertes Synodaldekret von 1673. so wie die nachher häufig ins Land ergangenen Mandate und Rescripte in Geistlichen und Kirchen, Universitäts und Schulangelegenheiten s.

Ordnung Churf. Augusti zu Sachsen, wie es in Dero Landen bey den Kirchen mit der Lehr und Ceremonien, sodann in Deroselben Universitäten, mit denen Stipendiaten, ingleichen in Konsistorien, Fürsten- und Partikularschuleu, auch bey Visitationen, Synodis, und was solchen allen anhängig, gehalten werden solle, welchen beygefüget, höchstgedachten Churfürstl. Generalartikul und gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen mit den Pfarren, Kirchendienern, Schulmeistern, Dorfküstern, und sonsten allenthalben zu halten. Kirchenordnung von der Lehre und Bekenntniß des Glaubens, so bey unsern Universitäten, Kirchen, Fürsten- und Partikularschulen mit Fleiß getrieben, und durch unsere Konsistoria befördert und gehabet werden soll.

Agenda und Kirchenordnung, wie sich in unserm von G. G. Augusten, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürstenthum und Landen, die Pfarrherrn und Seelsorger in ihren Aemtern und Diensten verhalten sollen.

Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener. Von Ehesachen. Von den Schulen insgemein. Ordnung der Partikularschulen. Von den dreyen Fürstenschulen, zu Meißen, Pforta und Grimma. Von deutschen Schulen in Dörfern und Flecken.

Ord-

Ordnung, wie es in beyden unsern Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit unsern Stipendiaten, in der Lehre, Zucht und andern gehalten werden soll. Von der Visitation und Superintendenz bey den Kirchen. Artikul, darauf die Pfarrer, Diakoni und alle Kirchendiener zu befragen. Von beyden Konsistoriis zu Leipzig und Wittenberg, auch den Oberkonsistorio und Synodo zu Dreßden. Von Synodo bey unsern Oberkonsistorio. Generalartikul und gemeiner Bericht, wie es in unsern Kirchen mit den Pfarrherrn, Kirchendienern und Schulmeistern, Dorfküstern den eingepfarrten, und sonst allenthalben vermöge unserer ausgegangenen Kirchenpolicey- und anderer Ordnungen, auf etliche verordnete, und beschehene Visitationen gehalten werden soll. Von 1ten Jun. 1580.

Churfürst Johann Georg I. Synodaldekret vom 6. August 1624.

Churfürst Johann Georg II. revidirtes Synodaldekret v. 15. Sept. 1673.

§. 4.

Vorzüglich aber gehören auch hierher die seit den Jahren 1697, zu wiederholtenmalen von den Durchl. Churfürsten zu Sachsen dem Lande ausgestellten Religionsversicherungen, so wie die, den Ständen auf den Landtagen, auf die von ihnen in Religions- und Kirchenangelegenheiten übergebenen Vorstellungen ertheilte Resolutionen ꝛc.

So geschah dieses auf den Landtagen 1541, 1542, 1543, 1547, 1548, 1552, 1569, 1588, 1592, 1651, 1699. und 1718. wie auch den folgenden. s. Ausführliche Nachricht von den Sächsischen Land- und Ausschußtagen S. 38.

## §. 5.

## Kollegien.

Der Kirchenrath, mit dem zugleich das Dreßdner Konsistorium in Verbindung stehet, welches daher den Namen des Oberkonsistoriums hat, das Konsistorium zu Leipzig, zu Wittenberg, und die Stiftskonsistorien zu Wurzen, Merseburg und Zeitz, sind diejenigen Kollegien, welche die nähere Leitung und Gerichtsbarkeit in geistlichen- und Religions- und dahin gehörigen Angelegenheiten haben.

## §. 6.

## Kirchenrath.

Der Kirchenrath in Verbindung mit dem Oberkonsistorio zu Dreßden, bestehet aus einen Präsidenten, zuweilen einen Vicepräsidenten, zwey weltlichen und zwey geistlichen Oberkonsistorialräthen; ausserdem sind noch einige Supernumerarräthe.

Die Vereinigung des Kirchenraths und des Dreßdner Konsistorii, geschah im 16ten Jahrhunderte unter August I.

## §. 7.

## Expeditionen.

Bey dem Kirchenrath und Oberkonsistorio, sind drey Expeditionen, die Sekretariats- Protonotariats- und Cassenexpedition, die erstere besteht aus ein oder mehrere Sekretären, einem Registrator, einem Kopisten und Kanzellisten, die zweyte aus dem Protonotar, einen Kopisten und Kanzellisten, und die dritte aus einen Kassirer und Kanzellisten.

Die

Die Sekretariats- und Kassenexpedition gehört eigentlich zu dem Kirchenrath.

§. 8.

Ausfertigung.

Bey der Ausfertigung ist zu unterscheiden der Kirchenrath von dem Dreßdner Consistorio. Der Kirchenrath fertigt im Namen des Churfürsten, gleich andern hohen Kollegien aus, und sezt des Durchl. Churfürsten hohen Namen allezeit voraus; auch geschieht die Ausfertigung verbis dispositivis, Allein das Dreßdner Oberkonsistorium fertigt aus im Namen des Präsidenten, der Räthe und Assessoren.

§. 9.

Vom Kirchenrath insbesondre.

Den Kirchenrath als ein von dem Dreßdner Oberkonsistorio unterschiedenes hohes Kollegium konstituiret übrigens blos der Oberkonsistorialpräsident, der Oberhofprediger und der älteste weltliche Oberkonsistorialrath.

§. 10.

Gerichtsbarkeit.

Der Gerichtsbarkeit des Kirchenraths sind unterworfen alle Landeskonsistorien, namentlich das Dreßdner Oberkonsistorium, in sofern man es vom Kirchenrath abgesondert betrachtet, ingleichen das Leipziger und Wittenberger, das Meißnische Stiftskonsistorium zu Wurzen, wie auch die Unterkonsistorien nehmlich das Schwarzburgische zu Ebeleben, das Schönburgische zu Glaucha, und das Stollbergische zu Stollberg.

Die Stiftskonsistorien zu Merseburg und Naumburg-Zeitz stehn unter dem geheimden Konsilio.

§. 11.

Auch stehen unter dem Kirchenrath die Universitäten des Landes, das Schulwesen, vornehmlich die drey Land- und Fürstenschulen zu Meißen, Grimma und Pforte, und alle piae causae. Er ernennt mit dem geheimen Consilium, die Lehrer bey den Universitäten; er sezt die Lehrer in den Fürstenschulen, und konferirt die churfürstlichen Stipendien, und bestellt die Ephorien.

§. 12.

Superintendenten.

Bey dem Kirchenrath werden die Superintendenturen vergeben, doch so, daß die Ausfertigung von dem Minister des ersten Departements des geheimden Konsilii mit unterschrieben werden muß. Bey Absetzung der Superintendenten koncurrirt das geheimde Konsilium.

Merseburg und Zeitz steht blos unter dem geheimden Konsilium.

§. 13.

Pfarrstellen.

Dem Kirchenrathe steht die Besetzung aller churfürstlichen Pfarrstellen, ingleichen die wo das Patronatrecht streitig ist, wie auch in sequestrirten Orten zu, so wie die Remotion der Pfarrer; ingleichen das Recht, Pfarreyen zu trennen und zu vereinigen, so wie den Bau neuer Kirchen zu verstatten.

§. 14.

§. 14.

Vorrechte.

Er dispensirt in verbothenen Graden, ingleichen wegen des Aufgebots und der Kirchentrauung. Er giebt die Alienationsdekrete bey Kirchengüthern und andern piis causis.

§. 15.

Andere.

Er schreibt die Bußtage aus, verordnet die Kirchengebete im Lande, bewilligt die Kollekten, und schreibt dergleichen aus.

§. 16.

Er hat endlich die Oberaufsicht über die Bücher-Polizey des Landes, und in dieser Rücksicht steht die Bücherkommission zu Leipzig unter ihm.

§. 17.

Viele von diesen Angelegenheiten und Rechten übt der Kirchenrath unter Berichtserstattung an das geheimde Konsilium aus.

s. Kurzer Entwurf einer Staatskunde von Churſachsen, von Adam Daniel Richter S. 55. wo diese Gegenstände bestimmt angeführt werden.

§. 18.

Oberkonsistorium.

Das Dreßdner Oberkonsistorium, abgesondert von dem Kirchenrath betrachtet, hat seinen besondern Sprengel, unter welchem der Meißnische *) Kreis und der größte Theil des Erzgebürgischen **) Kreises, und aus

dem

dem Leipziger die Inspektion Waldheim, die Superintenduren Leisnig und Koldiz, wie aus der Niederlausitz die Herrschaft Dobrilugk, zusammen 13 Diöcesen stehen.

*) Nur Torgau ist ausgenommen.

**) Einiges davon gehört unter das Leipziger, z. B. die Inspektion zu Zwickau. Es gehören unter das Oberkonsistorium Dreßden, Freyberg, Leisnig, Bischofswerda, Pirna, Oschaz, Meissen, Annaberg, Hayn, Waldheim, Chemnitz, Koldiz, Dobrilugk.

## §. 19.

Das Oberkonsistorium zu Dreßden in nur bemerkter Qualität hat die Bestellung der Schulbedienten auf den churfürstlichen Lehnstücken, die Confirmation der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener im Sprengel dieses Konsistoriums, die Translokation und Remotion derselben, die Erkenntniß über die Beerdigung aller Verächter des Abendmals, aller Selbstentleibten, alle Ehe- und Schwangerschaftssachen in dem Sprengel des Konsistorii, und endlich alle Angelegenheiten, welche Kirche, Schule, Hospital und Kirchenkasten, Kirchengüther, Einkommen, Nutzung, Gebäudebesserung angehen.

## §. 20.

### Leipziger.

Das Consistorium zu Leipzig bestehet aus zwey geistlichen und zwey weltlichen Assessoren, und mehreren Supernumerarassessoren. Der älteste weltliche Assessor hat den Vorsiz und vertritt die Stelle des Präsidenten. Es hat einen Protonotar, Aktuar, Registrator und Kopisten.

§. 21.

## §. 21.

Der Sprengel dieses Consistoriums begreift 23 Superintenduren ohne das Mansfeldische, welches nach Abgang des Fürsten von Fondi auch dazu geschlagen worden. Es erstreckt sich über den ganzen Leipziger Kreis mit Ausnahme von Leißnig, Koldiz und der Inspektion Waldheim, über den ganzen Thüringischen mit Einschluß der Aemter Querfurth und Heldrungen und des Mansfeldischen; über den ganzen Neustädtischen und Voigtländischen Kreis, und aus dem Erzgebürgischen über die Superintendur Zwickau.

Die Sessionen werden Mittewochs und Freytags Vormittags von 9 bis 12 Uhr gehalten. Den Vortrag der Sache haben die weltlichen Assessoren; die Examina der Kandidaten aber die Geistlichen.

Die Inspektionen sind Eulenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Penig, Zwickau, Plauen, Oelsnitz, Weyda, Neustadt an der Orle, Frauenpriesnitz, Pegau, Delitsch, Weißenfels, Freyberg, Eckertsberge, Langensalze, Weißensee, Sangerhausen, Querfurt und Heldrungen.

## §. 22.

### Wittenbergisches.

Das Wittenbergische Konsistorium bestehet aus einem Direktor, welches allezeit der Ordinarius der Juristenfakultät ist, aus zwey geistlichen Assessoren, dem Generalsuperintendenten und dem Probste der Stifskirche S. Allerheiligen, und aus einem weltlichen, dem ältesten Professor Juris. Ausserdem gehört dazu ein Protonotarius, Aktuarius, Kopiste und Bothe.

Die Sessionen sind Montag und Donnerstag Vormittags.

§. 23.

Der Sprengel begreift 16 Superintenduren. Es hat unter sich den Churkreis, die Grafschaft Barby, die Aemter Jüterbock, Dahme, Elbenau und Gommern, und die Superintendur Torgau.

Es gehören darunter Wittenberg, Gräfenhaynchen, Jessen, Herzberg, Baruth, Seyde, Schlieben, Kemberg, Torgau, Gommern, Belzig, Liebenwerda, Klöden, Bitterfeld, Zahne, Dahme, Jüterbock und Barby.

§. 24.

Von den Stiftskonsistorien.

Das Meißnische Stiftskonsistorium zu Wurzen, besteht aus den Gliedern der Stiftsregierung, und dem jedesmaligen Superintendent zu Wurzen. Es hat blos die Stiftspfarren unter sich, und noch drey andere ausser dem Stift gelegene, welche aber von diesem Consistorio vergeben werden.

§. 25.

Merseburg.

Das Merseburgische besteht aus einem eigenen Consistorialpräsidenten, einigen Räthen aus der Stiftsregierung und zwey geistlichen Assessoren, welches leztere der Superintendent an der Stiftskirche und der Senior an der Stadtkirche ist, einem Protonotar und einem Aktuar. Es begreift den Stiftsbezirk und hat 88 Prediger unter sich.

§. 26.

Naumburg-Zeitz.

Das Naumburg-Zeitzische Stiftskonsistorium, dessen Sitz zu Zeitz ist, bestehet aus einem Präsidenten, den Rä-

Räthen der Stiftsregierung und dem Stiftssuperintendenten zu Zeitz, und einem Sekretär. Es erstreckt sich auf den Stiftsbezirk und hat 76 Prediger unter sich.

Diese drey Stiftskonsistorien fertigen im Namen des Präsidenten und der Räthe aus; das Wurzner im Namen des Stiftshauptmanns, Kanzlers und Räthe.

§. 27.

Die beyden Stiftskonsistorien zu Merseburg und Zeitz stehen unter dem geheimden Consilio *), und sind zu Berichtserstattungen an dieselben gehalten.

Es gründet sich dieses auf besondre Verträge.

§. 28.

Die Consistorien des Landes haben in Rücksicht des Kirchenregiments und der Kirchenpolizey die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Verwaltung der Güther der Kirche, und aller piarum causarum, die Aufsicht über die Geistlichkeit, ihre Prüfung und Bestrafung und zwar sowohl der Kirchen als Schuldiener, und die Vokation bey churfürstlichen Pfarren des Sprengels.

§. 29.

Von den Superintendenten.

Die Superintendenten, welche wie oben bestellt werden, müssen sich vor dem Kirchenrathe zu einem Colloquio, welches die Stelle des Examens vertritt, und zu einer Probepredigt sistiren.

§. 30.

Gerichtsbarkeit der Consistorien.

Die eigentliche Gerichtsbarkeit der Consistorien des Landes mit Einschluß der Stiftskonsistorien erstreckt

sich

sich über alle Schul- und Kirchendiener und ihre Frauen und Wittwen und deren Familie, so lange die leztern in väterlicher Gewalt sind; ingleichen ihre Besoldungen und zufälligen Revenüen.

Nicht auf die Katecheten, auch nicht das Gesinde der Geistlichkeit.

§. 31.

Ueber alle die Kirchen und Kirchengüther betreffende Gegenstände, als den Bau und Reparatur aller Kirchen- und Schulgebäude, auch Priesterwohnungen und Kirchhöfe.

§. 32.

Ingleichen erstreckt sie sich über alle weltliche Personen in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten und die, welche damit in Beziehung stehen, ingleichen über alle Ehestreitigkeiten.

Auch in Ansehung der Reformirten.

§. 33.

Ausserdem haben sie auch noch die Versiegelung bey den Geistlichen, bestellen den Weibern, Kindern und Wittwen der Geistlichen und Schuldiener Vormünde und Curatoren. Sie können Contrakte confirmiren, Testamente annehmen, und mehrere Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ausüben.

Mit Kriminalsachen haben die Consistorien eigentlich nichts zu thun, sondern in dergleichen Fällen haben sie die Untersuchung nur so lange, bis auf Inquisition erkannt wird, und sodann überlassen sie die ihnen unterworfenen Personen in dergleichen Fällen der weltlichen Obrigkeit.

§. 34.

§. 34.

Die Sachen vor den Consistorien müssen so viel möglich kurz behandelt werden; erfordert aber die Natur der Sache eine ordentliche Ausführung, so ist ebenfalls die Proceßordnung ihre Norm. Zu Abkürzung der Streitigkeiten wird bey einen und den andern Gebrauch von den Vorbeschieden gemacht.

§. 35.

Die Consistorien citiren in allen churfürstlichen Aemtern unmittelbar, unter den Schriftsassen aber und andern Obrigkeiten durch Requisition.

§. 36.

Uebrigens tritt auch hier Läuterung und Appellation von den Urtheilen der Consistorien ein; die lezten ergehen an die Landesregierung in eigentlichen Justizsachen, von den Stiftskonsistorien aber, jedoch nur in gewissen bestimmten Fällen, an die Stiftsregierungen; in den übrigen nicht bestimmten aber gehen die Sachen an das geheime Consilium.

Gegen den Kirchenrath zu Dreßden ist eigentlich keine Appellation zulässig.

§. 37.

Das Leipziger und Wittenberger Consistorium haben ihre ordentlichen und mehrere Supernumerar-Advokaten, welche Doktores Juris seyn müssen; bey den übrigen Consistorien aber kann jeder immatrikulirte Advokat prakticiren.

## §. 38.

### Privatkirchenrecht.

Das Sächsische Kirchenrecht gründet sich übrigens auf viele Verordnungen in Kirchensachen, welche sich theils in dem Augusteischen Codex, theils in einer besondern Sammlung befinden.

Corpus iuris eccles. Sax. oder churſächsische Kirchen- Schul- und andre Ordnungen, Dreßden 1708. Wir haben neuerlich hiervon eine neue und vermehrte Ausgabe, wo die neuen Verordnungen nachgetragen sind, erhalten.

J. L. Rohr Obersächsisches Kirchenrecht. Frankf. und Leipzig 1723.

## §. 39.

Die Superintendenten haben unter den Consistorien jeder in seiner Diöces an der Leitung des Kirchenregiments Antheil; sie haben eigentlich Disciplinarsachen in Ansehung der ihnen untergebenen Geistlichen zu besorgen, desgleichen die Aufsicht auf ihre Sitten und Lehrart; Anhörung der Probepredigten; sodann aber zweytens einige Gerichtsbarkeit und sind Mittelspersonen zu Ausübung der geistlichen Jurisdiktion. Daher geschieht durch sie die Publikation der Generalien an die Pfarrer, sie investiren dieselben, nehmen die Kirchenrechnungen ab, haben die Aufsicht auf die Fertigung der Verzeichnisse der Gebohrnen und Verstorbenen der jährlichen Communikanten, ingleichen die Commissionen die ihnen von den Consistorien aufgetragen werden.

Christian Gottlob Lehmann Tr. de officio superintend. in Electoratu Saxoniae. Chemnitz 1725.

## §. 40.

### Geduldete Gemeinden.

Bey den Reformirten Gemeinden, welche in Sachsen leben, steht das Kirchenregiment den Aeltesten der Gemeinde und den Predigern zu; doch hat der Kirchenrath die Oberaufsicht über dieselben, und sie stehen auch unter demselben in Ansehung der Dispensationen, in Ehestreitigkeiten stehn sie unter den Consistorien.

## §. 41.

Bey den katholischen Gemeinden tritt ihre eigene Kirchenverfassung ein, jedoch jederzeit unter der Oberaufsicht des Staats über dieselben, und nach den Grundsätzen des Normaljahres sowohl, als der speciellen Sächsischen Staatsverfassung.

## §. 42.

### Von einigen Unterkonsistorien.

Es gehören hierher die Schwarzburgische Inspektion zu Ebeleben, das Gräfliche Stollbergische Unterkonsistorium, das Schönburgische zu Glaucha.

## §. 43.

### Stollbergisches.

Das Stollbergische bestehet aus den Gliedern der Stollbergischen Regierung, wozu noch der Superintendent zu Stollberg kommt. Es übt die meisten Rechte eines Consistorii aus, ist aber in allen wichtigen Angelegenheiten an den Kirchenrath zu Dreßden gewiesen.

§. 44.

Das Schönburgische zu Glaucha bestehet aus der gemeinschaftlichen Regierung zu Glaucha und den beyden Superintendenten zu Glaucha und Waldenburg. Es hat unter sich 4 Inspektionen, Glaucha, Waldenburg, Hartenstein und Lösnitz. Es steht ebenfalls unter dem Kirchenrath zu Dreßden, und muß in allen wichtigen Angelegenheiten Berichte an denselben erstatten.

§. 45.

Am füglichsten läßt sich hier noch von Universitäten und Schulen, ingleichen von der Bücherkommission und den Stiftern des Landes handeln.

§. 46.

Universitäten.

Die beyden Universitäten des Landes sind die zu Leipzig und Wittenberg. In Ansehung des Schulwesens sind zu bemerken die drey Land = und Fürstenschulen zu Meissen, Grimma und Pforte, wozu auch noch das Schulgestifte zu Roßleben und Ebeleben gehört. Ausserdem aber ist nicht leicht eine Stadt von Beträchtlichkeit, welche nicht eine oder mehrere große Stadtschulen und Gymnasien, wo die Jünglinge für die Universität vorbereitet werden, aufzuweisen habe; die Städte Dreßden, Leipzig, Merseburg, Naumburg, Plauen, Chemniz, Freyberg, uud in der Lausiz sonderlich Görliz, Bauzen, Zittau, Lauban, Löbau, Lübben und viele andre zeichne sich hierinen aus.

§. 47.

Die Universität zu Leipzig entstand 1409. durch eine ansehnliche Colonie von Prag, und wurde von Friedrich

rich dem Streitbaren errichtet. Sie ist daher ganz wie die zu Prag und zu Paris, als welche leztere das Muster war, nach welcher Carl IV der zu Paris studiert hatte, die Universität zu Prag stiftete. Sie hat um die ganze Litteratur große Verdienste.

s. Horn in vita Friderici Bellicosi S. 741.

Chr. Hübner diss. de Friderico Bellicoso academiae Lips. fundatore, Halae 1709.

Confirmatio Alexandri Papae bey Horn l. c. p. 748.

§. 48.

Sie beruhet auf vier Nationen, der Meißnischen, Sächsischen, Bayerischen oder Fränkischen und Pohlnischen. Aus ihnen wird halbjährig der Rektor der Universität und der Dekan der philosophischen Fakultät, die Assessoren des Concilii perpetui u. s. w. gewählt.

Was zu jeder Nation gehöre, s. Beschreibung der Stadt Leipzig S. 215.

§. 49.

Es sind übrigens bey der Universität Leipzig zu bemerken das Concilium perpetuum, welches aus dem Rectore academiae, vier Assessoren und dem Syndikus besteht, und einen Aktuar, Registrator, Copisten und Armenadvokaten hat.

§. 50.

Das Concilium nationale magnum, welches die Universität in Corpore ausmacht; das Concilium Professorum, wozu nur der Rektor und die Professoren der alten Stiftung gehören; das Concilium Decemvirorum, und endlich das Decanale.

§. 51.

Von dem Concilio Professorum hängt ab die Almosendeputation, das Bücherwesen in Ansehung der Censur und das Archivariat; ingleichen das Calenderwesen. Von dem Decemvirali hängt ab die Präpositur der Paulinerkirche und die Aufsicht über das Paulinerkollegium, die Aufsicht über das Conviktorium und die Oekonomie desselben. Von dem Decanali endlich hängt ab die Oberaufsicht über die sogenannten 5 neuen Dorfschaften der Universität und die Administration des Fürstenhauses.

Die Universität ist in vier Fakultäten vertheilt, und besteht aus 23 Professoren der alten Stiftung, einigen ordinariis Prof. der neuen Stiftung und mehrern Extraordinariis: Ausserdem haben auch alle Doktores, ingleichen magistri habilitati und die Baccalaurei iuris das Recht öffentlich zu lehren. Es gehören derselben mehrere Gebäude, welche man Collegien nennt, so wie das Recht Antheil an den Nutzungen dieser Gebäude zu haben, Kollegiaturen, es gehören hierher das Paulinum, das große und kleine Fürsten- und das Frauenkollegium. Ausserdem hat die Universität vermöge einer Bulle Johann XXIII. wegen Naumburg und Zeitz, und wegen den Merseburgischen Martins V. zusammen sechs Kanonikate, nehmlich zwey zu Meissen für die zwey ersten Professoren der Theologie, zu Merseburg für die zwey ersten Professoren der Rechte; diese viere tragen auch das stiftische Gnadenzeichen. Im Stift Naumburg hat der dritte juristische Professor ein Kanonikat, und in Zeitz der dritte Professor der Theologie. Ausführlicher hiervon s. Hommel Rhapf. Obf. Tom. IV. Obf. 332. S. 110. bis 114. Ausserdem gehören der Universität drey alte Dorfschaften Hohenheyde, Gottsscheune und Merckwitz, und fünf neue, nehmlich Holzhausen, Zuckelhausen,

Klein-

Kleinpösna, Wolfshayn und Zwenfurth. Die ersten drey oder die alten konstituiren die Großprobstey.

## §. 52.
## Wittenberg.

Die Universität Wittenberg ist 1502. von Friedrich III. oder dem Weisen errichtet, und besteht aus 24 Professoren, wozu noch einige ausserordentliche kommen; sie hat durch die Reformation und sonst auch große Verdienste um die Litteratur.

s. Becker diss. de Friderico III. Acad. Witeb. fundatore.

## §. 53.
## Bücherkommission.

Die Bücherkommission zu Leipzig besteht aus zwey Commissarien, einem von Seiten der Universität, und einem von Seiten des Raths zu Leipzig; sie hat einen Bücherinspektor, Aktuarius und Famulus. Sie steht unter dem Kirchenrathe. Das Directorium actorum hat der Rath zu Leipzig, und die Sessionen werden auf dem Rathhause gehalten.

Der Bücherinspektor hat in der Oster- und Michaelmesse, auch in der Zwischenzeit die Insinuationen der Landesherrlichen Bücherprivilegien, das darüber zu haltende Protokoll, ingleichen die Verbote und Confiskationen der Bücher nach erhaltnen Verordnungen von der Bücherkommission, zu besorgen.

D. Küstner de cura rei librariae Lipsiensis 1782.

## §. 54.

Die sogenannten drey Meißnischen Stifter verdienen hier auch noch einige Erwähnung. Das Hochstift zu Meissen wurde 948. von Otto I. gestiftet. Das

Capitel besteht aus einem Probst, Dechant, Senior, Cantor und vier Domherrn. Es wird, die zwey Leipziger Professoren ausgenommen, alter Adel von 16 Ahnen erfordert; alle müssen evangelisch-lutherisch seyn.

Es hatte ehemals 9 Archidiakonate unter sich und wurde von Johann XXIII. zu einer Ecclesia exemta erklärt. Jezt besizt es noch das Prokuraturamt Meißen von 35 Dörfern, und das Stiftsamt von 22 Dörfern. Die adlichen Domherren haben seit 1763. ein Gnadenzeichen und das Stiftskreuz, die Leipziger zwey Professoren das Stiftische Gnadenzeichen. Nach dem Vergleich mit dem Domkapitel von 1663. ist der Churfürst von Sachsen sogleich bey seinem Regierungsantritt postulirter Bischof zu Meissen, und bestätigt diese Capitulation und nimmt die Huldigung des Stifts ein.

§. 55.

Das Collegiatstift Wurzen ward 1114. von dem Bischof Herwich zu Meißen angelegt. Es bestehet aus einem Probst, Dechant und 5 ordentlichen nebst einigen ausserordentlichen Canonicis.

Es kam 1581. vermöge einer Capitulation zuerst unter Churfürstl. Administration, und wurde nachmals mit Meissen näher an das Churhaus Sachsen gebunden.

§. 56.

Das Hochstift zu Merseburg, welches 968 errichtet, und 1004. erneuert worden, besteht aus 16 Canonicis majoribus, welche evangelisch-lutherischer Religion, und von altem Adel von 16 Ahnen seyn müssen; unter ihnen sind sechs Prälaten und ausserdem noch vier minores. Die maiores haben das Stiftische Ordens-

dens- und Gnadenzeichen; die zwey Leipziger Professoren das Stiftische Gnadenzeichen ebenfalls seit 1763. Es hat noch sehr beträchtliche Güther.

Das Collegiatstift zu St Sexti ist eingegangen, und die Revenuen theils zu dem Hochstifte, theils zu andern nützlichen Bestimmungen verwendet; Nur die Präpositur St. Sexti befindet sich noch unter den Prälaten des Hochstifts.

§. 57.

Das Hochstift zu Naumburg-Zeitz wurde im Jahr 968. zuerst zu Zeitz errichtet, allein 1029. wurde das Hochstift von Zeitz nach Naumburg verlegt. Das Capitel besteht aus 12 evangelisch-protestantischen Capitularen zu Naumburg von altem Adel von 16 Ahnen mit Einschluß des dritten Professors der Rechte zu Leipzig, und zwar aus 5 Prälaten, 6 Praebendatis maioribus und 4 minoribus. Das Collegiatstift zu Zeitz besteht aus 7 Canonicis, worunter auch der dritte Professor der Theologie zu Leipzig gehört. Das Stift Naumburg-Zeitz hat kein Stifsordenszeichen.

# Einunddreyßigstes Kapitel.

## Von der Churſächſiſchen Kriegsverfaſſung und den dazu gehörigen Collegien und Inſtanzen.

Geſchichte und gegenwärtiger Zuſtand der Churſächſiſchen Armee von Bachenſchwanz. 1787. wird jährlich fortgeſezt.

Der deutſche Merkur 1785. St. 6.

Kleine Wanderungen durch Deutſchland 1. Theil. 1786.

Briefe über Sachſen von einem Reiſenden 1786.

Politiſches Journal 1782. St. 10. S. 881.

Weymariſches Magazin 1786. 1ſtes Quartal S. 134, 135.

### §. 1.

### Vom Kriegsweſen der alten Zeiten.

Das Sächſiſche Kriegsweſen war ſchon ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte von vorzüglicher Wichtigkeit, und durch die wichtigen Kriege dieſes Jahrhunderts, woran Churſachſen immer ſehr großen Antheil nahm, zu vorzüglicher Vollkommenheit ausgebildet. Nur der ſiebenjährige Krieg hatte die Sächſiſche Kriegsverfaſſung geſchwächt, daher man nach dem Frieden ernſtlich auf die Wiederherſtellung deſſelben dachte; den Anfang dazu machte der verewigte Churfürſt Friedrich Chriſtian, und der Adminiſtrator Xaverius ſezte den Plan dieſes würdigen Regenten fort.

### §. 2.

Die weiſe Regierung eines Friedrich Auguſts ſuchte die Militärverfaſſung immer ihrer Vollkommenheit

heit näher zu bringen, und Sachſen diejenige Macht zu geben, welche es wegen ſeiner Lage bedarf.

## §. 3.
## Werbungen.

Zum Behuf der Werbungen iſt das Land in Bezirke für die Regimenter eingetheilt, aus welchen ſich jedes Regiment zu rekrutiren angewieſen iſt; das Militair giebt der Obrigkeit des Orts die Perſonen, die der Nahrungsſtand entbehren kann, an, und die Obrigkeit liefert ſie ihnen.

## §. 4.
## Magazinanſtalten.

Die Magazinanſtalten im Lande ſind zum Behuf des Militairs zu Leipzig, Weiſſenfels, Torgau und mehrern andern Orten angelegt, und werden die Magazinfuhren in Winter beſorgt. Durch die Feſtung Königſtein und die Befeſtigung von Dreßden iſt das Land, ſo wie durch die Elbe und Gebürge gegen Böhmen geſchüzt.

Ehemals hatte Sachſen mehr Feſtungen und befeſtigte Städte, wozu die Städte Leipzig, Wittenberg, Torgau und mehrere andere gehörten.

## §. 5.
## Beſtand.

Die Armee beſtehet jezt zwiſchen 26000 und 27000 Mann, und iſt in vorzüglich gutem Stande. Sie theilt ſich in die eximirten Corps, und in die eigentlichen Feldregimenter.

## §. 6.

Die eximirten Corps ſind die Garde du Corps, die Schweizer Leibgarde, das adliche Cadettenkorps und

die

die Leibgrenadiergarde; sie stehen unter dem eignen Commando von Ihro Churfürstl. Durchl.

## §. 7.
## Inspektionen.

Die übrige Armee ist unter drey Inspektionen vertheilt, deren eine über die Cavallerie und zwey über die Infanterie gesezt sind. Uebrigens sind bey der Armee 3 Generale, 9 Generallieutenants und 16 Generalmajors.

## §. 8.
## Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus 28 Eskadrons, nehmlich aus vier Regimentern Cheveaux legers, ein Regiment Carabiniers und zwey Regimenter Curassiers. Jedes Regiment hält 4 Eskadrons oder 8 Compagnien, und wird zu 669 Mann gerechnet.

## §. 9.
## Infanterie.

Die Infanterie besteht aus 12 Regimentern, jedes zu 1453 Mann stark, und begreift 24 Bataillons, worunter 24 Grenadierkompagnien und 96 Musketierkompagnien sind.

In dem Jahre 1787. ist beschlossen worden, die Kavallerie in diesem Jahre mit 8 Mann und die Infanterie mit 15 Mann auf die Compagnie zu vermehren, s. historisches Portefeuille 1787. März 381.

## §. 10.
## Besondre Corps.

Hierbey ist noch nicht mitgerechnet das Artillerie-korps mit Inbegriff der Hausartillerie, ingleichen das Com-

Commando auf dem Königſtein und die Pontonniers-kompagnien, welche zuſammen 1828 Mann ausmachen. Eben ſo wenig ſind noch mitberechnet die Garniſonkompagnien zu Königſtein, ingleichen die Halbinvaliden zu Waldheim, Barby und Eisleben, welche zuſammen 4 Compagnien, oder 607 Mann ausmachen.

## §. 11.

## Vorzüge.

Das Sächſiſche Militärweſen zeichnet ſich aus durch Treue und Liebe fürs Vaterland und durch Tapferkeit, durch äußre Schönheit und Anſtand, durch ſchnelles und abgekürztes Exercitium, durch leichte Beweglichkeit in den Manövres; durch die vortrefliche Artilleire, nebſt dazu gehörigem Corps, durch auszeichnende und mit den Meiſtern in dieſem Fache, ich meyne die Franzoſen, ſehr vortheilhaft, ja überwiegend wetteifernde Ingenieurverfaſſung, und durch mehrere Geheimniſſe bey derſelben.

Das ſchnelle Canonenbohren; die Hageltrauben, die Geſchwindſtücke, das Grünefeuer und mehrere dergleichen Geheimniſſe ſind Vorzüge des Sächſiſchen Militär. Als Unterrichtsanſtalten in der Kriegskunſt iſt vorzüglich zu bemerken die Artillerieſchule und die Ingenieursakademie zu Dreßden.

---

# Zweyunddreißigstes Kapitel.

## Von dem geheimden Kriegsrathskollegium.

s. Plan des geheimen Kriegsrathskollegii, in Schrebers Büzowischen Samml. V. S. 1 — 58.

§. 1.

Das geheime Kriegsrathskollegium ist dem Cabinet und dem geheimden Consilio untergeordnet, und besorgt das ganze Militairwesen nach Anleitung der deshalb ergangnen landesherrlichen Verordnungen. Es besteht aus einem Vicepräsidenten und mehrern wirklichen geheimden Kriegsräthen, welche Sitz und Stimme haben, und zwey Kriegsräthen.

Das geheimde Kriegsrathskollegium ist aus dem ehemaligen Kammerkollegium entsprungen, wo sonst alle diejenigen Sachen, welche jezt vor das G. K. R. Collegium gehören, expedirt wurden, und nur erst im Jahr 1688. wurden die acta dahin verabfolgt, s. Schrebers Neue Samml. II. S. 245.

§. 2.

Es hat unter sich die Hauptexpedition oder geheime Kriegskanzeley, das geheime Kriegsrathsarchiv, die Commissariatsexpedition, die Invaliden- und Soldatenknabenexpedition, die Inspektion über die Casernenökonomie, das Commissariats- und Proviantfuhrwesen, die Proviantamtsexpedition, die Rechnungsexpedition,

ehe

ehemals das Generalkriegszahlamt, welches leztere aber 1773. mit zu der Generalhauptkasse kam.

§. 3.

Es stehen unter diesem Collegio in allen Militairsachen nicht nur alle Militairpersonen, sondern es rescribiret auch an die Amtshauptleute, Kreis- und andere Beamten, an die Stadtobrigkeiten und alle Unterinstanzen.

Die Verhältnisse dieses Collegii gegen andre Landeskollegia s. l. c. p. 53.

§. 4.

Unter ihm stehen alle Kreis- und Marschkommissarien des Landes, sowohl in den sieben Kreisen als in den Stiftern, in den beyden Markgrafthümern, in dem Fürstenthum Querfurth und in Schleusingen.

§. 5.

Das Militair hat seine besondern Justizinstanzen, welche in hohe und niedere sich eintheilen. Es gehören unter die Kriegsjustizstellen folgende: 1) die Gouvernementsgerichte, 2) das Hauptzeughaus- Artilleriekriegsgericht, 3) die Regimentsgerichte; diese drey Instanzen kann man als untere Instanzen ansehn, die vierte, oder die höchste Militairinstanz ist das Generalkriegsgericht. Es ist theils erste Instanz, theils aber auch Appellationsinstanz.

Unter die Gouvernementsgerichte gehören alle zu dem Dreßdner Gouvernement gehörige Personen, die garnisonirenden Feldregimenter zu Dreßden vom Gemeinen bis zum Hauptmann, und einige andre Personen.

§. 6.

§. 6.

Unter dem Hauptzeughausgerichte stehen alle zum Zeughaus gehörige Personen, so wie alle Artilleristen, die Pulvermühlen, die Stückgießerey, und einige andre.

§. 7.

Vor den Regimentsgerichten stehen alle Personen des Regiments vom Gemeinen bis zum Capitain; der Oberste mit Zuziehung des Auditeurs übt sie aus.

§. 8.

Vor dem Generalkriegsgerichte, als der höchsten Militair-Justizinstanz, welche auch die Appellationsinstanz ist, stehen der Generalstab und die Generalstabskanzeley, sämmtliche Stabsofficiers bis zu und mit dem Major nebst ihrer Familie, und im Kriege das Generalkriegskommissariat.

# Dreyunddreyßigstes Kapitel.

## Von der Regierungsverfassung der beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz im Ganzen und in sofern sie von der übrigen Sächsischen Verfassung abweicht.

Viele von den einzelnen Theilen der Lausitzer Verfassung, in so fern sie sich auf eine bequeme Art abgesondert betrachten lassen, habe ich unter den bestimmten Capiteln mit eingewebt. Allein die Verfassung im Großen und Ganzen, welche ohne Nachtheil nicht wohl zerrissen und ein-

zeln vorgetragen werden kann, habe ich kurz zusammenzufassen gesucht.

Grossers oberlausitzer Merkwürdigkeiten.

Carpzov. a. a. O.

M. S. G. Krieger de formula antiquiorum et recentiorum Lusatici Marchionatus cum Misnico Coniunctionum. Pr. I. C. Spener. Noteb. 1722.

Für ältere Litteratur und neuere Lektüre Jahrgang II. 4 1. enthält einen historisch statistischen Aufsatz über die Lausitz.

## Oberste Instanz.

### §. 1.

Die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz stehen in der obersten Instanz unter dem hochpreißl. geheimen Consilio, wo ein besondres Departement für die Lausitz bestimmt ist.

### §. 2.

### Eintheilung der Aemter.

Die Landesanstalten Aemter, und Collegien aber sind theils allgemeine, theils besondere, und die leztern gehen entweder auf jedes einzelne Markgrafthum oder auf einzelne Kreise desselbigen.

### §. 3.

### Oberlausitz.

Die wichtigsten Aemter und Stellen in der Oberlausitz sind die Landvoigtey, und die Landshauptmannschaft; der Churfürst von Sachsen besezt obige Aemter allein; das Amt des Oberlandvoigts bekleidete sonst gewöhnlich der Churprinz. Ausserdem

dem aber ein Minister; der beständige Vikar desselben ist der Oberamtshauptmann.

G. St. Wiesand de praerogativis ac eximiis iuribus Promarchionis illustrissimi eines Landvoigts eiusque Vicarii perpetui des Oberamtshauptmanns in Marchionatu Lusatiae superiori. 1762.

§. 4.

Oberamt.

Unter dem Oberlandvoigt stehet das Oberamt, welches jährlich zu Budissin dreymal auf dem Schloß allezeit nach den drey willkührlichen Landtagen gehalten wird. Es bestehet ausser dem Oberlandvoigt, welcher dabey den Vorsitz hat, aus dem Landeshauptmann, den beyden Amtshauptleuten, den Landesältesten, vier Personen aus der Ritterschaft jedes Kreises und neun Abgeordneten der Sechsstädte.

§. 5.

Zu diesem Oberamte gehören der Oberamtskanzler, Oberamtsvicekanzler, Oberamtsprotonotarius, Oberamtssekretarius, Vicesekretarius, Notarius und Registrator.

§. 6.

Gegenstände.

Es gehören hieher alle Justiz- und Lehns- auch Polizeysachen; Es ist die oberste Instanz für alle Gerichte in der Oberlausitz, und von ihm geht die Appellation an das geheime Consilium zu Dreßden. Auch ergehn an das Oberamt die churfürstlichen Rescripte, welches sie sodann weiter befördert.

§. 7.

## §. 7.
## Landshauptmannschaft.

Nach dem Oberlandvoigt ist die Landeshauptmannschaft die wichtigste churfürstliche Bedienung. Der Landeshauptmann hat vorzüglich das Finanzinteresse zu besorgen, ingleichen darauf zu sehn, ob in den Sechsstädten die churfürstlichen Verordnungen sowohl, als ihre eigene gesetzmäßige Verfassung beobachtet werden. Er hat zugleich mit dem Landvoigte die Oberaufsicht über die churfürstlichen Kammergüther und andere Kammeralangelegenheiten.

Von der Lausitzer Finanzverfassung s. oben Abtheilung 6. Kap. 19.

## §. 8.
## Zugeordnete.

Der Landeshauptmannschaft ist der Gegenhändler und der Kammerprokurator in ihren vielen und häufigen Geschäften zugeordnet, ausserdem aber noch ein Landeshauptmannschaftlicher Sekretair und Landvoigteylicher Rentsekretair.

## §. 9.
## Lehnhof.

Der eigentliche Lehnhof für die Oberlausitz ist das Oberamt, so wie alles was die Lehnsstaats- und bloße Lehnsverhältnisse betrift; dahin gehört ausserdem ist auch noch das Hofgericht als ein besonderes Gericht in Lehnssachen zu bemerken.

## §. 10.
## Kreisamt.

Was die besondere Instanz jedes Kreises betrift, so gehört hieher zuförderst das Kreisamt jedes Kreises;

bey dem zu Bauzen hat der Oberlandvoigt den Vorsitz, und hat zum Beysitzer den Oberamtshauptmann des Kreises, die zwey Landesältesten des Budissiner Kreises nebst den Deputirten der Städte Bauzen, Camenz, Löbau. Vor das Budissiner Kreisamt gehören die Rechtssachen, wie auch die Polizeysachen in verschiednen Stükken als die erste Instanz.

§. 11.

Amtshauptmann.

Der Amtshauptmann wird aus dem engern und weitern Ausschuß gewählet, die Landesältesten aber in dem Budissiner Kreise auf der lezten jährlichen willkührlichen Ständeversammlung.

§. 12.

Landesältesten.

Die Landesältesten in den Kreisen haben wichtige Verrichtungen sowohl in den Justiz- und Polizeysachen des Kreises als in Ansehung der Land- und Kreisversammlungen, sie können bey häufigen Geschäften sich mehrere Gehülfen aus dem Ausschusse bestellen.

§. 13.

Hofgericht.

Ausserdem ist in Ansehung des Budissiner Kreises auch noch zu bemerken das Hofgericht, welches als ein besondres Gericht in Lehnsachen in so fern zu betrachten ist, als es Verpfändungen, Veräusserungen, u. s. w. betrift. Die Ernennung des Hofrichters hängt vom Landvoigte ab, welcher dabey auf Ansässigkeit und Adel zu sehen hat; der Hofrichter erhält jährlich drey Beysitzer. Auch gehören für dieses Hofgericht die Criminalsachen unter dem Adel. Es versammelt sich jährlich dreymal.

§. 14.

§. 14.

Rentamt.

Auch ist noch zu bemerken das Rentamt zu Budissin, welches aber keine Justizsachen, sondern blos gewisse Arten Revenuen zu besorgen hat, und von einem Sekretair verwaltet wird.

§. 15.

Hauptlandsteuereinnahme.

Ferner ist zu bemerken die Hauptlandsteuereinnahme, welche aus einigen, Inspektoren und Sekretairen besteht.

§. 16.

Kreiskommissariat.

Das Kreiskommissariat zu Bauzen, welches aus mehrern Kommissarien bestehet, und alle Militairsachen nach dem Inhalte der Rescripte nach der Landesverfassung und Vorschrift der Landesältesten zu besorgen hat.

§. 17.

Endlich das Waysenamt zu Bauzen, welches vorzüglich für die adlichen Mündel und für die Waysen anderer Guthsbesitzer veranstaltet ist.

§. 18.

Landesbestallter.

Noch ist zu bemerken das Amt des Landesbestalten, welcher im Namen der Städte auf dem Landtage das Wort zu führen hat, und der Landsyndikus, welcher Consulent der Städte ist.

§. 19.

Von der Verfassung des Görlizer Kreises.

Im Görlizer Kreise ist zuvörderst zu bemerken das Kreisamt, den Vorsitz hat der Kreishauptmann, die Beysitzer sind die zwey Landesältesten des Kreises und die Deputirten der Städte Görliz, Zittau und Lauban. Die Canzeley besteht aus einen Sekretair und andern Officianten.

§. 20.

Hofgericht.

Das Hofgericht zu Görliz hat keinen Hofrichter, sondern die Stelle desselben vertritt der Amtshauptmann; er hat drey Beysitzer, welche jährlich gewählt werden, und von Adel sind, nebst einem Aktuarius.

§. 21.

Hauptlandsteuer.

Auch hier ist zu bemerken die Hauptlandsteuereinnahme, das Görlizer Kreiskommissariat und das Wayfenamt zu Görliz.

§. 22.

Ehrentafel.

Ausserdem ist in der Oberlausitz noch zu bemerken die Ehrentafel, welche in den alten Zeiten in Injuriensachen des Adels gehalten wurde.

s. B. G. Struv de iudiciis heroicis, Jenae 1721. 4.

Die lezte wurde 1684. gehalten, bey der Affaire eines von Nostiz und eines von Ziegler; es war ein sehr kostbares Gericht.

§. 23.

Kirchenverfassung.

In Ansehung der Kirchensachen gehört die Oberlausitz für den Kirchenrath und das Oberkonsistorium zu Dreßden.

§. 24.

Die Römischkatholischen stehen unter dem Dechant zu Budissin, welcher einigermaaßen bischöfliche Rechte genießt, so viel es die Staatsverfassung erlaubt. Uebrigens hat der Dechant zu Budissin vorzügliche Güther und die geistliche Gerichtsbarkeit über die Römischkatholischen in der Oberlausitz.

§. 25.

Gesetze.

Zur Kenntnis der Verfassung gehören übrigens vorzüglich die Sammlungen der Gesetze der Oberlausitz.

s. Corpus iuris provincialis Lnsatiae superioris. 1715.

Collektion derer den Statum des Markgrafthums Oberlausitz in Justiz, Polizey, Lehns, Kammer, Amts, Post, Münz, Bergwerk betreffenden Sachen 1770. und 1771. T. III.

## Von der Verfassung in der Niederlausitz.

s. Bernoulli Sammlung kleiner Reisen 16. B.

§. 26.

Für die Niederlausitz ist die höchste Instanz in Justiz- und Polizey- auch Lehnsachen das Oberamt zu Lübben, welches 1666. mit Einwilligung der Stände eingeführt wurde. Es bestehet aus einem adlichen Oberamtspräsidenten, einem Vicepräsidenten und aus zwey adlichen und zwey bürgerlichen Oberamtsräthen; die Räthe werden von den Ständen vorgeschlagen nnd vom Churfürsten gewählt; nach Beschaffenheit der Sachen kommen dieselben an das geheimde Conseil. Für das Oberamt zu Lübben gehören alle Justiz- Lehns- und Polizeysachen.

Ehemals war auch in der Niederlausitz ein Oberlandvoigt; allein Herzog Christian von Merseburg schlug den Ständen vor, ein ordentliches Gerichte anzulegen und dazu die Revenuen des Oberlandvoigts zu verwenden, welches auch 1666 geschehen, wo die Oberamtsregierung errichtet worden.

## §. 27.

### Landgericht.

Das Landgericht zu Lübben ist die nächste Instanz für die stiftischen, städtischen und herrschaftlichen Gerichte, es wird jährlich zweymal gehalten, und besteht aus einem Landrichter, zwey adlichen und 6 gelehrten Beysitzern, welches meist Professoren zu Leipzig und Wittenberg sind.

Das Landgericht wurde 1526. von König Ludwig angelegt, und 1537. konfirmirt.

Zwey von den gelehrten Beysitzern sezt der Churfürst, zwey die Stände, zwey die Städte Luccau und Guben.

## §. 28.

Der Landrichter ist von dem Herrn- und Ritterstande. Es werden von diesen beyden Ständen Personen vorgeschlagen, woraus der Churfürst willkührlich wählt. Die Landshauptmannschaft des Markgrafthums sezt der Churfürst nach eigner Willkühr. Sie besteht aus dem Landshauptmann, dem Gegenhändler und dem Kammerprokurator und mehrern Subalternen.

## §. 29.

### Landesälteste.

In jedem Kreise ist ein Landesältester von Adel, so daß also fünf Landesälteste nach den fünf Kreisen vorhanden sind; diese sind nebst dem Bürgermeister aus Luckau und dem aus Guben die Vorsteher der Kreise

und

und haben alle Polizey- und Justizsachen der Kreise, ingleichen die Angelegenheiten auf den Landes- und Kreisversammlungen zu besorgen. Die Wahl geschieht auf den gewöhnlichen jährlichen Versammlungen.

## §. 30.
## Landesdeputirte.

Drey Landesdeputirte aus der Ritterschaft sind im nöthigen Falle die Stellvertreter der drey Landesältesten aus dem Luckauischen, Gubenischen und Kamenzer Kreisen.

## §. 31.
## Landesbestallter.

Auch hier ist ein Landesbestallter, der bey den Verhandlungen auf dem Landtage im Namen der Stände das Wort und die Feder führt.

## §. 32.
## Obersteuereinnehmer.

Noch ist in der Niederlausitz zu bemerken die Obersteuereinnahme; diese Stelle ist eine der wichtigsten. Der Obersteuereinnehmer hat die Generalkasse aller fünf Kreise unter sich, in welche die fünf einzeln Kreissteuerkassen ihre Steuern liefern müssen, er legt jährlich dem Lande Rechnung ab, und wird von ständischen Abgeordneten quittiret.

## §. 33.
## Consistorium.

Die Niederlausitz hat ihr eigenes Consistorium. Es besteht aus einem adlichen Direktor, einem adlichen und bürgerlichen Consistorialrath und zwey geistlichen Beysitzern, wovon der eine allezeit der Generalsuperintendent zu Lübben ist, nebst einem Protonotario und Kopisten.

Herzog Christian I. von Merseburg legte dieses Konsistorium an; unter ihm stehn die Unterkonsistorien zu Pförten und Sorau.

# Vierunddreißigstes Kapitel.

## Von dem Staatsintereſſe des Landes.

§. 1.

Das Staatsintereſſe, welches die weiſe Regierung Churſachſens beobachtet, richtet ſich vorzüglich nach der geographiſchen Lage des Landes, nach ſeiner phyſiſchen Beſchaffenheit und dem Verhältnis gegen ſeine Nachbarn und andere Staaten in Anſehung der Völker- Staats- und Handlungsverbindungen.

§. 2.

Sie befördert den Landbau in ſeinem ganzen Umfange, um die Bevölkerung des Landes zu erhalten, die Wohlfeilheit in den Lebensmitteln und den Manufakturpreiſen zu bewirken, und die minder fruchtbar benachbarten Länder mit ſeinem Ueberfluß zu verſorgen, ſo wie die politiſche Verhältniſſe derſelben gegen ſich ſelbſt dadurch zu befeſtigen.

§. 3.

Sie wacht über die Induſtrie ihres Volks, jenes unſchätzbare Kleinod Sachſens, ſie ermuntert den Erfindungsgeiſt, wacht über den Handel, vermeidet wegen der Lage des Landes ſo viel nur möglich alle Sperrung und Druck deſſelben, ſie erleichtert und befördert ſeinen Lauf, wacht vorzüglich über den Wechſelhandel, der eine Hauptgrundſäule eines wichtigen Theils des Sächſiſchen Handels iſt.

§. 4.

§. 4.

Sie ſchäzt und benuzt die Reichthümer, die die Natur in die innern Eingeweide der Gebirge des Landes legte, Schäze, welche kein Neid ihr nach erzeugt, und ſucht dem Bergbaue den möglichſt vollkommenen Grad zu geben.

§. 5.

Sie ſorgt vorzüglich auch für die kriegeriſche Stärke, die die Verhältniſſe und Lage gegen ihre Nachbarn nothwendig macht, und ſucht ſich dem Grade derſelben zu nähern, welcher ſie zu einer bewafneten Neutralität fähig macht; und ſo lange dieſes noch nicht möglich iſt, mit dem Hauſe vereintes Intereſſe zu haben, gegen welches die Natur das Land am wenigſten deckt, und welches durch andre Verhältniſſe in nahe Verbindungen mit ihr geſezt iſt; und ſucht durch dieſe Verbindung ſelbſt die in den vorigen beſtimmten verſchiedenen Zweige des Staatsintereſſe immer blühender zu machen, und in dem Völkerverhältnis das nachdrückliche Gewicht, welches ſie bisher behauptet, feſt zu erhalten und immer mehr zu erhöhen.

# Zusätze und Berichtigungen.

Wegen der alten Litteratur und Schriften verdient noch bemerkt zu werden P. L. Giovanni Germania Princeps c. 6. p. 151 — 160. wo sonderlich von ältern Schriftstellern zur Sächsisch. Statistik und Staatsrecht auch Geschichte noch viele bemerkt werden.

S. 32 ließ §. 7. statt 1483 — 1485.

S. 45 §. 30 ist noch zu bemerken, daß diese Hanauische Aemter durch einen Vergleich von 1741. Sachsen wieder abgegeben hat.

S. 45 ließ §. 31. statt 1732, 1332.

Bey den Sandsteinbrüchen S. 90 §. 26. sind noch beyzufügen: der Sandsteinbruch bey Thalleben.

Bey den Salzquellen S. 109 §. 66. die Salzquelle bey Auleben im Thüringischen.

Bey den Kupferhütten S. 126 §. 16. ist beyzufügen, die Kupferhütte bey Berge, Potleberode, Wikkerode.

In Ansehung des Thüringischen Bergbaues und der Bergfabriken ist noch überhaupt zu bemerken: das Silber- und Flußbergwerk bey Straßberg, der neu angelegte Kupferbau bey Rathsfeld, der Eisen- und Antimonienbau in der Krumschacht, die Walker Erde bey Thalleben, die Verfertigung guter Töpferwaaren zu Bendeleben und Sangerhausen, die Crystalle des Auerberges. die Salpetersiederey zu Artern und Langensalze.

S. 159 ist noch zu bemerken §. 23. die Convention mit Hessenkassel von 1741. wegen der Aemter Frauensee und Landek; welche durch diese Convention gegen ein jährliches Aequivalent an Hessen überlassen wurden. S. Engelhards Geographie von Hessen.

Bey S. 160 §. 25. ist in der Note noch zu bemerken Grosbritannien wegen der Garantie des Dreßdner Frieden von 1745.

Unter den Schriften über das Churſächsische Wappen zu §. 22. S. 168. verdienen noch bemerkt zu werden.

Spener insignia Sereniss. familiae Saxonicae Frankfurti 1668.

Struv de ruta Saxonica, Jenae 1750.

Friedrich Zollmann historische Untersuchung des Sächsischen gesammten Hauptwappens. Jena 1723.

Buder de investitura Bernhardi Ascanii Sax. Ducis.

Boehm de origine vera rutae Saxonicae.

Wegen des Kriegsdepartements in dem geheimen Cabinet ist S. 229. §. 7 zu bemerken, daß in Ansehung desselben nach dem Tode des würdigen Kriegsministers von Gersdorf 1787. einige Abänderungen vorgegangen.

Zu S. 304. Im Jahr 1786. wurde von Steuerkapitalschulden wieder 438,693 Thal. 6 Gr. abgetragen, und sind nun überhaupt seit den Jahren 1764. bis zum Schlusse der Jahrrechnung 1786 bezahlt 764,3303 Rthl. 5 Gr. 11 $\frac{1}{4}$ Pf. da nun am Neujahrmarkt 1764. die Capitalschulden 29028424 Rthl. 18 Gr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf. betrugen, so bleiben noch 21385121 Rthl. 12 Gr. 7 $\frac{1}{4}$ Pf. s. historisches Portefeuille 1787. März.

Bey S. 324. §. 30. ist bey dem Cap. von der Landesregierung noch zu bemerken: daß man zu Beschleunigung der Geschäfte solche in zwey oder vielleicht drey Senate eintheilen wird, wo alsdenn jedem Senate seine besondern Geschäfte angewiesen werden.

Behandlung der Sachen in den Consistorien §. 34. Seite 385.
Citationen §. 35.
Läuterung und Appellation §. 36. ebend.
Leipziger und Wittenberger Consistorium §. 37. ebend.
Privatkirchenrecht §. 38. 386.
Superintendenten §. 39. ebend.
Geduldete Gemeinden §. 40. 387.
Katholische Gemeinden §. 41. ebend.
Unterkonsistorien und zwar Schwarzburgisches ebend.
Stollbergisches §. 43. ebend.
Schönburgisches §. 44. 388.
Universitäten §. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 388-391.
Bücherkommißion §. 53. ebend.
Von den Meißnischen Stiftern und zwar Meißen ebend.
Vom Collegiatstift Wurzen §. 55. 392.
Merseburg §. 56. ebend.
Naumburg-Zeitz §. 57. 393.
Cap. 31. Von der churſächsischen Kriegsverfassung und den dazu gehörigen Collegien und Instanzen. 394.
Von dem alten Kriegswesen §. 1. ebend.
Friedrich Augusts Bemühungen §. 2. ebend.
Werbungen §. 3. 395.
Magazinanstalten §. 4. ebend.
Bestand der Armee §. 5. ebend.
Eximirte Corps §. 6. 395.
Inspektionen §. 7. 396.
Cavallerie §. 8. ebend.
Infanterie §. 9. ebend.
Besondre Corps §. 10. ebend.
Vorzüge des sächsischen Militairs §. 11. 397.
Cap. 32. Von dem geheimen Kriegsrathskollegium §. 1. 398.
Die Expeditionen desselben §. 2. ebend.
Was ihm unterworfen §. 3-4. 399.
Die militairischen Justizinstanzen §. 5. ebend.
Gouvernementsgerichte ebend.
Hauptzeughausgerichte §. 6. 400.
Regimentsgerichte §. 7. ebend.
Generalkriegsgericht §. 8. ebend.
Cap. 33. Von der Regierungsverfassung der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz im Ganzen und insofern sie von der übrigen sächsischen Verfassung abweicht. ebend.

| | |
|---|---|
| Oberste Instanz §. 1. | Seite 401. |
| Eintheilung der Aemter §. 2. | ebend. |
| Oberlausitz §. 3. | ebend. |
| Oberamt §. 4-5. | 402. |
| Gegenstände §. 6. | ebend. |
| Landeshauptmannschaft §. 7. | 403. |
| Zugeordnete §. 8. | ebend. |
| Lehnhof für die Oberlausitz §. 9. | ebend. |
| Kreisamt §. 10. | ebend. |
| Amtshauptmann §. 11. | 404. |
| Landesältesten §. 12. | ebend. |
| Hofgericht §. 13. | ebend. |
| Rentamt §. 14. | 405. |
| Hauptlandsteuereinnahme §. 15. | ebend. |
| Kreiskommissariat §. 16. | ebend. |
| Waysenamt §. 17. | ebend. |
| Landesbestallte §. 18. | ebend. |
| Verfassung des Görlitzer Kreises §. 19. | 406. |
| Hofgericht zu Görlitz §. 20. | ebend. |
| Hauptlandsteuereinnahme §. 21. | ebend. |
| Ehrentafel §. 22. | ebend. |
| Kirchenverfassung §. 23-24. | 407. |
| Gesetze §. 25. | ebend. |
| Von der Verfassung der Niederlausitz §. 26. | ebend. |
| Landgericht §. 27-28. | 408. |
| Landesältesten §. 29. | ebend. |
| Landesdeputation §. 30. | 409. |
| Landesbestallten §. 31. | ebend. |
| Obersteuereinnahme §. 32. | ebend. |
| Consistorium §. 33. | ebend. |
| Cap. 34. Von der Staatsinteresse des Landes | 401. |


Bayerische Staatsbibliothek München

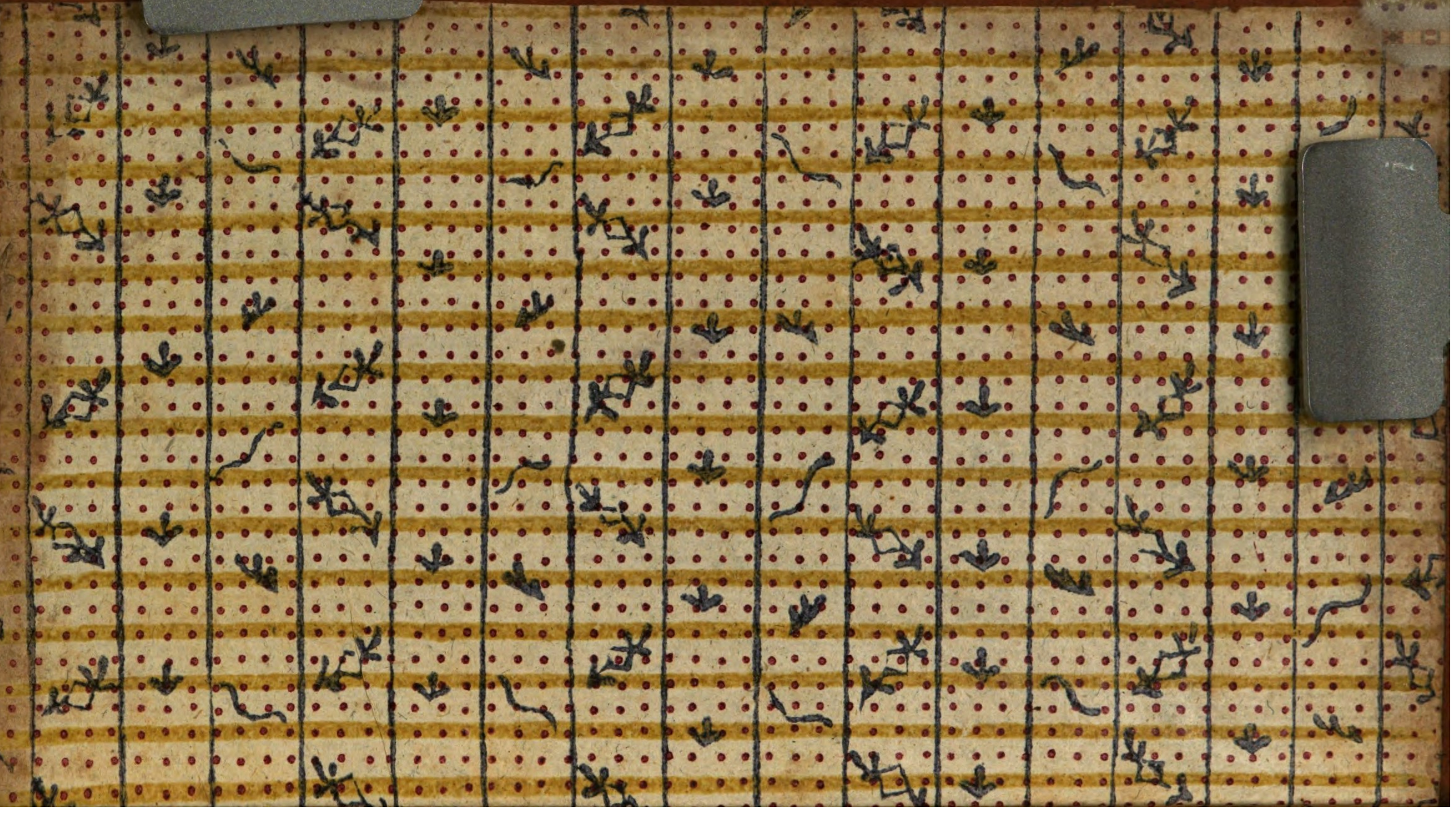

Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rössig, Carl Gottlob,

Die Chursächsische Staatskunde

Leipzig 1787

Germ.sp. 383
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021016-1
VD18 11364505